$2.25.

Leonard Batz.

Der

KIRCHENBANN

nach

canonischem Rechte,

in seiner Entstehung und allmäligen Entwickelung

dargestellt

von

D. Bruno Schilling,

ausserordentlichem Professor der Rechte an der Universität Leipzig.

Leipzig,
BEI CARL GRAEFE.
1859.

Et voluisse iuuat.

Inhalt.

Einleitung.

Von den kirchlichen Strafen überhaupt.

Erstes Capitel.

Von den Strafen im eigentlichen Sinne:

I. Von den gemeinschaftlichen:

II. Von den eigenthümlichen.

Zweytes Capitel.

Von den kirchlichen Censuren.

I. Im Allgemeinen.

II. In's Besondere.

Der Kirchenbann.

Erstes Capitel.

Von dem Kirchenbanne in der ältesten Zeit und bis zum 5ten Jahrhunderte.

Zweytes Capitel.

Der Kirchenbann vom 5ten bis zum 11ten Jahrhunderte.

Drittes Capitel.

Der Kirchenbann vom 11ten Jahrhunderte bis zu der neueren Zeit.

EINLEITUNG.

Von den kirchlichen Strafen überhaupt.

§. 1.

Unterschied zwischen Censuren und eigentlichen Strafen.

Die Strafgewalt der Kirche nimmt darum einen andern Charakter, als die des Staates an, weil Letzterer auf die Gewährung äusserer Sicherheit gerichtet ist, Jene aber die innere Veredelung ihrer Mitglieder zum Zwecke hat. Wenn daher der Staat, bey Bestrafung der Verbrecher, die Strenge des Gesetzes walten lässt, so schlägt die Kirche den Weg der Milde und der Versöhnung ein und verzeiht einem jeden auch noch so schweren Sünder, dafern sich nur derselbe der ihm auferlegten Busse bereitwillig unterzieht und solchergestalt seine Reue und Besserung auf unzweydeutige Weise an den Tag legt[1]). Obwohl nun dieses Princip der Kirche von jeher das vorwaltende war, indem die Letztere diejenigen ihrer Mitglieder, welche dem Gesetze zuwider gehandelt hatten, in den meisten Fällen nur mit solchen Strafen belegte, welche die B e s s e r u n g der Verbrecher bewirken sollten,

[1]) c. 37. *C. XXIV. qu.* 3. und die daselbst angef. Stelle: Matth. 13, 24—30., *Zeg. Bern. van* ESPEN *Jus eccl. univ. P. III. Tit. XI. c.* 1. §. 1.

so durfte sie doch auch die Nothwendigkeit nicht aus den Augen verlieren, die Gesellschaftsverfassung dadurch aufrecht zu erhalten, dass sie dem bestehenden Gesetze Geltung verschaffte, mithin an Denen, welche gegen dasselbe verstossen hatten, ganz abgesehen von ihrer Besserung, die gebührende Ahndung vollzog und somit bewies, dasz das Gesetz keine leere Drohung sey[2]).

Hiernach theilt man alle Strafen, welche die Kirche verhängt, in Censuren und Strafen im eigentlichen Sinne, jenachdem sie auf die Besserung des Verbrechers, oder auf die Genugthuung abzwecken, welche das Gesetz erheischt. Die ersteren werden daher auch *poenae medicinales*[3]) *s. disciplinares* (Zuchtmittel oder Besserungsstrafen), die letzteren aber *poenae ecclesiasticae in specie s. coercitiuae s. vindicatiuae* (Strafen im engern oder eigentlichen Sinne) genannt.

Die Censuren haben es nur mit der Zukunft zu thun, indem sie als Heil- und Besserungsmittel gegen Die, welche, trotz der an sie ergangenen, canonischen Verwarnung, den Geboten der Kirche ungehorsam sind, so lange Anwendung finden, bis dieselben in sich gehen und die erforderliche Genugthuung leisten, wogegen die Strafen bloss auf die Vergangenheit, nämlich auf ein bestimmtes Vergehen Bezug nehmen, wegen dessen dem Gesetze die nöthige Folge gegeben werden muss. Wenn also z. B. ein Zehntenpflichtiger die Entrichtung der ihm obliegenden Abgabe verweigert, so wird er so lange mit der Censur des Kirchenbannes belegt, bis er seiner Verbindlichkeit vollständig nachgekommen ist[4]), aber über einen Geistlichen, welcher sich der Fälschung schuldig gemacht hat, verhängt man die Strafe des Gefängnisses[5]). Daher dauern die Censuren so lange, als die Hartnäckig-

[2]) *van* Espen *l. l.*, Richter Lehrb. d. Kirchenr. §. 198.
[3]) *c.* 1. *de Sent. exc. in VI.*
[4]) *c.* 5. *C. XVI. qu.* 7.
[5]) *c.* 27. §. 1. *X. de Verb. signif.*

keit des Sünders, die Strafen aber hören mit ihrer Vollstreckung auf.

Man würde jedoch sehr irren, wenn man die Meynung hegte, dass die Kirche sich des erklärten Unterschiedes schon in der früheren Zeit eben so bewusst gewesen wäre, wie derselbe heut zu Tage beobachtet wird und zwischen Censuren und Strafen eine so scharfe Grenzlinie gezogen hätte, wie sie durch spätere, päpstliche Gesetze und besonders durch die Bemühungen der Scholastiker und Canonisten festgestellt worden ist, vielmehr ermangelte es bis zu Ende des 12ten oder Anfange des 13ten Jahrhunderts, d. h. bis zum Papste Innocenz III., an jeder wissenschaftlichen Begriffsbestimmung des Wortes „Censur", weil bis dahin eine gesetzliche Norm für die Strafen, welche man unter jenem Worte zu verstehen habe, noch nicht vorhanden war. Eine solche erschien aber um die angegebene Zeit und nun erst wurde es möglich, den obigen Unterschied zu wissenschaftlicher Geltung zu bringen[6]).

Fragt man nämlich nach den einzelnen Censuren und Strafen, so giebt es von jenen, wie Innocenz III.[7]) ausdrücklich erklärt, nur drey: das Interdict, die Suspension (welcher bloss Geistliche unterworfen sind) und den Kirchenbann. Die wirklichen Strafen aber sind Geldbussen, (in der älteren Zeit die Verbannung unter Anrufung des weltlichen Armes,) Entziehung des kirchlichen Begräbnisses und, was in's Besondere die Geistlichen betrifft, Einschliessung in ein Kloster, Gefängniss, (früher auch körperliche Züchtigung,) Suspension, welche nicht immer als Censur, sondern, unter gewissen Verhältnissen, auch als Strafe vorkommt, Irregularität, Amtsentsetzung und Degradation. Hieraus ergiebt sich zugleich, dass die Censuren und Strafen in gemeinschaftliche (*communes*) und eigenthümliche (*propriae*) zerfallen, jenachdem

[6]) *van* Espen *l. l. c.* 3. §. 1—5.
[7]) *c.* 20. *X. de Verb. signif.*

alle Mitglieder ohne Unterschied, nämlich eben sowohl Laien, als Geistliche, oder nur Geistliche mit demselben belegt werden dürfen.

In der jetzt folgenden Uebersicht und allgemeinen Theorie der Censuren und Strafen wird mit den Letzteren zu beginnen seyn, weil der Kirchenbann, welcher den eigentlichen Gegenstand der vorliegenden Schrift ausmacht, zu den Censuren gehört und sich deshalb am Füglichsten der Lehre von diesen anschliesst.

ERSTES CAPITEL.

Von den Strafen im eigentlichen Sinne.

I. Von den gemeinschaftlichen.

§. 2.

1. Geldstrafen.

Die Geldstrafen *(Emendae s. Mulctae)*, welche die Kirche verhängt, haben ihren Ursprung in den sogen. Redemtionen der Pönitenzen, einem Erzeugnisse des 8ten Jahrhunderts. — Von jeher war es nämlich ein leitender Grundsatz der Kirche, den auch schon das alte Testament [8]) ausgesprochen hatte, dass ein Sünder, welcher sich mit Gott versöhnen und seine Sünden vergessen machen wollte, nach Kräften den Armen wohlthun und auf solche Weise seine Reue bethätigen müsse.

Bei dieser allgemeinen Pflicht liessen es jedoch die Priester der christlichen Kirche nicht bewenden, sondern legten den Sündern noch ausserdem Bussen auf, welche namentlich in Fasten [9]), anderen Entbehrungen [10]) und körperlichen Kasteyungen [11]) bestanden. Hin und wieder kam es freilich vor, dass Krankheit, Alter oder Gebrechlichkeit den Sündern die Vollziehung der auferlegten Bussen allzusehr erschwerten oder unmöglich machten

[8]) *Dan.* 4, 24.
[9]) *c.* 6. *C. XXVI. qu.* 7.
[10]) *c.* 66. *Dist. I. de Poenit.*
[11]) *c.* 8. *C. XXXIII. qu.* 2.

und zu Gunsten solcher Personen verwandelte man die ursprünglichen Bussen in Leistungen an Gelde, welche der Kirche dargebracht und von dieser zu frommen Zwecken, besonders aber zu Loskaufung von Christen aus der Gefangenschaft der Ungläubigen verwendet wurden[12]). Dergleichen Ausnahmen gestalteten sich aber im Laufe der Zeit zur Regel, so dass man, seit dem 8ten Jahrh., auch Denen, welche die ihnen auferlegte Busse hätten bestehen können, die Redemtion derselben gestattete, worin zugleich ein Hauptgrund für die Aufhebung der öffentlichen Bussen zu suchen ist[13]). Diese Redemtionen waren aber noch keineswegs als Geldstrafen zu betrachten, weil sie an die Stelle der Bussen traten, die von den Bischöfen und Priestern im Gewissensgerichte *(pro foro interno s. poenitentiali)* zum Zwecke der Besserung verhängt wurden, wogegen die Geldstrafen eine äussere Gerichtsbarkeit *(forum externum)* voraussetzen, welche zur Handhabung der Rechtspflege dient. Aber dieser Unterschied zeigt sich erst im 12ten Jahrh., denn bis dahin übten die Bischöfe beyde Gewalten, theils und hauptsächlich auf Synoden[14]), theils auch ausserhalb derselben, kraft des Amtes der Schlüssel aus und straften nie, ohne zugleich das Gewissensgericht zu berücksichtigen, weshalb denn die geistlichen Strafen, elf Jahrhunderte hindurch, mehr den Charakter der Bussen, als der wirklichen Strafen an sich getragen haben[15]).

Als jedoch zu der gedachten Zeit die innere Gerichtsbarkeit der Kirche von der äusseren getrennt, jene den Priestern, diese ausschliesslich den Bischöfen zugeeignet wurde, behandelten Letztere die Leistungen an Gelde nicht mehr als Surrogate der Bussen, sondern als wirk-

[12]) Walter Lehrb. d. Kirchenr. §. 197.

[13]) Richter a. a. O. §. 199.

[14]) Diese waren Diöcesansynoden, die man, besonders im Fränkischen Reiche, zum Zwecke der Kirchenvisitation berief. Hier bildeten der Bischof und die Priester, in Gegenwart eines weltlichen Abgeordneten, das geistliche Gericht, welches *iudicium synodale* (Synodalgericht, Sendgericht, Send) genannt wurde und wo man zuverlässige, von den einzelnen Gemeinden ausgewählte Männer, die sogen. *testes synodales* (Sendzeugen) mittelst Eides verpflichtete, über die innerhalb ihrer Gemeinde ihnen bekannt gewordenen Sünden, Laster und Verbrechen gewissenhafte Auskunft zu geben. Vgl. Wiese Handb. d. Kirchenr. Th. II. S. 39.

[15]) *van* Espen *l. l. c.* 1. §. 2. — (S. den vor. §.)

liche Strafen und zwar dergestalt, dass sie dieselben nicht, wie diess für die Redemtion der verwirkten Pönitenzen galt, zu milden Zwecken, sondern, als gerichtliche Einkünfte, in ihren eigenen Nutzen verwendeten[16]). Gegen dieses Verfahren, welches mit dem Geiste der kirchlichen Verfassung in offenbarem Widerspruche stand, eiferte zuerst Alexander III. in einem an den Erzbischof von Canterbury gerichteten Rescripte[17]), welches zwar, auf den ersten Anblick, die Erhebung von Geldstrafen gänzlich zu verbieten scheint, aber, nach der von der Glosse gegebenen, richtigen Interpretation nur den Missbrauch derselben von Seiten der Archidiaconen untersagt. Diese sollen nämlich, als blosse Vicarien der Bischöfe, nicht nach Willkühr verfahren, sondern sich streng an das Gesetz halten und die Geldstrafen weder in Fällen anwenden, in welchen sich reinkirchliche Maassregeln als zweckdienlich erweisen, noch auch dieselben als ein Mittel zu ihrer Bereicherung ansehen[18]). Denn dass durch dieses Gesetz die Geldstrafen völlig aufgehoben worden wären, lässt sich darum nicht annehmen, weil bald nachher Innocenz III. sie als verfassungsmässig anerkennt[19]), obwohl er, alles Ernstes, vor deren Missbrauche warnt[20]). So gestaltete sich denn für die von der Kirche zu verhängenden Geldstrafen das doppelte Erforderniss, kraft dessen, eines Theiles, dieselben nur in geeigneten Fällen, d. h. nur dann Statt finden dürfen, wenn geistliche Strafen nicht füglich Platz ergreifen können, anderen Theiles aber ihr Betrag niemals dem Richter zu Gute kommen, sondern lediglich zu frommen Zwecken verwendet werden soll. Daher verordnet die Kirchenversammlung zu Trient[21]), dass die bey den geistlichen Gerichten eingehenden Strafgelder, gleich nach ihrer Beytreibung, der Kirchenbaucasse, oder den Ortsarmen, oder irgend einer milden Stiftung zu überweisen wären und obwohl man später bei der *Congregatio Cardinalium super negotiis Episcoporum*

[16]) Wiese a. a. O.

[17]) *c. 3. X. de Poen.*

[18]) Dieses letztere Verbot ergiebt sich sehr deutlich aus den Worten: „*et alia agunt, quae canonum obviant institutis et de radice cupiditatis et avaritiae prodire videntur.*"

[19]) *c. 23. X. de Verb. signif.*

[20]) *c. 13. §. 2. X. de Off. iud. ord.*

[21]) *Sess. XXV. c. 3. 14. de Ref.*

anfragte, ob nicht wenigstens ein Theil der bezogenen Strafgelder zum Besten der bischöflichen Beamten oder des bischöflichen Hauses verwendet werden dürfe, so lautete doch der Bescheid der gedachten Behörde dahin, dass diess nicht gestattet sey, weil ausserdem die milden Stiftungen beeinträchtigt würden und dass sogar den Letzteren die Strafgelder nicht zufallen sollten, wenn hierdurch dem Bischof ein unmittelbarer oder mittelbarer Vortheil erwüchse[22]). Man sieht hieraus, wie eifrig die Kirche von jeher bemüht war, von ihren Geistlichen den Verdacht fern zu halten, als ob sie, bei vorkommenden Sünden oder Verbrechen, den Geldstrafen den Vorzug gäben oder auch diese ohne Unterschied der Fälle anwendeten, um daraus persönlichen Nutzen zu ziehen. Darum sind auch, hin und wieder, Verordnungen an die geistlichen Richter ergangen, durch welche dieselben angewiesen werden, die von ihnen zu verhängenden Geldstrafen nicht bloss einfach auszusprechen, sondern auch ausdrücklich den milden Zweck beyzufügen, zu welchem ihr Betrag verwendet werden soll.

§. 3.

2. Verbannung.

Schon in der älteren Zeit suchte sich die Kirche der hartnäckigen Verbrecher, besonders derer, welche unverbesserlich waren, dadurch zu entledigen, dass sie dieselben entweder aus ihrem Wohnorte, oder aus einem gewissen Bezirke, oder sogar aus dem betreffenden Lande verwies und diese Strafe *(exsilium s. relegatio)* nicht nur gegen Geistliche, sondern auch gegen Laien zur Anwendung brachte, damit die Verbrecher nicht ferner öffentliches Aergerniss geben, aber auch in der Trennung von allen bisherigen Verhältnissen und Lebensgewohnheiten eine gerechte Vergeltung finden möchten. Zeugniss hiervon liefern mehrere Synodenschlüsse und päpstliche Decretalen, welche sich, nach obiger Unterscheidung, folgendermaassen ordnen lassen:

22) *van* Espen *l. l. c.* 1. §. 12. *sq.*

1) Verbannung aus dem Wohnorte.

Die 4te im J. 541. zu Orleans gehaltene Synode[23]) verordnete, dass diejenigen Frauenzimmer, welche in Unzucht mit Geistlichen betroffen worden wären, nach verbüsster Kirchenstrafe, aus der Stadt verwiesen werden sollten.

2) Verbannung aus einem gewissen Bezirke:

a) In einer Decretale, welche dem Röm. Bischof Alexander I., zugeschrieben wird[24]), aber augenscheinlich einer späteren Zeit angehört, heisst es von Denen, welche gegen einen Bischof feindlich auftreten und ihn aus seinem Amte zu verdrängen suchen: „*Exsilio digni iudicantur finitimo.*" Hier dürfte wohl, nach der richtigen Auslegung, unter dem „*exsilium finitimum*" nicht die Verbannung in ein angrenzendes Land, sondern die Verweisung in eine benachbarte Diöces zu verstehen seyn, weil der Gesetzgeber ohne Zweifel den Zweck im Auge hatte, den jenen feindlichen Nachstellungen ausgesetzten Bischof von seinen Verfolgern zu befreyen und Letztere aus seiner unmittelbaren Nähe zu entfernen.

b) Eine gleiche Auslegung gilt von dem Beschlusse der fünften zu Rom unter Symmachus im J. 503. gehaltenen Synode[25]), welcher, wegen eben desselben Verbrechens, dieselbe Strafe verhängt und

c) Urban III.[26]) liess im J. 1186 mehrere Geistliche, welche das Siegel des Königs von Frankreich, Philipp August, betrügerischer Weise nachgeahmt hatten, brandmarken, aus der Provinz, in welcher das Verbrechen begangen worden war, verbannen und die Wiederkehr in dieselbe feyerlich abschwören.

3) Verbannung aus dem betreffenden Lande:

a) Laut eines der Synode zu Antiochien v. J. 341. fälschlich zugeschriebenen Beschlusses[27]) sollen

[23]) c. 29., welcher nicht in Gratians Decrete steht und wörtlich folgendermaassen lautet: „*Si quae mulieres fuerint in adulterio cum clericis deprehensae, clericis districtione adhibita, mulieres ipsae, prout Sacerdoti visum fuerit, districtioni subiaceant et a ciuitatibus, vt Sacerdos praeceperit, repellantur.*"

[24]) c. 9. *C. III. qu.* 4.

[25]) c. 3. *C. III. qu.* 5,

[26]) c. 3. *X. de Crim. falsi.*

[27]) Dieser Beschluss wird als c. 4. der genannten Synode bezeichnet, aber im c. 2. *X. de Cler. exc.* in einer andern Ge-

abgesetzte oder excommunicirte Geistliche, welche sich, eigenmächtiger Weise, wieder mit Amtshandlungen befasst, nicht minder alle Personen, Geistliche oder Laien, Männer oder Frauen, welche, trotz der davon erlangten Kenntniss, mit solchen Verbrechern Umgang gepflogen und die von dem competenten Bischof desfalls an sie ergangenen Verwarnungen unbeachtet gelassen haben, mit Landesverweisung[28]) bestraft werden.

b) Mit derselben Strafe belegte Gregor d. Gr.[29]) um das J. 600. den Subdiacon *Hilarius,* welcher gegen den Diacon *Joannes* eine falsche Anklage erhoben hatte.

c) Die 3te im J. 675. zu Braga gehaltene Synode[30]) bedrohete (*c.* 6.) mit Kirchenbann und Landesverweisung diejenigen Bischöfe, welche die ihnen untergebenen Geistlichen wegen geringer Vergehungen mit schwerer, körperlicher Züchtigung belegen würden.

d) Nach einem Beschlusse (*c.* 7.) der 13ten Synode zu Toledo[31]) v. J. 683. sollen der gedachten Strafe alle diejenigen Priester unterworfen seyn, welche, wegen persönlichen Grolles und um Rache an ihren Feinden zu üben, den Gottesdienst einstellen oder die Kirchen ihres inneren Schmuckes entkleiden oder Zeichen der Trauer in denselben aufstellen.

e) Leo VIII.[32]) publicirte in einer zu Rom im J. 963 gehaltenen Synode ein Edict, kraft dessen er dem Kaiser Otto I., als König von Italien, und dessen Nachfolgern in der Regierung dieses Reiches das Recht verlieh, sowohl den Papst, als die sämmtlichen Bischöfe, wenn sie ihre Aemter anträten, mittelst der Investitur in dieselben einzusetzen und verordnete, dass alle Bischöfe, welche ohne diese Investitur die Consecration

stalt mitgetheilt, indem er nur hier die Strafe der Landesverweisung enthält, wogegen der ächte *Canon*, welcher, obwohl mit verschiedenen Worten, auch in zwey Stellen Gratians (*c.* 6. 7. *C. XI. qu.* 3.) zu lesen ist, bloss die Excommunication androht. Was daher in *c.* 2. *cit.* von der Landesverweisung gesagt wird, ist als ein aus späterer Zeit herrührender Zusatz der Compilatoren zu betrachten.

[28]) Denn darauf, dass es sich hier nicht um blosse Verweisung aus einem bestimmten Orte oder Bezirke handle, lassen die Worte schliessen: „*Regis iudicio, ad requisitionem ecclesiae, exsilio damnetur.*"

[29]) *c.* 1. *X. de Calumniat.*

[30]) *c.* 8. *in fin. Dist. XLV.*

[31]) *c.* 13. *in fin. C. XXVI. qu.* 5.

[32]) *c.* 23. *Dist. LXIII.*

empfiengen, nicht minder diejenigen Personen, welche hierzu behülflich wären, excommunicirt und für immer aus dem betreffenden Lande verbannt werden sollten und

f) Bonifaz VIII[33]) erliess um das J. 1298. eine Constitution, laut welcher Die, welche sich thätlich an einem Cardinale vergreifen, ausser anderen, schweren Strafen, dazu verurtheilt werden, dass sie sich, nach bestandener, feyerlicher Busse, auf wenigstens drey Jahre in ein jenseit des Meeres gelegenes Land begeben, auch von dort nicht eher zurückkehren sollen, als bis der Apostolische Stuhl hierzu seine ausdrückliche Genehmigung ertheilt.

Aber diese sämmtlichen Gesetze sind nicht so zu deuten, als ob die Kirche, aus eigener Machtvollkommenheit, ihre Mitglieder der staatsbürgerlichen oder Gemeinderechte habe berauben wollen, denn diess würde eine unstatthafte Ueberschreitung der ihr vorgezeichneten Grenze und von der Staatsgewalt auf keine Weise zu dulden gewesen seyn, es konnte vielmehr die Vollstreckung der oben gedachten Strafen selbstverständlich nur auf vorgängige Anrufung des weltlichen Armes, also nur unter Vernehmung mit der betreffenden Landes- oder Ortsobrigkeit erfolgen[34]). Dass aber die Kirche dieses Recht des Staates auch wirklich anerkannt habe, ergiebt sich nicht nur aus den Schlussworten des angef. *c.* 2. *de Cler. exc.*[35]), sondern auch aus einer Decretale des Papstes Cölestin III. v. J. 1192.[36]), laut deren ein verbrecherischer Geistlicher, welcher, trotz den an ihm vollstreckten, der Kirche zu Gebote stehenden Strafen, keine Besserung zeigt, durch Einschreiten der Staatsgewalt des Landes verwiesen oder durch ein anderes, weltliches Zwangsmittel unschädlich gemacht werden soll.

§. 4.

3. Entziehung des kirchlichen Begräbnisses.

Weil die Kirche dem Grundsatze folgt, dass ein gläubiger Christ ihr auch nach seinem Tode noch ange-

33) *c.* 5. *de Poen. in VI.*
34) *van* Espen *l. l.* §. 30—35.
35) S. *Not.* 28.
36) *c.* 10. *X. de Judic.*

höre[37]), so bezeichnet sie die fortdauernde Gemeinschaft mit ihren Verstorbenen durch Bestattung derselben an einem befriedeten Orte und unter gewissen religiösen Feyerlichkeiten. Hieraus geht der ursprüngliche Begriff des kirchlichen Begräbnisses *(sepultura ecclesiastica)* hervor.

Was nun den Ort der Bestattung anlangt, so bestimmte sich dieser in der ältesten Zeit durch die Gräber der Apostel und Märtyrer, welche damals noch ausserhalb der Städte lagen[38]) und in deren Nähe man zu ruhen wünschte, um sich der Fürbitte jener Heiligen erfreuen zu dürfen[39]). Als jedoch späterhin die Leichname der Märtyrer ihren ursprünglichen Gräbern entnommen und in die Städte versetzt wurden, wo man über ihren Ruheplätzen Kirchen errichtete, bildete sich, aus dem erwähnten Grunde und trotz dem gesetzlichen Verbote, die Gewohnheit, alle in den Städten verstorbene Einwohner ebenfalls in diesen und zwar entweder in dem Gotteshause selbst, oder, bey dessen Unzulänglichkeit, in dem Vorhofe desselben zu begraben. Diese Sitte, welche im Oriente späterhin durch ein kaiserliches Gesetz[40]) ihre Bestätigung erhielt, war auch in den Occident übergegangen, wo jedoch die erste Synode zu Mainz im J. 813. und die Synode zu Nantes im J. 895. die Bestattung im Kirchengebäude ausdrücklich untersagten und zu dem gedachten Zwecke nur den Vorhof desselben bestimmten[41]), welcher nun ausschliesslich als der

[37]) *c.* 37. *C. XI. qu.* 3., *c.* 1. 3. *C. XXIV. qu.* 2., *c.* 11. *in fin. c.* 12. *pr. X. de Sepult.*

[38]) Walter Lehrb. d. Kirchenr. §. 272. — Schon die Gesetzgebung der zwölf Tafeln hatte das Begraben in den Städten mit den Worten untersagt: „*Hominem mortuum in vrbe ne sepelito neue vrito*" und dieses Verbot wurde von den Kaisern Hadrian *(L.* 3. §. 5. *D. de Sepulcro viol.)* und Diocletian und Maximian *(L.* 12. *C. de Relig. et sumt. fun.)* auf's Neue eingeschärft.

[39]) *c.* 19. §. 3. *C. XIII. qu.* 2.

[40]) Die 53ste Novelle Leo's d. Weisen, welche zwar die Begräbnisse in den Städten erlaubt, damit den Hinterbliebenen der Trost nicht fehle, den Ruhestätten ihrer Dahingeschiedenen nahe zu seyn, die Bestattung im Kirchengebäude aber nicht besonders erwähnt.

[41]) *c.* 52. *Syn. Mogunt. I.* (unter Karl d. Gr.: *c.* 18. *C. XIII. qu.* 2.), *c.* 6. *Syn. Nannetens.* *(c.* 15. *ibid.)* — Die Veranlassung zu dem gedachten Verbote scheint damals nicht sowohl eine gesundheitspolizeyliche gewesen zu seyn, als vielmehr in der Heiligkeit des Kirchengebäudes ihren Grund gehabt zu

Begräbnissplatz der Gläubigen angesehen und *Coemeterium* (Ruhestätte, Kirchhof, Friedhof, Gottesacker) genannt würde. Einen solchen Platz legte man daher bey jeder Kirche, in den Städten sowohl, als auf dem Lande an und machte ihn durch die noch heut zu Tage übliche Benediction von Seiten des Bischofs, welche unter Besprengung mit Weihwasser geschieht[42]) zu einem heiligen und befriedeten Orte.

Weil aber der angef. Beschluss der Synode zu Mainz von dem Verbote, sich im Kirchengebäude begraben zu lassen, die Bischöfe, Pfarrer, Aebte und „*fideles laici*"[43]) ausnahm, so wurde hierdurch der Weg zu Wiedereinführung des früheren Missbrauches gebahnt. Denn nicht nur die Angehörigen der bevorzugten Personen, welche jene Auszeichnung mit ihrem Erbrechte in Verbindung setzten, sondern auch viele Andere, welche für „*fideles laici*" gelten wollten, machten auf das Begräbniss im Kirchengebäude Anspruch, weshalb denn eine unter Carl d. Kahlen um das J. 844. zu Meaux gehaltene Synode sich genöthigt sah, auf die bestehenden Gesetze zu verweisen, obwohl sie eine Milderung derselben insofern eintreten liess, als sie den Bischöfen und Pfarrern gestattete, hinsichtlich derjenigen Personen eine Ausnahme zu machen, welche sich durch besondere Frömmigkeit und untadelhaften Lebenswandel der gedachten Belohnung würdig gezeigt hätten[44]).

Aber eben in Folge dieser Milderung, welche die Ausnahmen von dem Verbote in die Hände der Geistlichkeit legte, war das Begräbniss im Kirchengebäude wieder sehr leicht zu erlangen[45]), namentlich von Seiten Derer, welche sich in der Lage befanden, die Erfüllung

haben, wie sich aus den Schlussworten des letzteren Gesetzes: „*intra ecclesiam vero et prope altare, vbi corpus et sanguis Domini conficitur, nullatenus sepeliantur*" allerdings folgern lässt.

[42]) Wiese Handb. d. Kirchenr. Th. II. S. 753.

[43]) *Fideles laici* waren alle Diejenigen, welche von der Kirche, entweder wegen des Schutzes, den sie ihr angedeihen liessen, oder wegen anderer Verdienste, die sie sich um dieselbe erworben hatten, vor den übrigen Mitgliedern durch gewisse Ehrenrechte ausgezeichnet wurden, nämlich die Fürsten, die Schutz- und Schirmvögte der einzelnen Kirchen und Klöster und die Kirchenpatrone.

[44]) *c. 72. Syn. Meldens: „Nisi quem Episcopus aut Presbyter pro qualitate conuersationis et vitae dignum duxerit."*

[45]) *Sauter Fundamenta iur. eccl. cathol.* §. 827.

ihres Wunsches durch reiche Stiftungen herbeyzuführen[46]) und der einzige Unterschied, welchen man jetzt noch zwischen den obengenannten, durch das Gesetz selbst bevorrechteten Personen und anderen Bewerbern gelten liess, bestand darin, dass jene an einem besonders geheiligten Orte der Kirche und zwar im Chore oder doch in der Nähe desselben, diese hingegen im Schiffe der Kirche bestattet wurden[47]). Obwohl nun auch Synoden, welche einer viel späteren Zeit angehören, als die oben erwähnten, gegen diesen Missbrauch eiferten, vorzüglich aber auf das Strengste untersagten, dass irgend Jemand gegen Erlegung einer Geldsumme im Gotteshause begraben würde[48]), so blieb doch das Letztere noch lange der Begräbnissort für die Reichen und Vornehmen, während sich die übrigen Mitglieder mit dem angrenzenden Friedhofe begnügen mussten, bis endlich die weltliche Gesetzgebung der neueren Zeit dem früheren Herkommen dadurch eine andere Richtung gab, dass sie nicht nur die Bestattung im Kirchengebäude, mit Ausnahme weniger, bevorzugter Personen, zu denen besonders die Fürsten, Bischöfe, Aebte und Kirchenpatrone gehören, schlechthin untersagte[49]), sondern auch die in den Städten gelegenen Friedhöfe, insofern dieselben an das Kirchengebäude angrenzten, schliessen liess und von den städtischen Wohnungen entfernte[50]). Hierdurch wurde aber der Kirche die Verfügung über den Platz des Begräbnisses gänzlich entzogen und Letzterer der polizeylichen Anordnung unterworfen, kraft welcher die Bestattung im Friedhofe allen Einwohnern des betreffenden Ortes, ohne Rücksicht auf ihre kirchlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse zu Theil werden muss, dafern nicht das Urtheil des weltlichen Richters gewisse Verbrecher davon ausschliesst und darum ist heut zu Tage der Begriff des kirchlichen Begräbnisses auf die

[46]) *de Roye Libri duo de iuribus honorificis in ecclesia Lib. I. c.* 9. *p.* 24—37.

[47]) *van* Espen *Jus eccl. univ. P. II. Sect. III. Tit.* 8. *c.* 7. §. 29.

[48]) Hierher gehören folgende drey Synoden: 1) zu Rouen v. J. 1381. *Tit. de Curatorum officiis, num.* 31., 2) zu Rheims v. J. 1583. *Tit. de Sepulturis* und 3) zu Bordeaux, von demselben Jahre, *c.* 30. — Vgl. *van* Espen *l. l. Sect. IV. Tit.* 7. *c.* 2. §. 37—39.

[49]) Richter a. a. O. §. 278. *Not.* 15.

[50]) *Sauter l. l.*, Walter a. a. O. §. 272.

religiösen Feyerlichkeiten beschränkt[51]), welche die Kirche, nach ihrem Ermessen, den Verstorbenen entweder gewähren oder verweigern kann und welche im Geläute der Glocken, in einer Leichenprocession, in Gebeten und Gesängen, einer Leichenrede, Todtenmesse und den darauf folgenden Exsequien bestehen, aber nach den verschiedenen Ortsgewohnheiten verschieden sind.

Hiernach kann gegenwärtig die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses nicht mehr von der Bestattung ausserhalb des Friedhofes, sondern nur von dem sogen. stillen Begräbnisse, d. h. von demjenigen verstanden werden, welches ein Verstorbener zwar an dem hergebrachten Beerdigungsorte, aber ohne Mitwirkung der Kirche erhält.

Fragt man nun nach den Personen, welchen das kirchliche Begräbniss durch Vorschrift des canonischen Rechts entzogen wird, so zerfallen dieselben in zwey Classen, jenachdem man ihnen die gedachte Wohlthat entweder deshalb versagt, weil sie zur Zeit ihres Todes der kirchlichen Gemeinschaft nicht angehörten, oder weil sie sich, wegen eines von ihnen verübten, durch das Gesetz bezeichneten Verbrechens, derselben unwürdig gemacht haben. Im ersten Falle ergiebt sich die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses aus der Natur der Sache[52]), im zweyten ist sie als eine kirchliche Strafe zu betrachten.

A. Personen, welche zur Zeit ihres Todes nicht in der kirchlichen Gemeinschaft waren:

1) alle Diejenigen, welche das Sacrament der Taufe nicht empfangen haben, also

a) die Ungläubigen, nämlich die Heyden, Juden und Mahomedaner. Diese wurden schon in der älteren Zeit vom kirchlichen Begräbnisse so streng ausgeschlossen, dass ein Kirchengebäude, in welchem ein Ungläubiger bestattet worden war, nicht eher wieder zum Gottesdienste benutzt werden durfte, als bis man den

[51]) Richter a. a. O. *Not.* 21. Walter a. a. O.

[52]) In dieser Beziehung sagt schon Leo I. im J. 443. *(c. 1. C. XXIV. qu. 2.)*: *„Nos autem, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus“* und derselbe Ausspruch findet sich fast wörtlich in einem Rescripte Urbans II. vom J. 1090. *(c. 3. ibid.)* und in zwey Decretalen des Papstes Clemens III. vom J. 1190. *(c. 11. in fin.* und *c. 12. pr. X. de Sepult.)*

Leichnam aus demselben entfernt und das Gotteshaus auf's Neue geheiligt hatte[53]) und

b) die ungetauften Kinder, welche, nach den Ritualien und nach den Particularrechten der einzelnen Provinzen und Diöcesen, an einem abgesonderten, minder heiligen Orte des Friedhofes, und zwar ohne Betheiligung der Kirche, begraben werden sollen[54]), obwohl heut zu Tage, in Gemässheit des Obengesagten, nur die Letztere wegfällt.

2) Die Ketzer und Alle, welche ihnen Schutz oder Beystand leisten[55]). Wer aber einer solchen Person wissentlich ein kirchliches Begräbniss zu Theil werden lässt, soll, nach einer Verordnung Alexanders IV.[56]), so lange, bis er die erforderliche Genugthuung leistet, dem Kirchenbanne unterliegen und von diesem erst dann losgesprochen werden, wenn er den Leichnam des Verurtheilten öffentlich und mit eigenen Händen ausgegraben und von dem Friedhofe entfernt hat, auch darf das betreffende Grab niemals wieder zu einer Beerdigung dienen.

3) Die Schismatiker, welche sich von den Ketzern im engern Sinne dadurch unterscheiden, dass sie zwar den christlichen Glauben nicht anfechten, wohl aber als Feinde der bestehenden Kirchenverfassung auftreten und den Inhabern der Kirchengewalt den Gehorsam versagen[57]). Dass aber den Schismatikern das kirchliche Begräbniss entzogen werden müsse, geht unzweifelhaft aus einem Rescripte Urbans II.[58]) hervor. Hier wird vorerst, unter Beziehung auf den Ausspruch Leo's I.[59]), die Erklärung gegeben, dass die Kirche Denen, mit welchen sie, als sie noch lebten, keine Gemeinschaft gehalten habe, dieselbe auch nach deren Tode verweigere und bald darauf hinzugefügt, dass zwischen der Kirche und den Schismatikern keine Verbindung irgend einer Art bestehe[60]).

[53]) c. 27. 28. *Dist. I. de Consecr.*
[54]) *Sauter l. l.* §. 830. *Not. b.*, Richter a. a. O. *Not.* 20.
[55]) *c.* 8. *c.* 13. §. 5. *X. de Haeret.*
[56]) *c.* 2. *pr. eod. in VI.*
[57]) *c.* 26. *C. XXIV. qu.* 3.
[58]) *c.* 3. *C. XXIV. qu.* 2.
[59]) S. *Not.* 52.
[60]) *„Schismaticis vllo modo communicare non possumus aut licet."*

4) Diejenigen Christen, welche einer anderen Confession angehören und an dem betreffenden Orte keinen eigenen Friedhof haben[61]), obwohl die kathol. Kirche hin und wieder, gleich der protestantischen, solchen Verstorbenen den Segen nicht verweigert[62]).

5) Die Excommunicirten, deren Leichname nicht nur nicht an geheiligter Stätte beerdigt[63]), sondern auch, wenn diess aus Irrthum oder mit Gewalt bereits geschehen war, gleich denen der Ketzer, wieder ausgegraben und aus dem Friedhofe entfernt werden sollen[64]). Auch verfallen Diejenigen selbst dem Kirchenbanne, welche einem Excommunicirten ein kirchliches Begräbniss zu Theil werden lassen[65]). Nach neuerem Rechte gilt jedoch die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses nur für diejenigen Excommunicirten, welche, als solche, öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden[66]) und ohne Absolution verstorben sind[67]). War aber der Excommunicirte vor seinem Tode (wenn auch, *in articulo mortis,* nur durch seinen Pfarrer) von dem Banne losgesprochen, so wird er wie jeder andere Gläubige bestattet[68]) und selbt derjenige Excommunicirte, welcher

[61]) *Sauter l. l.*

[62]) Alex. Müller Lexicon d. Kirchenr. B. I. S. 202.

[63]) *c.* 37. *C. XI. qu.* 3.

[64]) *c.* 12. *X. de Sepult.*

[65]) *c.* 1. *eod. in Clem.*

[66]) Die Bekanntmachung eines verhängten Kirchenbannes wurde in der älteren Zeit durch Sendschreiben an die benachbarten Bischöfe bewirkt: *c.* 20. *C. XI. qu.* 3., kraft eines später eingetretenen Gewohnheitsrechtes aber ist sie auf die Parochie des Excommunicirten beschränkt und geschieht entweder von der Kanzel herab, oder durch Anschlagen an die Kirchthüren. Vgl. Joh. Ge. Pertsch Das Recht des Kirchenbannes Cap. VIII. §. 2—4. — Dass aber die Excommunication nur dann eine rechtliche Wirkung äussern könne, wenn sie öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden sey, hat Martin V. durch die Extravagante „*Ad evitanda*“ festgestellt, welche Derselbe im Namen des Costnitzer Concils erliess und welche später durch das Concil zu Basel bestätigt, dann in die Concordaten der deutschen Nation aufgenommen und endlich noch durch das sogen. *Conc. Lat. V.* im J. 1512. erneuert wurde.

[67]) *c.* 37. *cit.*

[68]) *c.* 14. *X. de Sepult., c.* 5. *X. de Raptor.* — In Gemässheit dieser Gesetze ist überhaupt zu bemerken, dass jeder Excommunicirte, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des von ihm begangenen Verbrechens, vor der Kirche gereinigt dasteht, wenn ihm die Absolution ertheilt worden ist, mithin ein kirchliches Begräbniss empfangen muss, dafern ihm dieses nicht kraft des weltlichen Strafrechtes entzogen wird.

ohne Absolution verstorben ist, kann noch nach seinem Tode absolvirt werden, mithin ein kirchliches Begräbniss erhalten, wenn er im Leben seine Reue durch unverkennbare Zeichen an den Tag gelegt hat und nur durch äussere, dringende Umstände verhindert worden ist, die Absolution zu erlangen[69]). Von der anderen Seite ist es aber auch möglich, dass ein Sünder, welcher, weil seine Verbrechen der Kirche unbekannt geblieben waren, in der Gemeinschaft der Letzteren verstorben ist, erst nach seinem Tode excommunicirt, ihm also dennoch das kirchliche Begräbniss entzogen wird, was namentlich von den Ketzern gilt, wenn der Irrglaube derselben sich erst nach ihrem Tode herausstellt[70]).

6) Diejenigen, welche mit Tode abgegangen sind, während sie mit dem Interdicte belegt waren. Unter diesem ist aber nicht nur das *interdictum mixtum* zu verstehen[71]), welches über einen ganzen Ort oder Bezirk und zugleich über sämmtliche in demselben befindliche Einwohner verhängt wird, sondern auch das *personale s. ambulatorium*, kraft dessen bestimmte, namentlich bezeichnete Personen, sie mögen nun moralische oder physische seyn, gewisse, kirchliche Wohlthaten und besonders auch das kirchliche Begräbniss entbehren müssen[72]).

[69]) Diese Anordnung wurde bereits durch die Synode zu Epaon im J. 517. *(c. 11. C. XXVI. qu. 6.)* getroffen und späterhin von Innocenz III. *(c. 28. X. de Sent. exc.)* ausdrücklich erneuert und bestätigt. — Anders verhielt es sich noch im 5ten Jahrh., in welchem Leo I. *(c. 1. 5. C. XXIV. qu. 2.)* und Gelasius I. *(c. 2. 4. ibid.)* den Satz aufstellten, dass das Urtheil über Den, welcher ohne Absolution verstorben sey, Gott überlassen werden müsse und die Kirche daher nicht berechtigt sey, irgend Jemanden erst nach seinem Tode zu absolviren.

[70]) Ausspruch der sogen. *Synodus Quinta* (zu Constantinopel im J. 553.), welchen Gratian als *c.* 6. *C. XXIV. qu.* 2. aufgenommen hat. Vgl. *c.* 28. *X. de Sent. exc.* — Anfangs war die Römische Kirche, aus dem in der vor. Note angegebenen Grunde, mit der erwähnten Maassregel nicht einverstanden, fügte sich aber späterhin, weil sie von der Afrikanischen und Orientalischen Kirche, nachdem die Letztere den obigen Ausspruch gethan hatte, überstimmt wurde. Vgl. *Ellies du Pin de antiqua ecclesiae disciplina Diss. III. Cap. II. pag.* 291. *sq.*

[71]) *c.* 11. *X. de Poenit., c.* 8. *de Priuil. in VI.*

[72]) *c.* 24. *X. de Priuil.* Hier wird das *interdictum personale* mit den Worten bezeichnet: *„nisi interdicti fuerint nominatim.“*

Dagegen bringt das *interdictum locale*, welches sich bloss auf einen Ort, keineswegs aber auf die Einwohner desselben bezieht, diese Wirkung nicht hervor, indem vielmehr die Letzteren, gültiger Weise, ausserhalb des Bezirkes, welcher dem Interdicte unterliegt, ein kirchliches Begräbniss erhalten können[73]). Was nun

a) das *interdictum mixtum* betrifft, so liess Innocenz III. zu Gunsten der Geistlichen, welche an dem betreffenden Orte angestellt sind, die Milderung eintreten, dass dieselben, dafern sie nur von ihrer Seite dem Interdicte pünktlich Folge geleistet hätten, zwar ohne alle kirchliche Feyerlichkeiten und in tiefster Stille, aber doch in dem zu der Kirche gehörigen Friedhofe bestattet werden sollten[74]) und

b) das *interdictum personale* ist gleichbedeutend mit dem *interdictum ingressus ecclesiae*, welches eben sowohl über Laien[75]), als über Geistliche[76]) verhängt werden kann und im letzteren Falle zugleich die *suspensio ab ordine* in sich begreift[77]). Wenn nun solche Personen, ohne vorher Busse gethan zu haben, mit Tode abgehen, so können sie ebenfalls des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden[78]).

7) Die Sacramentsverächter, nämlich Diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich einmal zur Beichte und, besonders in der Osterzeit, zum Tische des Herrn gegangen sind, sie müssten denn durch ihren Beichtvater davon zurückgewiesen oder aus irgend einem triftigen Grunde dispensirt worden seyn. Im Unterlassungsfalle sollen sie, bey Lebzeiten, mit dem Verbote des Eintrittes in die Kirche, nach ihrem Tode aber mit Entziehung des kirchlichen Begräbnisses bestraft werden[79]).

73) *arg. c.* 16. *de Sent. exc. in VI.* Denn wenn nach Inhalt dieses Gesetzes den Einwohnern des mit dem Interdicte belegten Ortes gestattet wird, die kirchlichen Wohlthaten ausserhalb desselben zu geniessen, so ist unter jenen unstreitig auch das kirchliche Begräbniss mit begriffen.

74) *c.* 11. *X. de Poenit.*

75) z. B. über einen Sacramentsverächter (Num. 7.)

76) z. B. über diejenigen Geistlichen, welche einen Excommunicirten zum kirchlichen Begräbnisse gelassen haben: *c.* 8. *de Priuil. in VI.*

77) *c.* 20. *de Sent. exc. in VI.*

78) *c.* 20. *cit., c.* 24. *X. de Priuil.*

79) *c.* 12. *X. de Poenit.*

B. Personen, welche des kirchlichen Begräbnisses **zur Strafe** verlustig gehen:

1) die **Selbstmörder**, insofern sie sich absichtlich und aus freyer Ueberlegung das Leben genommen haben[80]). Ein Anderes ist es, wenn die obwaltenden Umstände vermuthen lassen, dass körperliche oder geistige Krankheit die That verursacht habe, in welchem Falle der Selbstmörder gleich den übrigen Gläubigen bestattet werden muss[81]).

2) In der älteren Zeit Diejenigen, welche im **Turniere** gefallen sind, wenn sie auch noch vor ihrem Tode die Absolution empfangen haben[82]).

3) Die **Duellanten**, insofern durch den Zweykampf ihr Tod herbeygeführt worden ist[83]).

4) **Offenkundige Wucherer**, welche, ohne Absolution erhalten zu haben, mit Tode abgegangen sind[84]).

80) *c.* 34. der 1sten im J. 563. zu **Braga** gehaltenen Synode: *c.* 12. *C. XXIII. qu.* 5.

81) *Sauter l. l.* §. 830. *Not. f.*

82) *c.* 1. *X. de Torneam.* Dieses Gesetz, welches ein Beschluss des *Conc. Lat. III.* unter **Alexander** III. vom J. 1179. ist, bezieht sich ausdrücklich auf frühere Verordnungen der Päpste **Innocenz** und **Eugen**. Nämlich zuerst wurde von **Innocenz** II. auf einer Synode zu **Rheims** im J. 1131., dann aber von **Eugen** III. durch eine Decretale vom J. 1153. festgesetzt, dass Diejenigen, welche, als Kämpfer, an einem Turniere Theil nehmen würden, mit Kirchenbann und, wenn sie dabey ihren Tod gefunden hätten, mit Entziehung des kirchlichen Begräbnisses bestraft werden sollten, der Ort aber, an welchem das Turnier Statt gefunden habe, mit dem Interdicte zu belegen sey. Die Strafe des Kirchenbannes und Interdictes wurde späterhin von **Clemens** V. ausdrücklich erneuert, aber von **Johann** XXII. im *c. vn. Extrau. de Torneam.* wieder aufgehoben. Vgl. **Wiese** Handb. d. Kirchenr. Th. II. S. 116.

83) *Conc. Trid. Sess. XXV. c.* 19. *de Ref.* — Hier werden zugleich alle weltliche Machthaber, welche auf ihren Gebieten den Zweykampf gestattet haben, mit Kirchenbann und, wenn das betreffende Gebiet der **Kirche** lehnbar ist, mit Verlust desselben, die Duellanten selbst aber, ihre Secundanten und Alle, welche zum Zweykampfe behülflich gewesen sind, ebenfalls mit dem Kirchenbanne, mit Einziehung ihres Vermögens und, nach den Umständen, mit der Strafe der **Mörder** bedroht. Auch die blossen Zuschauer sollen dem Kirchenbanne unterliegen.

84) *c.* 3. *X. de Vsur.* — Unter den *vsurariis manifestis* versteht zwar das **canonische** Recht (*c.* 1. *C. XIV. qu.* 3.) Diejenigen, welche überhaupt Zinsen nehmen, allein heut zu Tage ist der Begriff des Wuchers nur auf die Verbote des **Römischen** Rechtes zu beziehen: *L.* 10. 26. 28. *C. de Vsur.*

Die Absolution wird ihnen aber nicht anders zu Theil, als wenn sie entweder, bey ihren Lebzeiten, die sämmtlichen, empfangenen Zinsen zurückgegeben oder die Restitution derselben in ihren letzten Willen angeordnet haben, ja selbst in dem letztern Falle erhalten sie nicht eher ein kirchliches Begräbniss, als bis den Betheiligten, wegen der ihnen zurück zu gebenden Zinsen, hinreichende Sicherheit geleistet worden ist[85]. — Wer aber einem überwiesenen Wucherer, welcher die erwähnten Bedingungen nicht erfüllt hat, ein kirchliches Begräbniss gewährt, soll so lange der *excommunicatio sententiae latae* verfallen, bis er Diejenigen, welche durch den Verstorbenen beeinträchtigt worden sind, vollständig entschädigt hat[86].

5) Räuber und Zerstörer von Gotteshäusern, dafern sie nicht vor ihrem Tode entweder vollständigen Ersatz, oder, wegen desselben, eine hinreichende Sicherheit geleistet haben. Auch sollen die Geistlichen, welche einen solchen Verbrecher zum kirchlichen Begräbnisse gelassen haben, ihrer Aemter und Pfründen für immer verlustig gehen[87].

6) Regularen, welche, ohne Erlaubniss ihres Vorgesetzten, eigenes Vermögen erworben und dieses, bey ihren Lebzeiten, nicht an die Gesellschaft, der sie angehören, abgeliefert haben[88]. Sollte ihnen aber bereits ein kirchliches Begräbniss zu Theil geworden seyn, so müssen ihre Leichname wieder ausgegraben und von dem Friedhofe entfernt werden[89].

7) Diejenigen Laien, welche sich im Besitze geistlicher Zehnten befinden und selbige nicht an die Kirche zurückgeben wollen[90]. Was endlich

8) die Capitalverbrecher betrifft, welche, nach Verurtheilung von Seiten der Staatsgewalt, hingerichtet worden sind, so hat zwar denselben die 1ste Synode zu Braga im J. 563. das kirchliche Begräbniss verweigert[91], die 2te Synode zu Mainz aber, welche im J.

[85]) c. 2. *de Vsur. in VI.*
[86]) c. 1. *de Sepult. in Clem.*
[87]) c. 2. 5. *X. de Raptor.*
[88]) c. 2. *X. de Statu monach.*
[89]) c. 4. *eod.*
[90]) c. 19. *X. de Decim.*
[91]) c. 12. *in fin. C. XXIII. qu.* 5.

847. unter *Rabanus* gehalten worden ist, auf den Fall gestattet, dass der Verbrecher vor seinem Tode absolvirt worden ist[92]). Doch kann dieses letztere Gesetz in den heutigen Staaten nicht mehr zur Anwendung kommen, weil, nach Vorschrift des weltlichen Rechtes, der Leichnam des Hingerichteten entweder an einem abgesonderten Orte eingescharrt, oder, unter geeigneten Verhältnissen, der Anatomie überwiesen wird.

II. Von den eigenthümlichen oder denjenigen Kirchenstrafen, welche nur über Geistliche verhängt werden können.

§. 5.

1. Einschliessung in ein Kloster.

Diese Strafe der Geistlichen zeigt sich schon zu Anfange des 6ten Jahrh. und wurde von jeher nur wegen schwerer Verbrechen angewendet, damit die Urheber der Letzteren, fern vom Geräusche der Welt, die Grösse ihrer Missethat erkennen, sie aufrichtig bereuen und sich durch ein andächtiges und ascetisches Leben der göttlichen Gnade wieder würdig machen möchten. — Das älteste hierüber bekannte Gesetz ist *c.* 50. der im J. 506. zu Agde gehaltenen Synode[93]) und bestimmt, dass derjenige Geistliche, welcher ein Capitalverbrechen begangen oder eine Urkunde verfälscht oder falsches Zeugniss abgelegt habe, seines Amtes entsetzt und auf Lebenszeit in ein Kloster eingeschlossen werden solle, wo er, von nun an, nur als Laie betrachtet werden dürfe. — Dass man aber in der damaligen Zeit ein so gelindes Verfahren gegen Geistliche einschlug, welche sich eines Capitalverbrechens schuldig gemacht hatten, erklärt sich aus dem *Can. Apost. XXIV.*[94]), laut dessen man einen

[92]) *c.* 30. *C. XIII. qu.* 2.
[93]) *c.* 7. *Dist. L.*
[94]) Dieser *Canon*, auf welchen sich auch *Basilius (Epist.*

Geistlichen, selbst wegen des schwersten Verbrechens, nicht excommunicirte, sondern für genugsam bestraft erachtete, wenn derselbe seines Amtes entsetzt, hierdurch aber den Laien gleichgestellt (laisirt) würde[95]).

Die Einschliessung in ein Kloster kann aber, nach Maassgabe der von den Geistlichen begangenen Verbrechen, auf doppelte Weise erfolgen:

1) auf Lebenszeit und in diesem Falle versteht

can. I. c. 3.) bezieht, lautet nach der Version des *Dionysius Exiguus: „Episcopus aut Presbyter aut Diaconus in fornicatione aut periurio aut furto deprehensus deponitor, non tamen a communione excluditor. Dicit enim Scriptura: „„bis de eodem delicto vindictam non exiges.““ Eidem conditioni consimiliter et reliqui clerici subduntor“*. Hingegen bey Gratian *(c.* 12. *Dist. LXXXI.)*, welcher den *Canon* von den ihm vorangegangenen Compilatoren entlehnt hat, ist der Inhalt folgender: *„Presbyter aut Diaconus, qui in fornicatione aut periurio aut furto aut homicidio captus est, deponatur, non tamen communione priuetur. Dicit enim Scriptura: Non vindicabis, Dominus, bis in id ipsum". (Nahum* 1, 9.*)* — Obwohl nun *Paschas.* QUENELLUS der Meynung ist, dass das in dieser Stelle enthaltene Wort *„homicidium"* schon in den ursprünglichen Exemplaren der *Canones Apostolici* gestanden habe, so dürfte doch die Ansicht des *Pet. de* MARCA *(Concord. sacerdot. et imp. Lib. III. c.* 4. *num.* 3.*)*, welcher das Wort für interpolirt hält, darum den Vorzug verdienen, weil, nach einer Mittheilung des *Gregorius Turon. (Lib. V. c.* 19.*)*, der König Chilperich den betreffenden *Canon* gegen den *Praetextatus*, Bischof von Rouen, den er des Mordes beschuldigte, geltend machen und denselben seines Amtes entsetzt wissen wollte, zu diesem Zwecke aber im J. 577. an die sämmtlichen Bischöfe Galliens eine Sammlung von Synodenschlüssen sendete, in welcher auch der gedachte *Can. Apost.*, aber mit folgenden Worten enthalten war: *„Episcopus in homicidio, adulterio et periurio deprehensus a sacerdotio diuellatur"*. Vgl. die Commentare von *Guil.* BEVEREGIUS *und Thom.* BRVNO zu dem gedachten *Canon* in *J. B. Cotelerius SS. Patrum, qui temporibus Apostolicis floruerunt, opera vera et supposititia (Amst.* 1724. *f. T. I. II.)* — Die *Corr. Rom.* leiten aber das bey Gratian hinzugefügte Wort *„homicidium“* von der Erklärung her, welche eine Synode zu Tribur dahin abgegeben habe, dass der ursprüngliche *Canon Apostolicus*, welcher geringerer Verbrechen Erwähnung thue, um so viel mehr auch vom Morde zu verstehen sey. Hierdurch wären nun die späteren Compilatoren zu jener Einschaltung veranlasst worden.

[95]) Wiese Handb. d. Kirchenr. Th. II. S. 93. 96. — In der späteren Zeit trat aber der Laisirung der Bischöfe, Priester und, wie Manche behaupten, der Diaconen, der *character indelebilis* entgegen *(Not.* 179.*)*, welcher mit den Weihen derselben verbunden wurde und selbst durch Degradation nicht verloren geht: Richter Lehrb. des Kirchenr. §. 103.

es sich von selbst, dass der Geistliche vorerst seines Amtes gänzlich entsetzt werden müsse. Hierher gehören:

a) der nur erwähnte Beschluss der Synode zu Agde,

b) *c.* 7. der im J. 538. gehaltenen, 3ten Synode zu Orleans[96]). Hier ist dieselbe Strafe in Bezug auf diejenigen Geistlichen festgesetzt, welche der Unzucht geständig oder überwiesen sind und dieses Gesetz wurde noch zu Ende des 6ten Jahrh. von Gregor d. Gr. bestätigt[97]),

c) ein Rescript des Papstes Innocenz III.[98]), an den Bischof von London, durch welches der Letztere angewiesen wird, Geistliche, welche sich durch einen Raubmord versündigt hatten, ihrer Aemter zu entsetzen und, zum Zwecke ihrer lebenslänglichen Busse, unter die Clausur eines strengen Klosters zu bringen;

2) auf kürzere Frist. In dieser Hinsicht beschloss

a) die 2te Synode zu Sevilla im J. 619.[99]), dass derjenige Geistliche, welcher seine Kirche eigenmächtig verlasse und in einer anderen ein Amt übernehme, auf eine bestimmte Zeit in ein Kloster eingeschlossen werden, nach Ablauf derselben aber in seine früheren Functionen wieder eintreten solle und gleicherweise bestimmte

b) *c.* 40. der 2ten im J. 813. zu Châlons gehaltenen Synode[100]), dass Geistliche, welche, wegen Vernachlässigung ihres Amtes, desselben entsetzt worden wären, sich aber unbussfertig zeigten und weltlich lebten, so lange in ein Kloster oder in ein Capitel von Regular-Chorherren gebracht werden sollten, bis sie in sich giengen und aufrichtige Reue zeigten. Endlich ist aber noch

[96]) *c.* 10. *Dist. LXXXI.* — Vgl. auch *c.* 35. *X. de Sent. exc.*

[97]) *c.* 2. *X. de Adult. (Gregorius I. Lib. II. Epist.* 40.) — S. *van* Espen *Jus eccl. univ. P. III. Tit. XI. c.* 1. §. 19.

[98]) *c.* 6. *X. de Poen.*

[99]) *c.* 3. *(c.* 2. *C. XXI. qu.* 2.)

[100]) *c.* 8. *Dist. LXXXI.* — Diese Synode zu Châlons (in Burgund) ist eine von den fünf Synoden, welche gleichzeitig und zwar sämmtlich im J. 813. auf Befehl Carls d. Gr. berufen und deren Schlüsse auf einem in eben diesem Jahre zu Aachen gehaltenen Reichstage, dem der Kaiser selbst vorsass, bestätigt wurden: *Fr.* Florens *Tr. de iure patron. p.* 96. — Die übrigen vier Synoden waren die 6te zu Arles, die 2te zu Rheims, die 3te zu Tours und die 1ste zu Mainz.

c) eine Decretale Alexanders III.[101]) zu erwähnen, laut welcher diejenigen Geistlichen, welche bey dem Morde des Erzbischofs von Canterbury behülflich gewesen waren, auf die Zeit von fünf bis sieben Jahren in ein strenges Kloster oder in ein Capitel von Regular-Chorherren verwiesen werden sollen.

Wenn sich aber die so bestraften Geistlichen während ihres Aufenthaltes im Kloster hartnäckig und widersetzlich bezeigen, so soll ihnen, nach Vorschrift der *Regula Aquisgranensis*[102]), auch der Umgang mit den Klosterbewohnern entzogen und ein abgesonderter Ort im Kloster zum Gefängnisse angewiesen werden.

§. 6.

2. Gefängnissstrafe.

Obwohl das Kirchengesetz[103]) auch Laien mit dieser Strafe belegte, so geschah diess doch nur ausnahmweise auf den Fall, dass dieselben offenkundige Ketzer waren und hierdurch dürfte die Aufnahme der gedachten Strafe unter die, welche nur über Geistliche verhängt werden können, gerechtfertigt seyn.

Nach Röm. Rechte[104]) soll zwar das Gefängniss niemals den Zweck haben, überwiesene Verbrecher zu bestrafen, sondern nur die Flucht der in Untersuchung befindlichen Personen verhindern, allein die Päpste haben es für gewisse Fälle auch als Strafmittel anerkannt, welches entweder auf Lebenszeit, oder auch auf kürzere Frist zur Anwendung kommen

[101]) *c. 6. §. vlt. (7.) X. de Homicid.*

[102]) *c. 134. „Si vterque, et qui flagellatur, et quem flagellari aetas aut qualitas personae prohibent, adhuc incorrigibiles exstiterint, sit locus intra claustra canonicorum, sicut multis in locis noscitur esse, quo, ad tempus, retrudantur et secundum modum culpae castigentur*". Vgl. *van* Espen *l. l.* §. 22. — Die Aachener Regel, für die Chorherren im J. 816. unter Ludwig d. Frommen gegeben, ist bekanntlich eine weitere Ausführung derjenigen, welche *Chrodegangus*, Bischof von Metz, unter Pipin, den Geistlichen seiner Cathedrale vorgeschrieben hatte und welche nur aus 34 Capiteln bestand.

[103]) *c. 15. §. 1. X. de Haeret.*

[104]) *L. 8. §. 9. D. de Poen. „Carcer enim ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet.*"

könne[105]), jedoch hierbey stets im Auge gehabt, dass durch eine solche Maassregel die Reue und Besserung des Verbrechers herbeygeführt und das Heil seiner Seele befördert werden möchte.

Ursprünglich scheint die Gefängnissstrafe der Geistlichen bloss ein Auskunftsmittel für den Fall gewesen zu seyn, dass die Einschliessung in ein Kloster aus irgend einem triftigen Grunde bedenklich fiel, denn Innocenz III. sagt in einem Rescripte an den Bischof von London[106]), dass, wenn ein Geistlicher wegen eines schweren Verbrechens verurtheilt worden wäre, aber in einem Kloster nicht sicher untergebracht werden könne, weil zu fürchten stehe, er werde die erste, günstige Gelegenheit benutzen, um der Clausur zu entfliehen und sein ruchloses Leben fortzusetzen, sein Oberer nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden sey, ihn, auf andere Weise in enge Gewahrsam *(arcta custodia)* zu bringen. Da nun dieser und ähnliche Fälle sehr häufig vorkommen mochten, auch die Einschliessung in ein Kloster zuweilen mit örtlichen Schwierigkeiten verbunden war, so wurde die über die Geistlichen zu verhängende Gefängnissstrafe, als eine selbstständige, auch in die peinliche Rechtspflege der Kirche aufgenommen, denn derselbe Papst verordnete später an den Bischof von Paris[107]), dass ein Geistlicher, welcher sich der Fälschung schuldig gemacht hatte, mit lebenslänglichem Gefängnisse bey Wasser und Brot zu bestrafen sey und Gregor IX.[108]), dass überwiesene Ketzer, sie möchten nun Laien oder Geistliche seyn, wenn sie nicht in sich giengen und zum wahren Glauben

[105]) Ausdrücklich ist diess von Bonifaz VIII. geschehen, welcher im *c.* 3. *de Poen. in VI.* den Ausspruch thut, dass es, in Erwägung der bey manchen Verbrechen obwaltenden Umstände, allerdings gestattet sey, von der ursprünglichen Bestimmung des Gefängnisses abzusehen und dasselbe, auf längere oder kürzere Zeit, als Strafe anzuwenden. Diess hat seinen Grund darin, weil die Kirche, kraft der Regel „*ecclesia non sitit sanguinem,*“ die Todesstrafe weder verhängt, noch vollstreckt *(Ezech.* 18, 21—23. — *c.* 9. *C. III. qu.* 4. — *c.* 30. *C. XXIII. qu.* 8.*)*, der geistliche Richter aber wegen der von Geistlichen begangenen Verbrechen nicht immer mit der Degradation oder Absetzung verfahren kann, sondern in vielen Fällen zu der gelinderen Strafe des Gefängnisses seine Zuflucht nehmen muss.

[106]) *c.* 35. *X. de Sent. exc.*

[107]) *c.* 27. §. 1. *X. de Verb. signif.*

[108]) *c.* 15. §. 1. *X. de Haeret.*

zurückkehrten, derselben Strafe verfallen sollten und zwar die Geistlichen nach vorgängiger Degradation.

Weil man aber, um die Würde des Standes aufrecht zu erhalten, Bedenken trug, die verurtheilten Geistlichen, zugleich mit den Laien, in die weltlichen Kerker einzuschliessen, so wurden in jeder Diöces und zwar in der Nähe der Cathedrale oder der bischöflichen Wohnung ein oder mehrere Gefängnisse angelegt, welche nur für Geistliche bestimmt waren und *Diaconia s. Diaconica s. Decanica* hiessen[109]), heut zu Tage aber *Carceres Episcopales* genannt werden.

§. 7.

3. Körperliche Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung der Geistlichen, welche gegenwärtig nicht mehr vorkommen kann, scheint ihren Ursprung in den Klöstern gehabt zu haben, denn schon nach einer in der Regel des *Pachomius* enthaltenen Vorschrift[110]) sollen Diejenigen, durch welche ein Bruder zur Sünde verleitet worden ist, von der Vereinigung ausgeschlossen werden, vorher aber 39 Schläge[111]) empfangen und die Regel des *Benedictus*[112]) zählt die Ruthenstreiche zu den Besserungsmitteln, welche man gegen ungehorsame oder verbrecherische Mitglieder des Klosters anzuwenden habe. Dass aber diese Einrichtung auch auf die Weltgeistlichen übergegangen sey, ergiebt sich

1) aus einem Briefe des *Augustinus*[113]), in welchem

[109]) *Syn. Lambethens. a.* 1261. „*Item speciali praecepto statuimus, quod quilibet Episcopus in suo episcopatu habeat vnum vel duos carceres, prout competentius et securius poterit prouidere, pro clericis flagitiosis deprehensis in crimine vel conuictis, iuxta censuram canonicam detinendis.* — Vgl. van Espen *l. l.* §. 27. Richter Lehrb. d. Kirchenr. §. 203. *Not.* 1.

[110]) *Art.* 87. „*Separabunt eum extra monasterium et verberabunt eum ante fores triginta nouem.*“

[111]) Diese Anzahl von Schlägen wurde, im Hinblicke auf die heil. Schrift (*Deut.* 25, 3. — *II. Cor.* 11, 24.), als das äusserste Maass der Züchtigung betrachtet, welches niemals überschritten werden dürfe.

[112]) *Cap.* 28. Hier werden unter der „*acrior correctio*“ die „*verborum vindicta*“ und „*plagae virgarum*“ verstanden. — Vgl. van Espen *Jus eccl. vniu. P. I. Tit. XXXI. c.* 3. §. 22.

[113]) *Ep.* 153. *ad Marcellinum, num.* 2. (*c.* 1. *C. XXIII. qu.* 5.)

Derselbe bemerkt, dass Ruthenstreiche sogar in den bischöflichen Gerichten üblich wären, weil sie ja auch von Aeltern und Lehrern angewendet würden und zweckmässiger, als harte Strafen, zur Besserung führten,

2) aus einem Beschlusse der 1sten Synode zu Maçon[114]) v. J. 581., laut dessen ein Geistlicher der niederen Weihen, welcher einen Amtsgenossen vor das weltliche Gericht gezogen hat, 39 Schläge empfangen soll, wogegen ein höherer Geistlicher auf den gedachten Fall mit dreyssigtägigem Gefängnisse bedroht wird und

3) aus der Verordnung Gregors d. Gr.[115]), dass ein Diaconus, welcher gegen einen anderen Geistlichen als falscher Ankläger aufgetreten war, seines Amtes entsetzt, öffentlich gepeitscht und des Landes verwiesen werden solle.

Von der anderen Seite wollte aber die Kirche bey Anwendung solcher Leibesstrafen das rechte Maass beobachtet wissen und gestattete daher keineswegs, dass die Bischöfe, Aebte und andere Prälaten ihren Untergebenen allzu harte, körperliche Züchtigungen auferlegten[116]), ja sie bedrohete sogar diejenigen, kirchlichen Vorgesetzten, welche sich dergleichen zu Schulden brächten, mit Kirchenbann und Landesverweisung[117]). In diesem Geiste verordneten auch späterhin die Päpste, dass die von der Kirche zu verhängende, körperliche Züchtigung niemals in eine Criminalstrafe ausarten dürfe[118]) und darum wurde nicht nur die öffentliche Geisselung sehr bald

[114]) *c.* 8. *(c.* 6. *C. XI. qu.* 1.*)*

[115]) *c.* 1. *X. de Calumniat.*

[116]) Hierüber sagt Gregor d. Gr. in einem Briefe an den *Joannes*, Bischof von Constantinopel *(c.* 1. *Dist. XLV.)* sehr treffend, dass das Verfahren unerhört sey, den Glauben durch Schläge erzwingen zu wollen, so wie dass die Bischöfe zu Hirten, aber nicht zu Schlägern erwählt worden wären und verweist in dieser Hinsicht auf *II. Tim.* 4, 2. — Vermuthlich hat er hierbey, wie *van* Espen *(l. l. P. III. Tit. XI. c.* 1. §. 41.*)* bemerkt, den *Can. Apost. XXVI.* im Auge gehabt, welcher bey Gratian als *c.* 7. *Dist. XLV.* zu lesen und über welchen das Justinianeische Recht *(Nov.* 123. *c.* 11.*)* und der *Nomocanon* des *Joannes Antioch. (Tit. XV.)* zu vergleichen ist. — Auch suspendirte derselbe Gregor den Bischof von Tarent, welcher ein Frauenzimmer mit allzu harter Ruthenstrafe hatte züchtigen lassen, auf zwey Monate vom Lesen der Messe: *c.* 2. *X. de Cler. percuss.*

[117]) *c.* 6. *Syn. Bracar. III. a.* 675. *(c.* 8. *ibid.)*

[118]) Alexander III. *(c.* 4. *X. de Raptor.)*: „*Vt flagella in vindictam sanguinis minime transire videantur.*"

von der kirchlichen Rechtspflege gänzlich ausgeschlossen[119]), sondern auch der noch jetzt geltende Grundsatz festgehalten, dass bey Verbrechen, welche von Geistlichen begangen worden wären und eine schwere Leibesstrafe oder die Todesstrafe nach sich zögen, die Gerichtsbarkeit der Kirche aufhöre, der Verbrecher vielmehr seines Amtes entsetzt, seiner geistlichen Würde entkleidet und, zum Zwecke der Bestrafung, den weltlichen Gerichten übergeben werden müsse. Dieser Grundsatz war schon im Justinianeischen Rechte[120]) enthalten, wurde aber späterhin von den Päpsten Alexander III.[121]), Lucius III.[122]), Cölestin III.[123]) und Innocenz III.[124]) wiederholt und bestätigt.

§. 8.

4. Suspension als Strafe.

Die *Suspensio*, durch welche einem Geistlichen, eine Zeit lang, entweder die Ausübung seiner Amtsrechte, oder der Genuss seiner Einkünfte, oder Beydes zugleich untersagt wird, kommt unter einer dreyfachen Gestalt vor:

1) als Strafe, welche hierher gehört,
2) als Censur[125]) und
3) als provisorische Maassregel: entweder bey geheimen Verbrechen[126]), oder wenn ein Geistlicher eines

[119]) *van* Espen *l. l. P. III. Tit. XI. c.* 1. §. 44.
[120]) *Nov.* 83. *Praef.* §. 2.
[121]) *c.* 4. *X. de Raptor.* „*Si ita grauis fuerit excessus, quod mortem vel detruncationem membrorum debeant sustinere, vindictam reserues regiae potestati.*"
[122]) *c.* 9. *X. de Haeret.*
[123]) *c.* 10. *X. de Judic.* „*Quum ecclesia non habeat vltra, quod faciat, per secularem comprimendus est potestatem.*"
[124]) *c.* 27. *X. de Verb. signif.*
[125]) Von dieser soll unten in der Lehre von den Censuren die Rede seyn, wo überhaupt die ausführliche Darstellung der Suspension darum den passendsten Platz finden dürfte, weil die Letztere viel häufiger unter der Gestalt der Censur, als unter der der Strafe vorkommt.
[126]) In solchen Fällen bedarf es, nach ausdrücklicher Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient *(Sess. XIV. c.* 1. *de Ref.)* keiner gerichtlichen Form, sondern die Suspension eines Geistlichen, dessen Verbrechen nur seinem Vorgesetz-

Vergehens, welches die Absetzung nach sich zieht, vorerst nur verdächtig und deshalb in Untersuchung ist[127]).

Unrichtig ist die Behauptung[128]), dass die Suspension, als Strafe, die einzige Gestalt gewesen sey, unter welcher sie sich in der älteren Kirche gezeigt habe, denn die *Canones Apostolici* beweisen offenbar das Gegentheil, indem sie in mehreren Fällen die Geistlichen, welche sich gewisser Vergehungen schuldig gemacht haben, nur so lange von ihren Aemtern entfernen, bis dieselben in sich gegangen und zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind[129]), mithin die Suspension auch als Censur anwenden. Es sind nämlich die Worte der erwähnten Canonen, durch welche die Suspension der Geistlichen sowohl als Strafe, wie als Censur ausgesprochen wird: „*a communione excluditor, excommunicatione percellitor,*“ keinesweges auf die Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinschaft, weil diese, nach Inhalt derselben Gesetzgebung[130]), einen Geistlichen, als solchen, niemals treffen konnte, sondern nur auf die Ausschliessung von der Gemeinschaft der Geistlichen, also auf eine zeitweilige Entfernung vom kirchlichen Amte zu beziehen, wie unten (§. 27.) weiter ausgeführt werden soll. Doch ist es nicht zu läugnen, dass die Suspension, als Censur, ihre heutige Gestalt erst einigen späteren, päpstlichen Decretalen und den Sätzen verdankt, welche, unter Beziehung auf die Letzteren, von den Canonisten, besonders aber von den scholastischen Theologen aufgestellt worden sind. Was jedoch die Suspension als Strafe anlangt, so ist dieselbe zunächst in den Apostolischen Canonen begründet, wurde aber bald, und zwar schon in der Mitte des 3ten Jahrh., weiter ausgebildet, wovon *Cyprianus* Zeugniss giebt, welcher dergestalt von derselben spricht, dass die Geistlichen wegen gewisser Vergehungen die Einkünfte ihres Amtes eine Zeit lang hätten entbehren müssen[131]). — Von der anderen Seite verordnete die Synode von

ten bekannt geworden ist, tritt schon dann in Wirkung, wenn der Letztere seinen Willen auf eben so geheime Weise zu erkennen gegeben hat.

127) Richter Lehrb. d. Kirchenr. §. 201.

128) *van* Espen *Tr. historico-canonicus de Censuris ecclesiasticis (in Opp.) Cap. X.*

129) *Can. Apost. V. XXXV. LVII. LVIII.*

130) *Can. Apost. XXIV.*

131) *Devoti Inst. T. I. p.* 422.

Ancyra[132]) im J. 314., dass diejenigen Priester, welche, aus Verblendung und nicht um zeitlicher Vortheile willen, den Götzen geopfert, sich aber später bekehrt hätten, zwar nicht ihres Amtes, dennoch aber des Rechtes verlustig werden sollten, die mit demselben verbundenen, kirchlichen Handlungen zu vollziehen, woraus sich sattsam ergiebt, dass die Kirche schon zu Anfange des 4ten Jahrh. zwischen der *suspensio ab officio* und *a beneficio* unterschieden habe, obwohl vermuthlich schon damals in den meisten Fällen beyde Strafgattungen zugleich verhängt worden sind, mithin die *suspensio ab officio et beneficio* am Häufigsten Statt gefunden hat[133]), wie diess auch noch heut zu Tage der Fall ist.

Da nun die Suspension, als Strafe, gleich jeder anderen Suspension, nur eine Zeit lang ihre Wirkung äussern darf, so kann der Obere, der sie verhängt, durch sein Urtheil diese Zeit entweder gleich im Voraus bestimmen[134]), oder auch von der zu ertheilenden Absolution abhängig machen. Im ersteren Falle, welcher in dem oben erwähnten Rescripte Gregors d. Gr.[135]) enthalten ist, tritt der Bestrafte, nach Verfluss der vorgeschriebenen Zeit, ohne Weiteres und ohne dass es hierzu einer neuen, richterlichen Anordnung bedarf, in alle seine Amtsrechte wieder ein, im letzteren Falle hingegen, wie er aus dem angef. Beschlusse der Synode zu Ancyra hervorgeht, bleibt die Suspension so lange in Kraft, bis der geistliche Richter den Verbrecher von seiner Strafe losgesprochen hat.

§. 9.

5. Irregularität.

Irregularitas[136]), im gegenwärtigen Zusammenhange, ist das canonische Hinderniss, kraft dessen ein Geistli-

[132]) *c.* 1. *(c. 32. Dist. L.)*

[133]) Unter dieser Gestalt kommt sie auch in *c.* 3. 16. 25. der 3ten, *c.* 15. 19. der 4ten und *c.* 5. 17. der 5ten Synode zu Orleans vor.

[134]) Diess kann bei der Suspension, als Censur, darum niemals Statt finden, weil diese so lange dauert, als der Ungehorsam des Verbrechers.

[135]) *c.* 2. *X. de Cler. percuss.* S. *Not.* 116.

[136]) Dieser Ausdruck findet sich, als wissenschaftlicher bereits im 12ten Jahrh. (Richter a. a. O. §. 93. *Not.* 3.), in

cher, wegen eines von ihm begangenen, durch das Gesetz selbst bezeichneten Verbrechens, weder die mit seiner Weihe verbundenen Functionen ausüben, noch zu einer höheren Weihe befördert werden darf.

Dieser Begriff ist auf die sehr natürliche Ansicht der Kirche gegründet, dass, wenn gewisse Verbrechen dem Empfange der geistlichen Weihe im Voraus entgegenstehen, Derjenige, welcher, als er ein solches Verbrechen begieng, bereits ordinirt war, auf die fernere Ausübung seiner Weihe, obwohl er der Letzteren selbst nicht verlustig werden kann, eben so wenig Anspruch habe, als auf das Erlangen einer höheren und hieraus ergiebt sich zugleich, dass über die Irregularität, welche die Geistlichen, als Strafe, trifft, dieselben Grundsätze gelten müssen, welche dann zur Anwendung kommen, wenn Jemandem, wegen eines Verbrechens, der Eintritt in den geistlichen Stand verweigert wird.

Wenn nämlich die Verübung von Verbrechen schon jeden Christen der kirchlichen Gemeinschaft unwürdig macht, so kann noch viel weniger Derjenige, welcher sich eines solchen bewusst ist, die zu einem Kirchenamte erforderliche Weihe in Anspruch nehmen, zumal da er das Vertrauen und die Verehrung der Gemeinde geniessen und ihr als Beyspiel und Muster vorleuchten soll.

Von diesem Gesichtspunkte gieng schon die heil. Schrift aus[137]), indem sie von Denjenigen, welche dazu berufen würden, Gottes Wort zu verkünden und andere, heilige Handlungen vorzunehmen, ein vorwurfsloses Leben, einen reinen Wandel und völlige Unbescholtenheit verlangte. Dasselbe Gebot ist in den Canonen der Apostel [138]) enthalten und wurde vom 1sten, öcum. Concil zu Nicäa[139]) auf's Neue eingeschärft.

Da nun die alte Kirche denjenigen ihrer Mitglieder, welche sich ein Verbrechen zu Schulden gebracht hatten, die öffentliche Busse *(poenitentia publica)* auflegte

die Gesetzgebung wurde er aber erst im 13ten Jahrh. aufgenommen: *c.* 33. *X. de Testib.* (Innocenz III.), *c.* 10. *X. de Cler. exc.* (Gregor IX.) und von den Auslegern nicht selten mit der Suspension, als Strafe, verwechselt. Vgl. *Sauter Fundam. iur. eccl.* §. 385. *Not. a.*

[137]) *Tit.* 1, 6—9. — *I. Tim.* 3, 2—9.

[138]) *Can. Apost. LX.* „*Si accusatio contra fidelem instituatur de fornicatione aut adulterio aut quacumque alia actione prohibita et conuictus fuerit, in clerum non perducitor.*"

[139]) *c.* 9. *(c. 4. Dist. LXXXI.)*

und man von dieser auf die Unwürdigkeit des Bestraften schliessen musste, wenn auch das Verbrechen selbst nicht öffentlich bekannt war, so verordneten die Röm. Bischöfe Siricius[140]) im J. 385., Innocenz I.[141]) im J. 404. und Gelasius I.[142]) im J. 494., dass alle Die, welche öffentliche Busse gethan hätten, von der geistlichen Weihe ausgeschlossen seyn sollten. Auch war bereits von der 4ten Synode zu Carthago[143]) im J. 398. bestimmt worden, dass eine solche Person, wenn sie schon ordinirt wäre, ihres Amtes entsetzt werden, der Bischof aber, welcher ihr wissentlich die Weihe ertheilt hätte, seines Ordinationsrechtes verlustig gehen sollte.

Als aber die öffentliche Busse ausser Uebung kam[144]), gab es für die Verweigerung der Ordination keinen allgemeinen Maassstab mehr und es musste nun, wenn dieselbe Statt finden sollte, die betreffende Person eines bestimmten Verbrechens entweder geständig oder überführt, Letzteres aber auch öffentlich bekannt seyn[145]). Die Folge davon war die, dass sich die Kirche genöthigt sah, auf dem Wege der Gesetzgebung einzelne Verbrechen zu bezeichnen, welche den Empfang der geistlichen Weihe verhinderten, wie diess, zum Theile, auch schon durch die Apostolischen Canonen und durch einige Verordnungen der älteren Zeit geschehen war. Das Resultat dieser Gesetzgebung war im Allgemeinen, dass jedes infamirende Verbrechen, wenn es auch vom Gesetze nicht benannt werde, ein canonisches Hinderniss der geistlichen Weihe sey und, im Besonderen, dass man auch einzelnen, bestimmten Verbrechen, sie mochten nun infamirend seyn oder nicht, jene Wirkung ausdrücklich beylegte. Was nun

1) die infamirenden Verbrechen betrifft, so gestalteten sich die kirchlichen Weihverbote unter dem Einflusse des weltlichen Rechts, welches schon seit Constantin d. Gr.[146]) alle Ehrenstellen Denjenigen versagte, die entweder mit der *infamia iuris*[147]), oder mit der

140) *c.* 66. *Dist. L.*
141) *c.* 60. *ibid.*
142) *c.* 59. *ibid.*
143) *c.* 68. 69. *(c.* 55. *ibid.)*
144) S. oben §. 2.
145) *c.* 33. 34. *Dist. L.*
146) *L.* 2. *C. de Dignitat.*
147) *L.* 38. *C. de Decurion.*, *L.* 1. §. 8. *D. de Postul.*

infamia facti[148]) behaftet waren. — Da nun über die Anwendung dieser weltlichen Gesetze auf die geistlichen Aemter, mithin auf die zu denselben erforderlichen Weihen kein Zweifel obwalten konnte, so schlossen sich die Päpste[149]) in dieser Beziehung den Vorschriften des Staates an. Als infamirende Verbrechen sind daher, nach Anleitung des Kirchengesetzes[150]), beyspielsweise, Mord, Raub, Diebstahl, Entführung, Ehebruch, Blutschande, Meineid, falsches Zeugniss und Zauberey zu betrachten. — Diejenigen Verbrechen aber, welche

2) durch besonderen Ausspruch der Gesetze eine Irregularität bewirken, sind folgende:

a) Selbstverstümmelung[151]),

b) Tödtung, insofern sie nach der Taufe der verbrechenden Person von dieser verübt worden ist[152]), sie möge nun eine vorsätzliche oder fahrlässige[153]), gegen Gläubige oder Ungläubige[154]), im Angriffe oder in der Vertheidigung[155]) begangen worden seyn. Hinsichtlich der Letzteren bestimmte aber Clemens V., dass, wenn die Tödtung in Folge einer Nothwehr geschehen sey, ohne welche der Angegriffene sein eigenes Leben nicht hätte retten können, die Irregularität nicht eintreten solle[156]). — Eine bloss zufällige Tödtung steht aber dem Empfange oder der Ausübung der geistlichen Weihe keineswegs entgegen[157]), sie müsste sich denn in Folge irgend einer unerlaubten Handlung oder dadurch ereignet haben, dass die fragliche Person bey Gelegenheit

[148]) *L. 8. C. de Decurion., L. un. C. de Infamib.*

[149]) Namentlich Bonifaz VIII. im *c.* 87. *de Reg. iur. in VI. „Infamibus portae non pateant dignitatum.“*

[150]) *c.* 9. *C. III. qu.* 5.

[151]) *Can. Apost. XXI. (c. 4. Dist. LV. „Qui sibi ipsi virilia amputauit, clericus non efficitor. Sui enim ipsius homicida est et inimicus creationi Dei.“* Diese Vorschrift wurde später durch *c.* 1. *Conc. Nicaen. I. a.* 325. und *c.* 7. *Syn. Arelat. II. a.* 452. *(c. 5. Dist. LV.)* ausdrücklich bestätigt.

[152]) *c.* 26. *Syn. Bracar. a.* 572. *(c. 8. Dist. L.)*

[153]) Nicolaus I. um das J. 860. *(c. 49. ibid.), c.* 29. *Syn. Vormat. a.* 868. *(c. 50. ibid.), c. 7. X. de Homicid.*

[154]) *c. 5. 6. Dist. L.*

[155]) *c. 6. 8. ibid., c. 10. X. de Homicid.*

[156]) *c. un. eod. in Clem.* — Doch soll nach Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient *(Sess. XIV. c. 7. de Ref.)* in einem solchen Falle zu Erlangung der höheren Weihen die bischöfliche Dispensation erforderlich seyn.

[157]) *c. 49—51. Dist. L., c. 13—16. X. de Homicid.*

einer erlaubten Handlung eine Fahrlässigkeit begieng[158]),

c) die fleischlichen Verbrechen[159]),

d) Simonie, sie möge nun durch Entrichtung und Annahme von Geld oder Geldeswerth begangen werden, oder in persönlicher Gunst ihren Grund haben, denn schon nach Vorschrift der Apostolischen Canonen[160]) soll, im ersteren Falle, die ertheilte Weihe null und nichtig, der Ertheilende aber seines Kirchenamtes verlustig seyn und im letzteren derjenige Bischof, welcher sein Amt dem Einflusse weltlicher Obrigkeiten verdankt, abgesetzt, Jeder aber, der mit ihm Umgang pflegt, von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden,

e) Ketzerey im engern oder eigentlichen Sinne[161]),

f) Apostasie[162]),

g) Schisma[163]),

h) Wiedertaufe[164]),

i) *Promotio per saltum*[165]),

k) Erschleichung der geistlichen Weihe[166]),

158) *c.* 8. 12. *X. eod.*

159) *Can. Apost. LX.* (S. *Not.* 138.) — Dieser *Canon* wurde später durch *c.* 1. *Syn. Carthag. IV. a.* 398. (*c.* 2. *pr. Dist. XXIII.*) und vom Röm. Bischof Pelagius II. im J. 580. (*c.* 7. *Dist. XXXIV.*) bestätigt, auch führt *Tarasius*, Patriarch von Constantinopel, in einem Briefe an den *Joannes Presbyter*, das *Conc. Nicaen. II. a.* 787. (*Sess. VIII.*) mit folgenden Worten an: „*In scortatione aut adulterio si quisquam post baptismum fuerit deprehensus, diuini Canones illum ad sacerdotium non admittunt.*"

160) *Can. Apost. XXVIII. XXIX.* — Diese Verfügung bestätigten im Hauptwerke: *c.* 18. *Syn. Tolet. IV. a.* 633. (*c.* 5. *pr. Dist. LI.*), so wie die Päpste Nicolaus II. im J. 1059. (*c.* 107. *C. I. qu.* 1.), Alexander II. im. J. 1063. (*c.* 109. 110. *ibid.*), Urban II. im J. 1095. (*c.* 108. *ibid.*) und Alexander III. um das J. 1180. (*c.* 11. 13. *X. de Sim.*)

161) *c.* 1. 21. *C. I. qu.* 7., *c.* 2. §. 2. *X. de Haeret.*

162) *c. vlt.* (69.) *Dist. L.*

163) *c.* 2. *X. de Schismat.*

164) *c.* 65. *in fin. Dist. L.*, *c. vlt.* (6.) *X. de Bapt.*, *c.* 2. *X. de Apostat.*

165) *c.* 5. *pr. Dist. LI.*, *c. vn. Dist. LII.*, *c. vn. X. de Cler. per salt. prom.*

166) *c. vlt.* (7.) *Dist. XXIV.*, *Tit. X. de Eo, qui furtiue ord. susc.*

l) Ausübung einer nicht empfangenen Weihe[167]),

m) Verrichtung der Ordensfunctionen von Seiten derjenigen Geistlichen, über welche der grössere Kirchenbann verhängt ist[168]),

n) Verwaltung des geistlichen Amtes von Seiten eines Suspendirten[169]),

o) Ausübung kirchlicher Functionen während des Interdictes[170]) und

p) Verheyrathung von Seiten eines Geistlichen[171]).

Alle diese *irregularitates ex delicto* bringen zwar die Wirkung hervor, dass Die, welchen sie entgegenstehen, nicht ordinirt werden sollen, allein, wenn die Ordination schon erfolgt ist, so bleibt sie gültig, nur darf der Ordinirte weder die mit der empfangenen Weihe verbundenen Functionen ausüben, noch zu einer höheren Weihe befördert werden, wodurch es sich zugleich erklärt, dass auch diejenigen Personen, welche durch Ordination bereits in den geistlichen Stand eingetreten sind, eine Irregularität contrahiren können, welche Letztere in diesem Falle als eine den Geistlichen eigene Strafe zu betrachten ist.

Endlich ist aber noch darauf besonders aufmerksam zu machen, dass die Irregularität, als Strafe der Geistlichen, sich auf das Verbot derjenigen Handlungen beschränkt, zu welchen die geistliche Weihe befähigt, dass also das geistliche Amt durch dieselbe keineswegs *ipso iure* verloren geht[172]), weshalb es denn dem irregulär gewordenen Geistlichen unbenommen bleibt, diejenigen Amtshandlungen, welche nicht mit seiner Weihe zusammenhängen, wie z. B. die kirchliche Gerichtsbarkeit, nach, wie vor, auszuüben[173]).

[167]) *Tit. X. de Cler. non. ord. ministr.*

[168]) *c. 7. C. XI. qu. 3.*

[169]) *c. 9. X. de Cler. exc.*

[170]) *c. 7. eod.*

[171]) *Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. 17. de Ref., Sess. XXIV. can. 9. de Sacram. matrim.*

[172]) Soll er also seines Amtes entsetzt werden, so bedarf es zu diesem Zwecke eines besonderen Strafurtheils: *c. 10. in fin. X. de Excessib. prael.*

[173]) Sauter *l. l.* §. 389.

§. 10.

6. Amtsentsetzung.

Depositio[174]) (Amtsentsetzung, Absetzung eines Geistlichen) war in der älteren Kirche, und zwar seit der Zeit der *Canones Apostolici* [175]), in jedem Falle von dem Verluste der geistlichen Standesrechte begleitet, so dass der bisherige Geistliche laisirt wurde, d. h. in den Laienstand zurücktrat und weder in amtlicher, noch in gesellschaftlicher Beziehung irgend ein Vorrecht vor den übrigen Laien in Anspruch nehmen durfte. Diese Veränderung, welche sich mit dem Bestraften zutrug, wurde in den Gesetzen jener Zeit[176]) mit den Worten ausgedrückt: *„laicam tantummodo communionem accipiat."*

Hiermit darf jedoch der Begriff der sogen. *„communio peregrina"* nicht verwechselt werden, zu welcher man, in der älteren Kirche, diejenigen Geistlichen herabsetzte, die sich gegen die bestehende Verfassung oder gegen die Befehle ihrer Oberen ungehorsam bezeigten, namentlich aber den Gottesdienst nur selten oder gar nicht besuchten, die Sacramente nicht empfiengen oder sich, bey Verwaltung ihrer Aemter, eine grobe Fahrlässigkeit zu Schulden brachten. Solche Geistliche wurden aus der Kirchenmatrikel gestrichen und so lange von ihren Aemtern entfernt, bis sie in sich gegangen waren, eine angemessene Busse geleistet und ihre vollständige Besserung an den Tag gelegt hatten, welchen Falles man ihre Namen wieder in das gedachte Verzeichniss eintrug und ihnen die frühere, amtliche Stellung zurückgab[177]). Darum konnte hier nicht von einer wirklichen Strafe, sondern nur von einer Censur die Rede seyn, welche mit dem Ausdrucke *„communio peregrina"* vermuthlich deshalb bezeichnet wurde, weil man die Verurtheilten denjenigen Geistlichen gleich-

[174]) Andere Ausdrücke, mit welchen die Kirche in der früheren Zeit diese Strafe bezeichnete, s. bey Richter a. a. O. §. 202. *Not.* 1.

[175]) *Can. Apost. XI. XXVII.* (S. oben §. 8.)

[176]) *c.* 50. *Syn. Agath. a.* 506. *(c. 7. Dist. L.)*, *c.* 26. *Syn. Bracar.* a. 572. *(c. 8. ibid.)*

[177]) *c.* 2. *Syn. Agath. a.* 506. *(c.* 21. *ibid.)* Vgl. Richter a. a. O. *Not.* 2.

stellte, welche sich, kraft bischöflicher, durch *litteras formatas*[178]) ertheilter Einwilligung, in einer fremden Diöces aufhalten durften und daher nicht eigentlich zum *Clerus* einer bestimmten Kirche gehörten. Demnach hatte die Herabsetzung zur *communio peregrina* gleiche Wirkung mit der Suspension, so dass der betreffende Geistliche für die Dauer der Strafzeit zwar von der Verwaltung seines Amtes ausgeschlossen wurde, aber der geistlichen Standesrechte nicht verlustig gieng.

Die oben erwähnte Strafe der Laisirung erlitt jedoch bald eine bedeutende Modification, als die Kirche den Grundsatz sanctionirte, dass durch die Priesterweihe der *character indelebilis* ertheilt werde[179]), wodurch die Laisirung eines Priesters unmöglich wurde und als durch Einführung der *ordinatio absoluta* das geistliche Amt aufhörte, der einzige *titulus ordinationis* zu seyn, mithin Jemand als Geistlicher auftreten konnte,

[178]) *Litterae formatae,* welche Gratian (im Eingange zu *Dist. LXXIII.*) erwähnt, deren Einführung er aber fälschlich dem 1sten öcum. Concil zu Nicäa zuschreibt und von denen *Juo* (*P. VI. c.* 433.) ein Exemplar mittheilt, waren eine um das J. 410. vom *Atticus,* Bischof von Constantinopel, erfundene Gattung der schon in der ältesten Kirche vorkommenden *litterae communicatoriae s. commendatitiae,* wodurch ein Geistlicher, welcher sich an einen fremden Ort oder zu einer anderen Kirche begeben wollte, von seinem Bischof als der Aufnahme würdig bezeichnet wurde und ohne welche ein Geistlicher, bey Strafe der Excommunication, niemals eine Reise antreten durfte. (*Guil.* Beveregius *ad Can. Apost. XII. ap. Cotelerium*). — Weil aber in dieser Beziehung häufiger Betrug verübt wurde, indem manche Geistliche sich selbst dergleichen Briefe ausstellten, so erfand man für die Letzteren gewisse künstliche Formulare, von welchen die *litterae formatae* ihren Namen haben und welche hin und wieder mit griechischen Buchstaben, als Kennzeichen, versehen wurden, deren Bedeutung dem Ueberbringer unbekannt war. Auf diese Weise suchte man so viel, als möglich, einer Fälschung vorzubeugen. (*Thom.* Bruno *ad Can. Apost. cit. ibid.*)

[179]) Die Ansicht, dass durch die Sacramente der Taufe, der Firmelung und der Priesterweihe eine unauslöschliche, geistige Eigenschaft, welche Manche auch auf die Weihe des Diaconus erstrecken wollen, mitgetheilt werde, ist wahrscheinlich zuerst durch die Schriften des *Augustinus* aufgekommen (*c.* 97. *C. I. qu.* 1.), seit dieser Zeit aber fortwährend festgehalten und von der Kirchenversammlung zu Trient (*Sess. VII. can.* 9. *de Sacram. in gen., Sess. XXIII. cap.* 4. und *can.* 4. *de Sacram. ord.*) auf's Neue bestätigt worden. Vgl. auch *van* Espen *Jus eccl. univ. P. II. Sect. I. Tit. I. c.* 1. §. 11.

ohne ein geistliches Amt zu bekleiden[180]). Man unterschied daher die Amtsrechte der Geistlichen von den Standesrechten derselben und der Verlust der ersteren, welcher aus der Absetzung hervorgieng, war nun nicht mehr nothwendiger Weise mit dem der letzteren verbunden.

Aber der Verlust der Amtsrechte, welcher, wie gesagt, eine Folge der Absetzung ist, kann unter einer doppelten Gestalt vorkommen:

1) als *privatio beneficii*, welche sich auf dasjenige Amt beschränkt, dessen der Geistliche entsetzt wird, ohne dass dem Letztern die Aussicht auf eine anderweite Anstellung gänzlich benommen wäre[181]). Diess kommt z. B. dann vor, wenn ein Pfarrer, ohne gerade eine gesetzwidrige Handlung zu begehen, sich durch ein gehässiges Benehmen seine Gemeinde dergestalt verfeindet hat, dass er derselben mit Segen nicht länger vorstehen kann. Besonders wird die gedachte Maassregel auf den Fall zur Anwendung kommen, dass ein Pfarrer aus obigem Grunde bereits in ein anderes entweder weniger einträgliches, oder beschwerlicheres Amt, also in eine Pönitenzstelle versetzt worden war[182]), aber auch hier keine Aenderung seines Betragens hatte eintreten lassen und

2) als *depositio in specie* (eigentliche Absetzung), kraft welcher ein Geistlicher seines Amtes für immer und dergestalt verlustig wird, dass ihm auch niemals ein anderes verliehen werden darf, obwohl er die geistlichen Standesrechte ohne Ausnahme behält. Zu dieser Art der Absetzung wird allerdings ein bedeutendes Vergehen erfordert, wie wenn z. B. ein Geistlicher, welcher wegen irgend einer gesetzwidrigen Handlung suspendirt war, dennoch heilige Amtshandlungen vornimmt[183]), oder

[180]) Diese Einrichtung rührt erst aus dem 12ten Jahrh. her und wurde von der älteren Kirche als gesetzwidrig betrachtet, denn *c.* 6. *Conc. Chalced. a.* 451. (*c.* I. *Dist. LXX.*) erklärt jede Ordination für null und nichtig, welche nicht zugleich mit einer Anstellung in einem bestimmten Gotteshause verbunden sey, auch bestätigte noch dieses Verbot Urban II. im J. 1095. (*c.* 2. *ibid.*)

[181]) *arg. c.* 13. *X. de Vita et hon.* (Innocenz III.)

[182]) Hierher gehört der Begriff der *translatio necessaria s. translocatio*, über welchen *c.* 9. *Dist. LXXXI.* zu vergleichen *ist.*

[183]) *c.* 13. *cit.*

wenn er, mit dem Kirchenbanne oder Interdicte belegt, trotz den von seinem Oberen an ihn ergangenen Verwarnungen, die amtlichen Functionen fortsetzt[184]).

§. 11.

7. Degradation.

Diese härteste der Strafen, welche einen Geistlichen, als solchen, treffen können, rührt aus dem 12ten Jahrh. her[185]) und besteht in der schmachvollen Ausstossung aus dem geistlichen Stande, so dass der Verbrecher nicht nur seines Amtes, sondern auch der geistlichen Standesrechte gänzlich und für immer verlustig geht und seiner Würde entsagen muss, um, wegen der an ihm zu vollziehenden Criminalstrafe, dem weltlichen Arme übergeben zu werden[186]).

Die *degradatio* ist entweder *verbalis s. simplex,* welche nur die Form eines Rechtsspruches hat, den der geistliche Richter dem Verbrecher publicirt und dieser können sowohl die Geistlichen der höheren, als die der niederen Weihe unterworfen seyn, oder *actualis s. sollemnis,* welche in einer besonderen, unten zu beschreibenden Feyerlichkeit besteht und nur über Geistliche der höheren Weihe verhängt wird. Die Letztere ist von den Gesetzen bey der Ketzerey[187]), beym Morde[188]) und bey der Fälschung päpstlicher Erlasse[189]) vorgeschrieben, muss aber in Gegenwart der competenten, weltlichen Behörde geschehen[190]).

[184]) *c. 3—6. X. de Cler. exc.*

[185]) Vor dem 12ten Jahrh. ist daher „*degradatio*“ gleichbedeutend mit „*depositio.*“

[186]) *c. 7. X. de Crim. falsi.*

[187]) *c. 1. de Haeret. in VI.*

[188]) *c. 1. §. 2. de Homicid. in VI.*

[189]) *c. 7. X. de Crim. falsi.*

[190]) *c. 27. pr. X. de Verb. signif.* — Doch verordnet hier Innocenz III. ausdrücklich, es solle sich der geistliche Richter bey der weltlichen Obrigkeit angelegentlich dahin verwenden, dass der verurtheilte Geistliche mit der Todesstrafe oder körperlichen Verstümmelung verschont werde. Diese Verwendung geschieht, nach Vorschrift des *Pontificale Romanum,* mit folgenden Worten: „*Domine iudex, rogamus vos cum omni affectu, quo possumus, et amore Dei, pietatis et misericordiae intuitu et nostrorum interuentu precaminum, miserrimo huic nullum mortis vel mutilationis periculum inferatis.*“

Was nun die Form der Degradation anlangt, welche sowohl von Bonifaz VIII.[191]), als im *Pontificale Romanum*[192]) festgestellt ist, so reicht es bey Geistlichen der niederen Weihe vollkommen hin, wenn der competente Bischof das betreffende Strafurthel im Beyseyn der zur Cathedrale gehörigen Geistlichkeit publicirt, wogegen diejenige *degradatio*, welche auf Geistliche der höheren Weihe gerichtet wird, sie möge nun *verbalis* oder *actualis* seyn, nicht nur die Gegenwart des competenten Bischofs, welcher die Handlung zu leiten hat, sondern auch die anderer Bischöfe verlangt, die in der gesetzlichen Zahl anwesend seyn sollen, obwohl sie der Feyerlichkeit nur zu Erhöhung derselben, nicht aber als thätige Personen beywohnen. Dieses Erforderniss ist nämlich dem älteren Rechte[193]) entlehnt, welches schon für die blosse Absetzung der genannten Geistlichen vorschrieb, dass ein Bischof von zwölf, ein Priester von sechs und ein Diaconus[194]) von drey Bischöfen zu dieser Strafe verurtheilt werden müsse. Weil aber die erforderliche Zahl von Bischöfen nicht immer zusammengebracht werden konnte, so erklärte Gregor IX.[195]), dass auch die Zuziehung von Aebten und anderen, niederen Prälaten genügen solle und diese Bestimmung würde durch die Kirchenversammlung zu Trient[196]) ausdrücklich bestätigt, obwohl nach der heutigen Praxis der kathol. Kirche die Zuziehung anderer Prälaten nur noch selten vorkommt.

Die feyerliche Degradation soll so geschehen, dass der zu degradirende Geistliche, mit den heiligen Gewändern bekleidet, in den Händen das Evangelium oder ein Gefäss, ein anderes, heiliges Geräth oder Abzeichen haltend, welches auf seine Weihe Bezug nimmt,

[191]) *c.* 2. *de Poen. in VI.*

[192]) *Tit. de degradationis forma.*

[193]) *c.* 3. 4. *C. XV. qu.* 7.

[194]) Als aber späterhin der Subdiaconus von Urban II. (*c.* 4. *Dist. LX.*) den höheren Weihen beygezählt und von Gregor IX. (*c.* 7. *X. de Seru. non. ord.*) hinsichtlich der Standesrechte dem Diaconus gleichgestellt wurde, so war auf seine Absetzung ebenfalls die Zuziehung von drey Bischöfen anzuwenden.

[195]) *c.* 1. *de Haeret. in VI.* — Bonifaz VIII. hat aber in dem angef. *c.* 2. *de Poen. in VI.* diese Milderung unberücksichtigt gelassen.

[196]) *Sess. XIII. c.* 4. *de Ref.*

gleich als ob er im Begriffe wäre, eine feyerliche Amtshandlung vorzunehmen, vor den Bischof geführt wird und dieser ihm alle einzelne Stücke: die Gewänder, den Kelch, das Evangelium oder andere Gegenstände, welche ihm, der kirchlichen Sitte gemäss, bey seiner Ordination vom Bischof überreicht worden sind, eines nach dem andern, öffentlich abnimmt und hierbey mit denjenigen Gewändern oder Abzeichen, welche der Geistliche bei seiner letzten Ordination empfangen hat, den Anfang macht, dann aber stufenweise bis zu demjenigen Gewande fortfährt, welches ihm bey Ertheilung der Tonsur verliehen worden ist. Endlich aber wird dem Geistlichen der Kopf ganz kahl geschoren, damit ihm auch nicht eine Spur der Tonsur oder überhaupt des geistlichen Standes übrig bleibe. Bey dieser Feyerlichkeit pflegt der Bischof, um den Eindruck zu verstärken, sich einiger Worte zu bedienen, welche denen, die bei der Ordination gesprochen werden, entgegengesetzt sind[197]) und so auch bey Wegnahme der übrigen Abzeichen ähnliche Wendungen zu gebrauchen, bis er, unter Entfernung des letzten, welches der Geistliche bey seinem Eintritte in den geistlichen Stand erhalten hatte, durch einen ähnlichen Ausspruch[198]) die Feyerlichkeit beschliesst.

Obwohl nun, nach Obigem, ein degradirter Priester des Rechtes verlustig geht, die mit seiner Weihe verbundenen Functionen auszuüben, so behält er doch die geistige Fähigkeit dazu, welche mit dem Namen des *character indelebilis* bezeichnet wird und der Zweifel, dass in der angef. Degradations-Formel die Worte vorkommen „*exuimus te omni ordine*", erledigt sich durch die ganz einfache Erklärung, dass hier unter „*ordo*" die mit der geistlichen Weihe verbundenen Handlungen zu verstehen sind, welche der degradirte Priester allerdings nicht mehr vornehmen darf. Auch hat sich die Kirchenversammlung zu Trient ganz unzweydeutig für diese Ansicht erklärt[199]).

[197]) So sagt z. B. der Bischof bey der Degradation eines Priesters, indem er demselben die Casul abnimmt: „*Auferimus tibi vestem sacerdotalem et te honore sacerdotali priuamus.*"

[198]) „*Auctoritate Dei omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus sancti, ac nostra, tibi auferimus habitum clericalem et deponimus, degradamus, spoliamus et exuimus te omni ordine, beneficio et priuilegio clericali.*"

[199]) S. *Not.* 179.

Endlich wirft die Glosse[200]) noch die Frage auf, ob Derjenige, welcher sich thätlich an einem degradirten Geistlichen vergriffen hat, der im *Canon: „Si quis suadente diabolo“*[201]) vorgeschriebenen Strafe des Anathems verfalle. Obwohl nämlich die Schlussworte der oben erwähnten Degradations-Formel *„et priuilegio clericali“* die directe Verneinung dieser Frage zu enthalten scheinen, so könnte man dennoch, ohne gewaltsame Interpretation, annehmen, dass dieselben nur auf die Vorrechte des geistlichen Standes im Allgemeinen und in's Besondere auf den befreyten Gerichtsstand, aus folgenden Gründen aber keinesweges auf die Unverletzlichkeit der Geistlichen zu beziehen wären:

1) weil auch dem degradirten Priester der *character indelebilis* verbleibt, was manche ältere Canonisten und Theologen sogar zu dem Schlusse geführt hat, dass ein solcher Priester das Abendmahl mit sacramentlicher Wirkung feyern könne, jedenfalls aber daraus hervorgeht, dass ein Priester durch Degradation nicht wieder Laie werden könne, folglich auch nach seiner Herabsetzung, den Laien gegenüber, unverletzlich sey und demgemäss das *priuilegium canonis* behalte,

2) weil die Würde eines Priesters so erhaben ist, dass man Dem, der sie getragen, auch nach dem Verluste derselben einen höheren Standpunkt anweisen muss, als Dem, der ihrer niemals theilhaftig gewesen ist. Diese Ansicht rechtfertigt sich sogar, hinsichtlich gewisser, öffentlicher Aemter, nach Röm. Rechte[202]) und ist auch im canonischen[203]) nicht ohne ähnliche Beyspiele,

3) weil der Papst Innocenz III.[204]) ausdrücklich erklärt, dass das *priuilegium canonis* nicht zu Gunsten der einzelnen Geistlichen, sondern als Vorrecht und zur Ehre des ganzen, geistlichen Standes eingeführt worden sey.

Allein, abgesehen davon, dass die obengedachten Schlussworte *„et priuilegio clericali“* ohne Vorbehalt lauten, ist die aufgestellte Frage entschieden zu verneinen, denn

1) der *character indelebilis,* als etwas rein Geistiges und Unsichtbares, kann auf äussere Verhältnisse keinen

[200]) *ad c. 2. de Poen. in VI.*
[201]) *c. 29. Dist. XVII. qu. 4.*
[202]) *L. vlt.* (14.) *D. de Decurion.*
[203]) *c. 32. Dist. IV. de Consecr., c. 10. sub. fin. Dist. L.*
[204]) *c. 36. X. de Sent. exc.*

Einfluss haben und enthält zwar die Fähigkeit, heilige Handlungen zu vollziehen, keineswegen aber das Recht dazu, welches lediglich auf dem geistlichen Amte beruht. Dass aber der degradirte Priester den *character indelebilis* behält, gründet sich auf die Natur des Sacramentes, welches in seiner Weihe liegt und die Unvertilgbarkeit nothwendiger Weise mit sich bringt, was aber dem Inhaber, der sich desselben vollkommen unwürdig gemacht hat, nicht mehr zum Vortheile gereichen kann,

2) wenn man einen degradirten, also seines Standes *cum infamia* entsetzten Geistlichen für unverletzbar erklären wollte, so wäre diess eine vernunftwidrige Inconsequenz, mittelst welcher man einen Auswürfling der Kirche über die ehrenhaftesten Laien stellen müsste, endlich aber wird

3) diese Ansicht durch den oben angef. Ausspruch des Papstes Innocenz III. darum nicht widerlegt, weil eben der degradirte Priester dem geistlichen Stande nicht mehr angehört.

Im Uebrigen lässt sich die Andeutung der Glosse, dass man vielleicht zwischen der *degradatio verbalis* und *actualis* zu unterscheiden habe, durch keinen Grund rechtfertigen, da beyde Gattungen der genannten Strafe dieselbe Wirkung hervorbringen.

ZWEITES CAPITEL.

Von den kirchlichen Censuren.

I. Im Allgemeinen.

§. 12.

1. Vor dem 12ten Jahrhunderte.

Es ist bereits oben (§. 1.) gesagt worden, dass die Lehre von den Censuren bis zum 12ten Jahrh. nicht mit der Deutlichkeit hervortrat, durch welche sie in der späteren Kirche charakterisirt wurde und dass man in dieser Zeitperiode zwischen Censuren und anderen kirchlichen Strafen keine genaue Grenze zog. Die Wahrheit dieses Satzes, den zuerst *Jo. Morinus*[205]) auf eine entschiedene Weise aussprach, ist in den Rechtsquellen der älteren Kirche sattsam begründet, in welchen sich, wie der genannte Schriftsteller ausführt, nirgends ein sicheres Kennzeichen findet, wodurch die Censuren von den Strafen im eigentlichen Sinne, oder sogar von den canonischen Hindernissen getrennt werden könnten. Diess stellt sich namentlich in Bezug auf den Kirchenbann heraus, welcher schon von den Apostolischen Canonen nicht nur als Censur, sondern auch als eigentliche Strafe, nämlich auf eine gewisse Zeit verhängt worden ist (§. 27.),

[205]) *Commentarius historicus de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae XIII. primis seculis obseruata (Antverp.* 1682. *f.) Lib. VI. Cap.* 25. *num.* 12.

Doch lässt es sich nicht läugnen, dass in den ersten Jahrhunderten, abgesehen von der Amtsentsetzung der Geistlichen (*depositio* im Gegensatze der *suspensio*) und von dem eben erwähnten Falle der Excommunication, die sämmtlichen Kirchenstrafen Censuren gewesen sind. Das Wort „*Censura*" hat aber in den Gesetzen der älteren Kirche nur eine allgemeine[206]), obwohl doppelte Bedeutung, indem es theils die Kirchenzucht (*disciplina ecclesiastica*) überhaupt[207]), theils die kirchlichen Besserungsstrafen in's Besondere, nämlich den Kirchenbann (*excommunicatio*) und die einem Sünder aufzulegende, öffentliche Busse (*poenitentia publica*) bezeichnet[208]). Auf diese beiden Zuchtmittel beschränkte sich in der frühesten Zeit das ganze Strafsystem der Kirche, denn durch die Busse sollte der Sünder zur Besserung geleitet, durch die Ausschliessung gänzlich verdorbener Mitglieder aber die christliche Gemeinschaft gegen moralische Ansteckung geschützt werden, obwohl selbst in diesem Falle die Versöhnung mit der Kirche noch immer möglich war. Solchen Censuren mussten sich aber nicht nur Diejenigen unterwerfen, welche wider den Glauben oder die Kirchenzucht verstossen hätten, sondern auch die Urheber bürgerlicher Verbrechen und zwar Letztere ohne Rücksicht auf die Strafe, welche etwa noch ausserdem die weltliche Obrigkeit über dieselben verhieng[209]). Die übrigen Kirchenstrafen kamen erst dann

206) Richter Lehrb. des Kirchenr. §. 198. *Not.* 2.

207) c. 118. *in fin. Dist. IV. de Consecr.* (*Felix II. a.* 488.): „*Nec eorum est exspectanda poenitentia, quos excipit a coercitione censura,*" c. 7. *Dist. LVI.* (*Gregorius I. a.* 601.): „*Satis peruersum et contra ecclesiasticam probatur esse censuram etc.,*" c. 11. *C. XXXIII. qu.* 2. (*Isidorus a.* 605.): „*Hoc ipsum, quod canonum censura post septem annos remeare poenitentem in pristinum statum praecipit etc.*"

208) c. 38. *C. II. qu.* 2. (*c.* 16. *Syn. Ilerdens. a.* 524.): „*Haec huius placiti constitutione inter nos censura placuit custodiri etc.,*" c. 13. §. 1. *Dist. XII.* (*c.* 3. *Syn. Tolet. XI. a.* 675.): „*Sub poenitentiae censura permaneat corrigendus,*" c. 17. *C. XII. qu.* 2. (*Nicolaus I. c. a.* 867.): „*Nostrae institutionis censuram exposcere curastis,*" c. 10. *C. II. qu. I.* (*Nicolaus I. c. a.* 867.): „*Tuae fraternitatis censura celeri emendatione corrigantur.*" — Dagegen ist die *poenitentia priuata*, welche im Geheimen auferlegt und bestanden wird, den Censuren keinesweges beyzuzählen, weil sie sich auf das Gewissensgericht (*forum internum*) bezieht, jedoch auf die Gesellschaftsrechte der Kirche keinen Einfluss hat: Richter a. a. O. §. 198.

209) Walter Lehrb. d. Kirchenr. §. 194.

hinzu, als die Kirche vom Staate anerkannt war und die Gesetze desselben ihr in Handhabung ihrer Rechtspflege thätigen Beystand leisteten.

In Hinsicht auf die Censur der öffentlichen Busse waren schon in der ältesten Kirche die *Antistites* (Bischöfe) eifrig darauf bedacht, die verschiedenen Verbrechen oder Sünden durch entsprechende Zuchtmittel zu ahnden, pflegten aber diese nur selten eigenmächtig zu bestimmen, sondern trugen die vorkommenden Fälle, besonders wenn sie von Wichtigkeit waren, einer kirchlichen Versammlung vor, die sich darüber berieth und das Resultat wieder anderen Gemeinden oder Kirchenbezirken zu späterer Befolgung mittheilte. Dieser uralte Gebrauch erstreckte sich noch auf viele, spätere Jahrhunderte, in deren Laufe nicht nur Concilien und Synoden, sondern auch die Kirchenväter und Röm. Bischöfe dergleichen Bussregeln *(canones poenitentiales)* abfassten, welche, weil sie sehr zahlreich waren, in gewisse Sammlungen *(libri poenitentiales)* gebracht und den Bischöfen und Priestern, den Letzteren wegen Auflegung geheimer Bussen, zu pünktlicher Anwendung empfohlen wurden[210]).

Die öffentliche Busse selbst hatte eine doppelte Richtung, denn sie bezog sich theils auf die Lebensweise der Büssenden, theils auf die gänzliche oder partielle Ausschliessung vom gemeinschaftlichen Gottesdienste, war also, hinsichtlich der letzteren Wirkung eine Gattung der Excommunication, welche sich von dem eigentlichen Kirchenbanne dadurch unterschied, dass die Büssenden in der christlichen Gemeinschaft blieben, die Excommunicirten aber nicht mehr als Mitglieder der Kirche betrachtet wurden. Was nun

1) die Lebensweise der Büssenden betrifft, so bestimmte sich dieselbe durch die Sünden, welche die Busse nach sich gezogen hatten, so dass man, bey leichteren Vergehungen, Gebete, einfaches Fasten und Spenden von Almosen für ausreichend hielt[211]), bey schwereren Verbrechen aber nicht selten die äusserste Strenge eintreten liess, denn manche Sünder mussten, ausser harten, körperlichen Kasteyungen[212]) und dem Tragen des Buss-

[210]) *Jo.* Morinus *l. l. Lib. III. Cap.* 12., *Lib. VI. Cap.* 14., *van* Espen *Jus eccl. univ. P. II. Sect. I. Tit. VI. c.* 3., *Comment. in canones iur. vet. P. I. Diss. I.* §. 9. (*in Opp.*).

[211]) *c.* 81. §. 3. *Dist. I. de Poenit.*

gewandes[213]), welches zuweilen nur in einem Sacke bestand[214]), entweder die ihnen vorgeschriebene Busszeit in einem Kloster zubringen[215]), oder, während derselben, nicht nur allen Annehmlichkeiten des Lebens, sondern auch dem bürgerlichen Verkehre, namentlich dem Handel[216]) und sogar der Eheschliessung entsagen[217]), auch hin und wieder, als Einsiedler, bey Brot und Wasser fasten[218]) oder eine langwierige und beschwerliche Pilgerfahrt übernehmen[219]). — Die Zeit der Busse konnte, nach Maassgabe der begangenen Sünden, auf Tage, Wochen und Monate beschränkt, aber auch auf Jahre erstreckt werden, so dass man für eine Todsünde, nach Auslegung der heil. Schrift[220]), als Regel eine siebenjährige[221]), ausnahmweise aber und wegen erschwerender Umstände eine zehnjährige[222]), zwölfjährige[223]), ja sogar eine fünfzehnjährige[224]), zwanzig- und fünf und zwanzigjährige[225]) Busse auflegte. Aber theils vor, theils neben den erwähnten Entbehrungen und Kasteyungen waren die Büssenden auch

2) vom gemeinschaftlichen Gottesdienste ausgeschlossen und in dieser Beziehung hatten die Bussgesetze vier verschiedene Zustände (*stationes poenitentiales*) vorgeschrieben[226]), durch welche der Büssende sich stufenweise der Wiederaufnahme in die gottesdienstliche Gemeinschaft würdig machen musste:

212) *c.* 8. *C. XXXIII. qu.* 2.

213) *c.* 66. *Dist. I. de Poenit.*

214) *c.* 5. *Dist. LXXXII.*

215) *c.* 8. *C. XXXIII. qu.* 2.

216) *c.* 2. 3. *Dist. V. de Poenit.*

217) *c.* 12. 14. *C. XXXIII. qu.* 2. — Manchen Verbrechern wurde die Ehelosigkeit, auch nach bestandener Busse, auf Lebenszeit zur Pflicht gemacht: *c.* 8. *C. XXXIV. qu.* 1.

218) *c.* 5. *Dist. LXXXII.*

219) *c.* 9. *C. XXX. qu.* 1.

220) *Num.* 12, 14. 15. in Verb. mit *Ezech.* 4, 5. — Vgl. hierüber *c.* 11. *C. XXXIII. qu.* 2.

221) *c.* 4. *Dist. L.*, *c.* 27. *C. XXVII. qu.* 1., *c.* 3. *C. XXX. qu.* 3., *c.* 2. *ibid. qu.* 4., *c.* 11. *C. XXXIII. qu.* 2., *c.* 8. *C. XXXIV. qu.* 1., *c.* 2. *X. de Sponsa duor.*

222) *c.* 5. *Dist. LXXXII.*, *c.* 4. *Dist. V. de Poenit.*, *c.* 15. *C. XXXIII. qu.* 2.

223) *c.* 9. 10. *C. XXX. qu.* 1., *c.* 2. *X. de Poenit.*

224) *c.* 14. *C. XVII. qu.* 4., *c.* 10. *C. XXX. qu.* 1.

225) *c.* 15. *Syn. Ancyran. a.* 314.

226) Die *canones poenitentiales*, welche diese *stationes* zuerst erwähnen, sind *c.* 4. 5. 8. *Syn. Ancyran. a.* 314. und

a) *Fletus* (*Πρόσκλαυσις*). Der Büssende musste ausserhalb des Gotteshauses stehen und die eintretenden Gläubigen um ihre Fürbitte bey Gott, dem Bischof und den übrigen Geistlichen anflehen, dass man ihn zur Busse lassen möchte. Den *Flentibus* war ein besonderer Platz im Vorhofe der Kirche angewiesen, den sie nicht überschreiten durften. Sie wurden daher noch gar nicht als Büssende betrachtet und eben deshalb war ihnen der Eintritt in die Kirche gänzlich untersagt, so dass sie weder dem Unterrichte der Catechumenen (*missa catechumenorum*) beywohnen, noch die Predigt mit anhören durften.

b) *Auditio* (*Ἀκρόασις*). Der Büssende durfte zwar die Kirche, aber nur die Vorhalle derselben, betreten, um hier der Vorlesung und Erklärung der heil. Schrift zuzuhören, keinesweges aber die Handauflegung empfangen (ausgenommen ein einziges Mal und zwar bey der Zulassung zu diesem zweyten Grade), noch auch öffentlich in der Kirche für sich bitten lassen und eben so wenig verlangen, dass ihm schon Werke der Busse auferlegt würden, denn wenn er solche schon jetzt übernahm, so konnten dieselben nur als freywillige betrachtet werden, die ihm zwar vor seinem Gewissen, nicht aber vor der Kirche zu Statten kamen.

c) *Substratio s. Subiectio s. Genuflexio* (*Ὑπόπτωσις*). Der Büssende durfte zwar das Innere der Kirche betreten, keinesweges aber dem Messopfer beywohnen und musste das Gotteshaus mit den Catechumenen wieder verlassen. Wenn nämlich die Erklärung der heil. Schrift beendigt war, so entliess ein Diacon die *Audientes* und nun warfen sich die *Substrati* vor dem Bischof nieder, um von ihm die Handauflegung zu erhalten, welche mit dem Gebete verbunden war, dass Gott ihre Herzen für aufrichtige Reue empfänglich machen möchte. Hierauf wurden auch sie entlassen, weil das Messopfer (*missa fidelium*) beginnen sollte. — In diese *statio poenitentialis* fiel die Busse im eigentlichen Sinne, denn dem Sünder wurden jetzt die oben erwähnten, schweren Werke aufgelegt, die derselbe im Geheimen vollbringen

c. 11—14. *Conc. Nicaen. a.* 325. — Eine ausführliche Abhandlung über die öffentliche Busse, welche hier vorzugsweise benutzt worden ist, findet sich bey *van* Espen *Jus eccl. vniu. P. II. Sect. I. Tit.* 6. *c.* 3. §. 17—43.

musste. Hatte er aber seiner Aufgabe vollständig genügt, worüber die Geistlichkeit mit Sorgfalt und Strenge wachte, so folgte endlich

d) *Consistentia s. Congregatio* (*Σύστασις*). Der Büssende durfte wieder unter den Gläubigen seinen Platz einnehmen (*cum fidelibus consistere*), brauchte also nicht mehr mit den Catechumenen die Kirche zu verlassen und bekam das Recht zurück, dem Messopfer beyzuwohnen. Hierdurch gelangte er zwar wieder zur gottesdienstlichen Gemeinschaft (*communio cum fidelibus*), wurde aber demungeachtet nicht vollständig in dieselbe aufgenommen, weil ihm noch immer der Genuss des Abendmahls, mithin auch das Recht versagt blieb, Oblationen (Brot und Wein, als die zur Feyer des Messopfers erforderlichen Gegenstände) zu spenden, welche, in der alten Kirche, von den Gläubigen selbst mitgebracht und am Altare überreicht wurden.

War aber der Büssende bis zur *statio consistentiae* gelangt, so hieng es nur noch von dem Ermessen des Bischofs ab, ihm, durch Gewährung des Abendmahls, die volle Wiederaufnahme in die gottesdienstliche Gemeinschaft (*gratia perfectionis s. reconciliatio*) angedeihen zu lassen, in welchem Falle er allen übrigen Mitgliedern der Kirche wieder gleichgestellt wurde.

Die Zeit der vier *stationes poenitentiales* bestimmte sich nach der Beschaffenheit der begangenen Sünde, obwohl, wie sich von selbst versteht, die *substratio* am Längsten dauern musste, weil sie die eigentliche Busszeit war. Doch blieb es dem Bischof unbenommen, die von dem Gesetze vorgeschriebene Busse, nach Befinden der Umstände, zu verschärfen oder zu mildern, nicht minder den Büssenden, mit Uebergehung einer früheren *statio poenitentialis*, gleich in eine spätere eintreten zu lassen, wie diess Concilien- und Synodenschlüsse[227]) welche, in den von ihnen aufgestellten Bussregeln, selbst dergleichen Ausnahmen zuliessen, ausdrücklich angeordnet hatten. So durfte zwar die *substratio* niemals wegbleiben, weil sie den wesentlichen Bestandtheil der Busse ausmachte, wohl aber gestattete man, namentlich im Occidente, diese Milderung nicht selten in Bezug auf die beyden ersten Grade.

[227]) *c.* 5. *Syn. Ancyran. a.* 314., *c.* 12. *Conc. Nicaen. a.* 325., *c. vlt.* (102.) *Syn. Trull. a.* 691.

Die bisher erklärte Disciplin der öffentlichen Busse kam nicht nur bey denjenigen Verbrechen zur Anwendung, welche offenkundig waren, sondern auch bey geheimen Vergehungen, die man bloss durch die Beichte zur Kenntniss des Bischofs oder Priesters gebracht hatte, indem die Urheber derselben die öffentliche Busse sehr oft freywillig übernahmen, um sich auf diesem Wege wieder mit der Kirche zu versöhnen[228]). Als jedoch der veränderte Zeitgeist die öffentliche Busse in einem minder günstigen Lichte erscheinen liess, beschränkte man dieselbe auf öffentliche Verbrechen[229]), so dass nun für die geheimen Sünden bloss noch die geheime Busse übrig blieb, welche nicht zu den Censuren gerechnet werden darf. Auch waren die Geistlichen schon im 4ten Jahrh., kraft besonderer Gesetze[230]), von der öffentlichen Busse ausgenommen worden und hinsichtlich der Laien erhielt dieselbe, seit dem 8ten Jahrh., nach und nach eine andere Gestalt, weil, wegen allmäliger Einführung der Redemtionen (§. 2.), die oben erwähnten *canones* und *stationes poenitentiales* in den meisten Fällen nicht mehr zur Geltung kommen konnten, bis sich endlich, zu Anfange des 12ten Jahrh., aus der Lehre von den Redemtionen und von den damit verbundenen, guten Werken das System des Ablasses bildete, hierdurch aber die öffentliche Busse immer mehr und mehr in Abnahme kam und sich endlich ganz verlor. Die Kirchenversammlung zu Trient[231]) betrachtete zwar dieselbe noch als existirend, indem sie erklärte, dass bey öffentlichen Verbrechen, durch welche Anderen Aergerniss gegeben worden sey, eine öffentliche Busse Statt finden solle, gestattete jedoch den Bischöfen, sie in eine geheime zu verwandeln, bey welcher es denn auch in der heutigen kathol. Kirche bewendet.

Obwohl nun aber die öffentliche Busse seit dem 8ten Jahrh. ihre ursprüngliche Gestalt insofern veränderte, als die *stationes poenitentiales* wegfielen, so behielt man doch die mit ihr verbunden gewesene Ausschliessung vom gemeinschaftlichen Gottesdienste bey, so dass nun diese, unter dem Namen der *excommunicatio minor*

228) Richter a. a. O. §. 244., Walter a. a. O. §. 293.
229) *Capit. Reg. Franc. Lib. V. c.* 116.
230) *c.* 65—67. *Dist. L.*
231) *Sess. XXIV. c.* 8. *de Ref.*

s. medicinalis, an die Stelle der öffentlichen Busse trat[232]) und, gleich der *excommunicatio maior s. mortalis* (dem eigentlichen Kirchenbanne) und der Suspension der Geistlichen, als Censur oder kirchliche Besserungsstrafe betrachtet wurde. Diese Ausschliessung vom Gottesdienste hatte die Wirkung, dass der Sünder, während seiner Strafzeit, kein Gotteshaus betreten durfte, nicht minder alle kirchliche Rechte verlor, obwohl er noch Mitglied der christlichen Gemeinschaft blieb und hieraus entwickelte sich später das *interdictum personale s. ingressus ecclesiae* (§. 4. 15.), wogegen die *excommunicatio minor* des neueren Rechtes auf die Versagung der Sacramente beschränkt wurde[233]).

Die Frage endlich, wem vor dem 12ten Jahrh. das Befugniss zugestanden habe, Censuren aufzulegen, lässt sich mit dem rechtlichen Grunde beantworten, auf welchem dasselbe beruhete. Dieser war das Amt der Schlüssel, d. h. die Macht, zu binden und zu lösen, welche Christus[234]), in der Person des Apostels Petrus, der Kirche[235]) verliehen hatte. Unter der Kirche ist aber die Gemeinde zu verstehen[236]), nämlich die Versammlung der christlichen Einwohner eines bestimmten Ortes oder Bezirkes, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Geistlichen und Laien. Einer solchen Versammlung mussten die Sünden oder Verbrechen der einzelnen Mitglieder vorgetragen werden und nach ihrer Entscheidung hatten die Bischöfe die kirchlichen Censuren auszusprechen[237]).

Dieses der Kirche verliehene Amt der Schlüssel war zwar allerdings, an sich betrachtet, unveräusserlich, aber die Verwaltung desselben wurde schon um die Mitte des 3ten Jahrh., in welchem die Kirchengewalt mehr und mehr in die Hände der Geistlichen übergieng, den Gemeinden entzogen und den Bischöfen und Priestern ausschliesslich vorbehalten, welche nun das Recht, zu binden und zu lösen auf die ihnen ertheilte, heilige Weihe

[232]) *Verb. Gratiani ad. c.* 24. *C. XI. qu.* 3.

[233]) c. 2. *X. de Except.*, c. 10. *X. de Cler. exc.*, c. 59. *X. de Sent. exc.*

[234]) *Matth.* 18, 15—18.

[235]) *Augustinus Tr.* 124. *in Joann.* (c. 6. *C. XXIV. qu.* 1.), *Conc. Trid. Sess. XIV. c.* 15. *de Sacram. poenit.*

[236]) *I. Cor.* 5, 4.

[237]) *Tertullianus Apolog. c.* 39.

zurückführten, also dasselbe rein sacramentlich aus-übten. Obwohl aber hiernach das Befugniss der Priester genau auf demselben Grunde beruhete, auf welchem die Bischöfe das ihrige stützten, so nahmen doch die Letzteren, indem sie sich für Nachfolger der Apostel erklärten, das Recht in Anspruch, die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche allein zu leiten und daher kam es, dass das den Priestern zustehende Amt der Schlüssel auf die geheimen Sünden beschränkt wurde, dass also die Priester den Sündern nur geheime Bussen auflegen und sie auch nur im Geheimen absolviren konnten, welche Handlungen mit dem Sacramente der Beichte verbunden waren, wogegen den Bischöfen, ausser diesem Rechte, welches sie als Priester übten, das ausschliessliche Befugniss zustand, wegen öffentlicher Sünden oder Verbrechen entweder den Kirchenbann oder eine öffentliche Busse, mit einem Worte: Censuren zu verhängen und von denselben zu absolviren. Dieses Verhältniss wurde, seit dem Anfange des 4ten Jahrh., durch mehrere Synodenschlüsse[238]) gesetzlich anerkannt und in der ganzen Folgezeit aufrecht erhalten, obwohl die Grundlage, auf welcher es beruhete, vor dem 12ten Jahrh. eine andere war, als seit demselben. Denn in der ersten dieser beyden Perioden stellte sich der Unterschied zwischen *forum internum* und *externum* bey Weitem noch nicht so bestimmt heraus, als in der letzteren, weil man die Hierarchie des Ordens von der der Jurisdiction noch nicht getrennt hatte, vielmehr gieng das Recht der

[238]) *c.* 32. *Syn. Eliberit. a.* 313., *c.* 3. *Syn. Carthag. II. a.* 390. (*c.* 1. *C. XXVI. qu.* 6.), *c.* 31. *Syn. Carthag. III. a.* 397., *c.* 44. *Syn. Agathens. a.* 506. (*c.* 3. *C. XXVI. qu.* 6.) — Vgl. van Espen *Tr. de Censur. eccl.* (*in Opp.*) *c.* 2. §. 2., Jo. d'Avezan *Tr. de Excommunicatione* (Meermanni *Thes. iur. T. IV. p.* 250. *col.* 1. *p.* 251. *col.* 2.), Joh. Ge. Pertsch Das Recht des Kirchenbannes (Halle 1721. 4.) Cap. 3. §. 22. Cap. 9. §. 2. — Wenn aber demungeachtet Fälle vorkommen, in welchen Geistliche, die nicht Bischöfe sind, namentlich die *Plebani* (Pfarrer, im Gegensatze der übrigen bey derselben Kirche angestellten Priester), gültiger Weise den Kirchenbann verhängen, wie sich diess aus einem Gesetze Justinians (*Nov.* 123. *c.* 11.), aus einem *Capitulare* Carls d. Gr. (*Lib. V. c.* 72.), ja sogar noch aus einer Decretale des Papstes Alexander III. (*c.* 3. *X. de Off. iud. ord.*) ergiebt, so fanden besondere Ausnahmen Statt, welche entweder auf ausdrücklicher Verleihung oder auf örtlichem Herkommen oder auf Verjährung beruheten.

Bischöfe, Censuren aufzulegen, von demselben Amte der Schlüssel aus, welches sich in den Händen der Priester befand, nämlich von der diesen Personen ertheilten, heiligen Weihe und konnte daher nur in sacramentlicher Weise ausgeübt werden, wie sich denn überhaupt bis zum 12ten Jahrh. alle Censuren auf das Sacrament der Busse zurückführen liessen oder doch mit demselben in genauer Verbindung standen[239]).

§. 13.

2. Seit dem 12ten Jahrhunderte.

Aber im 12ten Jahrh., in welchem die öffentliche Busse nur noch sehr selten vorkam, trat, in der gedachten Beziehung, eine wichtige Veränderung ein. Denn die Bischöfe übten nun die Strafgerichtsbarkeit wegen öffentlicher Verbrechen der Geistlichen und Laien bald nicht mehr, wie es jetzt allein noch von den Priestern hinsichtlich der geheimen Sünden geschah, in sacramentlicher Hinsicht, also auf den Grund der ihnen ertheilten, heiligen Weihe, sondern, kraft der äusseren Kirchengewalt, als Obere und Vorgesetzte aus. Darum musste aber auch die Form, unter welcher diese Ausübung geschah, eine andere, als diejenige seyn, welche vor dem 12ten Jahrh. Statt gefunden hatte. Es bildete sich nämlich dieselbe unter dem Einflusse des weltlichen, besonders des Röm. Rechts, welches in die geistlichen Gerichte eingeführt und von den Bischöfen auf dieselbe Weise, wie von den weltlichen Richtern, gehandhabt wurde.

Unter solchen Umständen und mit Hülfe der scholastischen Theologie, die damals im Aufkeimen war, trennte man das *forum internum s. poenitentiale* von dem *forum externum s. iudiciale* und setzte für beyde verschiedene Richter nieder, indem man das erstere den Priestern, als solchen, das letztere aber den Bischöfen, als den verfassungsmässigen Kirchenoberen, zuwies.

Diese Trennung führte zu dem Schlusse, dass das Recht, Censuren aufzulegen, weil es auf das Sacrament der Busse nicht ferner Bezug nehme, zwar allerdings kraft des Amtes der Schlüssel ausgeübt werde, dieses

(239) *Morinus l. l. Lib. I. Cap.* 10. *num.* 1—11.

aber von demjenigen Amte der Schlüssel, welches die Priester im Gewissensgerichte sacramentlich verwalteten, gänzlich verschieden sey, dass also das *forum iudiciale* von der äusseren Kirchengewalt, das *forum poenitentiale* von der Priesterweihe abhänge, woraus sich der Unterschied zwischen *clauis iurisdictionis* und *clauis ordinis* von selbst ergebe.

Nun vereinigte zwar der Bischof, welcher zugleich die Priesterwürde bekleidete, beyde Gewalten in seiner Person, konnte aber dem *forum poenitentiale*, weil es ihm zum Beichtehören an Zeit gebrach, eben so wenig allein vorstehen, als ihm diess, besonders wenn er eine grössere Diöces zu regieren hatte, hinsichtlich des *forum iudiciale* möglich war. Darum überliess er die *clauis ordinis* den übrigen Priestern, für die *clauis iurisdictionis* aber setzte er gewisse Stellvertreter ein, welche er aus seiner nächsten Umgebung wählte und welche nicht Priester zu seyn brauchten, weil die von ihnen auszuübende Gewalt nicht mehr mit dem Sacramente der Busse zusammenhieng. Diese *vicarii iurisdictionis*, nämlich zuerst die Archidiaconen, als *iudices delegati*, später aber die Officialen, als *iudices mandatarii*, waren es daher, welche alle der geistlichen Rechtspflege unterworfene Angelegenheiten zu untersuchen und zu entscheiden, folglich auch die Censuren zu verhängen und von denselben zu absolviren hatten, obwohl, wie sich von selbst versteht, der Bischof dieses Befugniss auch persönlich ausüben konnte, wie diess wirklich, bey schweren Verbrechen, fast immer der Fall war.

Aus dem Bishergesagten geht hervor, dass das Recht, Censuren aufzulegen, seit dem 12ten Jahrh. zwar allerdings an das Amt der Schlüssel gebunden sey, aber nur an dasjenige, welches sich in der *clauis iurisdictionis* darstellt, dass es also nur denjenigen Personen zustehe, die, ohne Unterschied, ob sie die Priesterweihe empfangen haben, oder nicht, aus irgend einem Grunde, d. h. entweder kraft ihres Amtes *(iure proprio)*, wie die Bischöfe und Aebte, oder eines ihnen ertheilten Auftrages *(iure delegato)*, wie die vom Papste oder von den Bischöfen delegirten Richter, zu Ausübung der äusseren Kirchengewalt ermächtigt sind. Es kann daher eben sowohl ein erwählter und confirmirter Bischof, welcher die Consecration noch nicht empfangen hat, als ein Geistlicher der niederen Weihe, ja sogar ein bloss ton-

surirter, das Recht, Censuren zu verhängen, geltend machen, dafern nur das Amt der Schlüssel, d. h. die *clauis iurisdictionis,* in seinen Händen ist.

Demjenigen aber, welchem das Amt der Schlüssel, fehlt, kann selbst der Besitz der äusseren Kirchengewalt nicht zu dem gedachten Befugnisse verhelfen, weshalb denn die Frauen gänzlich von demselben ausgeschlossen sind. Obwohl nämlich den Aebtissinnen die äussere Kirchengewalt über ihre Untergebenen nicht abzusprechen ist[240]), so steht ihnen doch keineswegs das Amt der Schlüssel zu[241]) und darum sind sie auch nicht zu Auflegung von Censuren berechtigt.

Aber auch diejenigen, geistlichen Richter, welche sich im Besitze der *clauis iurisdictionis* befinden, sind durch die kirchliche Grundverfassung auf gewisse Grenzen beschränkt, welche sich entweder nach dem ihrer Amtsgewalt angewiesenen Bezirke, oder nach der ihnen ertheilten Vollmacht bestimmen, so dass keine Censur eine rechtliche Wirkung hervorbringt, wenn sie nicht vom competenten, geistlichen Richter verhängt worden ist. Doch kann dieser der von ihm ergriffenen Maassregel allerdings vollständigen Nachdruck geben und namentlich verlangen, dass dieselbe überall anerkannt und beobachtet werde, weshalb denn die sämmtlichen Prälaten der kathol. Kirche zu ihrer Ausführung verbunden sind, dafern ihnen nur officielle Anzeige darüber zugegangen ist[242]). Hierher gehört besonders auch die Verbindlichkeit jeder einzelnen Kirche und geistlichen Congregation, sogar der eximirten[243]), die von dem competenten

240) *c. 12. X. de Maiorit. et obed.* — **Wenn auch in dieser Decretale Honorius III. das Recht der Aebtissinnen anerkennt, die ihr untergebenen Geistlichen von ihren Aemtern oder Pfründen zu suspendiren, so ist doch diese Suspension nicht als Censur, sondern als Strafe im eigentlichen Sinne anzusehen, da der genannte Papst ausdrücklich erklärt, dass die Aebtissinnen nicht berechtigt wären, die Excommunication zu verhängen, mit welcher, zur Zeit dieses Papstes, die Censuren des Interdictes und der Suspension bereits auf gleicher Stufe standen.**

241) *c. 10. X. de Poenit.* — **Hier sagt Innocenz III.:** *„Quia, licet beatissima virgo Maria dignior et excellentior fuerit Apostolis vniuersis, non tamen illi, sed istis, Dominus claues regni coelorum commisit."*

242) *c. 20. 73. C. XI. qu. 3.*

243) *Conc. Trid. Sess. XXV. c. 12. de Regular.*

Richter verhängte Censur, auf dessen Erfordern, öffentlich bekannt zu machen.

In dieselbe Zeit, welcher die Trennung der *clauis iurisdictionis* von der *clauis ordinis* angehört, scheint auch die nähere Begriffsbestimmung der Censuren selbst gefallen zu seyn, denn Innocenz III.[244]) erklärt ausdrücklich, dass, wenn den päpstlichen Erlassen die Clausel beygefügt sey: *„censura ecclesiastica compellas,“* unter der Letzteren nicht nur das Interdict, sondern auch die Suspension und Excommunication zu verstehen sey. Diese Worte lassen keinen Zweifel übrig, dass die drey hier genannten Strafen eine geschlossene Reihe bilden und dass es, ausser denselben, keine Censuren giebt. Hiermit stimmen auch die Ansichten der Glosse und aller späterer Canonisten und Theologen überein, was um so natürlicher ist, da, nach Wegfall der öffentlichen Busse, keine andere Kirchenstrafe den Erfordernissen einer *poena medicinalis,* d. h. eines Zucht- oder Besserungsmittels entspricht. Darum dürfte aber folgende von *Suarezius*[245]) aufgestellte Definition der *censura ecclesiastica* eine richtige und erschöpfende seyn: *„poena spiritualis et medicinalis priuans vsu aliquorum spiritualium bonorum per ecclesiasticam potestatem ita imposita, vt per eamdem ordinarie absolui possit.“*

Endlich ist noch zu erwähnen, dass die Censuren entweder schon in einem bestimmten Gesetze dem Uebertreter desselben angedroht sind, oder vom geistlichen Richter aus eigener Bewegung über Denjenigen verhängt werden, welcher sich den Befehlen desselben ungehorsam erweist. Im ersteren Falle werden sie *censurae iuris s. legis,* im letzteren aber *censurae iudicis s. hominis* genannt. Jene sind wieder von doppelter Art, denn manche derselben bringen nicht eher eine rechtliche Wirkung hervor, als bis der geistliche Richter das Strafurtheil über den Verbrecher ausgesprochen hat, wogegen wieder andere in dem Augenblicke eintreten, in welchem das betreffende Gesetz erweislich verletzt wor-

[244]) *c. 20. X. de Verb. signif. „Quaerenti, quid per censuram ecclesiasticam debeat intelligi, quum huiusmodi clausulam in nostris litteris adponimus, respondemus, quod per eam non solum interdicti, sed suspensionis et excommunicationis sententia valeat intelligi.“*

[245]) *De censuris Disp. I. Sect. I.*

den ist, ohne dass es eines richterlichen Urtheiles bedarf. Hiernach sind die *censurae iuris* entweder *sententiae ferendae*, welche man im Zweifel zu präsumiren hat, oder *sententiae latae*. Diese letzteren werden in der Gesetzessprache durch die Worte *„eo ipso," ipso iure, ipso facto"* bezeichnet und haben die Wirkung, dass sie sofort nach begangenem Verbrechen eintreten, also den Urheber desselben schon zu dieser Zeit in alle Nachtheile versetzen, welche ihn bey der *censura sententiae ferendae* erst nach gesprochenem Urtheile treffen. Solche *censurae sententiae latae* sind nicht etwa auf die Excommunication zu beschränken, hinsichtlich welcher sie freylich die bedeutende Mehrzahl ausmachen, sondern erstrecken sich auch auf das Interdict[246]) und die Suspension[247]). Man darf jedoch die Einführung derselben erst in das Ende des 12ten Jahrh. und zwar in die Zeit des Papstes Clemens III.[248]) setzen, denn der *Canon: „Si quis suadente diabolo"*[249]), auf welchen man sich in dieser Beziehung zu berufen pflegt und welcher aus der 2ten, im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung vom J. 1139. herrührt, enthält nur die Worte: *„anathematis vinculo subiaceat"* und diese können von der *excommunicatio sententiae latae* eben so wenig verstanden werden, als die schon in der Synode zu Gangra[250]) im J. 362. durchgängig gebrauchte Formel: *„anathema sit,"* oder die in späteren Rechtsquellen vorkommenden Worte: *„sit sequestratus"*[251]) *„sub anathemate prohibemus"*[252]), welche alle, selbstverständlich, nur auf die *excommunicatio sententiae ferendae* zu deuten sind, da sie der näheren, oben erwähnten Bezeichnung ermangeln[253]). Von der späteren Umgestaltung der *exc. sent. latae* wird unten (§. 53.) gehandelt.

---

246) *c.* 3. §. 3. *in fin. de Elect. in VI.*

247) *c.* 48. *X. de Sent. exc.*

248) *c.* 14. *eod.* — In dieser Decretale zeigt sich der Unterschied zwischen der *excommunicatio sententiae latae* und *sententiae ferendae* zuerst auf bestimmte Weise.

249) *c.* 29. *C. XVII. qu.* 4.

250) *c.* 1—16. *Dist. XXX.*

251) *c.* 2. *X. de Foro comp.*

252) *c. un. X. de Sagittar.*

253) Ueber die in diesem §. enthaltene Darstellung vgl. *Morinus l. l. Lib. I. Cap.* 9. *num.* 6., *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. c.* 1. §. 4., *c.* 2. §. 1—4., *Jus eccl. univ. P. III. Tit. XI. c.* 3.

II. In's Besondere.

§. 14.

1. Suspension.

Die *Suspensio*, welche nur auf beamtete Geistliche[254]) Anwendung leidet, kommt zwar schon in der älteren Kirche nicht bloss als Strafe, sondern auch als Censur vor (§. 8.), wurde aber seit Innocenz III.[255]) in der letzteren Gestalt durch die Scholastiker und Canonisten besonders ausgebildet und ist, nach dem von denselben einstimmig angenommenen Begriffe, diejenige Besserungsstrafe, wodurch einem Geistlichen, der den Vorschriften des Kirchengesetzes oder den Anordnungen seines Obern, trotz der an ihn ergangenen, canonischen Verwarnung, den Gehorsam verweigert, die Ausübung seiner Amtsrechte, oder der Genuss seiner amtlichen Einkünfte, oder Beydes zugleich, so lange untersagt wird, bis er zu seiner Pflicht zurückgekehrt ist und angemessene Genugthuung geleistet hat. Hieraus geht hervor, dass die Suspension nicht von den allgemeinen Rechten eines Kirchenmitgliedes, also keineswegés von dem Besuche des Gottesdienstes, von dem Empfange der Sacramente, von dem Verkehre mit den übrigen Gläubigen und von dem kirchlichen Begräbnisse, sondern nur von den besonderen Befugnissen ausschliesst, welche einem Geistlichen kraft seines Amtes zustehen[256]) und hierdurch sowohl, als durch den Umstand, dass die Suspension, als kirchliche Censur, nur über Geistliche, niemals über Laien verhängt werden kann, unterscheidet sich dieselbe von der Excommunication[257]).

[254]) Also nur auf *clericos intitulatos*, im Gegensatze der *clerici absolute ordinati*, welche Letztere zwar die geistliche Weihe empfangen haben, aber kein Kirchenamt bekleiden. Vgl. §. 10. und das *Not.* 180., Wiese Handb. d. Kirchenr. Th. I. S. 593.

[255]) *c.* 20. *X. de Verb. signif.*

[256]) Richter a. a. O. §. 201.

[257]) *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. c.* 10., *Jus eccl. univ. P. III. Tit. XI. c.* 11. §. 4. 5.

Wenn nun das Gesetz oder der geistliche Richter die gedachte Censur schlechthin und ohne nähere Bestimmung ausspricht, so heisst sie *suspensio generalis* und hat die Wirkung, dass sie den Geistlichen nicht nur der Ausübung aller seiner Amtsrechte, sondern auch der sämmtlichen mit seinem Amte verbundenen Einkünfte enthebt *(suspensio ab officio et beneficio)*, wogegen sie in dem Falle, dass sie entweder nur *ab officio*, oder nur *a beneficio* geschicht, *suspensio specialis* genannt wird[258]. Diese Letztere, welche nie zu präsumiren ist, sondern eine ausdrückliche Erklärung voraussetzt, kommt wieder unter sehr verschiedenen Gestalten vor, denn sie kann entweder *totalis* oder *partialis* seyn. Die *suspensio totalis* *ab officio*, von welcher keinesweges auf die *suspensio a beneficio* geschlossen werden darf[259], findet dann Statt, wenn der suspendirte Geistliche zwar allen seinen Amtsrechten, ohne Ausnahme, entsagen muss, aber nach, wie vor, im vollen Genusse seiner Pfründe bleibt, während die *suspensio totalis a beneficio* das entgegengesetzte Verhältniss bewirkt. — Die *suspensio partialis* ist aber diejenige, welche in dem einen Falle nicht von allen Amtsrechten, in dem andern nicht von allen amtlichen Einkünften, sondern in beyden nur von denen entfernt, die in dem fraglichen Gesetze oder Strafurthel ausdrücklich bezeichnet sind. Was nämlich

A. die *suspensio partialis ab officio* betrifft, so kann dieselbe

a) entweder nur von denjenigen Amtshandlungen zu verstehen seyn, zu welchen der Geistliche durch die empfangene Weihe berechtigt ist (*suspensio ab ordine*), oder nur die Ausübung der mit dem Amte verbundenen, äusseren Kirchengewalt zum Gegenstande haben (*suspensio ab officio in specie*), obwohl, wenn ohne Zusatz die *suspensio ab officio* ausgesprochen wird, unter dieser auch die *suspensio ab ordine*[260], die erstere aber

[258]) *Sauter Fundam. iur. eccl.* §. 1206.

[259]) *c.* 10. *X. de Purg. can.* — Es kommen jedoch auch Fälle vor, in welchen das Gesetz die Suspension alternativ verhängt, so dass der geistliche Richter zwischen der *suspensio ab officio* und *a beneficio* die Wahl hat, wie diess z. B. von denjenigen Geistlichen gilt, welche sich dem Trunke ergeben haben: *c.* 14. *X. de Vita et hon.*

[260]) *c.* 1. *de Re iud. in VI.* Vgl. auch *c.* 15. 49. *de Reg. iur. in VI.*

keineswegs in der letzteren begriffen ist, so dass ein Geistlicher von der Ausübung seiner Weihrechte suspendirt seyn und dennoch, gültiger Weise, der *iurisdictio externa* vorstehen kann. Es ist jedoch

b) auch eine noch grössere Beschränkung dieser Suspensionsart möglich, insofern sie, eines Theiles, sich nicht auf alle Rechte der geistlichen Weihe oder der äusseren Kirchengewalt zu erstrecken braucht, sondern nur auf eines derselben gerichtet werden kann[261]), andern Theiles aber zuweilen nur die Wirkung hervorbringt, dass es dem suspendirten Geistlichen untersagt ist, alle oder auch nur einzelne amtliche Befugnisse an einem bestimmten Orte, d. h. in einer bestimmten Kirche, oder innerhalb eines gewissen, kirchlichen Bezirkes auszuüben, obwohl ihm diess an allen anderen Orten, welche seiner Wirksamkeit zugänglich sind, unbenommen bleibt[262]).

B. Die *suspensio partialis a beneficio* besteht darin, dass dem Geistlichen der Genuss seiner amtlichen Einkünfte nicht gänzlich, sondern nur zum Theile entzogen wird, wie diess z. B. vorkommen kann, wenn ein Pfarrer bloss von dem Rechte, die Zehnten zu erheben,

[261]) In dieser Beziehung gieng man von dem Grundsatze aus: „*vt quis puniatur, in quo deliquit.*" So suspendirte Innocenz III. die Erzbischöfe zu Tours und zu Rouen von dem Rechte, die in ihren Provinzen neu erwählten Bischöfe zu consecriren, weil sie bey dieser Handlung gegen die Gesetze verstossen hatten: *c.* 2. *X. de Translat. episc.*, so wie den Bischof von Bologna, welcher Jemanden, ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Zwischenzeit, zum Diaconus und zum Priester ordinirt hatte, von dem Befugnisse, diese beyden Weihen zu ertheilen: *c.* 13. *X. de Temp. ord.*, Bonifaz VIII. verordnete, dass derjenige Bischof, welcher einem Kinde, einem völlig Unwissenden, einem Verheyratheten oder Dem, der einer fremden Diöces angehört, die Tonsur verliehen hätte, ein Jahr lang von dem Rechte, dieselbe zu ertheilen, suspendirt seyn solle: *c. vlt.* (4.) *eod. in VI.* und Clemens V. befahl, dass diejenigen Beichtväter, welche den ihrer Seelsorge untergebenen Personen die pünktliche Entrichtung der Zehnten nicht zur Gewissenssache machten, von dem Rechte, zu predigen, so lange suspendirt seyn sollten, bis sie dieser Pflicht vollständig nachgekommen wären: *c.* 3. *de Poen. in Clem.* — Die Glosse zu diesem letzteren Gesetze enthält noch eine grosse Menge anderer Beyspiele.

[262]) Wenn z. B. einem Bischof das Lesen der Messe in seiner Cathedrale untersagt ist, so kann er doch diese Handlung, gültiger Weise, in jeder anderen Kirche vornehmen. Vgl. *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. c.* 10., *Jus eccl. vniv. P. III. Tit. XI. c.* 11. §. 10.

suspendirt wird, denn in diesem Falle behält er nach, wie vor, das Befugniss, die übrigen Einkünfte seines Amtes zu beziehen.

Ueber die rechtliche Natur der Suspension sind aber noch folgende Grundsätze zu merken:

1) Die *suspensio* möge *ab officio* oder *a beneficio* geschehen, so braucht sie, falls ein Geistlicher mehrere Kirchenämter bekleidet oder sich im Besitze mehrerer Pfründen befindet, nicht alle diese Aemter oder Pfründen zu umfassen, obwohl diess, im Zweifel, angenommen werden muss, sondern kann auch auf eines oder eine derselben beschränkt werden und dieser letztere Fall tritt vorzüglich dann ein, wenn das Vergehen, wegen dessen der Geistliche suspendirt werden soll, zu einem seiner Aemter oder einer seiner Pfründen in besonderer Beziehung steht[263]).

2) Da die *Suspensio* eine *censura clericis propria* ist, mithin nur auf das Amt oder auf die Pfründe eines Geistlichen, als solchen, gerichtet werden kann, so bleibt es, selbstverständlich, dem Letzteren unbenommen, trotz dieser über ihn verhängten Besserungsstrafe, diejenigen weltlichen Amtsverrichtungen fortzusetzen, welche ihm, ohne Rücksicht auf seinen geistlichen Stand, übertragen

[263]) Richter a. a. O. §. 201. — So verordnete Nicolaus III., dass Die, welche einen Bischof gewählt, diese Wahl aber nicht binnen acht Tagen dem Gewählten bekannt gemacht hätten, auf drey Jahre von denjenigen Pfründen suspendirt seyn sollten, welche sie in der betreffenden Bischofskirche besässen: *c.* 16. *(vers. Ceterum si eligentes) de Elect. in VI.* Ferner sollte, nach einem Beschlusse der 3ten im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung (*c.* 7. §. 3. *X. eod.*), Derjenige, welcher durch Compromiss mit der Wahl eines Bischofs beauftragt gewesen wäre, diese aber auf einen Untauglichen gerichtet hätte, drey Monate lang von allen seinen Pfründen suspendirt seyn, Bonifaz VIII. beschränkte jedoch die angedrohte Strafe auf die Pfründen, welche der Beauftragte in der betreffenden Cathedrale besitze, weil nur diese durch die von ihm vorgenommene Wahl beeinträchtigt worden sey: *c.* 37. *in fin. eod. in VI.* — Dass aber in diesen, so wie in den meisten der oben (*Not.* 261.) mitgetheilten Beyspiele die Suspension nicht als Censur, sondern als Strafe dargestellt wird, macht dieselben für den gegenwärtigen Zusammenhang nicht unpassend, da die Suspension, nach Maassgabe der Verhältnisse, recht wohl auch in der ersteren Gestalt unter den angegebenen Beschränkungen vorkommen kann.

worden sind und, gültiger Weise, auch von einem Laien versehen werden könnten[264]).

3) Eben so wenig bezieht sich die Suspension auf diejenige kirchliche Wirksamkeit, welche nicht mit dem von dem Suspendirten zu verwaltenden, ständigen Kirchenamte verbunden, sondern die Folge eines besonderen Auftrages ist, weshalb denn die delegirten Rechte von der Suspension stets ausgenommen bleiben[265]), zumal da in der Regel jede Delegation *ad bene placitum* ertheilt wird und es daher, um den Delegirten an der ferneren Ausführung des ihm ertheilten Auftrages zu hindern, keiner Suspension, sondern nur des einfachen Widerrufes bedarf[266]).

4) Wenn aber die Suspension gültig seyn soll, so muss sie aus triftigem Grunde, nämlich wegen eines von dem Geistlichen bewiesenen Ungehorsams und unter der gesetzlichen Form geschehen. Was diese Letztere betrifft, so ist die gedachte Censur entweder *suspensio iuris sententiae latae* (§. 13.), also vom Gesetze selbst und zwar dergestalt angedroht, dass Der, welcher sich eine gewisse, verbotene Handlung zu Schulden bringen würde, sofort (*ipso iure, ipso facto*) suspendirt seyn solle[267]), und dann wird natürlich zur Gültigkeit der Suspension nichts weiter erfordert, als dass das fragliche Gesetz gehörig promulgirt worden sey, oder sie ist *suspensio iuris sententiae ferendae*, welche zwar ebenfalls vom Gesetze ausgesprochen wird, aber nicht eher in Wirkung treten kann, als nach vorgängiger Untersuchung und richterlichem Urtheile[268]), oder endlich *suspensio iudicis s. hominis*, welche der competente Prälat über einen widerspenstigen Geistlichen aus eigener Bewegung verhängt und für diese beyden letzteren

[264]) van Espen *Tr. de Censur. eccl. c.* 10. — Diess würde z. B. der Fall seyn, wenn der suspendirte Geistliche nicht bloss sein Kirchenamt, sondern auch eine unter Autorität des Staates befindliche, milde Stiftung zu verwalten hätte.

[265]) *Suarezius de Censur. Disp. IV. Sect.* 4. *num.* 33.

[266]) *c.* 28. §. 2. *X. de Off. iud. deleg.*

[267]) So sollen z. B., nach einem Beschlusse der Kirchenversammlung zu Trient (*Sess. XXIII. c.* 10. *de Ref.*), alle Diejenigen, welche nicht wirkliche Bischöfe sind, keine Dimissorialien für Weltgeistliche ausstellen und, wenn sie diesem Verbote zuwiderhandeln, sofort, ein Jahr lang, von Amt und Pfründe suspendirt seyn.

[268]) *c.* 3. *de Poen in Clem.* (S. oben *Not.* 261.)

Fälle hat Innocenz IV.[269]) verordnet, dass die Suspension, unter ausdrücklicher Beyfügung ihres Grundes, schriftlich abgefasst, ein Exemplar dieser Schrift dem Suspendirten, auf dessen Ansuchen, innerhalb eines Monates[270]) zugefertigt und über das erfolgte Gesuch eine öffentliche, mit dem Gerichtssiegel versehene Urkunde aufgesetzt werden soll. Wenn der geistliche Richter dieser Vorschrift zuwidergehandelt hat, so wird, laut desselben Gesetzes, das von ihm gesprochene Urtheil durch den competenten Obern cassirt, er selbst aber verfällt, auf die Zeit eines Monates, der *suspensio iuris sententiae latae* und ist zu Erstattung aller Unkosten an den Suspendirten, so wie zu voller Entschädigung desselben verbunden. Allein von dieser dem geistlichen Richter angedroheten Strafe sind, kraft einer von demselben Papste erlassenen Decretale[271]) die Bischöfe und die sämmtlichen noch höheren Prälaten[272]) ausgenommen, welche von einer *suspensio* oder einem *interdictum sententiae latae*[273]) nur dann betroffen werden, wenn sie in dem

[269]) *c. 1. de Sent. exc. in VI.*

[270]) Es fragt sich, ob dieser Monat von dem Zeitpunkte des publicirten Urthels, oder des eingereichten Gesuches an zu laufen beginne. Die erstere Meynung dürfte den Vorzug verdienen, denn theils spricht die Analogie der Appellation dafür (*Verb. Gratiani post. c. vlt.* [41.] *C. II. qu.* 6. §. 21., welche der *L.* 24. *C. de Appellat.* entnommen sind), theils aber und besonders die Natur der Sache, weil der Zweck der befohlenen Zufertigung doch unstreitig kein anderer ist, als dass sich der Suspendirte, falls er gegen seine Verurtheilung Recurs ergreifen will, durch die ihm mitgetheilte Abschrift legitimiren könne. Gedenkt er aber diesen Weg einzuschlagen, so muss er sein Gesuch innerhalb jenes vom Gesetze vorgeschriebenen Monates einbringen, widrigenfalls er, nach der richtigeren Meynung, seines Rechtes verlustig geht, weil es sonst für dergleichen Angelegenheiten keine Grenze geben würde.

[271]) *c. 4. de Sent. exc. in VI.*

[272]) Insofern dieselben wirklich Bischöfe sind, also die Erzbischöfe, Primaten, Patriarchen und Cardinalbischöfe, nicht aber, wenn man nur das *c.* 4. *cit.* in's Auge fasst, die Cardinalpriester und Cardinaldiaconen, weil diese zu Ausübung der Pontificalien keine Berechtigung haben. Demungeachtet wurde jenes Privilegium durch ein späteres Gesetz, nämlich durch die 70ste Canzleyregel, auch auf die beyden letzteren Classen der Cardinäle erstreckt.

[273]) Der Grund, warum das angef. Gesetz nicht auch der *excommunicatio sententiae latae* Erwähnung thut, ist wahrscheinlich darin zu suchen, dass diese in allen Fällen ein sehr schweres Verbrechen voraussetzt, bey dessen Bestrafung

fraglichen Gesetze ausdrücklich genannt sind, weil das kirchliche Leben dadurch beträchtlichen Schaden erleiden könnte, dass die wichtigsten, gottesdienstlichen Handlungen, welche nur vom höchsten Priester ausgehen dürfen, nämlich die Pontificalien (Ordination, Firmelung u. s. w.) auf längere oder kürzere Zeit unterbleiben müssten.

Wenn nun Bischöfe, oder noch höhere Prälaten der bischöflichen Weihe, die gesetzliche Form der Suspension unbeachtet gelassen haben, so treten zwar alle oben erwähnte Wirkungen ihres rechtswidrigen Verfahrens ein, jedoch mit Ausnahme der *suspensio iuris sententiae latae*, an deren Stelle der competente Obere eine willkührliche Strafe zu setzen hat, die sogar ebenfalls eine *suspensio*, aber nur *hominis s. iudicis* seyn kann und, wenn sie *ab officio* geschieht, auf andere Amtsrechte, als auf die Pontificalien, gerichtet werden wird.

5) Obwohl die Suspension in den meisten Fällen nur Individuen trifft, so sind doch moralische Personen von dieser Censur nicht ausgenommen, denn Urban IV.[274]) spricht über alle Domcapitel und Klosterconvente, welche den neu eintretenden Mitgliedern die Entrichtung einer Summe Geldes oder die Veranstaltung eines Gastmahles oder irgend eine andere Leistung als Bedingung ihrer Aufnahme vorschreiben, die *suspensio iuris sententiae latae* aus und Bonifaz VIII.[275]) verordnet, dass diejenigen Domcapitel oder Klosterconvente, welche einen Bischof oder Abt, der seine Prälatur oder die dazu erforderliche Bestätigung oder Benediction von der Röm. Curie empfangen hat, ohne schriftliche, von Seiten des Apostolischen Stuhles ausgestellte Beglaubigung aufnehmen und in der gedachten Stellung anerkennen, von allen ihren Pfründen suspendirt seyn sollen.

weder die hohe Stellung des Verbrechers, noch die Erschwerung oder Verhinderung der Pontificalien berücksichtigt werden kann.

[274]) c. 1. *(vers. Nos enim, qui secus egerint) Extrav. Comm. de Simon.*

[275]) c. 1. *(vers. Capitula vero) Extrav. Comm. de Elect.* — Dagegen dürfte das von Sauter *(l. l.* §. 1207. *Not. a.)* angef. c. 40. *de Elect. in VI.* nicht hierher zu ziehen seyn, weil es nur diejenigen Mitglieder der Capitel und Convente, welche an der während der Erledigung der Prälatur Statt gehabten Versplitterung des Kirchenvermögens persönlich Theil genommen haben, mit jener Besserungsstrafe belegt, während die beyden anderen Decretalen die Gemeinheiten, als solche, folglich alle Mitglieder derselben treffen, ohne Rücksicht auf Das, was Einzelne dabey verschuldet haben.

6) Wenn sich endlich ein Geistlicher, welcher entweder *ab officio*, oder auch nur *ab ordine* suspendirt worden war, während der Strafzeit, also vor empfangener Absolution, eigenmächtiger Weise wieder mit geistlichen Amtshandlungen befasst, so contrahirt er eine Irregularität (§. 9.), von welcher er nur durch päpstliche Dispensation befreyt werden kann[276]). Auch trifft diese Strafe sogar denjenigen suspendirten Pfarrer, welcher, im Laufe der erwähnten Zeit, Functionen der niederen Weihen ausübt, insofern dieselben nicht von der Art sind, dass sie auch, gültiger Weise, von jedem Laien versehen werden könnten[277]).

§. 15.

2. Interdict:

A. Begriff und Arten.

Gleich der Suspension kann auch das Interdict eben so wohl als Strafe, wie als Censur vorkommen.

In der ersteren Gestalt zeigt es sich dann, wenn es wegen eines bestimmten Verbrechens, welches nur der

[276]) *c. 1. de Re iud. in VI., c. 1. de Sent. exc. in VI.* — Es scheinen die hier angef. Gesetze denjenigen nachgebildet zu seyn, welche schon in der alten Kirche hinsichtlich der Absetzung erlassen worden waren, denn der *Can. Apost. XXVII.* hatte über die abgesetzten, mithin laisirten Geistlichen, welche dennoch wieder Amtshandlungen vornehmen würden, die Excommunication verhängt. Diese Vorschrift, welche, wie sich aus dem *Nomocanon* des *Joannes Antioch. (Tit. XVII.)* ergiebt, auch in das Justinianeische Recht übergegangen ist, wurde zunächst im J. 341. durch *c. 4.* der Synode zu Antiochien (*c. 6. 7. C. XI. qu. 3.*) mit dem Zusatze bestätigt, dass alle Diejenigen derselben Strafe verfallen sollten, welche mit einem solchen Verbrecher, trotz der von seiner Verurtheilung erlangten Kenntniss, irgend eine Gemeinschaft gepflogen hätten und das Concil zu Chalcedon *(Act. IV.)* machte dieselbe Sanction gegen gewisse Mönche geltend, welche den von dieser Kirchenversammlung abgesetzten Erzbischof von Alexandrien, *Dioscorus*, dennoch in seiner amtlichen Stellung anerkennen und erhalten wollten.

[277]) *Prosper* Fagnanus *Jus canonicum sive Commentaria absolutissima in quinque libros decretales (Col. Agr. 1676. T. I—VIII. f.) ad c. 2. de Cler. exc.*

Vergangenheit angehört, ohne Rücksicht auf den Ungehorsam des Verbrechers und auf die Fortsetzung des Verbrechens, ausgesprochen wird. In diesem Falle kann sich das Interdict nur auf eine gewisse Zeit erstrecken, welche entweder gleich im Strafurthel vorgeschrieben ist, oder in der von dem geistlichen Richter zu ertheilenden Absolution ihre Grenze findet.

Hingegen in der zweyten Gestalt setzt das Interdict einen hartnäckigen Ungehorsam voraus, welchen sich ein Mitglied der Kirche, trotz der an dasselbe ergangenen, canonischen Verwarnung, zu Schulden bringt und kann daher keineswegs an eine bestimmte Zeit gebunden, mithin nicht eher aufgehoben werden, als bis der Widerspenstige zum Gehorsam zurückgekehrt ist, aufrichtige Reue bewiesen und von dem competenten Kirchenobern vollständige Absolution empfangen hat[278]).

Von diesen Unterschieden abgesehen bleibt aber der Begriff unter beyden Gestalten derselbe und da sonach das Interdict, als Strafe, schon in dem Interdicte, als Censur, enthalten ist, so bedarf es nur der Erklärung des Letzteren.

Interdictum s. Sacristitium (Verbot des öffentlichen Gottesdienstes) ist, nach übereinstimmenden Ansichten der sämmtlichen Theologen und Canonisten: *censura ecclesiastica prohibens vsum quarumdam rerum sacrarum, vt fidelibus communem, quatenus talis est*[279]).

Nach Maassgabe dieser Definition schliesst das Interdict von gewissen[280]), kirchlichen Wohlthaten, jedoch nur von solchen aus, auf welche alle Mitglieder der Kirche, d. h. eben sowohl Laien, als Geistliche, Anspruch machen können[281]) und das Verbot selbst ist ein unmittelba-

[278]) S. oben §. 1. 8. 14.

[279]) *van* Espen *Tr. de Censur. eccl.* §. 1.

[280]) Also nicht von allen, sondern nur von denen, welche das Kirchengesetz ausdrücklich bezeichnet hat. — Ursprünglich und noch unter Alexander III. (*c.* 11. *X. de Sponsal.*), umfasste das Interdict, mit Ausnahme der Taufe, so wie der Beichte und des Abendmahls im Tode, das ganze, kirchliche Leben, später aber liess man zahlreiche, unten zu erwähnende Milderungen eintreten, kraft welcher die gedachte Censur eine andere, minder abschreckende Gestalt annahm.

[281]) Und hierdurch unterscheidet sich das Interdict von der Suspension. Eine Ausnahme macht das *interdictum personale* der Geistlichen, in welchem, jedenfalls, zugleich die *suspensio ab ordine* begriffen ist: *c.* 20. *de Sent. exc. in VI.*

res[282]), woraus sich der Unterschied zwischen dem Interdicte und dem Kirchenbanne ergiebt. Denn der Excommunicirte wird von der kirchlichen Gesellschaft getrennt, also von den gottesdienstlichen Handlungen zunächst nicht deshalb entfernt, weil sie solche sind, sondern weil er denselben nicht anders beywohnen könnte, als in Gemeinschaft mit den Gläubigen und darum ist seine Ausschliessung von den kirchlichen Wohlthaten nur eine mittelbare[283]).

Nach der von den Scholastikern aufgestellten Lehre zerfällt das *interdictum* in drey verschiedene Gattungen. Es ist nämlich

1) *locale*, welches sich auf einen bestimmten Ort beschränkt, ohne dass die Einwohner desselben davon betroffen werden. Den Letzteren ist es daher, solchen Falles, gestattet, an einem anderen Orte dem Gottesdienste beyzuwohnen und die kirchlichen Wohlthaten zu empfangen[284]),

2) *personale*, welches gegen eine oder mehrere Personen, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sich dieselben aufhalten und zwar eben sowohl gegen Laien[285]), als gegen Geistliche[286]) gerichtet werden kann. Dieses ist gleichbedeutend mit dem *interdictum ingressus ecclesiae* und wird auch *ambulatorium* genannt, weil es den damit belegten Personen an jeden Ort folgt, an welchen sie sich begeben, so dass dieselben nicht nur in ihrer Kirche, sondern auch in jeder anderen, vom Gottesdienste ausgeschlossen sind[287]). Wenn nun ein solches Interdict, entweder als Strafe, oder als Censur, über Geistliche verhängt wird, so fällt es, wie bereits oben (§. 4.) gesagt wurde, mit der *suspensio ab ordine* zusammen[288]), kann aber auch, vom Strafzwecke ganz abgesehen, nur als provisorische Maassregel auf den Fall Platz ergreifen, dass der Geistliche wegen eines schweren Verbrechens in Untersuchung ist, welche

282) Diess liegt in den Worten: „*quatenus talis est,*" *scil. vsus rerum sacrarum.*

283) van Espen *l. l., Jus eccl. vniu. P. III. Tit. XI. c.* 10. §. 3.

284) *c.* 16. *de Sent. exc. in VI.*

285) *c.* 12. *X. de Poenit.*

286) *c.* 8. *de Priuil. in VI.*

287) *c.* 16. *cit.*

288) *c.* 20. *de Sent. exc. in VI.* (S. *Not.* 281.)

seine einstweilige Entfernung vom Amte als rathsam erscheinen lässt[289]) und

3) *mixtum,* mit welchem ein bestimmter Ort dergestalt belegt wird, dass die Einwohner desselben weder an diesem, noch an irgend einem anderen Orte dem Gottesdienste beywohnen dürfen[290]).

Jede der drey erklärten Arten des Interdictes kann aber verschiedene Wirkungen hervorbringen, jenachdem sie sich als *interdictum generale,* oder nur als *singulare* zeigt. In dieser Beziehung sind das *interdictum locale* und *mixtum* von gleicher Beschaffenheit und werden dem *personale* gegenübergestellt.

Ein *interdictum locale* oder *mixtum* ist nämlich als *generale* anzusehen, wenn es über einen Ort oder Bezirk verhängt wird, in welchem es mehrere Kirchen oder andere, heilige Orte (z. B. Capellen oder Klöster) giebt, also über eine Stadt, unter welcher auch die Vorstädte, nämlich die angrenzenden, ausserhalb der Ringmauer gelegenen Kirchen und Wohnungen begriffen sind[291]), über eine Diöces, eine Provinz, ein Land oder Reich[292]). Dagegen stellt es sich als *singulare* dar, wenn es auf eine einzige Kirche oder auf einen einzigen, anderen heiligen Ort[293]) Bezug nimmt. Unter der einzigen Kirche ist aber nicht nur die Kirche selbst, sondern auch ihre Umgebung zu verstehen, so dass weder in der daran

[289]) *c.* 10. *X. de Purg. can.* — So wurde, im 14ten Jahrh., Robert, Erzbischof von Canterbury, weil er beschuldigt worden war, sich gegen den König und die Kirche schwer vergangen zu haben, vom Papste nach Rom berufen und, für die Zeit der Untersuchung, seines Amtes und seiner Pfründe enthoben: *J. H.* Boehmer *Jus eccl. Prot. Lib. V. Tit.* 39. §. 66. (S. auch oben §. 8.)

[290]) *c.* 11. *X. de Poenit., c.* 8. *de Priuil. in VI.*

[291]) *c.* 17. *X. de Sent. exc. in VI.* Für diese Bestimmung führt Bonifaz VIII. den Grund an, weil ausserdem das Interdict leicht dadurch umgangen werden könnte, dass die Einwohner der Stadt dem Gottesdienste in einer Kirche oder Capelle der Vorstadt beywohnten. Diess gilt auch, nach demselben Gesetze, von den Umgebungen oder Pertinenzen eines Schlosses oder Landgutes, wenn daselbst Kirchen oder Capellen vorhanden sind.

[292]) *c.* 10. *eod.*

[293]) Doch kann das *interdictum singulare* auch mehrere Kirchen oder heilige Orte treffen, dafern nur ein jeder derselben in dem Strafurthel ausdrücklich bezeichnet wird.

stossenden Capelle Gottesdienst gehalten, noch auf dem angrenzenden Friedhofe begraben werden darf[294]).

Ein *interdictum personale* erscheint als *generale*, wenn es gegen eine ganze Gemeinheit, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sich dieselbe befindet, namentlich gegen eine Stadtgemeinde, ein Domcapitel, einen Ritterorden oder ein Kloster gerichtet wird. In diesem Falle führt zwar das Strafurthel nicht die einzelnen Mitglieder der Gemeinheit namentlich auf, wohl aber muss es diese Letztere, als solche, ausdrücklich bezeichnen, damit nicht andere, ihr nicht angehörige Personen darunter verstanden werden. So erstreckt sich z. B. das Interdict, welches über eine Stadtgemeinde verhängt worden ist, keineswegs auf die in der Stadt befindliche Geistlichkeit, wenn es nicht mit klaren Worten zugleich auf dieselbe lautet und umgekehrt ist dasjenige, welches über die Geistlichkeit eines Ortes ausgesprochen wird, nicht auf dessen Gemeinde zu beziehen[295]). Aber als *singulare* ist das persönliche Interdict zu betrachten, wenn es, ohne Rücksicht auf eine Gemeinheit, nur eine oder mehrere einzelne Personen trifft. Diess kann jedoch nur dann von Wirkung seyn, wenn die Personen, auf welche das Interdict gerichtet ist, namentlich aufgeführt werden. Wenn also die einzelnen Mitglieder einer Gemeinheit unter Nennung ihrer Eigennamen mit dem Interdicte belegt sind, so kann dasselbe, dafern der Gemeinheit, als solcher, keine Erwähnung geschieht, nur als *interdictum singulare* gelten[296]).

§. 16.

B. Natur und Entstehung.

Das Interdict, im Allgemeinen betrachtet, ist, seiner Natur nach, nichts Anderes, als eine Abart des

294) *c. 17. cit.*

295) *c. 16. de Sent. exc. in VI.* Im ersteren Falle halten die Geistlichen den Gottesdienst für sich allein, im letzteren hingegen müssen in den Kirchen des betreffenden Ortes andere Geistliche fungiren.

296) *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. c. 9. §. 2., Jus eccl. univ. P. III. Tit. XI. c. 10. §. 7—15.*

Kirchenbannes[297]), denn es schliesst entweder gewisse Personen, oder gewisse Orte, oder beyde zugleich, von dem öffentlichen Gottesdienste aus und unterscheidet sich von der Excommunication bloss dadurch, dass diese auch jede andere Gemeinschaft mit den Gläubigen aufhebt, mithin zugleich solche Wirkungen hervorbringt, welche mit dem kirchlichen Leben in keiner Verbindung stehen.

Wenn man aber die einzelnen Arten des Interdictes in's Auge fasst, so stellt sich ein wichtiger Unterschied zwischen dem *interdictum personale* auf der einen, und dem *locale* und *mixtum* auf der anderen Seite, heraus, indem das erstere, gleich dem Kirchenbanne, nur über solche physische oder moralische Personen verhängt wird, welche wirklich gegen die Gebote der Kirche verstossen, wogegen die beyden Letzteren auf ganze Bezirke und deren Einwohner dergestalt gerichtet sind, dass dadurch auch die unschuldige Mehrzahl, mittelbar oder unmittelbar, leiden muss, wie diess unter einer langen Reihe von Päpsten stets dann der Fall war, wenn ein Land mit dem Interdicte belegt wurde, dessen Oberhaupt sich dem päpstlichen Willen nicht hatte fügen wollen[298]). Weil nun aber das *interdictum locale* und *mixtum*, wegen des angegebenen, charakteristischen Unterschiedes, sich weit mehr, als das *personale*, von der Natur der Excommunication entfernten, das *locale* auch viel seltener vorkam, als das *mixtum*, so bildete sich allmälig der Sprachge-

[297]) *J. H.* Boehmer *Jus eccl. Prot. Lib. V. Tit.* 39. §. 63., Joh. Ge. Pertsch Das Recht des Kirchenbannes (Halle 1721. 4.) Cap. 10. §. 1., Richter Lehrb. d. Kirchenr. §. 200. — Darum ist auch unter dem in den älteren Quellen vorkommenden Ausdrucke „*excommunicatio*" nicht selten das *interdictum* zu verstehen.

[298]) *Boehmer l. l.* §. 62., Pertsch a. a. O. — Schon der heil. *Augustinus* sprach (*Epist.* 250.), wegen einer ähnlichen Maassregel, sehr ernsten Tadel über den Bischof *Auxilius* aus, weil derselbe die ganze Familie eines gewissen *Classicianus*, obwohl dieser der einzige Schuldige war, excommunicirt hatte und hob dabey besonders hervor, dass unter einer solchen Strafe sogar die Ungeborenen leiden müssten, welche, nach ihrer Geburt, die Taufe nicht empfangen könnten: *c.* 1. *C. XXIV. qu.* 3. — Eben so missbilligend äusserte sich im 9ten Jahrh. Hincmar, Erzbischof von Rheims, gegen Hincmar, Bischof von Laon, weil der Letztere über seine ganze Diöces den Kirchenbann ausgesprochen hatte: *Hincmarus Remens. Opusc. LV. c.* 5.

brauch, nach welchem man unter dem Worte *„interdictum“* das *mixtum* präsumirt[299]).

Was aber den Ursprung des Interdictes betrifft, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass

1) das *personale*, als ein milderer Grad des Kirchenbannes (nämlich als *excommunicatio minor* im ursprünglichen Sinne: §. 12.), schon der älteren Kirche angehört, wie sich, unter vielen anderen Beyspielen, aus einer Entscheidung des heil. *Basilius*[300]) ergiebt, laut deren diejenigen Personen, welche einen Entführer, nebst seiner Entführten, bey sich aufgenommen und vor den Verwandten der Letzteren verborgen hatten, eine Zeit lang vom öffentlichen Gottesdienste ausgeschlossen werden sollten. Dagegen ist hinsichtlich des *interdictum locale* und *mixtum* die Entstehungszeit unter den Gelehrten bestritten, denn einige derselben[301]) setzten sie in das 11te Jahrh., andere[302]) in verschiedene, frühere Perioden. Doch dürfte diese Meynungsverschiedenheit besonders darin zu suchen seyn, dass die erstere Ansicht nur auf das *interdictum mixtum*, die letztere aber zugleich auf das *locale* gerichtet ist und daher möchte sich der Streit wohl leicht beseitigen lassen, wenn man die genannten, beyden Gattungen des Interdictes, auch im Hinblicke auf ihren geschichtlichen Ursprung, aus einander hält. Es kommt nämlich

2) das *locale* bereits im 5ten Jahrh. vor. Denn als der heil. *Praetextatus*, Erzbischof von Rouen, während er am Ostertage das Hochamt gehalten, ermordet worden war, liess der Bischof *Leudoaldus*, unter Beystimmung der sämmtlichen Priester zu Rouen, alle daselbst befindliche Kirchen mit dem Bedeuten schliessen, dass sie den Gläubigen nicht eher wieder zugänglich werden sollten, als bis der Urheber jenes ruchlosen Verbrechens entdeckt sey[303]). Diese Einstellung des Gottesdienstes hatte

[299]) *Ant. Dadinus* Alteserra *(de iurisdict. eccl. Lib. VI. c.* 12.) fasst das Interdict nur in diesem Sinne auf.

[300]) *Epist.* 244. Vgl. *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. c.* 9. §. 3.

[301]) *Ludov. Ellies du* Pin *De antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae (Col. Agr.* 1691. 4.*) p.* 287., Pertsch a. a. O. §. 3—5.

[302]) *van* Espen *l. l., Boehmer l. l.* §. 63., Joh. Babor Der Ursprung, Fortgang und Schicksale der Excommunication und des Interdictes unter den Christen (Wien 1791. 8.) §. 48.

[303]) *Gregorius Turon. Hist. Franc. Lib. VIII. c.* 31.

natürlich den Zweck, die Einwohner von Rouen zu eifriger Aufsuchung des Mörders zu bewegen, doch wird Niemand behaupten, dass es denselben auch nicht gestattet gewesen sey, in den ausserhalb der Stadt gelegenen Kirchen dem Gottesdienste beyzuwohnen. — Eine gleiche Maassregel ergriff, um das J. 780., der Bischof von Salzburg, *Virgilius,* welcher ebenfalls eine Kirche schliessen liess, den Geistlichen derselben verbot, Gottesdienst darin zu halten[304]) und sogar diesen Befehl bis zu seinem Tode nicht zurücknahm[305]). — Wenn aber, wie Manche[306]) eingewendet haben, diese beyden Fälle den Erfordernissen der Censur nicht allenthalben entsprechen, so enthalten sie doch das Wesentliche des ganzen Institutes und sind daher, unbezweifelt, als die ersten Schritte zur Einführung des *interdictum locale* anzusehen, auch muss man sich erinnern, dass der ausgebildete Begriff der Censur erst in das 12te Jahrh. fällt (§. 13.), in welchem die sämmtlichen Gattungen des Interdictes bereits als völlig bekannt vorausgesetzt werden. — Weit späteren Ursprungs, als das *interdictum locale,* ist

3) das *mixtum,* von welchem das erste Beyspiel im 11ten Jahrh. vorkommt, obwohl es auch noch zu dieser Zeit mit dem hergebrachten Ausdrucke „*Excommunicatio*" bezeichnet wurde, weil man schwerlich die Ahnung hegte, dass man dadurch eine neue, dauernde und verhängnissvolle Maassregel in's Leben riefe, welche, viele Jahrhunderte hindurch, Schmach und Zerrüttung über die Länder des christlichen Namens verbreiten sollte. Nämlich auf einer im J. 1031. zu Limoges gehaltenen Provincialsynode[307]) berieth man sich über die Mittel, durch welche man die widerspenstigen Kirchengemeinden zum Gehorsam zurückführen könnte und da alle Mitglieder der Synode der Meynung waren, dass die Hauptveranlassung des zu bekämpfenden Uebels von den weltlichen Machthabern und Obrigkeiten ausgehe, so schlug der Abt *Odolricus* vor, das ganze Gebiet von Limoges zu excommuniciren und richtete, demgemäss, folgende, merkwürdige Worte an die Versammlung:

[304]) *Mabillonius Act. Benedict. Sec. III. P. II. p.* 313. Vgl. Babor a. a. O.

[305]) *Boehmer l. l.*

[306]) z. B. *van* Espen *l. l.,* Pertsch a. a. O.

[307]) *Syn. Lemovicens. Sess. VII.* (bey *Harduinus T. VI. P. I. p.* 885. und bey *Mansi T. XIX. c.* 541.)

„Nisi de pace adquieuerint, ligate omnem terram Lemouicensem p u b l i c a   e x c o m m u n i c a t i o n e, *eo videlicet modo, vt nemo, nisi clericus, aut pauper mendicans, aut peregrinus aduenient, aut infans a bimatu et infra, in toto Lemouicinio sepeliatur, nec in alium Episcopatum ad sepeliendum portetur, diuinum officium per omnes ecclesias* l a t e n t e r *agatur, sed baptismus petentibus tribuatur. Circa horam tertiam signa sonent in ecclesiis omnibus et omnes, proni in faciem, preces pro tribulatione et pace fundant. Poenitentia et viaticum in exitu mortis tribuatur, altaria per omnes ecclesias, sicut in Parasceue, nudentur et cruces et ornamenta abscondantur, quia signum luctus et tristitiae omnibus est. Ad missas tamen, quas vnusquisque Sacerdotum, ianuis ecclesiae obseratis, fecerit, altaria induantur et iterum post missas nudentur. Nemo in ipsa excommunicatione vxorem ducat, nemo alteri osculum det, nemo clericorum aut laicorum, vel habitantium, vel transeuntium, in toto Lemouicinio carnem comedat, neque alios cibos, quam illos, quibus in Quadragesima vesci licitum est. Nemo laicorum aut clericorum tondeatur, neque radatur, quousque districti principes et capita populorum per omnia sancto obediant Concilio. Si quis vero probatus fuerit aliquo modo huius vinculi violator, non recipiatur, nisi cum digna poenitentia.“*

Dieser Vorschlag des *Odolricus* fand bey der Synode einstimmigen Beyfall und wurde sofort in's Werk gesetzt, doch warf man vorerst noch die Frage auf, welcher Weg einzuschlagen sey, wenn zwar einige der betreffenden Machthaber sich fügten, andere aber bey ihrer Widersetzlichkeit beharrten und fasste hierüber den Beschluss: *„illorum terras absoluendas, ceteras autem partes Lemouicensis terrae, quae rebelles principes habent, in supradicto relinquendas anathemate.“* Endlich verordnete die Synode in Bezug auf diejenigen e i n z e l n e n Einwohner der gedachten Provinz, welche ihrer Anordnung Widerstand leisten würden: *„eos priuatim excommunicandos, vt sint segregati a communione corporis et*

sanguinis Domini." Hierauf ist insofern besonders aufmerksam zu machen, als sich daraus der Unterschied ergiebt, welchen die Synode zwischen der *excommunicatio publica* und *priuata* aufstellt. Unter jener ist nämlich das gemischte Interdict, unter dieser der Kirchenbann im eigentlichen Sinne zu verstehen[308].

Dass aber die durch obigen Synodenschluss verhängte *excommunicatio publica*, also das *interdictum mixtum*, eine neue, bis dahin unbekannte Einrichtung war, lässt sich darum als höchst wahrscheinlich annehmen, weil diese Censur, abgesehen davon, dass sich bey keinem Schriftsteller ein noch früheres Beyspiel findet, vom *Ademarus*, Bischof von Angouleme, eine „*noua obseruantia*" und von *Juo*, Bischof von Chartres[309], ein „*remedium insolitum*" genannt wird. Doch fiel sie auf fruchtbaren Boden, denn die Geschichte zeigt, wie eifrig und mit wie glücklichem Erfolge die Päpste sich derselben bedienten, um die mächtigsten Herrscher zur unbedingten Erfüllung ihrer Gebote zu bewegen.

Weil nun, seit jener Synode, das durch dieselbe eingeführte, gemischte Interdict und zwar dergestalt, dass es über ganze Bezirke verhängt wurde, fast ausschliesslich zur Anwendung kam, so wird nur noch von dieser Art der gedachten Censur die Rede seyn.

§. 17.

C. Von dem *interdictum mixtum generale* in's Besondere:

a) Strenge Handhabung desselben von Seiten der Päpste.

Der angeführte Beschluss der Kirchenversammlung zu Limoges war ein wohl berechneter. Man hatte ihn auf den Eifer des Volkes für die gottesdienstlichen Gebräuche und auf die Anhänglichkeit gegründet, welche dasselbe an Diejenigen knüpfte, von denen allein es die Spendung der Sacramente und anderer, kirchlicher Wohlthaten erwarten konnte. Wenn es also der Letzteren

[308] *Boehmer l. l.*
[309] *Epist.* 94.

dadurch verlustig gieng, dass sich die weltlichen Machthaber den Geboten der Kirche nicht fügen wollten, so zog es den Ungehorsam gegen diese der gänzlichen Entbehrung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes vor, es lehnte sich wider die Staatsbehörden auf und zwang sie durch offene Rebellion, den Forderungen der Kirche zu genügen. Diess war es, was den Bischöfen und Päpsten die Macht verlieh, Städte, Provinzen, ja ganze Länder nach ihrem Willen zu lenken und da der Kirchenbann, welcher nachgerade zu häufig und besonders auch aus ganz geringfügigen Ursachen verhängt wurde, hier und da, als ein verbrauchtes Mittel, sein Ansehn verlor, so trat, in geeigneten Fällen, das Interdict an dessen Stelle, welches nur selten die gehoffte Wirkung verfehlte[310]). Ihm diese zu sichern, stellten die Päpste über seine Handhabung gewisse Grundsätze auf, welche von den Scholastikern eifrig ergriffen und zu einer neuen, selbstständigen Lehre gestaltet wurden, namentlich aber verordneten sie, dass diejenigen Geistlichen, welche, während der Dauer eines Interdictes, irgend eine, durch dasselbe verpönte, gottesdienstliche Handlung vornähmen, der Irregularität verfallen, also nicht nur sofort ihrer Aemter verlustig, sondern auch ausser Stande seyn sollten, jemals wieder zu einem solchen oder zu einer höheren Weihe befördert zu werden[311]).

Bis gegen das Ende des 11ten Jahrh. scheinen die Päpste von dem Synodenschlusse zu Limoges wenig oder gar keinen Gebrauch gemacht zu haben, aber seit der gedachten Zeit wendeten sie das Interdict sehr häufig und, in den meisten Fällen, mit einem Erfolge an, welcher allerdings geeignet war, ihr Uebergewicht über die weltlichen Machthaber auf längere Zeit zu befestigen. Zeugniss hiervon geben zahlreiche Beyspiele, unter denen

[310]) *Boehmer l. l.* §. 62. 65. 67.

[311]) *c.* 1. *X. de Postulat.* — Diese Decretale bezieht sich auf das Interdict, welches Innocenz III. im J. 1200. über Frankreich unter Philipp August verhieng und war gegen Hugo, Bischof von Auxerre, gerichtet, welcher, obwohl alle übrige französische Prälaten die ausgesprochene Censur in ihren Bezirken zu voller Geltung brachten, sich dennoch der päpstlichen Anordnung widersetzte. Als er, bald darauf und noch während des bestehenden Interdictes, zum Erzbischof von Sens postulirt wurde, versagte Innocenz dieser Postulation durch obiges Rescript die Zulassung.

sich folgende von Gregor VII. und Innocenz III. verhängte Interdicte als die wichtigsten bezeichnen lassen:

1) unter Gregor VII. über Polen im J. 1079.[312]).

Der König dieses Reiches, Boleslav II., übermüthig durch seine Siege über die Böhmen und Ungarn, gab sich allen Lastern hin und machte sich der grössten Grausamkeiten schuldig. Als ihn deshalb Stanislaus, der Bischof von Krakau, alles Ernstes ermahnte, liess er denselben am Altare ermorden und sogar seinen Leichnam auf die unwürdigste Weise behandeln. Der Papst Gregor, hiervon in Kenntniss gesetzt, sprach über Boleslav den Bann der Kirche aus, erklärte ihn der königlichen Würde und seinen Sohn, Mizislav, der Thronfolge für verlustig, entband die sämmtlichen Unterthanen des Königs ihres Eides der Treue und belegte das Land mit dem Interdicte, dessen Vollstreckung er dem Petrus, Erzbischof von Gnesen, anbefahl. Die Folge war ein allgemeiner Volksaufstand, durch welchen Boleslav genöthigt wurde, mit seinem Sohne nach Ungarn zu fliehen, dessen König, Ladislav, ihn zwar bereitwillig aufnahm, aber, vom Papste bedroht, bald wieder entlassen musste. Boleslav begab sich nun nach Kärnthen, wo er im J. 1081., dürftig und vergessen, mit Tode abgieng. Sein Bruder bestieg den Thron und vom Interdicte musste sich Polen durch Erlegung einer bedeutenden Geldsumme befreyen;

2) unter Innocenz III.:

a) über Frankreich im J. 1200.[313]).

Isabelle, die Tochter des Grafen von Hennegau, Balduins IV., und Gemahlin des Königs von Frankreich, Philipp August, starb im J. 1190. Letzterer schloss im J. 1193. eine zweyte Ehe mit der Ingeburgis, einer Schwester des dänischen Königs, Canut VI., verlangte aber alsbald, unter dem Vorgeben, dass er mit dieser nicht nur durch seine frühere Gemahlin Isabelle ver-

[312]) Archib. Bower Unpartheyische Historie der Römischen Päpste, aus dem Englischen übersetzt von Friedr. Eberh. Rambach (Magdeb. und Leipz. 1765. 4.) Theil VI. S. 540. f. Anm. d. Uebers., Joh. Voigt Hildebrand, als Papst Gregor VII., und sein Zeitalter (Weimar 1846. 8.) S. 450.

[313]) Friedr. Hurter Geschichte des Papstes Innocenz III. und seiner Zeitgenossen (Hamb. 1834. 8. 3 Bde.) B. I. S. 168—179. 346—369. 402—405. 452—454. 508—510. B. II. S. 119—123. 333—335. 424. f. 477—479.

schwägert, sondern auch im vierten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt sey, die Annullirung seiner Ehe, welche, am 82sten Tage nach seiner Vermählung, von einer Synode zu Compiegne wirklich ausgesprochen wurde. Obwohl nun aber der Papst, Cölestin III., diese Entscheidung der Synode, weil sie jeder rechtlichen Begründung ermangelte, sofort cassirte, so gieng doch Philipp August, welcher indessen die Ingeburgis in das Kloster Beaurepaire hatte einschliessen lassen, unbekümmert um die päpstliche Verordnung, im J. 1196. zu einer dritten Ehe über, indem er Agnes, die Tochter des Berthold, Herzogs von Meranien, zur Gemahlin nahm und setzte diese Ehe auch dann noch fort, als Cölestin dieselbe, durch besondere Legaten, für null und nichtig erklärt hatte.

Nach Cölestins Tode bestieg Innocenz III., im J. 1198., den päpstlichen Thron. Er richtete sein Augenmerk sogleich auf die gesetzwidrige Ehe des Königs von Frankreich, ermahnte ihn zu wiederholten Malen, seine rechtmässige Gattin, die Ingeburgis, wieder aufzunehmen und drohete, auf den Weigerungsfall, mit dem Interdicte, von welchem ganz Frankreich betroffen werden sollte. Zwar führte er diese Drohung noch nicht aus, um dem Könige Zeit zur Ueberlegung zu lassen, gab aber, als dieser unbeweglich blieb, im October 1199. seinem Legaten in Frankreich, dem Cardinal Peter von Capua, den gemessenen Befehl, seine Ermahnungen zu wiederholen und, wenn dieselben abermals fruchtlos wären, das angedrohete Interdict unfehlbar zu proclamiren[314]). Weil nun Philipp August auch die letzte, dringende Vorstellung des päpstlichen Legaten unbeachtet liess, so berief der Letztere eine Synode nach Dijon und sprach, in Folge des von derselben gefassten Beschlusses, am 14ten November desselben Jahres, über alle dem König Philipp unterworfene Länder, in feyerlicher Weise, das Interdict aus, welches so lange in Kraft bleiben sollte, bis Jener die verbrecherische Verbindung mit Agnes von

[314]) Die dem Legaten auf den gedachten Fall ertheilte Instruction lautete folgendermaassen: „*Vt in casum, quo Philippus. rex Galliae, dimissam vxorem et reginam non reciperet et superinductam non dimitteret, ex nunc totam terram eius, appellatione postposita, subiiciat* **interdicto** *ita, quod, praeter baptisma paruulorum et poenitentias morientium, nullum in ea diuinum officium celebretur.*“ (*Epist.* 145. *Lib. I.*)

Meranien gänzlich aufgelöst haben würde, hielt jedoch die Publication der verhängten Censur bis zum 20sten Tage nach dem Weihnachtsfeste zurück, um dem Könige noch eine Frist zu seiner Bekehrung einzuräumen. Da aber auch diese ungenutzt vorübergieng, so begab sich der Legat, zu Anfange des J. 1200., seiner Sicherheit wegen, nach Vienne, welches damals unter kaiserlicher Hoheit stand, berief daselbst eine zweyte Synode und machte in dieser das zu Dijon gefällte Urtheil öffentlich bekannt. Trotz einiger Zögerung von Seiten mancher französischer Prälaten wurde das Interdict sehr bald durch ganz Frankreich in strengen Vollzug gesetzt[315]) und der König, obwohl er, im ersten Zorne, viele Bischöfe von ihren Sitzen vertrieb, auch seine Gemahlin, Ingeburgis, aus dem Kloster Beaurepaire in das feste Schloss Etampes versetzte, willigte doch endlich, nach vielen fruchtlosen Versuchen, sein Land auf andere Weise vom Interdicte zu befreyen, in die Trennung von Agnes. Sofort wurde das Interdict, nach einer achtmonatlichen Dauer wieder aufgehoben.

Aber obwohl Agnes von Meranien im J. 1201. mit Tode abgieng[316]), so war doch Philipp August weit entfernt, sich wieder mit Ingeburgis zu vereinigen, betrieb vielmehr auf's Neue die Annullirung der mit derselben geschlossenen Ehe. Eine in dem genannten Jahre zu Soissons gehaltene Synode, welche sich ausschliesslich mit dieser Angelegenheit beschäftigte, hatte keinen Erfolg und Ingeburgis musste noch zwölf Jahre lang, zu Etampes, in harter Gefangenschaft schmachten, bis endlich Philipp August, im J. 1213. seine Gemahlin, nach einer zwanzigjährigen Trennung, wieder zu sich kommen liess und ihr alle Rechte der Gattin und Königin zurück-

315) Darum heist es in der Chronik von Auxerre (zu dem betr. J. 1200): „*Erat in toto regno lugubris ecclesiae facies, quia nulla celebrabantur in ecclesiis sacramenta vel diuina officia, praeter viaticum et baptisma, nec modo in ecclesiis, sed et in monasteriis cessatum est a diuinis, negabatur mortuis sepultura, erat igitur vbique per regnum moestitia circumfusa, quum hic ecclesiae silerent organa et ora canentium Domino clauderentur.*“ Vgl. van Espen *Tr. de Censur. eccl. c.* 9. §. 4.

316) Die beyden von ihr hinterlassenen Kinder, welche sie dem Könige geboren hatte, Philipp, Graf von Clermont, und Maria, nachmalige, zweyte Gemahlin Heinrichs VI., Herzogs von Brabant und Lothringen, wurden von Innocenz III. legitimirt.

gab. Von nun an trat keine Störung mehr in dieses eheliche Verhältniss, welches bis zu dem Tode des Königs, also noch 11 Jahre bestand. Ingeburgis überlebte ihren Gemahl um 14 Jahre, brachte ihren Wittwenstand in Corbeil zu und starb daselbst im July 1236.;

b) über England im J. 1208.[317]).

Humbert, Erzbischof von Canterbury, starb im J. 1205. und noch vor seiner Beerdigung wählten die Conventherren der erzbischöflichen Kirche ihren Subprior, Reginald, zum Nachfolger. Weil sie jedoch, dem bestehenden Herkommen entgegen, von der vorzunehmenden Wahl den König nicht benachrichtigt hatten, so liessen sie sich von dem Reginald eidlich versprechen, dass er seine Erhebung bis zu der Confirmation des Papstes geheim halten wolle. Um die Letztere zu erlangen, trat der Gewählte seine Reise nach Rom an, wurde aber, aus Eitelkeit, schon in Flandern seinem Worte ungetreu, indem er daselbst das empfangene Beglaubigungs-Schreiben Niemandem vorenthielt. Der Convent, von diesem Eidesbruche in Kenntniss gesetzt, trat von seiner Wahl zurück und schlug jetzt den herkömmlichen Weg zu einer neuen ein. Er liess nämlich den König Johann um Erlaubniss dazu bitten und Letzterer verband mit derselben den Wunsch, dass man seinen Vertrauten, Johann, Bischof von Norwich, zum Erzbischof von Canterbury wählen möchte. Eingedenk ihres früheren Versehens entsprachen die Conventherren unverweilt dem königlichen Willen und der Vorgeschlagene ward in das Erzbisthum feyerlich eingesetzt.

Indessen war Reginald in Rom angekommen, aber während er daselbst seine Angelegenheit betrieb, erschienen vor dem Apostolischen Stuhle mehrere Abgeordnete von Canterbury, welche um die päpstliche Bestätigung des neugewählten Erzbischofs ansuchten. Da Reginald seinen Ansprüchen nicht entsagen wollte, so fällte Innocenz III., zu Ende des J. 1206., die Entscheidung, dass beyde zu Canterbury erfolgte Wahlen uncanonisch, mithin null und nichtig wären und befahl denjenigen Conventherren, welche als Bevollmächtigte der erzbischöflichen Kirche nach Rom gekommen waren, dass sie, noch während ihres Aufenthaltes daselbst, zu einer neuen Wahl

[317]) Hurter a. a. O. B. II. S. 54—65. 123—128. 191—193. 375. f. 429—434. 479—496. 581—583.

verschreiten möchten, gab aber dabey den Wunsch zu erkennen, dieselbe auf seinen langjährigen Freund, nämlich auf den von ihm hochbegünstigten Stephan Langhton[318]), Cardinalpriester vom Titel des heil. Chrysogonus, fallen zu sehen. Zwar wurde dieser Wunsch erfüllt, allein die Bevollmächtigten des Königs Johann, welche in Rom anwesend waren, protestirten auf das Entschiedenste gegen die Gültigkeit einer Wahl, welche ohne Vorwissen des Königs Statt gefunden habe und Letzterer, an welchen sich indessen der Papst mit einem dringenden Ermahnungs-Schreiben gewendet hatte, erklärte im J. 1207., dass er nur den vormaligen Bischof von Norwich als den rechtmässigen Erzbischof von Canterbury anerkenne.

Nichtsdestoweniger bestätigte Innocenz die auf Langhton gefallene Wahl, ertheilte ihm die Consecration und bekleidete ihn eigenhändig mit dem Pallium. Der neue Erzbischof reiste von Rom ab und nahm vorläufig seinen Sitz im Kloster Pontiniac, welches zu der Diöces von Autun gehörte.

Der König, von diesen Vorgängen in Kenntniss gesetzt, vertrieb den Convent der erzbischöflichen Kirche aus dem Lande, die Mitglieder desselben schifften sich nach Flandern ein und wurden hier in verschiedene Klöster vertheilt. Noch machte der Papst mehrere gütliche Versuche, den König zur Nachgiebigkeit zu bewegen, sprach jedoch, als er sie alle an der Beharrlichkeit desselben scheitern sah, das Interdict über England aus, welches am 24. März 1208. von den Bischöfen zu London, Ely und Worcester[319]) proclamirt wurde.

Aber weit entfernt, sich zu fügen, liess König Johann allen Prälaten Englands befehlen, sein Reich zu

[318]) Er war ein Engländer, den Innocenz bereits auf der Universität Paris kennen und wegen seiner umfassenden, theologischen Kenntnisse schätzen gelernt hatte. Mit Auszeichnung trug er diese Wissenschaft auf dem Lehrstuhle vor und von ihm rührt die Eintheilung der heil. Schrift in Capitel her, wie sie noch heut zu Tage üblich ist. Kurz vor seiner Erwählung zum Erzbischof von Canterbury hatte ihn der Papst zum Cardinal erhoben.

[319]) Diesen Bischöfen, welche zugleich mit der Vollstreckung des Interdictes beauftragt waren, schrieb Innocenz, unter Anderem, vor: „*Altaria denudentur in ecclesiis, mulieres ad purificationem non admittantur, sponsalia et matrimonia non contrahantur.*" Vgl. *Boehmer l. l.* §. 67.

meiden, liess die Kirchengüter veräussern oder unter weltliche Sequestration stellen und die Verwandten des Erzbischofs Langhton in's Gefängniss werfen. Die Folge dieser Maassregeln war, dass Innocenz zu einem noch strengeren Mittel griff, nämlich dass er im J. 1209. über den König von England den Kirchenbann verhieng und als auch dieses ohne Wirkung blieb und viele spätere Versuche, welche er im Laufe der zwey folgenden Jahre zur Aussöhnung mit dem Könige gemacht hatte, kein günstigeres Ergebniss lieferten, im J. 1212. die sämmtlichen Unterthanen des Letzteren ihres Gehorsamseides entband, den König selbst aber seines Thrones für verlustig erklärte und diesen dem Könige von Frankreich, Philipp August, anbot.

Als nun Johann von den drohenden Kriegsrüstungen hörte, welche, zu Vollstreckung des päpstlichen Ausspruchs, in Boulogne Statt fanden, sank ihm der Muth. Er nahm die von dem Papste nochmals an ihn ergangenen Friedensvorschläge bereitwillig an und schloss mit demselben, im J. 1213., zu Dower, einen Vertrag, kraft dessen er sein Reich unter päpstliche Lehnsherrschaft stellte und sich somit als Vasallen des Apostolischen Stuhles bekannte, hiernächst aber auch die Einsetzung des Langhton in das Erzbisthum Canterbury, so wie die Wiederaufnahme und Entschädigung der vertriebenen Geistlichen zusicherte. Philipp August wendete jetzt seine Waffen gegen den Grafen von Flandern und Innocenz III. hatte seinen Zwek erreicht. Demgemäss wurde der König Johann am 20. July 1213. vom Bann der Kirche, England aber am 2. July 1214. vom Interdicte befreyt, unter welchem dieses Reich 6 Jahre, 3 Monate und 14 Tage gelitten hatte.

§. 18.

b. Milderungen und allmäliger Verfall.

Wegen der Zerrüttung der Staaten und wegen der Entsittlichung ganzer Völker, welche das Interdict in der beschriebenen Weise, besonders wenn es von längerer Dauer war, mit sich brachte[320]), sahen sich die

[320]) Diess giebt auch Bonifaz VIII. im *c. ult.* (24.) *de Sent. exc. in VI.* sehr unzweydeutig durch folgende Worte zu

Päpste, zu verschiedenen Zeiten, genöthigt, von der Strenge seiner Vollstreckung mehr oder weniger abzusehen und führten daher, theils durch Privilegien, theils durch allgemeine Gesetze, gewisse Milderungen ein, welche jener Censur ihre ursprüngliche Härte benahmen. Was nämlich

1) die Privilegien betrifft, so wurde

a) manchen einzelnen Kirchen des mit dem Interdicte belegten Landes oder Bezirkes, obwohl unter gewissen Beschränkungen, der Gottesdienst gestattet. Doch war eine solche Erlaubniss stets widerruflich, wie aus einem Rescripte Urbans IV. vom J. 1264. hervorgeht[321];

b) gewisse Mönchsorden erhielten das Vorrecht, kraft dessen, wenn Mitglieder derselben an denjenigen Orten erschienen, welche sich unter dem Interdicte befanden, eine Kirche daselbst zum Gottesdienste geöffnet werden durfte. Doch sollte diess nur einmal im Jahre und mit Ausschluss aller Excommunicirter geschehen[322];

c) gleicherweise sollten die Bischöfe, zur Ehre ihres wichtigen Amtes, das Befugniss haben, in den Kirchen des mit dem Interdicte belegten Landes, von Zeit zu Zeit, Gottesdienst zu halten, jedoch ohne Zulassung der Gemeinde, bey verschlossenen Thüren, ohne Glockengeläute und mit unterdrückter Stimme[323];

d) Innocenz III. ertheilte im J. 1214. dem Könige von England und Gregor IX. im J. 1236. dem Könige von Frankreich das Privilegium, laut dessen ihre Capellen nur auf Befehl des Apostolischen Stuhles, also von keinem Bischof, mit dem Interdicte belegt werden durften und diess wurde auch von Alexander IV. im J. 1254. und von Clemens IV. im J. 1265. bestätigt[324];

e) häufig empfiengen auch gewisse Mönchsorden,

erkennen: *Quia vero ex districtione huiusmodi statutorum* (nämlich der älteren Gesetze, welche mit dem Interdicte die gänzliche Einstellung des Gottesdienstes verbinden) *exerescit indeuotio populi, pullulant haereses et infinita pericula animarum insurgunt etc.*"

321) *Boehmer l. l.* §. 68.

322) *c.* 57. *Conc. Lat. IV.* (*c.* 24. *X. de Priuil.*)

323) *c.* 58. *ibid.* (*c.* 25. *eod.*)

324) *Boehmer l. l.*

oder einzelne Congregationen derselben, von den Päpsten die Immunität, dass sie von dem Interdicte, welches ein Bischof über seine Diöces verhienge, nicht mit betroffen werden sollten. Dies galt z. B. für die Cluniacenser-Mönche[325], so wie für das Kloster zu Montecassino, wurde auch später auf alle eximirte Orden ausgedehnt und

f) bekamen manche Orden die Vergünstigung, während eines Interdictes, in ihren Kirchen, obwohl bey verschlossenen Thüren und mit unterdrückter Stimme, den gewöhnlichen Gottesdienst zu halten, was späterhin auf alle Regularen, ohne Unterschied, erstreckt worden ist[326], ja zuweilen erlaubte man sogar den Mitgliedern gewisser Orden, an den Festtagen ihrer Heiligen eine feyerliche Messe zu begehen, wie diess von Clemens VIII. den Franziskanern verwilligt wurde[327]) und wieder anderen, tragbare Altäre zu führen, damit sie an jedem auswärtigen Orte, wenn auch ein solcher mit dem Interdicte belegt wäre, die Sacramente geniessen könnten. Dieses letztere Vorrecht verlieh im J. 1516. der Papst Leo X. dem Kaiser Carl V. für die Mitglieder des Ordens vom goldenen Vliesse[328]).

Es ist jedoch zu bemerken, dass mehrere der obigen Privilegien von Bonifaz VIII im *c. vlt.* (24.) *de Sent. exc. in VI.*, in welchem Derselbe eine allgemeine Milderung des Interdictes eintreten liess, ausdrücklich aufgehoben wurden. Dagegen sind

2) die durch allgemeine Gesetze eingeführten Milderungen folgende:

a) schon die Synode zu Limoges hatte von dem durch ihren Beschluss eingeführten Interdicte die Taufe und das Abendmahl im Tode ausgenommen und diese Ausnahme wurde von Alexander III. mit klaren Worten bestätigt[329]);

[325]) *c.* 26. *X. de Priuil.*
[326]) *c.* 11. *X. de Poenit.*
[327]) *Devoti Inst. T. I. p.* 419.
[328]) *Boehmer l. l.*
[329]) *c.* 11. *X. de Sponsal.* Denn wenn auch der genannte Papst in dieser Decretale, ausser dem *baptismus paruulorum*, nur der *poenitentia morientium*, nicht aber zugleich des *viaticum* Erwähnung thut, so erklärt doch Innocenz III. im *c.* 11. *X. de Poenit.*, dass unter der Beichte, welche einem Sterbenden zu Theil werde, auch das Abendmahl im Tode zu verste-

b) Innocenz II. gestattete im *c.* 43. *X. de Sent. exc.*, dass an den mit dem Interdicte belegten Orten:

α) die Firmelung Statt finde[330]) und

β) einmal in jeder Woche geprediget werde, hiernächst aber auch im *c.* 11. *X. de Poenit.*:

γ) das Begräbniss verstorbener Geistlicher auf dem Friedhofe, dafern dieselben das Interdict pünktlich beobachtet haben, jedoch unter Wegfall des Glockengeläutes und aller übriger Feyerlichkeiten[331]),

δ) die *hora canonica* der Regular-Domherren, welche jedoch nicht gesungen, sondern nur gelesen werden darf und zwar mit Ausschluss aller Derer, welche im Interdicte oder Kirchenbanne liegen und mit so unterdrückter Stimme, dass ausserhalb des Gebäudes nichts davon vernommen werden kann und

ε) dass den durchreisenden Kreuzfahrern und Pilgern, auf ihr Verlangen, selbst wenn sich dieselben in gesundem Zustande befinden, das Sacrament der Beichte zu Theil werden soll;

c) Gregor IX. erlaubte im *c.* 57. *X. de Sent. exc.*, dass einmal in jeder Woche, jedoch ohne Glockengeläute, bey verschlossenen Thüren und mit unterdrückter Stimme, so wie mit Ausschluss der vom Interdicte oder Kirchenbanne betroffenen Personen, Messe gelesen werde, bey welcher die den Sterbenden zu reichenden Hostien consecrirt werden sollten und

d) Bonifaz VIII. verordnete im *c.* 19. *eod. in VI.*:

α) dass das heil. Chrisma an dem Tage des vom Herrn eingesetzten Abendmahls gefertigt werden könne, weil es zur Taufe[332]) und zur Firmelung unentbehrlich sey und im *c. vlt.* (24.) *eod. in VI.*:

β) dass das Sacrament der Beichte nicht nur den Sterbenden, sondern auch den Gesunden zu Theil werden solle, wovon jedoch die Excommunicirten und Die, welche, unmittelbar oder mittelbar, das Interdict

hen sey, welches Dem, der seine Sünden aufrichtig bereue, nicht verweigert werden dürfe.

330) Bestätigt von Bonifaz VIII. in *c.* 19. *de Sent. exc. in VI.*

331) S. oben §. 4.

332) Nach der Taufe benetzt nämlich der Pfarrer die Scheitel des Getauften mit dem heil. Oele: *c.* 4. *X. de Consuet.*, *c.* 70. 119. 125. *Dist. IV. de Consecr.*

veranlasst haben, ausgeschlossen bleiben, weil solchen Personen das gedachte Sacrament nur in ihrer Todesstunde gereicht werden darf,

γ) dass in den Kirchen und Klöstern[333]) täglich Messe gelesen und auch der übrige Gottesdienst[334]) gehalten werden soll, jedoch ohne Glockengeläute, bey verschlossenen Thüren und mit unterdrückter Stimme, so wie ohne Zulassung der Excommunicirten und Derer, welche mit dem Interdicte belegt sind[335]), dass aber

δ) an den hohen Festen, so wie am Himmelfahrtstage der Jungfrau Maria der gewöhnliche Gottesdienst unter Glockengeläute, bey offenen Thüren und mit lauter Stimme begangen werden soll[336]). Von dieser Feyer bleiben zwar die Excommunicirten ebenfalls gänzlich ausgeschlossen, nicht aber Die, welche mit dem Interdicte belegt sind, obwohl Diejenigen unter ihnen, welche die erwähnte Censur veranlasst haben, sich dem Altare nicht nahen, also das Abendmahl nicht geniessen dürfen.

Endlich suchte auch Bonifaz VIII. den Missbrauch des Interdictes noch durch das ausdrückliche Verbot zu beschränken, dass es jemals in Geldangelegenheiten, wie z. B. zu Beytreibung aussenstehender Schulden und überhaupt in solchen verhängt würde, welche sich auf Mein und Dein beziehen, widrigenfalls diese Censur null und nichtig seyn und schlechterdings keine Wirkung hervorbringen sollte, dafern sie nicht mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles auferlegt worden sey[337]).

Nach diesen wichtigen, von den Päpsten eingeführten Veränderungen nahm das Interdict eine minder drohende Gestalt an, denn die Gemeinden mussten zwar noch immer den regelmässigen Gottesdienst entbehren, waren aber doch der vornehmsten Sacramente theil-

[333]) Nämlich in denjenigen, welche sich an den vom Interdicte betroffenen Orten befinden, nicht aber selbst damit belegt sind.

[334]) Besonders der Chordienst der Domherren. Vgl. *c.* 11. *X. de Poenit.*, *c.* 17. *X. de Verb. signif.*, *c.* 57. *X. de Sent. exc.*, *c.* 11. *de Priuil. in VI.*

[335]) Darum kann dieser Gottesdienst nur von Seiten der Geistlichen gefeyert werden.

[336]) Vgl. die Bullen der Päpste Martins V. „*Ineffabile*“ und Eugens IV. „*Excellentissimum*“ *(Bullar. Rom.)*

[337]) *c.* 2. *Extrau. Comm. de Sent. exc.*

haftig geworden, durften an hohen Festen die Messe hören und sich allwöchentlich durch die Predigt erbauen. Da sich nun auf diese Weise die Päpste selbst zu der Ansicht bekannten, dass das Interdict, in seiner ursprünglichen Beschaffenheit, eine zu harte, der allgemeinen Wohlfahrt höchst verderbliche Strafe sey, hiernächst aber auch der grosse Uebelstand damit verbunden war, dass die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden mussten, so verlor diese Censur allmälig ihr früheres Gewicht und die weltlichen Machthaber fiengen an, sie weniger zu fürchten, denn noch unter Bonifaz VIII. trotzte der König von Frankreich, Philipp der Schöne, dem von diesem Papste im J. 1302. über sein Land verhängten Interdicte, indem er, vor den versammelten, weltlichen und geistlichen Ständen, die betreffende Bulle verbrannte[338]), auch konnte es ein im J. 1338. nach Frankfurt berufener Reichstag wagen, das von dem Papste, Clemens VI., über Deutschland ausgesprochene Interdict für null und nichtig zu erklären und dem Kaiser Ludwig, welcher für seine Person excommunicirt war, zu rathen, dass er sich nicht ferner um Absolution bemühen und die Geistlichen zur Ausübung des Gottesdienstes zwingen möchte[339]). Hiernach darf es nicht Wunder nehmen, dass auch mehrere zu einer Umgestaltung in Haupt und Gliedern berufene, öcumenische Concilien dem Missbrauche des Interdictes entgegentraten. Namentlich geschah diess von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel[340]), welche einen Beschluss fasste, laut dessen ein Ort nur dann mit der gedachten Censur sollte belegt werden können, wenn der Ort selbst oder sein Vorsteher sie verschuldet hätten, keineswegs aber wegen des Vergehens einzelner Mitglieder, es müssten denn dieselben excommunicirt und von der weltlichen Obrigkeit, trotz der Requisition von Seiten des geistlichen Richters, nicht ausgewiesen worden seyn.

Durch alle diese Momente und weil die päpstliche Macht, seit Bonifaz VIII., überhaupt im Sinken war, auch der Geist der neueren Zeit andere Ansichten über die Natur des Interdictes verbreitet hatte, kam diese Censur bald gänzlich ausser Uebung und das letzte Bey-

338) Bower a. a. O. Th. VIII. S. 268. f.
339) Babor a. a. O. §. 54.
340) *Sess. XX.* im J. 1435.

spiel, welches die Geschichte bietet, war das Interdict, welches Paul V. am 17. April 1606. über die Republik Venedig aussprach[341]). Diess geschah durch eine Bulle, in welcher zugleich der Doge, *Leonardus Donatus,* und die Mitglieder des hohen Rathes, sammt allen ihren Anhängern, excommunicirt wurden[342]). Die Republik hatte nämlich mehrere, geistliche Orden vertrieben und ein Gesetz gegeben, kraft dessen die zurückgebliebenen keine neuen Ordenshäuser errichten und eben so wenig auf's Neue Grundstücke erwerben sollten, hatte auch geistliche Personen, wegen gemeiner Verbrechen, vor die weltlichen Gerichte gezogen. Paul V. erklärte alle jene Maassregeln für null und nichtig und wurde dabey von den Capuzinern und Jesuiten auf das Kräftigste unterstützt, welche jedoch in dem Serviten-Mönche, Paul Sarpi, einen offenen Gegner fanden, weil derselbe die Schritte der Republik für nothwendig und zweckmässig erklärte. Als nun der Papst das Interdict über die Letztere ausgesprochen hatte, rüstete sich diese zum Kriege gegen den Apostolischen Stuhl, rief ihre Gesandten von Rom ab und Venedigs Truppen erschienen an der Mayländischen Grenze. Paul V. sammelte ein Heer im Herzogthum Spoleto, aber der König von Frankreich, Heinrich IV., legte sich in's Mittel und brachte im J. 1607. einen Vergleich zu Stande, kraft dessen die Venetianer alle verhaftete Geistliche dem Papste auslieferten und die vertriebenen Orden, jedoch mit Ausnahme der Jesuiten, zurückriefen, wogegen der Papst das Interdict wieder aufhob. Der letztgenannte Orden wurde erst im J. 1657., auf Andringen Ludwigs XIV., der Republik auf's Neue einverleibt[343]).

[341]) *Melch.* Goldast *Monarchia Romani imperii T. III. p.* 282., *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. c.* 9. §. 4.

[342]) Hiergegen hatte der Doge an alle Geistliche des venetianischen Gebietes folgendes Decret erlassen: „*Breue Pauli V. non modo vt iniustum indebitumque, verum etiam vti nullum nulliusque valoris atque momenti habendum esse atque ita inualidum, irritum et fulminatum illegitime et de facto nulloque iuris ordine seruato, vt ea remedia adhibenda nos duximus, quibus maiores nostri et alii supremi principes vsi sunt cum Pontificibus, qui potestatis sibi a Deo in aedificationem traditae limites ac modos egressi fuerunt.*“

[343]) Babor a. a. O. §. 58.

§. 19.

c. Das Rechtliche in dieser Lehre.

Hierüber gelten folgende Grundsätze:

1) Das Befugniss, ein Interdict zu verhängen, beruht, da das Letztere eine Censur ist, auf demjenigen Amte der Schlüssel, welches sich in der *clauis iurisdictionis* darstellt (§. 13.). Es steht daher dem Papste über alle Theile der katholischen Christenheit und jedem Bischof innerhalb der ihm anvertrauten Diöces zu, obwohl der Erzbischof, als solcher, keinesweges berechtigt ist, das Interdict über die ihm untergebene Provinz zu verhängen, weil er durch eine solche Maassregel den Rechten seiner Suffraganbischöfe, welchen die volle Kirchengewalt in ihren Diöcesen nicht abgesprochen werden kann[344]), offenbar entgegentreten würde. Es ist daher, wenn das Interdict über eine kirchliche Provinz verhängt werden soll, die Zustimmung der sämmtlichen Suffraganbischöfe und eben deswegen die Berufung einer Provinzial-Synode erforderlich, wie schon das Beyspiel der im J. 1031. zu Limoges gehaltenen Kirchenversammlung beweist.

2) Das Interdict darf nur aus einem triftigen Grunde, nämlich wenn es die Wohlfahrt der Kirche erheischt, auferlegt werden. Ursprünglich bediente man sich daher dieser Censur bloss in denjenigen Fällen, in welchen ein wirklicher Verstoss gegen die Gesetze oder gegen die Verfassung der Kirche vorlag, namentlich aber, ausser den bereits oben (§. 17.) mitgetheilten Beyspielen:

a) wegen Entheiligung eines Gotteshauses, wegen Kirchenraubes oder Friedensbruches[345]),

b) wenn eine Gemeinde sich bey der in ihrer Stadt vorgenommenen Papstwahl etwas Gesetzwidriges zu Schulden gebracht hatte[346]),

c) wegen feindseliger Behandlung eines Cardinals,

[344]) *c.* 24. 25. *Syn. Antioch. a.* 341. (*c.* 5. *C. X. qu.* 1., *c.* 23. *C. XII. qu.* 1.), *c.* 18. *Syn. Aurel. I. a.* 511. (*c.* 10. *C. XVI. qu.* 7.), *c.* 16. *X. de Off. iud. ord.*

[345]) *Ellies du* Pin *l. l. p.* 289.

[346]) *c.* 3. §. 3. *in fin. de Elect. in VI.*

besonders wegen Gefangenhaltung oder persönlicher Verletzung desselben[347]) und

d) wenn eine Gemeinde einen überwiesenen Wucherer[348]) oder überhaupt einen Excommunicirten[349]), trotz der Requisition von Seiten des geistlichen Richters, in ihrer Mitte duldete.

Bald aber banden sich die geistlichen Machthaber nicht mehr an die von den Gesetzen bezeichneten Gründe, sondern verhiengen das Interdict, so oft ihnen die weltlichen Behörden auf irgend eine Weise zuwiderhandelten, ja sie wendeten es sogar wegen verweigerter Zahlungen an[350]) und benutzten es zu Aufrechterhaltung ihrer Privilegien, so wie zu Befriedigung ihres Hasses oder ihrer Rache[351]). Aber eben darum waren sie es selbst, welche, wie bereits oben gesagt wurde, das Meiste zu dem Verfalle des gedachten Zuchtmittels beytrugen.

3) Zur Gültigkeit eines Interdictes ist aber ferner unbedingt erforderlich, dass es unter der gesetzlichen Form ausgesprochen werde. Diese richtet sich nach denselben Grundsätzen, welche über die Form der Suspension (§. 4. Num. 4.) aufgestellt worden sind.

4) Was endlich die Wirkung des Interdictes betrifft, so zeigt sich dieselbe:

a) in der Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes. Doch können folgende religiöse Handlungen auch während des Bestehens jener Censur gültiger Weise vorgenommen werden: die Taufe, die Firmelung, die Beichte und das Abendmahl im Tode, die Beichte der Gesunden, eine wöchentliche Predigt, öffentlicher und feyerlicher Gottesdienst an den hohen Festen, Fertigung des heiligen Chrisma am grünen Donnerstage, täglicher und vollständiger Gottesdienst von Seiten der Geistlichen und das kirchliche Begräbniss der Letzteren[352]);

b) darin, dass Laien, welche auf irgend eine Weise dem Interdicte entgegenhandeln, dem Kirchen-

[347]) *c. vlt. (5.) in fin. de Poen. in VI.*

[348]) *c. 1. de Vsur. in VI.* — Vgl. Pertsch a. a. O. Cap. 10. §. 6.

[349]) van Espen *Tr. de Censur. eccl. c. 9. §. 4.*

[350]) Babor a. a. O. §. 51. — *c. 2. Extrau. Comm. de Sent. exc.*

[351]) *van* Espen *l. l.*

[352]) S. d. vor. §.

banne verfallen[353]), Geistliche aber, die, während eines solchen, kirchliche Amtshandlungen vornehmen, eine Irregularität contrahiren[354]) und

c) insofern, als eine Appellation, welche gegen ein bereits verhängtes Interdict eingewendet wird, schlechterdings keine Suspensivkraft hat[355]), weshalb denn Diejenigen, welche mit der gedachten Censur belegt worden sind, ihr sofort, und zwar bey Vermeidung der erwähnten Strafen, gehorchen müssen, obwohl es ihnen unbenommen bleibt, wegen der Nichtigkeit oder Ungerechtigkeit derselben ihre Aufhebung zu verlangen.

§. 20.

Cessatio a diuinis.

Dieser Ausdruck kommt zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Bedeutungen vor. Denn bis zum 12ten Jahrh., in welchem, bekanntlich, erst der Begriff und Umfang der Censur rechtlich festgestellt worden ist (§. 13.), gab es zwischen der *cessatio a diuinis* (Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes) und dem *interdictum locale* keinen Unterschied. Wenn nämlich die Geistlichkeit einer Kirche sich auf irgend eine Weise verletzt glaubte und die geforderte Genugthuung nicht erlangen konnte, so verschloss sie den Gläubigen das Gotteshaus, entkleidete das Innere seines Schmuckes, entfernte aus demselben jedes Zeichen der Andacht und Gottesverehrung und liess diese Maassregel so lange bestehen, bis sie ihre Rechte für wiederhergestellt erachtete[356]). Eine solche Unterbrechung des Gottesdienstes, welche einen bleibenden Eindruck machen und zugleich eine ernste Warnung für Diejenigen enthalten sollte, die es in Zukunft wagen würden, der Kirche oder ihren Dienern entgegen zu treten, wurde theils von den Bischöfen über einen kirchlichen Bezirk, theils von den Priestern einer einzelnen, grösseren Kirche, deren Gesammtheit späterhin unter dem Namen

353) *c.* 1—3. *de Sent. exc. in Clem.*
354) *c.* 1. *X. de Postulat., c.* 7. *X. de Cler. exc.*
355) *c.* 37. *X. de Appellat., c.* 20. *de Sent. exc. in VI.*
356) *Boehmer l. l.* §. 64.

Capitel vorkommt, verfügt und zwar nicht bloss wegen schwerer Verbrechen oder Beleidigungen, sondern auch aus ganz geringem Anlasse, wenn sich ein solcher in Privatverhältnissen darbot. Gegen diesen Missbrauch eiferte schon im J. 683. die 13te Synode zu Toledo[357]), welche die Geistlichen, die sich denselben zu Schulden bringen würden, mit dem Verluste ihrer Amtes- und Standesrechte bedröhete, allein weder in Spanien, noch anderwärts, wurde dieses Verbot sonderlich befolgt, indem vielmehr die Geistlichen, wie oben (§. 17.) bereits ausgeführt worden ist, die Einstellung des Gottesdienstes als ein bequemes Mittel zu Aufrechterhaltung ihrer Macht benutzten.

So blieb denn die *cessatio a diuinis* bis zum 12ten Jahrh. gleichbedeutend mit *interdictum locale*. Als aber zu dieser Zeit das Interdict den Censuren beygezählt, mithin das Recht, es zu verhängen, ausschliesslich Denjenigen zugesprochen wurde, welche das Amt der Schlüssel und zwar die *clauis iurisdictionis* besassen (§. 13.), so wurde die *cessatio a diuinis* zu einer selbstständigen, von dem Interdicte, als Censur, gänzlich getrennten Maassregel. Es hatten nämlich, bis zu der gedachten Zeit, auch solche Personen die *cessatio a diuinis* verfügt, welche keinen Anspruch auf die *clauis iurisdictionis* machen konnten, nämlich manche Capitel der Cathedral- Collegiat- und Conventualkirchen[358]), die theils durch Herkommen, theils durch Privilegium zu jenem Befugnisse gelangt waren[359]) und welche man, da sie

[357]) *c. 7. (Harduinus T. III. p.* 1743.) Der ursprüngliche Text dieses Canon, welchen Gratian *(c. 13. C. XXVI. qu. 5.)* in etwas veränderter Gestalt wiedergegeben hat, lautet, wie folgt: *Quicumque ergo Sacerdotum vel Ministrorum deinceps, caussa cuiuslibet doloris vel amaritudinis permotus, aut altare diuinum vel vestibus sacris exuere praesumserit, aut qualibet alia lugubri veste accingi, seu etiam si consueta luminariorum sacrorum obsequia de templo Dei subtraxerit vel exstingui praeceperit aut quodcumque lugubritatis in templo Dei induxerit atque, quod peius est, occasionem nutrierit, unde de templis Domini aut officia consueta desint, aut oblatio singularis sacrificii videatur in aliquo defraudari, si eum antea verae poenitudinis coram Metropolitano satisfactio non purgauerit, ignobilitati perpetuae mancipatus iuxta superiorem sententiam Domini et loci sui dignitate se nouerit et hoc honore priuari.*"

[358]) Cölestin III. erklärt im *c. 2. X. de His, quae fiunt a mai. parte cap.* ausdrücklich, dass das Domcapitel nicht befugt sey, ohne Vorwissen und Einwilligung des Bischofs ein Interdict zu verhängen.

[359]) *c. 2. de Off. ord. in VI.*

kein Interdict im eigentlichen Sinne verhängen durften, ihres einzigen Mittels, sich wegen erlittener Rechtsverletzungen Genugthuung zu verschaffen, nicht berauben wollte[360]). Nothwendiger Weise musste nun die *cessatio a diuinis*, obwohl sie gleiche Wirkung mit dem Interdicte hervorbrachte, eine andere Gestalt annehmen, weil sie auch von Personen, denen die *clauis iurisdictionis* fehlte, ausgehen, also nicht zu den Censuren gerechnet werden konnte. Man legte ihr daher in einigen Fällen die Natur einer Strafe im eigentlichen Sinne bey, welche bekanntlich auch von Denjenigen ausgesprochen werden kann, die keine *clauis iurisdictionis* besitzen[361]), hingegen in anderen, in welchen sich der Begriff der Strafe als unzulässig darstellte, betrachtete man sie nur als Zeichen der Trauer wegen einer der Kirche zugefügten Schmach[362]).

Sieht man nun, was vorzugsweise hierher gehört, die *cessatio a diuinis* als Strafe an, so treten zwischen ihr und dem Interdicte, als Censur, zwey wesentliche Unterschiede ein:

1) dass sie auch dann verfügt werden kann, wenn es sich nicht um einen Ungehorsam, also um die Fortsetzung eines Verbrechens, sondern nur um eine einzige, bereits erfolgte Rechtsverletzung handelt, woraus sich zugleich ergiebt, dass es hier nicht, wie bey dem Interdicte, einer vorgängigen Verwarnung bedarf[363]) und

2) dass derjenige Geistliche, welcher während einer *cessatio a diuinis* in der betreffenden Kirche celebrirt, zwar straffällig wird, aber keine Irregularität contrahirt[364]), welcher er doch verfallen würde, wenn er sich

360) *c. 1. (sub. fin.) de Sent. exc. in Clem.*

361) *Not.* 240.

362) So darf z. B. in einer *ecclesia polluta*, d. h. in welcher unerlaubte Vergiessung menschlichen Blutes Statt gefunden hat, oder Unzucht begangen worden ist, vor erfolgter *reconciliatio* kein Gottesdienst gehalten werden: *c.* 18. *de Sent. exc. in VI.*

363) *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. c.* 9. §. 4. — Von der Verwarnung, dass bey fortgesetztem Ungehorsam das Interdict verhängt werden würde, ist aber die Aufforderung, der beleidigten Kirche oder Geistlichkeit Genugthuung zu geben, wohl zu unterscheiden, denn Letztere ist allerdings für die *cessatio a diuinis* gesetzlich vorgeschrieben; *c.* 8. *de Off. ord. in VI.*

364) *c.* 18. *de Sent. exc. in VI.*

denselben Verstoss während eines Interdictes zu Schulden brächte[365]).

Um jedoch diejenigen Capitel, welche das Recht, die *cessatio a diuinis* zu verfügen, durch Herkommen oder Privilegium erworben hatten, von einem Missbrauche desselben abzuhalten, stellten die Päpste Innocenz III., Gregor X. und Bonifaz VIII. für die Gültigkeit einer solchen Maassregel folgende Erfordernisse auf:

1) sie darf nur aus einem triftigen Grunde ergriffen werden[366]). Ob ein solcher vorliege, ist nicht nach der Willkühr Einzelner, sondern nur vom ganzen Capitel, dessen sämmtliche Mitglieder zu diesem Zwecke besonders versammelt werden sollen, zu untersuchen und zu entscheiden[367]). Es versteht sich jedoch von selbst, dass nur Rechtsverletzungen bedeutender Art, nicht aber blosse Missverständnisse, Meynungsverschiedenheiten oder kleinliche Streitigkeiten zu der *cessatio a diuinis* berechtigen können. Vornehmlich gehören hierher Eingriffe in die Freyheit der Kirche, wie wenn Jemand die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit hindern will[368]) oder durch Verbote an Laien den Geistlichen die täglichen Lebensbedürfnisse entzieht[369]) oder auch unter Androhung von Strafen das Auswirken päpstlicher Delegations-Rescripte untersagt[370]), nicht minder eine drückende Besteuerung der Geislichen oder Gefangenhaltung derselben von Seiten der weltlichen Obrigkeiten[371]);

2) ehe die *cessatio a diuinis* in Vollzug gesetzt werden kann, muss an Den, welcher sie veranlasst hat, eine schriftliche Aufforderung ergehen, dass er der Kirche, wegen der ihr zugefügten Beleidigung, eine angemessene Genugthuung leiste und nur wenn diese unterbleibt, darf

3) zur Einstellung des Gottesdienstes verschritten werden, jedoch müssen die Betheiligten, binnen eines Monates, von der Beschlussnahme an gerechnet, ent-

[365]) *c.* 1. *X. de Postulat., c.* 7. *X. de Cler. exc., c.* 18. *cit.*

[366]) *c.* 13. §. 1. *X. de Off. iud. ord., c.* 2. 8. *eod. in VI.*

[367]) *c.* 8. *cit.* Nach Vorschrift dieses Gesetzes soll die Berufung der einzelnen Mitglieder eben so, wie zu einer Prälatenwahl geschehen.

[368]) *c.* 4. *de Immun. eccl. in VI.*

[369]) *c. vlt.* (5.) *eod.*

[370]) *c.* 53. *X. de Sent. exc.*

[371]) Vgl. die Glosse zu *c.* 2. *de Off. ord. in VI.*

weder persönlich, oder durch geeignete Bevollmächtigte, vor dem Apostolischen Stuhle erscheinen und der Entscheidung desselben gewärtig seyn[372]).

Wenn aber obigen Erfordernissen nicht entsprochen worden ist, so soll die *cessatio a diuinis* null und nichtig, das Capitel dagegen, welches dieselbe verfügt hat, gehalten seyn, alle von der betreffenden Kirche indessen bezogene Einkünfte herauszugeben und Demjenigen, welchem es die Veranlassung zur Einstellung des Gottesdienstes zugeschrieben hatte, vollständigen Schadenersatz zu gewähren[373]).

§. 21.

3. Kirchenbann.

Der Kirchenbann *(Excommunicatio)* ist eine Censur, kraft welcher Demjenigen, der, trotz einer dreymaligen, an ihn ergangenen, canonischen Verwarnung, der Kirche den Gehorsam versagt, die Wohlthaten der Letzteren und jede Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern so lange entzogen werden, bis er Genugthuung leistet und zum Gehorsam zurückkehrt. Dieser Censur, welche unter allen Kirchenstrafen den ersten und wichtigsten Platz einnimmt, ist die folgende Darstellung gewidmet.

[372]) Vgl. die Glosse zu *c.* 8. *de Off. ord in VI.*
[373]) *c.* 2. *eod.*

Der Kirchenbann.

ERSTES CAPITEL.

Von dem Kirchenbanne in der ältesten Zeit und bis zum 5ten Jahrhunderte.

§. 22.

Von dem Banne der Juden.

Als die Juden noch ihre eigenen Obrigkeiten hatten, wurden die Verbrecher von diesen mit den angemessenen Strafen belegt. Als sie aber, nach der babylonischen Gefangenschaft, ihre bisherige Gerichtsbarkeit verloren und der Botmässigkeit desjenigen Staates unterworfen wurden, in welchem sie sich befanden, so mussten sie sich, um ihre eigenthümlichen Gebräuche und Einrichtungen aufrecht zu erhalten, eines selbstständigen Mittels bedienen, in welchem die sämmtlichen Glaubensgenossen übereinkamen. Dieses Mittel war der Bann *(excommunicatio)*, kraft dessen man die Verbrecher und Lasterhaften so lange von der Gemeinschaft ausschloss, bis sie ihre Besserung auf eine unzweydeutige Weise an den Tag legten[374].

[374]) Joh. Ge. Pertsch Das Recht des Kirchenbannes (Halle 1721. 4.) Cap. 1. §. 3. f.

Eine solche Ausschliessung konnte aber unter sehr verschiedenen Gestalten vorkommen, denn der Bann der Juden war entweder ein grösserer *(exc. maior)*; oder ein kleinerer *(exc. minor)* und der letztere entweder ein allgemeiner *(exc. generalis)*, welcher von allen Glaubensgenossen, ohne Unterschied, anerkannt werden musste, oder ein besonderer *(exc. specialis)*, welchen bestimmte Personen nicht zu berücksichtigen brauchten[375]), wie diess z. B. von dem Lehrer galt, wenn ein Schüler von seinen Mitschülern, oder von dem Fürsten, wenn ein Unterthan von seinen Mitbürgern in den Bann gethan worden war.

Der kleinere, allgemeine Bann hatte zwey Grade:

1) *Niddui*, der gelindeste, bestand einfach darin, dass der Ausgeschlossene von seinen Mitbürgern gemieden wurde[376]). Diese Strafe konnte jedoch nicht eher eintreten, als nach einer vorgängigen Verwarnung, welche der Verbrecher sieben Tage lang unbeachtet gelassen hatte[377]). War aber in diesem Falle die Strafe verhängt worden und binnen dreyssig Tagen keine Besserung erfolgt, so griff man zu einer strengeren Maassregel, indem man den Bann unter Verfluchungen wiederholte. Diese Art der Ausschliessung wurde

2) *Cherem* genannt und durch sie verlor der Excommunicirte nicht nur das Recht der Mitgliedschaft in Bezug auf die bürgerliche Gemeinde[378]), sondern es durfte ihm auch Niemand näher kommen, als die Entfernung von vier Ellen betrug[379]), von welchem Verbote nur seine Ehefrau und seine Kinder ausgenommen waren, er durfte weder Lehrer, noch Schüler seyn, Niemanden zu irgend einer Arbeit miethen, noch zu einer solchen gemiethet werden, keiner bürgerlichen Versammlung beywohnen, mit Niemandem essen und trinken, noch sich waschen oder festlich kleiden. Seine Kinder wurden nicht zur Beschneidung zugelassen, seine verstorbenen Angehörigen erhielten nicht das herkömmliche Begräbniss

[375]) *Jo.* Seldenus *de synedriis et praefecturis iuridicis veterum Ebraeorum libri tres (Amstel.* 1679. 4.*) Lib. I. Cap.* 7. *p.* 58.

[376]) *Thom.* Bruno *(l. l. ap. Cotelerium) ad Can. Apost. X.* (S. oben *Not.* 94.)

[377]) seldenus *l. l.*

[378]) *Thom.* Bruno *l. l.*

[379]) Seldenus *l. l.*

und auf sein eigenes Grab wurde ein Stein gelegt, zum Zeichen, dass er die Steinigung verdient hätte[380]). In dem beschriebenen Zustande musste er so lange verharren, bis er in sich gieng, Busse leistete und von der über ihn verhängten Strafe losgesprochen wurde[381]). Aber vom Gottesdienste seiner Glaubensgenossen wurde er keinesweges ausgeschlossen, hatte vielmehr freyen Zutritt zu dem Tempel, obwohl er denselben auf einem besonderen Wege betreten und verlassen musste, denn während die übrigen Gemeindeglieder zur rechten Seite eintraten und zur linken abgiengen, war dem Excommunicirten die entgegengesetzte Richtung vorgeschrieben[382]). Zuweilen kam, nach Maassgabe des begangenen Verbrechens, noch die Verschärfung hinzu, dass man das Vermögen des Uebelthäters einzog und zu gottesdienstlichen Zwecken verwendete[383]).

Wenn aber auch dieser zweyte und härtere Grad des kleineren Bannes den Verbrecher nicht zur Reue und Busse bewog, Letzterer vielmehr wiederum dreyssig Tage vorübergelassen hatte, ohne sich zu bekehren, so wurde der grössere Bann (das eigentliche Anathema) über ihn ausgesprochen, welchen man mit dem Worte „*Shamatha*" bezeichnete und welcher die Wirkung hatte, dass der Verurtheilte nicht nur von der bürgerlichen, sondern auch von der gottesdienstlichen Gemeinschaft gänzlich ausgeschlossen wurde[384]). Man entzog ihm jeden Umgang mit Menschen, indem man ihm eine entlegene und völlig einsame Wohnung anwies, welche nur Derjenige betreten durfte, der ihn mit der nothwendigen Nahrung versorgte und jeder Andere, der ihm näher kam, als die Entfernung von vier Ellen betrug, wurde mit derselben Strafe belegt[385]).

Der Grund, aus welchem der Bann verhängt werden konnte, war jede bedeutende Verletzung göttlicher oder menschlicher Gesetze und wurde besonders auch dann als vorhanden betrachtet, wenn Jemand über einen

380) Pertsch a. a. O. §. 7.
381) Seldenus *l. l.*
382) *Thom.* Bruno *l. l.*
383) Seldenus *l. l. p.* 61.
384) *Guil.* Beveregius *(l. l. ap. Cotelerium) ad Can. Apost. X.*
385) Pertsch a. a. O. §. 13.

Andern diese Strafe ungerechter Weise ausgesprochen hatte[386]).

Das Recht, dieselbe aufzulegen, war nach ganz eigenthümlichen Grundsätzen zu beurtheilen, denn es gab in dieser Beziehung drey charakteristische Merkmale, durch welche sich der Bann der Juden von dem der Heyden und Christen unterschied:

1) dass das gedachte Recht nicht nur gerichtlich von moralischen Personen, nämlich von den Synedrien, sondern auch aussergerichtlich von jedem Individuum, ohne Unterschied, ausgeübt werden konnte, wie diess z. B. von Simeon gegen Ruben geschah, dafern nur dieser Ausübung eine gerechte Ursache zu Grunde lag, weshalb denn, wie gesagt, ein Jeder, welcher ungerechter Weise den Bann ausgesprochen hatte, derselben Strafe verfiel;

2) dass Jemand, gültiger Weise, auch über sich selbst den Bann verhängen konnte und

3) dass Derjenige, welcher geträumt hatte, er sey von irgend Jemandem, einem Bekannten oder Unbekannten, in den Bann gethan worden, demselben auch wirklich unterlag. Diese Ansicht hatte ihren Grund darin, dass die Juden ihre Träume für göttliche Eingebung hielten[387]).

Frey von dieser Strafe waren in der Regel die Fürsten und Obersten, doch blieben auch sie mit derselben nicht verschont, wenn sie sich eines besonders schweren Verbrechens, namentlich aber der Abgötterey schuldig gemacht hatten.

Endlich ist noch zu bemerken, dass der Bann der Juden, gleich dem der späteren Christen, keine dauernde, sondern nur eine Besserungsstrafe war, mithin nur so lange in Kraft blieb, als der Verbrecher in seiner Hartnäckigkeit beharrte. Wenn also derselbe in sich gieng und aufrichtige Reue zeigte, was hinsichtlich des gerichtlichen Bannes theils bey den Sühnopfern durch eine feyerliche Abbitte vor Gott, theils durch eine Erklärung vor den Synedrien geschah, so wurde er durch Den, welcher den Bann über ihn verhängt hatte, von demselben losgesprochen und wieder in die Gemeinschaft der Glaubensgenossen aufge-

[386]) Derselbe §. 8.
[387]) *Jerem.* 23, 26. *(Matth.* 1, 20.*)* Vgl. Seldenus *l. l.*

nommen, so dass er alle seine Gesellschaftsrechte zurückbekam[388]).

§. 23.

Von dem Banne der Heyden.

Dieser unterschied sich von dem Banne der Juden im Wesentlichen dadurch, dass er zunächst vom Gottesdienste und erst mittelbar von gewissen, staatsbürgerlichen Rechten ausschloss, kam also insofern mit dem Banne der späteren, christlichen Kirche überein. Ueberwiesene Verbrecher durften nämlich dem Opfer nicht beywohnen und wenn sie dennoch dabey erschienen, rief ihnen ein Herold zu: „*Procul hinc, procul ite, profani!*" Bey den Griechen bediente man sich der Formel: „*Ἔξιθι νηοῦ*" (verlasse den Tempel)![389]) Ein Gleiches war bey den Eleusinischen Festen vorgeschrieben, von welchem vorerst alle Ausländer (besonders die Meder und Perser wegen des eingewurzelten Nationalhasses)[390]), dann aber auch die Verbrecher ausgeschlossen waren. So wagte selbst der Kaiser Nero nicht, bey den gedachten Festen zu erscheinen, als er seine Mutter hatte ermorden lassen[391]).

Wie Cäsar[392]) berichtet, stand das Recht, den Bann zu verhängen, den Druiden zu. Er sagt nämlich: „*Si quis, aut priuatus, aut populus, eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos est grauissima. Quibus ita est interdictum, ii numero impiorum et sceleratorum habentur, ab iis omnes decedunt, aditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant, neque iis petentibus ius redditur, neque honos vllus communicatur. His autem omnibus Druidibus praeest vnus, qui summam inter eos habet auctoritatem.*"

Hiernach wurde der Gebannte von allen Mitbürgern

[388]) Ueber das Recht, den Bann zu verhängen, so wie über die Lossprechung von demselben, vgl. Pertsch a. a. O. §. 19—21.

[389]) Pertsch a. a. O. §. 2.

[390]) *Thom.* Bruno *l. l.*

[391]) Sueton. *vita Ner. c.* 34.

[392]) *Bell. Gall. VI*, 4.

auf das Strengste gemieden, durfte nicht, als Kläger, vor Gericht erscheinen und kein öffentliches Amt bekleiden, befand sich also genau in der Lage, wie die Excommunicirten der späteren christlichen Kirche[393]).

§. 24.

Von dem Banne der Christen:

I. derselbe ist weder dem Judenthume, noch den heydnischen Sitten entlehnt worden.

Der Kirchenbann der ältesten Christen ist kein abgeleitetes, sondern ein ursprüngliches und selbstständiges Institut gewesen[394]). Denn wenn

1. Manche[395]) behaupten wollen, dass diese Strafe dem Banne der Juden nachgebildet sey, so ist zwar nicht zu läugnen, dass die ersten Christen viele ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen aus der jüdischen Verfassung beybehalten hatten[396]), allein diess war keinesweges hinsichtlich des Kirchenbannes der Fall, weil

a) die Lage, in welcher sich die christliche Kirche zu der damaligen Zeit befand, die Anwendung der bey den Juden eingeführten Excommunication unmöglich machte. Da sich nämlich die Letztere, wie bereits oben (§. 22.) ausgeführt worden ist, zunächst auf die bürgerliche Stellung des Verbrechers beschränkte und nur im äussersten Falle auch die Ausschliessung vom Gottesdienste mit sich brachte[397]), wie hätten die ältesten

[393]) Pertsch a. a. O. §. 2.

[394]) *Jo. d'*Avezan *Tr. de excommunicatione (Meermani Thes. iur. T. IV. p.* 239. *col.* 2.*)*, *Jo.* Morinus *Comm. hist. de administratione sacramenti poenitentiae XIII. primis seculis observata (Antverp.* 1682. *f.) Lib. IV. c.* 2. §. 7., *Lud. Ellies du* Pin *de antiqua ecclesiae disciplina dissertt. hist. (Col. Agr.* 1691. 4.*) Diss. III. de antiqua infligendae excommunicationis ratione. Praeloquium p.* 245. *sq.*, *Cap.* 3. *p.* 293—295.*, J. H.* Boehmer *Jus. eccl. protest. Lib. V. Tit.* 39. §. 6—17.

[395]) *Seldenus l. l. Cap.* 9., Pertsch a. a. O. Cap. 2. §. 3—5. §. 23., Babor a. a. O. §. 12—14. §. 18. 19.

[396]) Pertsch a. a. O. Cap. 2. §. 3., *Boehmer l. l.* §. 7.

[397]) Hiernach ist die Ansicht zu berichtigen, welche der letzgenannte Schriftsteller a. a. O. dahin ausgesprochen hat,

Christen, welche anfangs für eine jüdische Secte gehalten, bald aber den heftigsten Verfolgungen von Seiten des Staates unterworfen wurden[398]), also politisch gar nicht existirten, eine gleiche Maassregel unter sich einführen und ihre Verbrecher der staatsbürgerlichen Rechte verlustig machen können? Diess lässt sich um so weniger denken, je strenger die ersten Anhänger Christi an dessen Lehre hielten, er selbst aber, nach seinem eigenen Ausspruche[399]), weit entfernt war, ein irdisches Reich zu gründen, sondern nur in die Welt kam, um das Menschengeschlecht von der Sünde zu erlösen, und ihm den Weg des Heiles zu zeigen. Hierzu kommt noch

b) das Eigenthümliche des jüdischen Bannes, kraft dessen derselbe, dafern nur eine gerechte Ursache dazu vorhanden war, von einem jeden Einzelnen aus dem Volke mit derselben Wirkung verhängt werden konnte, als wenn er, unter gerichtlicher Form, vom Synedrium ausgesprochen worden wäre, ja, dass der Einzelne berechtigt war, sich selbst in den Bann zu thun und sogar ein Traum ihn dieser Strafe unterwerfen konnte[400]). Wer möchte behaupten, dass diese Einrichtung unter den Christen, es mögen nun dieselben der ältesten oder auch einer späteren Zeit angehören, jemals Statt gefunden habe? Wenn endlich

c) der Bann der Juden stets nur als eine Besserungsstrafe, nämlich als der Weg betrachtet wurde, den hartnäckigen Verbrecher zum Gehorsam zurück zu führen, so zeigt sich dieser Charakter bey der christlichen Excommunication zwar in der späteren, aber nicht immer in der ältesten Kirche[401]), welche diese

dass der jüdische Bann eine rein bürgerliche Strafe gewesen wäre, kraft welcher der Verbrecher zwar seiner äusseren Ehre, niemals aber der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hätte verlustig gehen können. Denn wenn Böhmer seine Meynung durch das Anführen zu unterstützen sucht, dass Christus und seine Jünger, nach *Jo.* 12, 42., selbst im Banne gewesen wären und dennoch den Tempel hätten besuchen dürfen, so beweisst diess nur, dass Dieselben nicht dem härtesten Grade dieser Strafe unterlagen.

[398]) *Thom.* Bruno *(l. l. ap. Cotelerium) ad Can. Apost. X.*, L. T. Spittler Grundriss d. Gesch. d. chr. Kirche, I. Per. §. 4., Ge. v. Wiese Handb. d. Kirchenr. B. I. S. 336. f.

[399]) *Jo.* 18, 36.

[400]) *Seldenus l. l. Lib. I. c.* 7. *p.* 120. *ss.*, Pertsch a. a. O. Cap. 1. §. 9. 10.

[401]) *Boehmer l. l.* §. 9.

Strafe nicht in allen Fällen als ein Zuchtmittel anwendete, sondern sich häufig auch durch dieselbe, nachdem ihre an den Sünder gerichteten Ermahnungen und Warnungen[402]) vergeblich gewesen waren und sie daher denselben als unverbesserlich erkannt hatte, nur von einem der christlichen Gemeinschaft schädlichen und verderblichen Mitgliede befreyen wollte[403]). Eben so wenig kann man

2. der Behauptung derjenigen Schriftsteller[404]) beypflichten, welche den Ursprung der unter den Christen eingeführten Excommunication in den Sitten der Heyden suchen. Sie führen nämlich an, dass die Christen ihren Bann, vermuthlich zur Regierungszeit des Kaisers Hadrian, als die Eleusinischen Feste nach Rom gekommen waren, von den Heyden angenommen hätten. Diess sey um so wahrscheinlicher, da eine zahllose Menge von Heyden zum Christenthume übergetreten wären und man einen derselben, den *Marcus*, zum Bischof von Jerusalem gewählt hätte, nachdem dessen Amt während eines Zeitraumes von länger als 130 Jahren nur mit Juden besetzt gewesen sey. Aber abgesehen davon, dass die Einführung der Excommunication in der christlichen Kirche auf einer eigenthümlichen, gleich unten darzustellenden Grundlage beruhete, würde die oben erwähnte Ansicht eher auf eine jüdische, als heydnische Abstammung schliesen lassen.

§. 25.

II. Der Kirchenbann ist von Christus eingesetzt.

Der wichtige Ausspruch des Herrn[405]), welchem die in der christlichen Kirche eingeführte Excommunication ihren Ursprung verdankt, ist folgender:

„*Si autem peccauerit in te frater tuus, vade et corripe eum inter te et ipsum solum. Si te*

[402]) *Tit.* 3, 10. — W. M. L. de Wette Kurze Erklärung der Briefe an Titus, Timotheus und die Hebräer (Leipzig 1844. 8.) S. 44.

[403]) *I. Tim.* 1, 20. — *I. Cor.* 5, 5. — *Boehmer l. l.*

[404]) *Guil.* Beveregius *(l. l. ap. Cotelerium) ad Can. Apost. X., Thom.* Bruno *ad Can. cit. ibid.*

[405]) *Matth.* 18, 15—18. Hierüber: Herm. Olshausen

audierit, lucratus eris fratrem tuum. Si autem te non audierit, adhibe tecum adhuc vnum vel duos, vt in ore duorum vel trium testium stet omne verbum. Quodsi non audierit eos, dic ecclesiae. Si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Amen dico vobis: quaecumque alligaueritis super terram, erunt ligata et in coelo et quaecumque solueritis super terram, erunt soluta et in coelo."

Aus diesen Worten ergiebt sich die Richtung, welche, nach dem Willen des Erlösers, die Gemeinschaft seiner Anhänger nehmen sollte. Zunächst war es das Band der Bruderliebe, auf welches Christus, als auf den Grundzug seiner Lehre, hinwies und wodurch allein die Vereinigung der Gläubigen erhalten, und auf die Erweckung und Erhebung der Fehlenden gewirkt werden konnte. So lange also ein Sünder für dieses Mittel empfänglich blieb, wurde er durch Schonung und Sanftmuth auf den Weg der Wahrheit und des Rechtes zurückgeführt, wenn er sich aber den wiederholten Versuchen dieser Art beharrlich widersetzte, mithin unverbesserlich zeigte, so musste er, als ein unwürdiges und schädliches Mitglied, von der christlichen Gesellschaft ausgestossen werden.

Diess ist, in Kurzem, der Sinn der obigen Stelle. Geht man jedoch auf das Einzelne ihres Inhaltes ein, so zerfällt derselbe in zwey Vorschriften, deren erste das Verfahren an die Hand giebt, welches hinsichtlich der gedachten Strafe einzuschlagen ist, die zweyte aber die Frage beantwortet, wem das Recht zustehe, den Kirchenbann zu verhängen. Was nun

1) das zu beobachtende Verfahren betrifft, so soll der Strafe selbst eine Stufenfolge von Ermahnungen vorausgehen, welche damit beginnt, dass der Beleidigte Dem, der sich an ihm auf irgend eine Weise versündigt hat, ohne Beyseyn Anderer und im Geiste der christlichen Liebe, das Unmoralische seines Schrittes zu Gemüthe führt, hierbey aber nicht bloss, wie diess vom Richter geschehen würde, die strafbare Handlung, als Gegenstand seiner Vorstellungen, im Auge hält, sondern auch der Sinnesart ihres Urhebers überhaupt eine andere

Biblischer Commentar über sämmtliche Schriften des neuen Testamentes B. I. (Königsb. 1853. 8.) S. 567—570.

und heilsamere Richtung zu geben sucht. Wenn ihm dieses nicht gelingt, so darf er demungeachtet die Hoffnung, den Irrenden zu bekehren, noch keinesweges sinken lassen, sondern muss, um dieselbe zu verwirklichen, ein kräftigeres Mittel in Anwendung bringen, welches, nach dem Willen des Herrn, darin besteht, dass der Beleidigte noch einen oder zwey andere Gläubige in's Vertrauen zieht und mit deren Beystande seinen Zweck zu erreichen strebt. Die Mitwirkung Anderer wird deshalb für zweckmässig erachtet, damit der Sünder, wenn er sieht, dass Mehrere mit der Ansicht des Beleidigten übereinstimmen, um so gewisser sein Unrecht erkennen und zu der Wahrheit zurückkehren soll. Diess ist der höhere Sinn, welchen Christus mit den dem alten Testamente[406]) entlehnten Worten *„vt in ore duorum vel trium testium stet omne verbum“* verbindet, obwohl dieselben, an sich betrachtet, nur auf gerichtliche Angelegenheiten Bezug nehmen. Doch erhalten diese Worte ihre ursprüngliche Bedeutung wieder, wenn der Sünder auch den Ermahnungen der Vertrauensmänner kein Gehör schenkt, denn solchen Falles verwandeln sich die Letzteren in wirkliche Zeugen, welche vor der versammelten Gemeinde, zu der der Angeklagte gehört, über dessen Hartnäckigkeit Rede und Antwort zu geben haben. Wenn nun der Sünder, vor der Gemeinde vernommen und, von dem Vorsteher derselben nochmals dringlich ermahnt, weder Reue noch Besserung zeigte, so müsste der Vorschrift Christi: *„sit tibi sicut ethnicus et publicanus“* Folge geleistet werden. Mit diesen Worten geht der Erlöser auf die Ansicht der Juden ein, welche die Heyden und Zöllner flohen und verachteten[407]). Derjenige aber, welchen man solchen Personen gleichstellte, konnte, selbstverständlich, nicht mehr als Mitglied der christlichen Vereinigung betrachtet werden und weder an den gottesdienstlichen Zusammenkünften Theil nehmen, noch sich eines vertrauten Umganges mit den Gläubigen erfreuen[408]), obwohl es den Letzteren unbenommen blieb, mit dem Ausgeschlossenen nach, wie vor, in bür-

[406]) *Deut.* 19, 15. — Vgl. auch *Num.* 35, 30., *Deut.* 17, 6. *Jo.* 8, 17., *II. Cor.* 13, 1., *Ebr.* 10, 28.
[407]) *Act.* 10, 28., *Gal.* 2, 12., *Luc.* 15, 2.
[408]) Babor a. a. O. §. 16.

gerlichen Verhältnissen zu verkehren[409]), weil ein Verbot dieser Art nicht in Christi Sinne lag, noch liegen konnte, da er kein weltlicher Machthaber war, noch seyn wollte. Der Herr erklärte also durch jene Worte, dass ein unverbesserlicher und reueloser Sünder, welcher von der versammelten Gemeinde als ein solcher erkannt worden wäre, nicht länger Theil an ihm und seiner Kirche habe und schloss ihn auf diese Weise gänzlich von der Gemeinschaft seiner Anhänger aus. Fragt man aber

2) wem Christus das Recht verliehen habe, den Kirchenbann zu verhängen, so wiederholt der Erlöser durch die Worte *„quaecumque alligaueritis etc."* den Ausspruch, welchen er früher[410]) an Petrus gerichtet hatte und welchen auch späterhin die übrigen Apostel, kurz nach seiner Auferstehung, nochmals von ihm vernahmen[411]). Er übertrug dadurch dem Petrus, in welchem sich die Gesammtheit der Apostel darstellte[412]), das Amt der Schlüssel, d. h. das Recht, zu binden und zu lösen, also entweder den Sünder der ewigen Strafe anheim zu geben, in welchem Falle derselbe nicht länger ein Mitglied der christlichen Vereinigung bleiben kann, oder ihm die Sünde zu erlassen und ihn solchergestalt von der gedachten Strafe loszusprechen[413]). Diese Ermächtigung hatte er aber dem Petrus und den übrigen Aposteln als den Repräsentanten der Kirche und somit der Kirche selbst verliehen[414]), unter welcher die Gemeinde, nämlich die Versammlung der wahrhaft Gläubigen eines bestimmten Ortes oder Bezirkes, zu verstehen ist[415]). Denn dass Christus mit dem Amte der Schlüssel nicht die Apostel allein, sondern auch die Kirche betrauet hat, ergiebt sich sehr deutlich aus den Worten der vorliegenden Stelle: *„dic ecclesiae,"* welchen das gleich darauf folgende *„alligaueritis"* vollkommen entspricht, indem man dieses letztere als zugleich an die Kirche gerichtet zu verstehen hat[416]), was auch um so natürlicher

409) *Ellies du* Pin *l. l. Cap. III. p.* 293., *Boehmer l. l.* §. 9.
410) *Matth.* 16, 19.
411) *Jo.* 20, 23.
412) Olshausen a. a. O. zu *Matth.* 16, 18. 19. S. 521.
413) *Conc. Trid. Sess. XIV. can.* 15. *de Sacram. poenit.*
414) *Augustinus: c.* 6. *C. XXIV. qu.* 1.
415) *I. Cor.* 5, 4.
416) Olshausen a. a. O. zu *Matth.* 18, 18. S. 570.

ist, da die Anklage bey der Gemeinde ohne Nutzen und Erfolg gewesen wäre, wenn nicht derselben das Recht, die Sünde zu bestrafen oder zu erlassen, hätte zustehen sollen. Wollte man jedoch einwenden, dass es einer ausdrücklichen Verleihung jener Gewalt darum nicht bedurft hätte, weil die Kirche schon als Gesellschaft befugt gewesen wäre, die unwürdigen Mitglieder auszuschliessen, so ist zu erwägen, dass es sich hier nicht um eine zeitliche, sondern um die ewige Strafe handelt, dass also die Macht, zu binden und zu lösen, eine göttliche ist[417]), welche nur Christus, der Sohn Gottes, seinen Aposteln und seiner Kirche ertheilen konnte. Hieraus geht hervor, dass der Kirchenbann, seinem wesentlichen Zwecke nach, keine äussere, sondern eine innere und zwar die härteste Strafe ist, welche einen Christen treffen kann[418]), da derselbe durch sie vom Leibe Christi gänzlich getrennt wird und, so lange er sie erleidet, seines Seelenheiles verlustig bleibt, mithin keinen Anspruch auf das ewige Leben hat.

§. 26.

III. Schon die Apostel haben den Kirchenbann zur Geltung gebracht.

Mit der oben erklärten Anordnung Christi stimmten aber auch das Vernunftrecht und die äusseren Verhältnisse der ältesten, christlichen Kirche vollkommen überein. Denn wenn die Letztere, von der einen Seite, ohne Excommunication ihr Bestehen nicht hätte sichern können, indem diese Strafe, zu der damaligen Zeit, das einzige Mittel war, die Gläubigen und Gerechten gegen die Einwirkung der Verblendeten und Lasterhaften zu schützen, so musste ihr, von der anderen, Alles daran liegen, die Heyden, von welchen sie, ihrer abgesonderten Zusammenkünfte halber, im Verdachte geheimer und schwerer Verbrechen

[417]) *Matth.* 9, 1—6.

[418]) *Augustinus de corrept. et grat. c.* 15. *(c.* 17. *C. XXIV. qu.* 3.*)*: *„Nihil sic debet formidare Christianus, quam separari a corpore Christi. Si enim separatur a corpore Christi, non est membrum eius, non vegetatur spiritu eius. Quisquis enim, inquit Apostolus, spiritum Christi non habet, non est eius.“*

gehalten wurde und deren heftigen Verfolgungen sie unablässig unterworfen war, zu überzeugen, dass sie nur das Beste wolle und keine unreinen und unwürdigen Mitglieder dulde[419]). So gieng denn die positive Vorschrift des Erlösers mit der natürlichen Verfassung der ersten, christlichen Gesellschaft Hand in Hand, nur dass jene den inneren, unsichtbaren, diese den äusseren, sichtbaren Erfolg beabsichtigte.

Bey solchem Stande der Dinge und weil sie die göttliche Sendung für sich hatten[420]), konnte es den Aposteln nicht schwer fallen, die schon damals so nothwendige Kirchenzucht zu überwachen und die Excommunication mit Strenge durchzuführen. Sie wendeten diese Strafe eben sowohl gegen die Lasterhaften[421]), als gegen die Irrgläubigen[422]) an, obwohl die Art und Weise, auf welche diess geschah, nicht immer dieselbe war. Denn eines Theiles verhiengen die Apostel den Kirchenbann nicht in allen Fällen persönlich, sondern gaben zuweilen den betreffenden Gemeinden, bey denen sie, ihrem Berufe gemäss, nur selten und auf kurze Zeit verweilen konnten, schriftliche Weisung dazu[423]), anderen Theils aber fassten sie die Beschaffenheit der begangenen Sünden in's Auge und sprachen, nach Maassgabe derselben, entweder die einfache Ausschliessung[424]), oder das feyerliche Anathem[425]) über den Verbrecher aus. Beydes konnte jedoch wieder auf eine doppelte Art geschehen, indem die Apostel entweder, im vorkommenden Falle, als Richter auftraten und mit der erwähnten Strafe ein bestimmtes Individuum belegten[426]), oder, im Allgemeinen, nämlich unter der Form des Gesetzes, diejenigen Fälle bezeichneten, in welchen ein Jeder dem Kirchenbanne verfallen sollte, wenn er sich gewisse Vergehungen zu Schulden brächte[427]).

[419]) *Boehmer l. l.* §. 6.

[420]) Aus dieser allein lässt sich der unbedingte Einfluss erklären, welchen die Apostel auf die christlichen Gemeinden ausübten.

[421]) *I. Cor.* 5, 5. 13., 16, 22., *II. Tim.* 2, 25. 26.

[422]) *Gal.* 1, 8., *I. Tim.* 1, 19. 20.

[423]) *I. Cor.* 5, 13.

[424]) *Rom.* 16, 17., *I. Cor.* 5, 11. 13., *II. Thessal.* 3, 6., *Tit.* 3, 10., *II. Jo.* 10, 11.

[425]) *I. Cor.* 5, 5. 13., *Gal.* 1, 8., *I. Tim.* 1, 19. 20.

[426]) *I. Cor.* 5, 5., *I. Tim.* 1, 19. 20.

[427]) *Rom.* 16, 17., *I. Cor.* 5, 11. 13., 16, 22., *Gal.* 1, 8.,

Was nun aber den Unterschied zwischen der einfachen Ausschliessung und dem Anatheme oder Bannfluche betrifft, so konnte die erstere, auch in Abwesenheit und ohne Wissen der Apostel, von der Gemeinde[428]), das letztere aber, als ein höherer und härterer Grad des kirchlichen Bannes, nur von den Aposteln ausgehen, in welchen sich, so lange sie noch persönlich wirkten, die kirchliche Machtvollkommheit concentrirte[429]), weil sie dieselbe von Christo unmittelbar empfangen hatten. Das Anathem, welches die Apostel verhiengen, bestand darin, dass sie den unverbesserlichen Sünder dem Satan übergaben, wie z. B. von Paulus hinsichtlich des blutschänderischen Corinthers[430]) und der beyden Irrlehrer Hymenäus und Alexander[431]), geschehen ist. Das Uebergeben an den Satan bezeichnete aber nicht bloss, dass der Sünder dem Reiche der Finsterniss verfallen, mithin an Christo Jesu, als der Quelle des Lichtes, keinen Theil mehr haben, sondern auch, dass er von körperlichen Qualen heimgesucht werden solle, durch welche das Fleisch, nämlich die sinnliche Begierde, abgetödtet würde, damit der Geist sich wieder frey erheben und für das ewige Leben gerettet werden könne, wie aus den Worten des angef. Briefes an die Corinther (V. 5.) klar hervorgeht[432]).

Es mochte nun aber der Kirchenbann in der einfachen Ausschliessung, oder im Anatheme bestehen, so war doch in beyden Fällen seine kirchliche Wirkung dieselbe, nämlich dass der Excommunicirte vom Gottesdienste der christlichen Gesellschaft, also von den gemeinschaftlichen Gebeten, vom Abendmahl und von den Liebesmählern ausgeschlossen wurde, dass man ihm den Brudernamen, so wie den Friedenskuss versagte und überhaupt nicht mehr die Rechte der Mitgliedschaft ge-

II. Thessal. 3, 6. 14. 15., *Tit.* 3, 10., *II. Jo.* 10, 11. — Hierin dürfte sich die erste Spur des Unterschiedes finden, welchen die spätere Kirche zwischen der *exc. iuris* und *hominis* aufstellte (§. 13.)

[428]) *I. Cor.* 5, 13.

[429]) Heinr. Aug. Wilh. Meyer Critisch-exegetischer Commentar über das neue Testament. Abtheil. V. (Gött. 1849. 8.) S. 104—110.

[430]) *I. Cor.* 5, 1—5.

[431]) *I. Tim.* 1, 19. 20.

[432]) Meyer a. a. O.

stattete[433]), wogegen seine bürgerliche Stellung unangetastet blieb und bleiben musste, weil die Christen zu jener Zeit nicht in der Lage waren, dieselbe irgend Jemandem zu entziehen oder zu schmälern[434]). Es ist daher ein Irrthum, wenn einige Schriftsteller[435]), unter Berufung auf gewisse, Apostolische Aussprüche[436]), behaupten, dass die Apostel ihren Anhängern jeden bürgerlichen Verkehr mit den Excommunicirten verboten hätten, denn der vertrauliche Umgang, wohin namentlich der freundliche Gruss, der Kuss, das Arm in Arm gehen, das Erweisen von Gastfreundschaft, das gemeinschaftliche Essen und Trinken und das tägliche Beysammenseyn gehören, ist von dem bürgerlichen Verkehre, d. h. von den Handlungen, welche keine persönliche Zuneigung voraussetzen, sondern durch äussere Verhältnisse der Staatsbürger bedingt werden, wie z. B. Kauf und Verkauf, Tausch, Pacht oder Miethe, Bestellung und Leistung gewisser Arbeiten, gerichtliche Geschäfte u. s. w. wohl zu unterscheiden und wenn auch durch die Satzungen der späteren Kirche den Gläubigen streng untersagt wurde, mit den Excommunicirten in irgend eine Art des letztgedachten Verkehres zu treten, so wollten und konnten doch die Apostel ein solches Verbot nicht aussprechen, theils weil sie auf eine nachtheilige Weise in das bürgerliche Leben eingegriffen hätten, theils weil es ihnen hierzu gänzlich an Macht fehlte. Wenn daher die Apostel, nach Inhalt der angef. Bibelstellen, den Gläubigen an's Herz legten, dass sie den Umgang mit Lasterhaften und Irrlehrern fliehen möchten, so waren es doch nur Warnungen, welche sie aussprachen und keine wirklichen Gesetze, denn sie hatten nur die Gefahr im Auge, welche Jenen, hinsichtlich ihres Wandels und Glaubens, aus einem vertrauten Verhältnisse zu solchen Personen erwachsen musste, wollten aber dadurch keinesweges die sämmtlichen bürgerlichen Beziehungen zu denselben, noch auch die Pflichten aufheben, welche Ehegatten, Aeltern und Kinder, Landesherr und Unterthanen einander schuldig waren[437]).

[433]) *Tertullianus Apologet. c.* 39.
[434]) *Boehmer l. l.* §. 9.
[435]) *Gabr.* Albaspinaeus *de vet. eccl. ritibus Lib. I. Obs.* 1., *van* Espen *Jus eccl. univ. P. II. Tit. XI. c.* 4. §. 10.
[436]) *Rom.* 16, 17., *I. Cor.* 5, 11., *Tit.* 3, 10., *II. Jo.* 10. 11.
[437]) *Ellies du* Pin *l. l. p.* 294., *Boehmer l. l.*

§. 27.

IV. Weitere Ausbildung des Kirchenbannes durch die *Canones Apostolorum.*

Das von Christus eingeführte und von den Aposteln in's Werk gesetzte Institut des Kirchenbannes fand seine fernere Entwickelung zunächst in den sogen. Apostolischen Canonen, welche zwar keineswegs von den Aposteln herrühren, aber auch nicht, wie Manche[438]) behaupten, eine Erfindung des 4ten oder 5ten Jahrh., sondern Schlüsse verschiedener Synoden sind, die man zu Ende des 2ten und zu Anfange des 3ten Jahrh. abgefasst, obwohl erst später gesammelt hat[439]). Mit

[438]) *Jo.* Dallaeus *de pseudepigraphis Apostolicis Lib. III. c.* 21., *J. H.* Boehmer *l. l.* §. 26., Richter Lehrb. d. Kirchenr. S. 115.

[439]) *J. B.* Cotelerius *SS. Patrum, qui temporibus Apostolicis floruerunt, opera vera et supposititia (Amstel.* 1724. *f.) T. I. p.* 432. *ss., T. II. p.* 177. *ss.* van Espen *Comm. in Canones iuris veteris P. II. Diss. in Canones vulgo Apostolorum* §. 3—6. — Denn 1) lässt sich aus den Schriften der Kirchenväter *Clemens Alexandrinus, Origenes* und *Tertullianus,* welche in der ersten Hälfte des 3ten Jahrh. lebten, nachweisen, dass viele *Canones Apostolici* bereits im 2ten und 3ten Jahrh. gesetzliche Anwendung gefunden haben, 2) stimmen mehrere Schlüsse von Synoden, welche seit dem J. 198. gehalten worden sind, mit dem Inhalte jener Canonen überein, 3) darf nicht übersehen werden, dass dieselben ihren Uebertretern keine andere Strafe androhen, als die Excommunication und, hinsichtlich der Geistlichen, die Absetzung, woraus sich ergiebt, dass die fraglichen Synodenschlüsse einer Zeit angehören, zu welcher die christliche Kirche noch eine verbotene und verfolgte Gesellschaft war. Daher sagt *Hincmarus (Opuscc. c.* 24.*): „Canones, qui vocantur Apostolorum, antequam Episcopi concilia libere* (d. h. unter der Genehmigung und dem Schutze des Staates) *inciperent celebrare, a deuotis quibusdam collecti,*" 4) enthalten die *Canones Apostolici* nichts, was den kirchlichen Einrichtungen des 2ten und 3ten Jahrh. widerspräche, 5) stellt *Dionysius Exiguus* diese Canonen an die Spitze seiner Bearbeitung, was er gewiss nicht gethan haben würde, wenn er sie nicht für die ältesten der von ihm gesammelten Kirchengesetze gehalten hätte und 6) erkennt sie Justinian *(Nou.* 6.*)* für ächt an, zweifelt also wenigstens nicht an dem Alter derselben, zumal da er selbst hinzufügt: *„Sancti patres eos custodierunt et interpretati sunt."* — Als den Sammler der Apostolischen Canonen nennen zwar Einige den *Leontius Tripolitanus,* Bischof von Lydien, welcher zu

ihnen beginnt die Epoche derjenigen über den christlichen Bann erschienenen Gesetze, welche nicht von Christus und seinen Aposteln, sondern von der Kirche herrühren und durch welche, im Laufe der Zeit, die Lehre von der Excommunication zu einer der umfangreichsten im canonischen Rechte geworden ist. Die Fortschritte und Veränderungen aber, welche diese Lehre den Apostolischen Canonen verdankt, betreffen

1) die Excommunication der Geistlichen, im Gegensatze zu der der Laien. Eine charakteristische Vorschrift der erwähnten Gesetzgebung[440]) ist nämlich die, dass Geistliche, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätten, nicht excommunicirt, d. h. von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, sondern bloss abgesetzt werden sollten, weil es schon Strafe genug für sie sey, wenn man sie von dem geistlichen Stande ausschliesse und folglich den Laien gleichstelle, Niemand aber, nach dem Gebote der heil. Schrift[441]), wegen eines und desselben Vergehens zweymal bestraft werden dürfe. Diese Bestimmung scheint, auf den ersten Anblick, mit der Mehrzahl der übrigen Apostolischen Canonen in offenbarem Widerspruche zu stehen,

Anfange des 4ten, Andere den *Clemens Alexandrinus*, welcher zu Anfange des 3ten Jahrh. lebte, allein es ist wohl am Natürlichsten, anzunehmen, dass dieselben, da sie, zum grössten Theile, aus verschiedenen Synoden herrühren, welche in verschiedene Zeiträume fallen, auch verschiedene Sammler gefunden haben, deren jeder die Schlüsse der neueren Synoden den bereits vorhandenen beyfügte, woraus sich zugleich erklärt, warum die Compilatoren des Kirchenrechts, welche jene Gesetze in ihre Werke aufgenommen haben, hinsichtlich der Anzahl nicht übereinstimmen.

440) *Can. Apost.* 24. „*Episcopus aut presbyter aut diaconus, in fornicatione aut periurio aut furto deprehensus, deponitor, non tamen a communione excluditor. Dicit enim scriptura: bis de eodem delicto vindictam non exiges! Eidem conditioni consimiliter et reliqui clerici subduntor.*" Auf diesen Canon weist *Basilius (can. 3. epist. ad Amphil.)* mit den Worten hin: „*Diaconus post diaconatum fornicatus a diaconatu quidem eiicitur, in laicorum autem locum extrusus a communione non arcebitur, quoniam antiquus est canon, vt, qui gradu exciderit, huic soli punitionis generi subiiciatur, antiquis, vt existimo, legem illam sequutis: Non vindicabis bis in id ipsum.*" Vgl. van Espen *Scholia in Canones vulgo Apostolorum (in Opp.) schol. in Can.* 25. 26.

441) *Nahum* 1, 9. (nach der Septuaginte, welche liest: „οὐκ ἐκδικήσει δὶς ἐπὶ τὸ αὐτό"). Vgl. *c.* 12. *Dist. LXXXI.*

weil die letzteren theils, in gewissen Fällen, die Excommunication der Geistlichen mit deren Absetzung, wegen eines und desselben Verbrechens, verbinden[442]), theils, und noch viel häufiger, den Bann über Geistliche verhängen, ohne ihrer Absetzung Erwähnung zu thun[443]), theils aber die Excommunication sogar als vorläufige, gelindere Strafe bezeichnen, auf welche, wenn der Verbrecher nicht in sich geht, die Absetzung erst folgen soll[444]). Doch lassen sich diese Zweifel, bey näherer Erwägung, recht wohl beseitigen, wenn man die Worte, welche in den Apostolischen Canonen den Bann der Geistlichen bezeichnen und welche allerdings auch auf die Excommunication der Laien angewendet werden, nämlich: „*a communione excluditor, segregator, seiungitor, suspenditor, reiicitor, excommunicatione percellitor,*" nur ausnahmweise auf die Ausschliessung von der Gemeinschaft der Gläubigen überhaupt, also von der Kirche, bezieht, in der Regel aber unter denselben bloss die Ausschliessung von der Gemeinschaft der Geistlichen *(a communione clericali, a consortio sacerdotali)* und zwar eine solche versteht, durch welche der Geistliche nicht etwa gänzlich seines Standes entkleidet, also laisirt wurde, denn hierin zeigte sich der Begriff der Absetzung *(depositio)*, wohl aber sich mit der sogen. *communio peregrina* (§. 10.) begnügen musste, welche mit der Suspension vollkommen gleichbedeutend war und kraft welcher man ihn so lange von seinem Amte entfernte, bis er eine seinem Vergehen entsprechende Busse geleistet und sich gebessert hatte[445]). Hieraus erklärt es sich von selbst, dass, wie oben gesagt wurde, in einigen der erwähnten Canonen die Excommunication der Geistlichen als Vorläufer der Absetzung, in anderen als selbstständige, von der Absetzung völlig getrennte Strafe betrachtet wird. Wenn aber demungeachtet, wie nicht geläugnet werden kann, *Can. Apost.* 28. 50. 61., im Widerspruche mit *Can.* 24., ein und dasselbe Verbrechen eines Geistlichen mit Absetzung und Excommunication zugleich bestrafen, so ist diess als eine Ausnahme und zwar als eine Verschärfung in

[442]) *Can. Apost.* 28. 50. 61.
[443]) *Can.* 8. 10. 12. 15. 35. 42. 53. 55—57. 70. 71. 72. 75.
[444]) *Can.* 5. 57. 58.
[445]) Pertsch a. a. O. Cap. 3. §. 24—26.

Hinsicht auf diejenigen Verbrechen anzusehen, welche die erwähnten Gesetze als besonders schwere und ausgezeichnete behandeln und als welche sie Simonie, die grundsätzliche Verschmähung der göttlichen Wohlthaten und die Verläugnung des Namens Christi ausdrücklich nennen[446]). Hatte aber ein Geistlicher, welcher durch Absetzung seines geistlichen Standes verlustig, also wieder Laie geworden war, abermals ein namhaftes Verbrechen begangen, so wurde er nunmehr allerdings auch von der kirchlichen Gemeinschaft *(a communione laicali)* ausgeschlossen[447]). Hiernach leidet es keinen Zweifel, dass die Excommunication der Geistlichen eine andere, als die der Laien war und, der Regel nach, nicht in der gänzlichen Ausschliessung von der christlichen Gesellschaft bestehen konnte, so wie auch, dass in denjenigen Apostolischen Canonen, welche den Bann überhaupt verhängen, d. h. ohne zwischen Geistlichen und Laien zu unterscheiden, Letztere von der Kirche, Jene aber nur von der Gemeinschaft der Geistlichen ausgeschlossen werden. Wenn ferner

2) in der heil. Schrift unter den Verbrechen, welche die Excommunication nach sich ziehen, nur sehr wenige, nämlich die Blutschande, die Ketzerey und die Simonie, ausdrücklich bezeichnet werden[448]), ausserdem aber bloss im Allgemeinen von Lasterhaften und Böswilligen die Rede ist, so enthalten dagegen die Apostolischen Canonen 34 Fälle, in welchen sie den Bann gegen die Uebertreter ihrer Vorschriften aussprechen und welche theils nur auf Geistliche[449]), theils nur auf Laien[450]), theils aber auf Beyde zugleich[451]) Bezug nehmen. Hiernächst ist durch dieselben Gesetze

3) eine Modification des Kirchenbannes insofern eingetreten, als man ihn, nach Befinden der Umstände, nicht mehr in allen Fällen, wie bisher, als eine gänzliche Trennung vom Leibe Christi betrachtete, welche so lange, als die Hartnäckigkeit des Sünders, dauern sollte, sondern

[446]) *Seuerinus* Binius *Notae in Canones Apostolorum Not.* 5. in *Jo. Domin.* Mansi *Collectio conciliorum Tom. I. (Flor.* 1759. *f.) col.* 61.

[447]) *Can. Apost.* 27.

[448]) *I. Cor.* 5, 1—5., *I. Tim.* 1, 19. 20., *Act.* 8, 20. 22.

[449]) *Can. Apost.* 5. 8. 15. 28. 35. 42. 44. 53. 55. 57. 58. 61. 75.

[450]) *Can.* 9. 23. 27. 30. 47. 62. 63. 64. 65. 68. 69. 83.

[451]) *Can.* 10. 12. 29. 50. 56. 66. 70. 71. 72.

zuweilen auch bloss auf eine gewisse Zeit, mithin nicht als Censur, sondern als eigentliche Strafe verhieng, wie diess z. B. hinsichtlich derjenigen Laien vorgeschrieben war, welche sich selbst verstümmelt, nicht minder in Bezug auf Geistliche, welche mit Ketzern gemeinschaftlich gebetet hatten[452]). Seit dieser Gesetzgebung ist, in Bezug auf die Excommunication, der Unterschied zwischen Censur und Strafe noch insofern ein wesentlicher, als zwar die erstere, nicht aber die letztere eine vorgängige Verwarnung erfordert. Sodann waren zwar

4) die Gläubigen schon von den Aposteln ermahnt worden, mit den Excommunicirten keinen vertrauten Umgang zu pflegen[453]), allein diese Ermahnungen, welche man damals noch, ohne äusseren Nachtheil, unbeachtet lassen konnte, werden jetzt, in einer Beziehung, zum gesetzlichen Verbote, dessen Uebertretung mit dem Kirchenbanne bestraft wird, nämlich wenn Jemand mit einem Excommunicirten gebetet hat[454]), woraus sich klar ergiebt, dass zu jener Zeit nur der kirchliche, nicht aber der bürgerliche Verkehr mit den gedachten Personen gesetzlich untersagt gewesen ist. Gleicherweise wurde

5) die Vorschrift Christi[455]) und des Apostels Paulus[456]), nach welcher die Ausschliessung von der christlichen Gemeinschaft wiederholte Ermahnungen voraussetzt, durch das Gebot der Kirche dahin festgestellt, dass es zu diesem Zwecke einer dreymaligen Verwarnung bedürfe[457]), welche seitdem unter dem Namen der canonischen *(monitio canonica)* bekannt ist[458]). Diese fiel aber natürlich hinweg, wenn die Excommunication nicht als Censur, zum Zwecke der Besserung, sondern als Strafe eines begangenen Verbrechens zur Anwendung kam. Endlich geben die Apostolischen Canonen noch Zeugniss von einer wichtigen Veränderung, welche

[452]) *Can.* 23. 44. Vgl. *Can.* 12. — *Boehmer l. l.* §. 26.
[453]) *Rom.* 16, 17. *Tit.* 3, 10., *II. Jo.* 10. 11.
[454]) *Can. Apost.* 10. Vgl. *Can.* 29. — Diese Vorschrift wurde im J. 341. durch die Synode zu Antiochien (c. 2.) erneuert und bestätigt.
[455]) *Matth.* 18, 15—17.
[456]) *Tit.* 3, 10.
[457]) *Can. Apost.* 30.
[458]) *van* Espen *Tr. de censuris ecclesiasticis (in Opp.) Cap. III.* §. 2.

6) das Recht, die Excommunication zu verhängen und von derselben zu absolviren, zum Gegenstande hat. Die Macht, zu binden und zu lösen, auf welcher dieses Recht beruht, war, auf Christi Gebot[459]), als die Apostel nicht mehr persönlich wirkten, der Kirche, nämlich der betreffenden Gemeinde, allein verblieben und wurde anfangs von den sämmtlichen Mitgliedern derselben, ohne Unterschied zwischen Geistlichen und Laien, in den hierzu erforderlichen Versammlungen ausgeübt[460]). Obwohl nun aber dieses Recht der christlichen Gemeinde von den Aposteln ausdrücklich anerkannt[461]) und, an sich, unveräusserlich war, so konnte es doch nicht fehlen, dass die Vorsteher *(Antistites)*, nämlich die Bischöfe und Priester, weil sie sowohl die in den Zusammenkünften vorzunehmenden Verhandlungen leiteten, als auch bey den Mitgliedern, welche von ihnen das Wort Gottes vernahmen und die Sacramente empfiengen, ein unbedingtes Vertrauen und eine hohe Verehrung genossen, im Laufe der Zeit als Repräsentanten der Gemeinde, unter stillschweigender Genehmigung derselben, auftraten und dass seitdem die christlichen Versammlungen bey Weitem mehr dem Gottesdienste, als den äusseren Angelegenheiten der Kirche gewidmet wurden. Daher ist es auch keineswegs befremdend, wenn man schon in den ersten Jahrhunderten die Bischöfe und Priester nicht nur die meisten Collegialrechte überhaupt, sondern auch, in's Besondere, das Amt der Schlüssel, anfangs im Namen der Gemeinde, bald aber aus eigener Machtvollkommenheit, nämlich als Inhaber der heiligen Weihe, allein ausüben sieht, obwohl es den Priestern bloss in Bezug auf geheime Sünden, also dergestalt zustand, dass sie nur geheime Bussen auflegen und geheime Absolutionen ertheilen konnten, wogegen die Bischöfe ausschliesslich berechtigt waren, den Kirchenbann und die öffentliche Busse wegen öffentlicher Verbrechen zu verhängen (§. 12.). In solcher Lage befand sich die Kirche zur Zeit der Apostolischen Canonen, welche das Recht, zu excommuniciren, als ein schon bekanntes Recht der Bischöfe voraussetzen[462]), denn *Can.* 31. verordnet,

[459]) *Matth.* 18, 17. 18.
[460]) S. oben §. 12. 25.
[461]) *I. Cor.* 5, 4.
[462]) *Can. Apost.* 31. 51.

dass ein Geistlicher, welcher von seinem Bischof excommunicirt worden sey, von keinem anderen die Absolution erhalten, d. h. in die Gemeinde der Geistlichen (*communio clericalis*) wieder aufgenommen werden dürfe, dafern nicht der competente Bischof indessen verstorben wäre[463]). Durch diese Bestimmung wurde nicht nur die Regel erneuert, kraft welcher schon unter den ersten Christen die einmal ausgesprochene Excommunication für die ganze Kirche unumstössliche Gültigkeit hatte, mithin Derjenige, welcher von einer Gemeinde ausgeschlossen worden war, nicht als Mitglied in eine andere eintreten konnte[464]), sondern auch die Competenz der Kirchenoberen für Auflegung der gedachten Strafe dahin festgestellt, dass jeder derselben nur die ihm untergebenen Geistlichen oder Laien excommuniciren oder absolviren, hingegen auf die Mitglieder anderer Gemeinden seine Amtsgewalt keineswegees erstrecken dürfe. Um aber zugleich jede Willkühr und Ungerechtigkeit zu verhüten, welche sich die Bischöfe gegen die Excommunicirten zu Schulden bringen möchten, schreibt *Can.* 51., unter Berufung auf die Aussprüche der heil. Schrift[465]), vor, dass die genannten Oberen, wenn sie einem Excommunicirten, welcher sich völlig bekehrt habe, die Wiederaufnahme in die frühere Gemeinschaft verweigerten, ihrer Aemter entsetzt werden sollten, bezeichnet also die Ertheilung der Absolution nicht blos als die Ausübung eines Rechtes, sondern auch als die nothwendige Erfüllung einer Amtspflicht. Hieraus und aus den angef. Stellen des neuen Testamentes geht zugleich hervor, dass die Kirche nie unversöhnlich ist, sondern auch Denjenigen, welcher, wegen seiner moralischen Verlorenheit, gänzlich und für immer aus ihrer Gemeinschaft verwiesen war, dafern er nur aufrichtige Reue und wahre Besserung an den Tag legt, liebevoll in ihre Arme wieder aufnimmt. Zwar wich von diesem Satze bald darauf die abendländische und namentlich die spanische Kirche[466]) insofern bedeutend ab, als sie gewissen Excommunicirten die Wiederauf-

463) Denn in diesem Falle war der Amtsnachfolger des Verstorbenen zur Ertheilung der Absolution berechtigt. (S. folg. §.)

464) *Boehmer l. l.* §. 6.

465) *Matth.* 18, 12. 13., *Luc.* 15, 4—7. — Vgl. *c.* 37. *C. XXIV. qu.* 3.

466) Synode zu Illiberis im J. 313. (S. unten §. 29.)

nahme in die kirchliche Gemeinschaft für immer, ja, wegen ausgezeichnet schwerer Verbrechen, sogar im Tode versagte, allein diese Strenge, welche der orientalischen Kirche stets fremd geblieben war, müsste späterhin, als der Kirchenbann immer ausschliesslicher den Charakter der Censur annahm, um so gewisser wegfallen, je weniger sie mit den Vorschriften Christi und der Apostel vereinigt werden konnte.

§. 28.

V. Spätere Zeit bis zum 5ten Jahrhunderte.

1. Das Recht, die Excommunication zu verhängen.

Auf den von den Apostolischen Canonen gelegten Grund bauete die spätere Zeit in der Weise fort, dass sie theils die in Bezug auf den Kirchenbann schon bestehenden Einrichtungen ausdrücklich anerkannte und bestätigte, theils aber auch neue Verordnungen hinzufügte. Hierher gehört zuvörderst das Recht, die Excommunication zu verhängen, welches, nach Inhalt der erwähnten Gesetzgebung, den Bischöfen, kraft des Amtes der Schlüssel, zustand und sich, bald darauf, um so fester begründete, je höher zu jener Zeit die Macht und das Ansehn dieser Geistlichen stieg. Denn sie berücksichtigten die Collegialrechte der Gemeinden nur noch in seltenen Fällen[467]), verlangten von den Laien unbedingten Gehorsam und übten die kirchlichen Regierungsrechte kraft eigener Machtvollkommenheit aus. Hierzu trug wohl im Anfange des 4ten Jahrh. die Bereitwilligkeit Constantins d. Gr. das Meiste bey, indem derselbe dem Rechte entsagte, kirchliche Angelegenheiten zu untersuchen und zu entscheiden und dieses Recht vielmehr in die Hände der Bischöfe legte[468]). Auch darf der Umstand nicht mit Stillschweigen übergangen werden dass sich die Bischöfe für Nachfolger der Apostel erklärten und, als solche, das Amt der Schlüssel, in welches sie ihre Hauptmacht setzten, mit einem Eifer geltend machten, der es recht wohl erklärt, dass die Strafe der

[467]) Babor a. a. O. §. 27.
[468]) *Sozomenus Hist. eccl. Lib. I. c.* 17.

Excommunication immer häufiger und strenger zur Anwendung kam[469]). Zeugniss hiervon geben mehrere Aussprüche des *Cyprianus*[470]), welche den Kirchenbann als das geistige Schwert darstellen, wodurch nicht nur jede Verbindung mit der Kirche, sondern auch die Gemeinschaft mit Gott völlig aufgehoben werde. Diese Ansicht, welche sich im Laufe des 4ten Jahrh. mehr und mehr verbreitete, wurde auch von *Augustinus*[471]) auf das Entschiedenste vertheidigt und in der ganzen Folgezeit von der Kirche angenommen[472]). Demungeachtet blieben die Bischöfe, bey Ausübung des gedachten Befugnisses, den Competenzregeln unterworfen, denn das öcum. Concil zu Nicäa[473]) vom J. 325. bestätigte ausdrücklich die Vorschrift der Apostolischen Canonen[474]), dass Derjenige, welcher von seinem Bischof unter der gesetzlichen Form excommunicirt worden sey, von keinem anderen in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen werden dürfe, dafern nicht der competente Bischof indessen mit Tode abgegangen wäre[475]). In diesem letzteren Falle konnte die Absolution, gültiger Weise, nur von dem Amtsnachfolger des Verstorbenen oder, in dessen Ermangelung, von dem höheren Vorgesetzten, nämlich vom Erzbischof oder Patriarchen ertheilt werden[476]). Hatte aber ein Bischof den Excommunicirten, ohne Wissen oder Willen des competenten Bischofs, in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen, so

[469]) Pertsch a. a. O. Cap. 3. §. 22.

[470]) *Epist.* 4. *(ed. Brem. a.* 1690. *p.* 9.) *„Interfici Deus iussit sacerdotibus suis non obtemperantes, iudicibus a se ad tempus constitutis non obtemperantes. Sed tunc quidem gladio occidebantur, quando adhuc et circumcisio carnalis manebat, nunc autem, quia circumcisio spiritualis esse apud fideles seruos Dei coepit, spirituali gladio superbi et contumaces necantur, dum de ecclesia eiiciuntur. Neque enim viuere foris possunt, quum domus Dei vna sit et nemo saluus esse nisi in ecclesia possit.“* Vgl. auch *Epist.* 33. *p.* 66.

[471]) *c.* 6. *C. XXIV. qu.* 1., *c.* 1., *ibid. qu.* 3.

[472]) *c.* 28. *X. de Sent. exc., Conc. Trid. Sess. XXV. c.* 3. *de Ref.*

[473]) *Can.* 5.

[474]) *Can. Apost.* 31.

[475]) Der Grund dieser Verordnung ist in der *vnitas ecclesiae et episcopatus* zu suchen, in Bezug auf welchen Letzteren *Cyprianus (de vnit. eccl.)* den Ausspruch thut: *„Episcopatus vnus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.“*

[476]) *van* Espen *Scholia in Canones vulgo Apostolorum (in Opp.) Schol. ad c.* 33. (31.)

war er, nach Anordnung der im J. 390. gehaltenen 2ten Synode zu Carthago[477]), als Theilnehmer an dem von dem Excommunicirten begangenen Verbrechen zu betrachten und somit von der Gemeinschaft seiner Mitbischöfe auszuschliessen. Uebrigens durfte auch, gültiger Weise, Niemand mit dem Kirchenbanne belegt werden, wenn er nicht ein dieser Strafe entsprechendes Verbrechen begangen, sich also entweder der Ketzerey, oder der Lasterhaftigkeit, oder einer offenbaren Widersetzlichkeit gegen die Vorschriften der kirchlichen Oberen schuldig gemacht hatte[478]) und des einen oder anderen dieser Verbrechen entweder geständig oder überwiesen war[479]). Wenn sich daher Jemand durch den über ihn verhängten Kirchenbann beschwert fühlte und behauptete, dass derselbe den obigen Erfordernissen nicht genüge, so stand es ihm, nach dem Ausspruche des Concils zu Nicäa[480]), frey, deshalb bey der Provincial-Synode[481]) einzukommen,

[477]) *c.* 7. (*c.* 29. *C. XI. qu.* 3.) *Cod. Afr. c.* 9.

[478]) *Ellies du* Pin *l. l. p.* 260.

[479]) So sagt schon *Origenes (in Josue Homil.* 20.*)*: „*Vbi peccatum non est euidens, eiicere de ecclesia neminem possumus, ne forte, eradicantes zizania, eradicemus et triticum*“ und dann auch *Augustinus (Homil. de Poenit.* (50.) *c.* 12. „*A communione prohibere quemquam non possumus, nisi aut sponte confessum, aut in aliquo siue seculari siue ecclesiastico iudicio nominatum atque conuictum.*“

[480]) *Can.* 5. *cit.* — Dieses Gesetz wurde im J. 347. durch *Can.* 17. der Synode von Sardica (*c.* 4. *C. XI. qu.* 3.) und im J. 390. durch *Can.* 8. der 2ten Synode von Carthago (*c.* 5. *ibid.*) erneuert und bestätigt. Auch bestimmte im J. 398. *Can.* 28. der 4ten Synode von Carthago, dass ein von einem Bischof gesprochenes, ungerechtes Urtheil keine Wirkung hervorbringe und deshalb von der Provincialsynode für ungültig zu erklären sey.

[481]) Also bei der Versammlung aller Bischöfe einer und derselben kirchlichen Provinz. Dergleichen Synoden sollten, wie schon *Can. Apost.* 36. vorgeschrieben hatte und der angef. *Can.* 5. *Conc. Nicaen.*, so wie *c.* 20. *Syn. Antioch. a.* 341. (*c.* 15. *Dist. XVIII.*) ausdrücklich bestätigten, zu Feststellung der Glaubenssätze und zu Beseitigung von Anklagen und Streitigkeiten (*Tertullianus de Jeiun c.* 13.) in jedem Jahre zweymal berufen werden und zwar die erste während der Osterfasten, weil diese Zeit vorzugsweise zur Liebe und Einigkeit auffordere, die zweyte aber im Herbste, in welchem ansteckende Krankheiten und andere Heimsuchungen am Häufigsten zu erwarten stünden, weshalb es dann um so mehr der christlichen Eintracht und des Austausches frommer Gesinnungen bedürfe: *van* Espen *Scholia in Canones Nicaen. (in Opp.) Schol. in c.* 5.

welche genau zu untersuchen hatte, ob die Bestrafung eine gerechte, oder aus Hass oder Partheylichkeit hervorgegangen sey. Bis zu Berufung einer solchen Synode musste sich der Excommunicirte dem Banne unterwerfen und blieb, im ersteren Falle, nach Inhalt des angef. Gesetzes, so lange von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, bis er entweder von der Synode selbst, oder von dem Bischof, welcher ihn excommunicirt hatte, Absolution erlangte, wogegen er im letzteren von dem Strafurtheile, als einem ungerechten, sofort losgesprochen wurde.

§. 29.

2. *Excommunicatio perpetua et temporalis.*

Es ist bereits oben gesagt worden, dass die Apostolischen Canonen den Kirchenbann nicht in allen Fällen für immer, sondern, hin und wieder, auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen haben. Dieser Unterschied zwischen der *exc. perpetua* und *temporalis* zeigt sich auf's Neue in der Synode zu Illiberis[482]) vom J. 313., welche schwerere Verbrechen mit immerwährender, leichtere aber nur mit zeitweiliger Ausschliessung bestrafte, im ersteren Falle aber zwey Grade annahm, jenachdem der Verbrecher sogar im Tode nicht wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden sollte und diess bezeichnet die Synode mit den Worten: *„nec in fine eum communionem accipere“*[483]), oder in der Sterbestunde Absolution erhielt, welche gelindere Strafe durch die Worte angedeutet wird: *„his non esse dandam communionem, ab ecclesia esse proiiciendum, arceantur ab ecclesiae communione, abstineant a communione, alieni ab ecclesia habeantur“*[484]). Für den letzteren Fall schrieb aber die Synode theils eine kurze, ungewisse Frist vor, welche dem Ermessen des Oberen überlassen wurde und bediente sich in dieser Beziehung der Worte: *„pauco tempore“*[485]) und *„vt debeat emendari“*[486]), theils

[482]) *Synodus Eliberitana.* Illiberis war eine Stadt in *Baetica*, einer Provinz des südwestlichen Spaniens.

[483]) *Can.* 1. 2. 6—8. 10. 12. 13. 17. 19. 63—66. 70—73.

[484]) *Can.* 3. 9. 20. 34. 37. 41. 47. 49. 52. 62. 67. 74. 78.

[485]) *Can.* 21.

[486]) *Can.* 50.

setzte sie eine bestimmte Zeit fest, welche, nach Maassgabe des begangenen Verbrechens, bald nur in einem Jahre, bald auch in zwey, drey, fünf, sieben und zehn Jahren bestand[487]. Diese im Voraus an eine bestimmte Zeit gebundene Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinschaft beweist zugleich, dass in der gedachten Synode, also noch zu Anfange des 4ten Jahrh., die Excommunication nicht bloss als Censur, sondern auch als eigentliche Strafe betrachtet worden ist, welche nicht den Zweck der Besserung hatte, sondern nur auf die Vergangenheit Bezug nahm, folglich mit dem Ablaufe der Zeit von selbst aufhörte. Uebrigens ist zu bemerken, dass man in den sämmtlichen, angef. Stellen der Synode zu Illiberis unter dem Worte „*communio*“ nicht bloss, wie in den späteren Quellen des canonischen Rechtes, das heil. Abendmahl, sondern die ganze kirchliche Gemeinschaft zu verstehen hat, da dieser Sprachgebrauch den Synodenschlüssen der damaligen Zeit gemein war[488]. Die *excommunicatio* mochte daher *perpetua* oder *temporalis* seyn, so schloss sie doch jedenfalls von allen kirchlichen Rechten aus, was sich aus den häufig gebrauchten Worten derselben Synode: „*communionem accipere, admitti ad communionem, dare communionem, communioni reconciliari, pacem dare, pacem accipere*“ sehr klar ergiebt, weil dieselben nicht anders gedeutet werden können, als dass der Sünder, welcher durch den Bann von der christlichen Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen war, nach Ablauf seiner Strafzeit oder nach geleisteter Busse, wiederum als Kirchenmitglied betrachtet werden soll. Es bedarf also kaum der Erwähnung, dass die Eintheilung der *excommunicatio* in *perpetuam* und *temporalem*, die nur der alten Kirche angehört, auf keine Weise mit der in *maiorem* und *minorem* verwechselt werden darf, da Derjenige, über welchen der kleinere Bann verhängt worden war, demungeachtet Kirchenmitglied blieb, was schon daraus hervorgeht, dass man nicht nur in der Kirche für ihn betete, sondern auch den Bischöfen und Priestern dringend anempfahl, sich seines Seelenheiles anzunehmen, endlich aber auch, wenn er mit

[487]) *Can.* 14. 79. — *Can.* 55. 74. — *Can.* 54. 57. 76. — *Can.* 5. 14. 16. 40. 61. 69. 72—74. 76. 78. — *Can.* 5. — *Can.* 22. 46. 59. 64. 70. 72.

[488]) *Albaspinaeus ad c.* 1. *Syn. Eliberit.*, *Boehmer l. l.* §. 28.

Tode abgieng, seine frommen Opfer nicht zurückwies[489]). Es ist jedoch nicht zu läugnen, dass die *exc. minor* der *exc. temporalis* insofern ihren Ursprung verdankt, als die für die Letztere vorgeschriebenen, verschiedenen Strafzeiten auf die Leistung der öffentlichen Busse angewendet wurden[490]).

§. 30.

3. *Excommunicatio maior et minor.*

Nicht immer waren die begangenen Sünden von der Art, dass sie eine gänzliche Trennung vom Leibe Christi hätten herbeyführen müssen, man begnügte sich daher bey geringeren Vergehungen mit Auflegung der öffentlichen Busse, welche, als ein gelinderes Zuchtmittel, neben dem Kirchenbanne bestand[491]) und, wie bereits oben (§. 12.) ausgeführt worden ist, nach Maassgabe ihrer verschiedenen Grade, entweder das absolute Verbot des Eintrittes in die Kirche mit sich brachte, oder nur von gewissen, gottesdienstlichen Handlungen, jedenfalls aber vom heil. Abendmahle, entfernte. Diese Ausschliessung, welche eine nothwendige und natürliche Folge der öffentlichen Busse war, muss zwar allerdings als eine Gattung des Kirchenbannes[492]) betrachtet werden, konnte aber, weil der Ausgeschlossene in der kirchlichen Gemeinschaft blieb, nicht sowohl die Bestrafung, als vielmehr die Besserung desselben zum Zwecke haben und wurde deshalb von *Augustinus*[493]) mit dem Worte

[489]) van Espen *Jus eccl. vniu. P. III. Tit. XI. c.* 4. §. 26.

[490]) *Boehmer l. l.*

[491]) Richter Lehrb. d. Kirchenr. S. 380.

[492]) Nämlich als *exc. minor*, obwohl dieser Ausdruck damals noch nicht gebräuchlich war: *Suarezius de Censuris Disp. XXIV. Sect.* 1. *Num.* 6., van Espen *l. l.* §. 23. — Mit der *exc. minor* der alten Kirche, wie sie hier beschrieben wird, darf aber nicht diejenige verwechselt werden, welche im 8ten Jahrh., als selbstständige Censur, an die Stelle der öffentlichen Busse trat und im 13ten auf die Versagung der Sacramente beschränkt wurde. (S. oben §. 12.)

[493]) *Homil. de Poenit.* (50.) *c.* 12. (*c.* 18. §. 1. *C. II. qu.* 1.): „*Nos vero a communione* (vom heil. Abendmahle) *prohibere quemquam non possumus (quamvis haec prohibitio nondum sit mortalis, sed medicinalis), nisi aut sponte confessum etc.* (*Not.* 479.) — Vgl. *Ellies du* Pin *l. l. Praeloqu. p.* 246.

„exc. medicinalis" bezeichnet. Dieser Art der Ausschliessung setzt der genannte Kirchenlehrer den eigentlichen Bann unter dem Namen der *„exc. mortalis"* entgegen und lässt über den Unterschied zwischen Beyden keinen Zweifel übrig, da er an einem andern Orte[494]) sagt: *„Neque enim a populo Dei separamus, quos vel degradando, vel excommunicando ad humiliorem poenitentiae locum redigimus."* Das *„degradare"* bezieht sich auf die Geistlichen, welche ihres Amtes entsetzt, das *„excommunicare"* auf die Laien, die zu öffentlicher Busse verurtheilt werden und *Augustinus* giebt durch seinen Ausspruch zu erkennen, dass weder jene, noch diese der kirchlichen Gemeinschaft verlustig gehen, da man die Geistlichen durch Absetzung bloss von ihren bisherigen Standesrechten, die Laien aber, durch Auflegung der öffentlichen Busse, nur von dem Gottesdienste oder doch wenigstens von dem heil. Abendmahle ausschliesse. Hieraus ergiebt sich, dass schon die alte Kirche zwey Gattungen des Kirchenbannes kannte, nämlich die *exc. mortalis,* welche auch den Namen *„anathema"* führte, späterhin aber *exc. maior* genannt und dann von dem *anathema* unterschieden wurde und die *exc. medicinalis,* die man in den neueren Gesetzen mit dem Ausdrucke *„exc. minor"* bezeichnete und auf die noch, wegen desselben Verbrechens, die *exc. maior* folgen konnte, wenn der Urheber desselben in seiner Widersetzlichkeit gegen die Gebote der Kirche beharrete[495]). Es würde daher ein grosser Irrthum seyn, wenn man das in den Quellen der damaligen Zeit vorkommende Wort *„excommunicatio"* durchgängig von der *exc. mortalis* verstehen wollte[496]). Die Letztere hiess aber darum so, weil die Laien, welche man gänzlich von der kirchlichen Gemeinschaft ausschloss, gleichsam aus dem Buche des Lebens gestrichen und, durch den Bannfluch, dem Satan zum ewigen Tode preisgegeben wurden. Deshalb vertilgte man ihre Namen in den *Dyptichis,* d. h. in den Verzeichnissen der lebenden und verstorbenen Gläubigen[497]). Noch älter aber, als der

494) *Lib. contra Donatistas.*

495) *Ellies du* Pin *l. l. p.* 263.

496) *van* Espen *l. l.* §. 24.

497) *c.* 6. *pr. C. XXIV. qu.* 2., *c.* 50. *C. XI. qu.* 3. — Anders verhielt es sich mit den Geistlichen, weil diese, nach Vorschrift des *Can. Apost. XXIV.* nur von der Gemeinschaft

Ausdruck *„exc. mortalis“* ist das griechische Wort *„anathema“*, welches ebenfalls den Bannfluch bezeichnet und schon von den Aposteln gebraucht wurde[498]). Es ist nämlich gleichbedeutend mit dem im alten Testamente[499]) vorkommenden, hebräischen Worte *„Harma“*, welches von *„Haram“* abgeleitet wird und so viel heisst, als *„deleuit, exterminauit,“* also Vernichtung, Vertilgung. Unter *„anathema“* versteht man daher jeden Gegenstand oder jede Person, welche dem Untergange und ewigen Verderben geweihet ist und hieraus erklärt sich der so häufige Ausspruch der Kirchenversammlungen: *„Anathema sit!“*, so wie das Zeitwort *„anathematizare“*[500]).

ihrer Amtsbrüder, nicht aber von der der Kirche ausgeschlossen, also nur laisirt werden konnten. In einem solchen Falle strich man ihre Namen aus der *matricula clericorum* oder, wie dieselbe auch genannt wird, aus dem *catalogus presbyterorum: c.* 12. *C. II. qu.* 1. Wenn nun bey dem Messopfer, der kirchlichen Sitte gemäss, die sämmtlichen in diesem Verzeichnisse enthaltenen Namen der Geistlichen verlesen wurden *(Cyprianus Epist.* 10.*)*, so übergieng man die der ausgeschlossenen Geistlichen mit Stillschweigen *(Augustinus Epist.* 128.), auch wurden ihre Namen von der Tafel weggelöscht, welche in der Vorhalle der Kirche hieng und ebenfalls jenes Verzeichniss enthielt: *c.* 12. *C. II. qu.* 1. — Vgl. *d'Avezan Tr. de Excomm. (Meerm. Thes. T. IV. p.* 240. *col.* 2.*)*

[498]) *I. Cor.* 16, 22.

[499]) *Num.* 21, 3., *Judic.* 1, 17.

[500]) Aber sowohl für *„anathema,“* als für *„anathematizare“* kommen zu verschiedenen Zeiten verschiedene, andere Ausdrücke vor und zwar 1) als Hauptwörter: *excommunicatio maior s. mortalis* (wie oben), *interdictum communicationis (Tertullianus ad Marcion. Lib. IV. c.* 24.*)*, *in perpetuum dissidium relegatio, perpetua ab ecclesia scissio (Idem de Praescript. adu. haeret. c.* 30.; *Apologet. adu. gentes c.* 39.*)*, *interdictum christianitatis;* 2) als Zeitwörter: *extra gregem christianum dare, extra ecclesiam dare, de ecclesia auferre, sacramento benedictionis exauctorare, ab ecclesia eierare, de ecclesia eradicare, (Tertullianus de Pudicit. c.* 7. 14. 20.), *abstinere (c.* 20. *Syn. Eliberit. a.* 313.*: c.* 5. *Dist. XLVII.*, *c.* 15. *Syn. Tolet. I. a.* 400.*: c.* 26. *C. XI. qu.* 3.*)*, *abstinere a communione (c.* 12. *Syn. Arelat. I. a.* 319.*: c.* 2. *C. XIV. qu.* 4.*)*, daher der Ausdruck *„abstenti“* oder *„abstensi“* *(Cyprianus Epist.* 67. *ad Stephan., Augustinus de dono perseuer. c.* 4.*)*, *exterminare* (*c.* 17. *Syn. Sard. a.* 347.*: c.* 4. *C. XI. qu.* 3.), *banno christianitatis adstringere* (*Syn. Agath. a.* 506.*: c.* 2. *X. de Purg. can.*), *ecclesiastica communione interdicere* (*Cap. Caroli Calui*)*: d'Avezan l. l. p.* 239. *col.* 1., *arcere et eiicere ab ecclesia, a fraternitatis communione et iure relegare, submouere a limine et tecto omni ecclesiae, abscindere et depellere ab ecclesia: Jo.* SELDENUS *l. l. Lib. I. c.* 9.

§. 31.

4. Excommunication ganzer Kirchen.

Aber nicht bloss über Individuen, sondern auch über ganze Corporationen wurde in der alten Kirche die Excommunication verhängt. Wenn nämlich die eine Kirche die Lehre verwarf, welche eine andere für rechtgläubig erklärte, so thaten sich solche Partheyen gegenseitig in den Bann, was namentlich vor den öcumenischen Concilien um so leichter geschehen konnte, da es damals noch keine allgemeine Glaubensnorm gab, also der Begriff der Ketzerey noch keinesweges festgestellt, sondern bloss von der Ansicht der verschiedenen Kirchen abhängig war, welche ausschliesslich den Sätzen folgten, die in den von ihnen gehaltenen Synoden vereinbart wurden. So belegte der Röm. Bischof, Victor I., im J. 194. den Asiatischen Bischof Polycrates und dessen ganze Kirche mit dem Banne, weil derselbe behauptete, dass das Osterfest am 14ten März, also gleichzeitig mit den Juden, gefeyert werden müsse und nicht an den Auferstehungstag gebunden sey[501]). Eine gleiche Maassregel ergriff der Röm. Bischof, Stephan I., im J. 253. gegen die Afrikanische Kirche, weil diese der Ansicht des *Nouatianus*[502]) folgte, nach welcher reuige Ketzer, wenn man sie wieder unter die Rechtgläubigen aufnahm, wiedergetauft werden mussten, wogegen die Römische Kirche, nach der Meynung des *Cornelius*[503]), es bey der Handauflegung bewenden liess[504]).

Die Folge der Excommunication ganzer Kirchen war die, dass der Bischof, welcher den Bann verhängt hatte, jede Verbindung mit demjenigen, über welchen derselbe ausgesprochen worden war, gänzlich abbrach, namentlich aber weder *litteras communicatorias*, noch *lit-*

[501]) *Eusebius Hist. eccl. Lib. V. c.* 24., *van* Espen *Scholia in Canones vulgo Apostolorum (in Opp.) Schol. in Can. Apost.* 8. (7.), Pertsch a. a. O. Cap. 3. §. 14.

[502]) Ein Priester und früherer Mitbewerber um den Röm. Bischofssitz.

[503]) Ein Amtsvorgänger Stephans I.

[504]) *Boehmer l. l.* §. 25.

teras commendatitias von ihm annahm oder ihm solche zusendete[505]). Durch die ersteren suchten nämlich die verschiedenen Kirchen theils die Glaubenseinheit unter sich aufrecht zu erhalten, theils aber auch einander gegenseitig über die neuesten Ereignisse, welche sich mit der Kirchenverfassung oder im kirchlichen Leben zugetragen hatten, in Kenntniss zu setzen. So theilt *Eusebius*[506]) einen Brief dieser Art mit, durch welchen die 2te Synode von Antiochien im J. 269. den Röm. Bischof, *Dionysius*, und den Bischof von Alexandrien, *Maximus*, von der Absetzung des *Paulus*, Bischofs von Samos, der den göttlichen Ursprung Christi geläugnet hatte, so wie von der an dessen Stelle erfolgten Wahl des *Dominus* benachrichtigte und welchem die Worte beygefügt waren: „*Quod quidem idcirco vobis significauimus, vt ad eum (scil. Dominum) scribatis et ab eo litteras communicatorias accipiatis.*“ — Die *litterae commendatitiae* waren aber Briefe, welche diejenigen Geistlichen oder Laien von ihrem competenten Bischof erhielten, die sich an eine auswärtige Kirche begeben wollten, um daselbst ein geistliches Amt zu verwalten, oder als Gemeindeglieder aufgenommen zu werden[507]). — Eine besondere Gattung dieser Briefe waren die oben (*Not.* 178.) erwähnten und erst zu Anfange des 5ten Jahrh. eingeführten *litterae formatae.*

§. 32.

5. Partielle Excommunication der Bischöfe.

Eine eigenthümliche Bestimmung der 5ten Synode zu Carthago vom J. 398. war die, dass Bischöfe, welche, ohne triftige Entschuldigung, von der Provincial-Synode ausgeblieben wären[508]), oder den Geistlichen oder Mönch einer fremden Kirche oder eines auswärtigen Klosters, ohne Genehmigung des competenten Bischofs

[505]) *van* Espen *Jus eccl. vniu. P. III. Tit. XI. c.* 4. §. 7—14.

[506]) *Hist. eccl. Lib. VII. c.* 30.

[507]) *Can. Apost.* 32., *c.* 7. *Syn. Antioch.* (*a.* 341.), *c.* 41. *Syn. Laodic.* (*a.* 347.), *c.* 9. *Dist. LXXI.*

[508]) *c.* 10. (*c.* 76. *Cod. Afr.*, *c.* 10. *Dist. XVIII.*)

oder Abtes, in ihrer Diöces angestellt hätten[509]), von der Gemeinschaft der übrigen Bischöfe ausgeschlossen seyn sollten[510]). Diese Excommunication wird im angef. *Can.* 10. mit den Worten ausgedrückt: „*Episcopos (illos) ecclesiae suae communione debere esse contentos*“ und im *Can.* 13. folgendermaassen bezeichnet: „*Episcopus, qui hoc fecerit, a ceterorum communione seiunctus, suae tantum plebis communione contentus sit,*“ war aber keinesweges als Censur, sondern als eigentliche Strafe zu betrachten, weil sie theils, wie aus späteren, gleichartigen Gesetzen[511]) geschlossen werden muss, nur bis zur nächsten Provincial-Synode, also nur auf eine bestimmte Zeit, in Kraft blieb, theils aber auch keine vorgängige Verwarnung erforderte, denn sie trat gleich in dem Augenblicke ein, in welchem der Bischof seiner Fahrlässigkeit überwiesen war. Der Bann, welchem solche Bischöfe verfielen, äusserte sich dadurch, dass die Letzteren zwar ihre vollständigen Amtsrechte behielten, aber, hinsichtlich derselben, auf ihre Diöcesen beschränkt wurden, also nach aussen hin, d. h. mit ihren Mitbischöfen, keine Gemeinschaft halten durften, woraus denn von selbst hervorgieng, dass ein auf diese Weise excommunicirter Bischof von seinen Mitbischöfen niemals Besuch empfangen, noch ihnen einen solchen abstatten konnte, dass derselbe in auswärtigen Diöcesen keine heiligen Handlungen irgend einer Art vornehmen und eben so wenig von seinen Mitbischöfen *litteras communicatorias* und *commendatitias* erhalten oder ihnen dergleichen zusenden durfte, endlich aber auch weder zu den Synoden, noch zu anderen Versammlungen der Bischöfe Zutritt hatte.

[509]) *c.* 13. *(c. vlt.* [2.] *Dist. LVIII.)*

[510]) *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. (in Opp.) Cap. 1.* §. 1., *Jus. eccl. vniu. l. l.* §. 4–6.

[511]) *c.* 19. *Syn. Arelat. II. a.* 452. *(c.* 12. *Dist. XVIII.), c.* 6. *Syn. Tarrac, a.* 516. *(c.* 14. *ibid.): „Sicut statuta Patrum sanxerunt, vsque ad futurum concilium cunctorum Episcoporum charitatis communione priuetur.“*

§. 33.

Resultate.

Nach dem Bishergesagten war der Stand des Kirchenbannes zu Ende des 4ten Jahrh. folgender.

Entweder schloss derselbe nur von einzelnen, kirchlichen Rechten aus und hierdurch entstand der Begriff der *„exc. medicinalis,“* welche eine Censur und nothwendige Begleiterin der öffentlichen Busse war, oder machte den Excommunicirten der sämmtlichen Befugnisse eines Kirchenmitgliedes verlustig, was man mit dem Ausdrucke *„exc. mortalis“* bezeichnete. Diese Letztere konnte nicht bloss als Censur, also bis zu bewiesener Besserung, sondern auch als Strafe, mithin auf eine gewisse Zeit, verhängt werden und erforderte im ersteren Falle eine vorgängige, dreymalige Verwarnung, in beyden aber einen gesetzlichen Grund, so wie dass der Excommunicirte des in Rede stehenden Verbrechens entweder geständig oder überführt gewesen sey. War nun bey Auflegung des Bannes den angeführten Erfordernissen nicht genügt worden, so konnte Derjenige, welcher sich durch das über ihn gesprochene Urtheil, als ein ungerechtes, beschwert fühlte, an die Provincial-Synode appelliren.

Das Recht, zu excommuniciren und von dem Banne loszusprechen, befand sich, zu der gedachten Zeit, schon ausschliesslich in den Händen der Bischöfe, welche dieses Recht allein, d. h. ohne Mitwirkung ihrer Gemeinden, ausübten, obwohl sie hierbey an die Competenzregeln gebunden waren, deren Uebertretung ebenfalls mit dem Kirchenbanne geahndet wurde. Auch durfte den wahrhaft Reuigen die Absolution nicht verweigert werden.

Die Personen, welche der *exc. mortalis* verfielen, konnten entweder moralische, nämlich ganze Kirchen oder Gemeinden, oder physische, also Individuen, diese Letzteren aber, in der Regel, nur Laien seyn, weil die Geistlichen, wenn sie, gleich Jenen, verbrochen hatten, entweder ihres Amtes und somit ihrer Standesrechte entsetzt, also laisirt, oder nur eine Zeit lang

von der Gemeinschaft ihrer **Amtsbrüder** ausgeschlossen wurden, wie sich diess, auf eine eigenthümliche Weise, auch hinsichtlich derjenigen **Bischöfe** zeigte, welche, wegen gewisser Vergehungen, während einer bestimmten Frist die Gemeinschaft ihrer **Mitbischöfe** entbehren mussten.

Die **Wirkungen** der *exc. mortalis* waren durchaus noch keine **bürgerlichen**, sondern rein **kirchliche**, indem sie zwar die Ausschliessung von **allen** gottesdienstlichen Rechten mit sich brachten, aber auf den Verkehr des gemeinen Lebens nicht den geringsten, **rechtlichen** Einfluss äusserten. Obwohl daher Derjenige, welcher mit einem Excommunicirten **gebetet** oder überhaupt einen gemeinschaftlichen **Gottesdienst** ausgeübt hatte, ebenfalls dem Kirchenbanne verfiel, so war doch der **ausserkirchliche** Umgang mit einer solchen Person durch das **Gesetz** noch keinesweges untersagt, wenn auch nicht geläugnet werden soll, dass die meisten Mitglieder jenen Umgang, in Folge der Apostolischen Verwarnungen und ihrer eigenen Ueberzeugung, **freywillig** vermieden haben.

ZWEITES CAPITEL.

Der Kirchenbann vom 5ten bis zum 11ten Jahrhunderte.

§. 34.

Bürgerliche Wirkungen desselben.

Das 5te Jahrh. bildet in der Geschichte des Kirchenbannes insofern einen wichtigen Wendepunkt, als mit seinem Beginnen[512]) die gedachte Strafe nicht mehr bloss kirchliche, sondern auch bürgerliche Wirkungen, d. h. solche hervorbrachte, welche sich auf das Staatsleben beziehen[513]). Letztere sind aber von doppelter Art, jenachdem sie entweder den gewöhnlichen Umgang mit einem Excommunicirten, oder die staatsbürgerlichen Rechte desselben zum Gegenstande haben. Was nun

1) den Umgang im gemeinen Leben betrifft,

[512]) Streng genommen hätte man jedoch auf das J. 398. zurück zu gehen, in welchem *c.* 73. der 4ten Synode zu Carthago *(c.* 19. *C. XI. qu.* 3.*)* nicht nur den gemeinschaftlichen Gottesdienst, sondern auch überhaupt jeden Umgang mit einem Excommunicirten, bey Strafe des Kirchenbannes, durch folgende Worte verbietet: „*qui communicauerit vel orauerit cum excommunicato, si laicus est, excommunicetur, si clericus, deponatur,*" man müsste denn das Wort „*communicauerit*" vom Genusse des heil. Abendmahls verstehen, was, wegen des gleich darauf folgenden „*orauerit*" nicht ganz unwahrscheinlich ist. In diesem Falle würde das 4te Jahrh. allerdings noch kein Beyspiel darbieten, in welchem das Gesetz dem Kirchenbanne eine bürgerliche Wirkung beygelegt hätte.

[513]) *Boehmer l. l.* §. 32.

so wurden, wie gesagt, die Gläubigen schon von den Aposteln vor jedem, auch ausserkirchlichen Verkehre mit den Excommunicirten nachdrücklich gewarnt[514]), auch setzten die Kirchenväter[515]) diese Ermahnungen fort, so dass der Bann der Kirche in der That auch eine Ausschliessung von der bürgerlichen Gemeinschaft zur Folge hatte, allein diess war bis zu Ende des 4ten Jahrh. nur ein factisches, von keinem Gesetze bestätigtes Verhältniss. Ein solches wurde erst im J. 400. von der 1sten Synode zu Toledo[516]) gegeben, welche den Gläubigen verbot, mit einem Excommunicirten zu sprechen, zu essen oder zu trinken, widrigenfalls sie selbst dem Kirchenbanne verfallen sollten und diese Vorschrift erhielt auch durch spätere Sanctionen[517]) ihre ausdrückliche Bestätigung. Hierbey blieb aber die Gesetzgebung keineswegs stehen, denn Gregor d. Gr.[518]) und nach ihm Nicolaus I.[519]) bedroheten sogar auch Diejenigen mit dem Kirchenbanne, welche wissentlich mit Solchen in Be-

514) *Not.* 453.

515) So sagt *Basilius (Ep.* 47.): „*Auersandum et exsecrandum illum arbitrabuntur omnes ita, vt nec ignis, nec aquae, nec recti communionem cum illo sint habituri.*“ Diese Worte weisen auf die bey den Römern übliche Strafe hin, kraft welcher einem Verbrecher Feuer und Wasser untersagt wurde, so dass derselbe in keinen Verkehr irgend einer Art treten und Niemand ihn in seinem Hause oder an seinem Tische dulden durfte: *d'Avezan l. l. p.* 246. *col.* 2.

516) *c.* 15. *Syn. Tolet. I. (c.* 26. *C. XI. qu.* 3.)

517) Nämlich 1) die 2te Synode zu Arles (*c.* 49. *Syn. Arelat. II. a.* 452.: *Harduin. T. II. p.* 777.): „*Secundum instituta seniorum, si quis a communione sacerdotali fuerit auctoritate suspensus, hunc non solum a clericorum, sed etiam a totius populi colloquio atque conuiuio placuit excludi,*“ 2) eine Synode zu Auxerre (*c.* 39. *Syn. Altissiodorens. a.* 578.: *Harduin. T. III. p.* 446.): „*Si quis presbyter aut quilibet de clero aut de populo excommunicatum absque voluntate ipsius, qui eum excommunicauit, sciens receperit, aut cum illo panem manducauerit vel colloquium habere decreuerit, simili sententiae subiacebit,*“ 3) die Capitularien Carls d. Gr. (*Lib. V. c.* 42.): „*Et vt sciatis, qualis sit modus istius excommunicationis, in ecclesiam non debet intrare, nec cum vllo christiano cibum vel potum sumere, nec eius munera quisquam accipere debet, vel osculum porrigere, nec in orationes se iungere, nec salutare, antequam ab Episcopo suo sit reconciliatus*“ und 4) eine Decretale des Röm. Bischofs Nicolaus I. v. J. 863. (*c.* 3. *C. XI. qu.* 3.)

518) *c.* 25. *ibid.* (*a.* 596.)

519) *c.* 102. *ibid.* (*a.* 863.)

rührung treten würden, die mit Excommunicirten verkehrten. Diese Maassregel musste, wie sich von selbst versteht, zu einer unlösbaren Verwirrung führen, denn weil die erwähnten Personen nun selbst dem Banne verfielen und wieder andere den Umgang mit ihnen, wegen verwandtschaftlicher oder anderer, bindender Verhältnisse, nicht wohl vermeiden konnten, so dehnte sich die Reihe der Excommunicirten in's Unendliche aus und es trat hierdurch eine so ängstliche Spannung und Ungewissheit in das bürgerliche Leben, dass der Verkehr desselben in hohem Grade beeinträchtigt, ja, in gewissen Fällen gänzlich aufgehoben wurde[520]). Aber eben deshalb sahen sich auch, wie unten (§. 52.) weiter ausgeführt werden soll, die späteren Päpste genöthigt, gewisse Personen von dem strengen Verbote des Umganges mit Excommunicirten auszunehmen und überhaupt bey Auflegung und Vollstreckung jener harten Strafe sehr wesentliche Milderungen eintreten zu lassen.

Hiernächst erstrecken sich die gedachten Wirkungen des Kirchenbannes

2) auf die staatsbürgerlichen Rechte des Excommunicirten. Diese beginnen ebenfalls erst mit dem 5ten Jahrh., denn wenn man auch die von Gratian den Röm. Bischöfen Fabian und Stephan I. zugeschriebenen Decretalen, laut welcher die Excommunicirten für ehrlos erklärt werden[521]) und weder als Ankläger[522]), noch als Zeugen[523]) auftreten dürfen, für ächt halten wollte, so würden doch dieselben keinesweges als geltende Gesetze anzusehen seyn, weil zur Zeit der genannten Bischöfe die christliche Kirche vom Staate noch nicht anerkannt, Letzterer also bey ihren Vorschriften und Maassregeln gar nicht betheiligt war. Vielmehr wurde die erste in der gedachten Beziehung gültige Verordnung im J. 419. von der 7ten Synode zu Carthago erlassen[524]), welche die Excommunicirten allerdings für unfähig erklärte, eine Anklage zu erheben[525]). Gewagt

[520]) Babor a. a. O. §. 45.
[521]) *c.* 17. *C. VI. qu.* 1. (Stephan I. im J. 255.)
[522]) *c.* 7. *C. III. qu.* 4. (Fabian im J. 236.)
[523]) *c.* 6. *ibid.* (Stephan I. im J. 255.)
[524]) *c.* 1. *C. IV. qu.* 1.
[525]) Ein verbietendes Gesetz derselben Art gab schon im J. 381. die allgemeine Kirchenversammlung zu Constantinopel (*c.* 6.), doch war es nur speciell, indem es auf die gegen

würde es aber seyn, das von diesem Synodenschlusse gebrauchte Worte „*accusatio*" mit Böhmer[526]) auch von der Civilklage und somit von der derselben entgegen zu stellenden Einrede des Kirchenbannes (*exceptio excommunicationis*) verstehen zu wollen, welches letztere Rechtsmittel offenbar einer späteren Zeit angehört, da theils das Gesetz selbst keine genauere Bezeichnung dieser Art enthält, theils aber nicht wohl vorausgesetzt werden kann, dass man schon zu der damaligen Zeit dem Excommunicirten das Recht, sein Hab und Gut zu vertheidigen, habe entziehen wollen, wogegen die Vorschrift sehr natürlich war, dass derselbe, als ein notorischer Sünder oder Verbrecher, nicht Andere wegen einer Uebelthat gerichtlich anklagen dürfe. An dieses Verbot der Synode zu Carthago schliesst sich im 9ten Jahrh. noch das Gesetz des Röm. Bischofs Nicolaus I.[527]) an, kraft dessen ein Excommunicirter niemals ein Richteramt bekleiden darf, woraus sich zugleich ergiebt, dass Derjenige, welcher selbst im Kirchenbanne liegt, keineswegs befugt ist, diese Strafe über Andere zu verhängen, wie auch der genannte Bischof in einer Decretale von demselben Jahre[528]) ausdrücklich verordnet hat.

§. 35.

Excommunicatio medicinalis.

Es ist oben (§. 30.) gesagt worden, dass die *exc. medicinalis* (*s. minor*) noch im 5ten Jahrh. in nichts Anderem, als in der öffentlichen Busse bestanden hat, deren verschiedene Grade (*stationes poenitentiales*) nach Maassgabe der begangenen Sünden oder Verbrechen zur Anwendung kamen. Aber seit dem Anfange des 6ten

einen Bischof zu richtende Anklage beschränkt wurde. Diese Vorschrift gieng auch in die Capitularien der fränkischen Könige (*ed. Baluz. T. I. Lib. III. c.* 180.) mit folgenden Worten über: „*Vt excommunicatus a sacerdote, quamdiu in ipsa est excommunicatione, maiores natu vel Episcopos accusare non praesumat.*"

526) *l. l.* §. 34.

527) *c.* 37. *C. XXIV. qu.* 1. (*a.* 865.)

528) *c.* 36. *ibid.* — Diess bestätigte Alexander II. im J. 1066. (*c.* 4. *ibid.*)

Jahrh. nahm dieser kleinere Kirchenbann insofern eine andere Gestalt an, als er sich nicht mehr nach den gedachten Abstufungen richtete, sondern den Verlust der sämmtlichen gottesdienstlichen Rechte nach sich zog, wogegen Der, über welchen die öffentliche Busse verhängt wurde, gewissen heiligen Handlungen beywohnen und gewisser kirchlicher Wohlthaten theilhaftig werden durfte. Auch wurde im 8ten Jahrh. die Selbstständigkeit jener Strafe noch durch den Wegfall der *stationes poenitentiales* vollendet. Demgemäss setzte man die *excommunicatio* (den einfachen oder kleineren Kirchenbann) dem *anathema* (dem Bannfluche oder grösseren Kirchenbanne) entgegen und verstand unter jener die *exc. medicinalis*, unter diesem aber die *exc. mortalis*. Kraft des einfachen Kirchenbannes wurde der Verbrecher von jedem Gottesdienste und jeder kirchlichen Wohlthat gänzlich ausgeschlossen, blieb aber noch Mitglied der christlichen Gesellschaft, im Gegensatze zu Dem, welchen der Bannfluch traf und welchen man völlig vom Leibe Christi trennte, so dass er der Kirche nicht mehr angehörte. Dieser Unterschied stellt sich auf das Unwidersprechlichste in mehreren Gesetzen heraus, welche von den späteren Canonisten ganz falsch verstanden worden sind, denn

1) bestimmt schon die 5te Synode zu Rom, welche im J. 503. unter Symmachus gehalten wurde, dass Laien, welche gegen Personen, mit denen sie in notorischer Feindschaft lebten, als Ankläger aufträten, excommunicirt, auf den Fall der Wiederholung aber mit dem Bannfluche belegt werden sollten[529]),

2) gestattet die Synode zu Meaux[530]) im J. 845. den Bischöfen, die *excommunicatio* zu verhängen, wenn ein triftiger Grund dazu vorhanden sey, das *anathema* aber sollen sie, aus eigener Machtvollkommenheit, nur in den schon vom Gesetze bezeichneten Fällen, in anderen jedoch bloss unter Genehmigung der Provincial-Synode aussprechen dürfen und

3) giebt eine nach Deutschland gerichtete Decretale des Röm. Bischofs, Johanns VIII.[531]) v. J. 873. den schlagendsten Beweis des Gesagten in folgenden Worten:

529) *c.* 3. *C. III. qu.* 5.
530) *c.* 56. *Syn. Meldens.* (*c.* 41. *C. XI. qu.* 3.)
531) *c.* 12. *C. III. qu.* 4.

„Engeltrudam, vxorem Bosonis, noueris non solum excommunicatione, quae a fraterna societate separat, sed etiam anathemate, quod ab ipso Christi corpore (quod est ecclesia) recidit, crebro percussam esse."

Das in diesen Gesetzen vorkommende Wort *„excommunicatio"* haben die neueren Ausleger durchgängig von der *exc. mortalis* verstanden und sich hierzu durch eine Erklärung Gregors IX.[532]) verleiten lassen, welche die *exc. minor* im heutigen Sinne nimmt, aber unmöglich auf alle Gesetze der älteren Zeit, am Allerwenigsten auf die oben erwähnten angewendet werden kann, weil eben diese unzweifelhaft das Gegentheil besagen. Demungeachtet glaubten sich die Canonisten durch den päpstlichen Ausspruch gebunden und da sie sich nun, weil in den angef. Stellen gewisse Vergehungen mit Excommunication, bey fortdauernder Hartnäckigkeit aber mit dem Anatheme bestraft werden, genöthigt sahen, beyde Begriffe von einander zu trennen, so wussten sie sich nicht anders zu helfen, als dass sie unter *„excommunicatio"* zwar allerdings die *mortalis* verstanden, sie aber von dem *anathema* insofern unterschieden, als jene ohne, dieses mit Feyerlichkeiten verhängt würde[533]) und hierdurch erklärt es sich, warum das *Pontificale Romanum* drey Gattungen des Kirchenbannes annimmt: 1) *anathema s. exc. solemnis*, den feyerlichen Bannfluch, welchen der Bischof unter bestimmten Formeln und Ceremonieen ausspricht, 2) *exc. maior simplex s. minus solemnis*, den einfachen Kirchenbann, welcher zwar den Verlust aller kirchlicher Rechte nach sich zieht, aber bloss durch ein richterliches Urthel verhängt wird und 3) *exc. minor* im Sinne des neueren Rechts, welche lediglich in der Ausschliessung von den Sacramenten besteht und daher auch Sacramentssperre genannt wird. Diese ist erst ein Erzeugniss des 13ten Jahrh. und mit der der älteren Zeit, von welcher bis jetzt gesprochen wurde, nicht zu verwechseln.

532) c. 59. *X. de Sent. exc.: „Si quem sub hac forma verborum „„illum excommunico"", vel simili, a iudice suo excommunicari contingat, dicendum est, eum non tantum minori, quae a perceptione sacramentorum, sed etiam maiori excommunicatione, quae a communione fidelium separat, esse ligatum."*

533) *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. (in Opp.) Cap. I.* §. 3.

§. 36.

Excommunicatio mortalis.

I. Form derselben.

Obwohl der eben berührte Unterschied, welchen das neuere Recht zwischen dem Anatheme und dem minder feyerlichen Kirchenbanne annimmt, mit einigen Modificationen schon zu den Zeiten der Apostel (§. 26.) vorgekommen war, so ist er doch der mittleren Periode unbekannt, welche dem *anathema* bloss die *exc. medicinalis* entgegensetzte, mithin das erstere als das einzige Mittel betrachtete, einen Sünder gänzlich von der christlichen Gemeinschaft zu trennen und für dasselbe, um die Wirkung und den Eindruck des Strafurtheiles zu verstärken, seit dem 5ten Jahrh. theils gewisse Formeln, theils auch besondere Ceremonieen vorschrieb[534]. Was nun

1. die Bannformeln anlangt, so wurde eine solche

a) von der im J. 441. zu Orange versammelten Synode über die Kirchenschänder ausgesprochen[535]) und in demselben 5ten Jahrh. excommunicirte man

b) den *Andronicus* und *Thoas*, nebst ihren Anhängern mit folgenden Worten[536]):

> „*Ob haec Ptolemaidis ecclesia haec ad omnes vbique terrarum sorores suas praecipit: Andronico et suis, Thoanti et suis nullum Dei fanum aperiatur. Omnes illi religiosae aedes et septa claudantur. Nulla diabolo in paradiso pars est, qui si clam irrepserit, expellatur. Admoneo igitur et priuatum quemque,*

[534]) Pertsch a. a. O. Cap. 4. §. 3—7., *Boehmer l. l.* §. 29.

[535]) *Syn. Arausican. (c.* 107. *C. XI. qu.* 3.*)*

[536]) *Synesius Cyrenens. Ep.* 79. — Diese und die folgenden Bannformeln sind, weil sie nicht im *Corp. iur. can.* stehen, aber ein vorzügliches Interesse gewähren, hier im Contexte wiedergegeben worden. An sie schliessen sich, in einer späteren Periode, noch andere an, welche besonders dem 11ten und 12ten Jahrh. angehören und von welchen unten, am geeigneten Orte (§. 47.), die Rede seyn wird.

et Principem, vt neque sub eodem tecto ipse habitet, neque eadem cum illis mensa vtatur, maxime vero Sacerdotes, vt neque viuentes alloquantur, neque mortuos pompa funebri dedicant. Sin quisquam velut angustae vrbis ecclesiam contempserit et ab eo sic damnatos exceperit, quasi pauperi parere nihil esset, necesse noueritis, sectam a se ecclesiam, quam vnam esse vult Christus. Atque hic, siue Leuita fuerit, siue Presbyter, siue Episcopus, apud nos in Andronici loco reputabitur, neque cum eo dextram iungemus, nec eadem ex mensa vescemur vmquam. Tantum abest, vt arcana cum eis mysteria communicemus, qui cum Andronico et Thoante partem aliquam habere voluerint."

Ferner gieng

c) von der 4ten Synode zu Toledo[537]) im J. 633. folgende Bannformel aus:

„Anathema sit in conspectu spiritus sancti et martyrum Christi atque ab ecclesia catholica, quam periurio profanauit, efficiatur extraneus et ab omni communione christianorum alienus, neque partem iustorum habeat, sed cum diabolo et angelis eius aeternis suppliciis condemnetur vna cum iis, qui eadem coniuratione nituntur, vt par poena perditionis constringat, quos in perniciem praua societas copulat."

Hierauf folgt

d) eine Formel, welche die 16te, ebendaselbst versammelte Synode[538]) im J. 693. aufstellte:

„Anathema sit in conspectu Dei Patris et Angelorum atque ab ecclesia catholica, quam periurio profanauit, efficiatur extraneus et ab omni coetu christianorum alienus et damnatus in futuro iudicio habeatur. (Und bald darauf): *Sit anathema maranatha, h. e. perditio in aduentu Domini et cum Juda Iscarioth partem habeat."*

Im Laufe der Zeit wurden solche Bannformeln immer ausführlicher, drohender und einschreckender, wie

[537]) *c. 75. Syn. Tolet. IV. (Harduin. T. III. p. 594.)*
[538]) *Syn. Tolet. XVI. (Harduin. l. l. p. 1800.)*

e) diejenige beweist, deren sich eine Synode zu Senlis[539]) im J. 990. bediente und welche folgendermaassen lautet:

„*Auctoritate omnipotentis Dei Patris et Filii et Spiritus sancti, interueniente et adiuuante b. Maria, semper virgine, cum omnibus Sanctis, auctoritate quoque et potestate Apostolis tradita nobisque relicta excommunicamus, anathematizamus, damnamus et a liminibus sanctae matris Ecclesiae separamus Atalgerum, presbyterum, diaboli membrum, Episcopi et cleri et totius populi Romani traditorem, eos quoque, qui huius traditionis exstiterunt inuentores, auctores, factores, cooperatores, fautores ciuiumque depopulatores et a propriis dominis rerum suarum sub nomine emtionis abalienatores. His adiungimus Laudunensis Episcopi peruasores ac ipsius Episcopi grauissimos tutores. Fiat illis, sicut Scriptura dicit: „„qui dixerunt: hereditate possideamus sanctuarium Dei. Deus meus! pone illos vt rotam et sicut stipulam aut faciem venti, sicut ignis, qui comburit siluam et sicut flamma, comburens montes.“ “ Ita persequeris eos in tempestate Tua et in ira Tua turbabis eos, imple facies eorum ignominia et quaerent nomen Tuum, Domine! Erubescant et conturbentur in seculum seculi et confundantur et pereant et cognoscant, quia nomen Tibi Dominus, Tu solus altissimus in omni terra et quia pupillum et viduam non miserati sunt neque templa Dei reueriti dominiumque ecclesiarum sibi vsurparunt, fiant filii eorum orphani et vxores viduae, scrutetur foenerator omnem substantiam eorum et diripiant alieni labores eorum, nutantes transferantur filii illorum et mendicent, eiiciantur de habitationibus suis, fiant dies eorum pauci et principatum eorum accipiat alius et duplici contritione contere eos, Domine Deus noster! nisi resipiscant et ecclesiae catholicae fructuosa poenitentia satisfaciant. Amen, fiat, fiat!*“

Mit den bis jetzt erwähnten Bannformeln verband man

2. gewisse Ceremonieen, unter welchen diesel-

[539]) *Syn. Syluanectens. (Harduin. l. l. p. 720.)*

ben ausgesprochen wurden. In dieser Beziehung schreibt ein *cap. incertum*[540]) Folgendes vor: „Es müssen zwölf Priester den Bischof umstehen und brennende Kerzen in der Hand halten, welche sie, am Schlusse des Anathems oder Bannfluches, zur Erde werfen und mit den Füssen austreten. Hierauf wird in die verschiedenen Kirchenbezirke ein Schreiben gesendet, welches den Namen des Excommunicirten und den Grund der Excommunication enthält." Diese Bekanntmachung ordnete auch Honorius I.[541]) um das J. 630. in der Maasse an, dass derjenige Bischof, welcher den Bannfluch ausgesprochen hätte, verpflichtet seyn sollte, nicht nur die benachbarten Bischöfe von demselben in Kenntniss zu setzen, sondern ihn auch, zur Nachachtung für die sämmtlichen Mitglieder seiner Diöces, vor den Kirchthüren, und zwar an einem in die Augen springenden Orte, zur Anschauung zu bringen. Ausserdem wurde zuweilen, nach der Bannformel, der 109te Psalm gesprochen, damit die in demselben enthaltenen Flüche den Excommunicirten treffen sollten, auch pflegte man das Kleid des Letzteren in Stücke zu zerschneiden, welcher Gebrauch aus einer unter dem König Chilperich zu Paris gehaltenen Synode herrührte. So lange der Bannfluch gesprochen wurde, läutete man die Glocken und nach beendigter Ceremonie strich man den Namen des Excommunicirten aus den Dyptichen[542]).

Uebrigens sind die beschriebenen Gebräuche in der orientalischen Kirche unbekannt gewesen, haben aber im Abendlande mit den oben erwähnten Bannformeln eine und dieselbe Entstehungszeit gehabt[543]).

[540]) *c.* 106. *C. XI. qu.* 3.
[541]) *c.* 20. *ibid.*
[542]) Demungeachtet pflegte der Brudername den Excommunicirten nicht verweigert zu werden, denn *Gelasius* nannte den *Euphemius*, als er denselben in den Bann that, noch immer „Bruder," *Augustinus (Collat. III. Carthag. c.* 242.) sagt: „*quotidie quibusdam non nobiscum in vna ecclesia nec in iisdem sacramentis constitutis dicimus „frater"* und *Aemulo*, Erzbischof von Lyon schreibt *(Ep. 2.): quod te fratrem nomino, quem fraternae vnitati contrarium non ignoro, ea, in quantum Deus largitur, facio charitate, quam scriptura nobis praecipit dicens: „Dicite his, qui oderunt vos, fratres nostri estis!"*
[543]) *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. Cap. V.* §. 6.

§. 37.

II. Erfordernisse:

1) Ein triftiger Grund.

Die Erfordernisse der Excommunication mussten in der gegenwärtigen Periode noch schärfer, als früher, in's Auge gefasst werden, weil die Bischöfe sich im Besitze einer Gewalt sahen, der, da sie sich zugleich auf den inneren Menschen, nämlich auf das Seelenheil desselben erstreckte, keine andere gleich kam. Diese Gewalt, welche sich auf das Amt der Schlüssel, also auf göttliche Ueberlieferung stützte und deren Ausübung, eben deswegen, nur selten Widerspruch fand, wurde in vielen Fällen mit so unbeschränkter Willkühr geltend gemacht, dass die Bischöfe den Kirchenbann nicht selten als das Mittel zu Erreichung unlauterer Zwecke betrachteten und sich nicht entblödeten, jene Strafe ohne hinreichenden Grund, ohne vorgängige Verwarnung und ohne vollständige Gewissheit des begangenen Verbrechens aufzulegen, auch häufig Jemanden, wegen der Sünde eines Andern, zugleich mit diesem excommunicirten. Diesem vierfachen Missbrauche des Kirchenbannes trat nun die Gesetzgebung alles Ernstes entgegen und wiederholte, in Bezug auf den erstgenannten, dass die gedachte Censur niemals ohne gerechte Ursache verhängt werden dürfe. Es kann nämlich der Grund der Excommunication überhaupt ein doppelter seyn, jenachdem dieselbe entweder als Strafe, oder als Censur verhängt wird. Im ersteren Falle ist ein bestimmtes durch kirchliche Sanctionen bezeichnetes Verbrechen, im letzteren der fortdauernde Ungehorsam gegen die Gebote der Kirche erforderlich, welche entweder ebenfalls vom Gesetze, oder von einer Verfügung des geistlichen Oberen ausgehen. In keinem Falle aber darf die gedachte Strafe auf Willkühr oder auf Beweggründen beruhen, welche sich mit dem Rechtsgefühle nicht vereinigen lassen.

Dieses Verbot, welches schon die allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa und die Synoden von Sardica und Carthago bey Strafe der Nullität erlassen hat-

ten[544]), wurde von Justinian durch ein besonderes Gesetz[545]) eingeschärft, in welchem derselbe jede Excommunication untersagt, welche nicht aus einem von den kirchlichen Satzungen anerkannten Grunde[546]) erfolge. Auch solle derjenige Kirchenobere, welcher dieser Vorschrift zuwiderhandle, durch seinen Vorgesetzten selbst excommunicirt, Der aber, über welchen der ungerechte Bann verhängt worden sey, durch denselben Vorgesetzten in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen werden. Auf dasselbe Gesetz beruft sich eine Synode, welche im J. 829. zu Paris gehalten wurde[547]) und fügt einen Urtheilsspruch Gregors d. Gr. hinzu, welcher den Bischof *Joannes*, wegen ungerechter Excommunication, dreyssig Tage lang von der Kirche ausgeschlossen hatte. In dieser Beziehung erklärt derselbe Gregor[548]), dass Derjenige sich selbst der Macht, zu binden und zu lösen, beraube, welcher sie nach seiner Willkühr und nicht zur Besserung seiner Untergebenen anwende, so wie dass jede Excommunication ungültig sey, welche aus Gunst oder Hass, Zorn, Furcht oder Habsucht ausgesprochen werde.

Hiernächst untersagt die 5te Synode zu Orleans[549]) den Bischöfen auf das Strengste, den Kirchenbann aus

544) *Not.* 480.

545) *Nov.* 123. *c.* 11. (*c.* 11. *C. II. qu.* 1.) Im Occidente erschienen späterhin gleichartige Verbote, welche in den Capitularien Carls d. Gr. (*ed. Baluz. T. I. p.* 392.) und Carls d. Kahlen (*ibid. T. II. p.* 36.) enthalten sind.

546) „*Ante quam sanctae regulae hoc fieri iubeant.*“ Die vornehmsten Beyspiele der Verbrechen, welche nach den Apostolischen Canonen und bis zu Justinian gesetzlich mit dem Kirchenbanne belegt worden waren, sind folgende: 1) Zauberey und Sterndeuterey: *c.* 36. *Syn. Laodicen. a.* 320. (*c.* 4. *C. XXVI. qu.* 5.), *c.* 42. *Syn. Agathens. a.* 506. (*c.* 6. *ibid.*), *c.* 32. *Syn. Aurelian. a.* 511. (*c.* 9. *ibid.*), 2) Theilnahme an jüdischen Festen: *c.* 89. *Syn. Carthag. IV. a.* 398. (*c.* 11. *ibid.*), 3) Besuch des Schauspiels während des Gottesdienstes: *c.* 88. derselben Synode (*c.* 66. *Dist. I. de Consecr.*), 4) falsche Anklage: *c.* 55. derselben Synode (*c.* 4. *Dist. XLVI.*), 5) Beraubung der Geistlichen, Mönche oder Armen: *c.* 11. *Syn. Tolet. I. a.* 400. (*c.* 21. *C. XXIV. qu.* 3.), 6) Ketzerey: Leo I. im J. 452.) (*c.* 34. *ibid.*), *Syn. Quinta a.* 553. (*c.* 6. *ibid. qu.* 2.), 7) Mord und falsches Zeugniss: *c.* 37. *Syn. Agathens. a.* 506. (*c.* 20. *ibid. qu.* 3.)

547) *c.* 6. *C. XXIV. qu.* 3.

548) *c.* 60. 61. 67. 78. *C. XI. qu.* 3.

549) *c.* 2. (*c.* 42. *C. XI. qu.* 3.)

einer geringfügigen Ursache aufzulegen[550]) und eine Synode zu Meaux[551]) v. J. 845. unterscheidet zwischen der *exc. medicinalis* und *mortalis.* Jene soll nur wegen eines dazu geigneten, offenkundigen Verbrechens, diese hingegen bloss in Folge einer Todsünde verhängt werden.

Wenn nun die *excommunicatio mortalis* aus einem unzureichenden Grunde verhängt wird, so heisst sie „*iniusta*" und ist von einem doppelten Gesichtspunkte aus zu betrachten, nämlich theils *pro foro interno,* theils *pro foro externo.* In der ersteren Beziehung, also vor Gott, kann sie keine Wirkung haben, denn die Diener der Kirche sind keineswegs befugt, Demjenigen die göttliche Gnade und die Gaben des heil. Geistes zu entziehen, der sich derselben nicht unwürdig gemacht hat, wie schon *Augustinus,* in einem Briefe an den Bischof *Auxilius*[552]), auf treffliche und nachdrückliche Weise auseinander setzt und womit auch ein späterer Ausspruch desselben Kirchenlehrers[553]) übereinstimmt. — Anders verhält es sich, wenn man nach der Wirkung fragt, welche die gedachte Excommunication *pro foro externo,* also in Bezug auf die Kirche hervorbringe, denn Gregor d. Gr.[554]) sagt: „*Sententia pastoris, siue iusta siue iniusta fuerit, timenda est.*" Hiernach ist allerdings anzunehmen, dass Derjenige, welcher ungerechter Weise excommunicirt worden ist, demungeachtet dem Kirchenbanne so lange unterliege, bis er die Unstatthaftigkeit desselben dargethan hat. Diese Nothwendigkeit rechtfertigt sich nämlich dadurch, dass theils Jeder, wel-

[550]) Wie nothwendig sich ein solches Verbot schon zu der damaligen Zeit herausstellte, geht, unter Anderem, daraus hervor, dass im 6ten Jahrh. eine Synode zu Maçon (*c.* 15.) folgenden Beschluss erliess: „*Siquidem ille secularis equo vehitur clericusque similiter, secularis galeam de capite auferat et clerico sincerae salutationis munus exhibeat. Si vero clericus pedes graditur et secularis vehitur equo sublimis, illico ad terram defluat et debitum honorem praedicto clerico sincerae charitatis exhibeat, vt Deus, qui vera charitas est, in vtrisque laetetur et dilectioni suae vtrumque adsciscat. Qui vero haec, quae, Spiritu sancto dictante, sancita sunt, transgredi voluerit, ab ecclesia, quam in suis ministris dehonorat, quamdiu Episcopus illius ecclesiae voluerit, suspendatur.*"

[551]) *c.* 56. (*c.* 41. *C. XI. qu.* 3.)

[552]) *c.* 1. *C. XXIV. qu.* 3.

[553]) *c.* 87. *C. XI. qu.* 3.

[554]) *c.* 1. *ibid.* (*a.* 593.)

cher dem Befehle seines kirchlichen Vorgesetzten Trotz bietet, in die Sünde der Ueberhebung verfällt[555]), theils und besonders die Ungerechtigkeit einer Excommunication nur in höchst seltenen Fällen notorisch ist, daher aber, wenn man einem solchen Strafurtheile jede Wirkung nach aussen absprechen wollte, das Ansehn und die Gewalt des geistlichen Richters auf das Spiel gesetzt und von der einseitigen Behauptung des Verurtheilten abhängig würde. Aus diesen Gründen muss *pro foro externo* eine *exc. iniusta* bis zu dem Beweise der Ungerechtigkeit stets aufrecht erhalten werden und darum kann sehr leicht der Fall vorkommen, dass Jemand vor Gott unschuldig, vor der Kirche aber excommunicirt sey[556]).

Von der anderen Seite hat sich der kirchliche Obere wohl zu hüten, dass er die Excommunication ohne zureichenden Grund ausspreche, denn nach Anordnung der

[555]) *c.* 13. *ibid.* (*Ambrosius a.* 377.)

[556]) In dieser Beziehung sagt Innocenz III. im *c.* 28. *X. de Sent. exc.*: „*Vt, qui liber est apud Deum, ecclesiastica sit innodatus sententia.*" — Von der Ungerechtigkeit der Excommunication (*exc. iniusta*) ist aber die Ungültigkeit derselben (*exc. nulla*) zu unterscheiden, welche Letztere weder *pro foro interno*, noch *pro foro externo* irgend eine Wirkung hervorbringt. Die Nullitätsgründe sind nämlich folgende: 1) wenn der Kirchenbann zu einer Zeit ausgesprochen worden ist, zu welcher die betreffende Person in der fraglichen Angelegenheit bereits eine zulässige Appellation eingewendet hatte: *c.* 2. *de Sent. exc. in VI.*, *c.* 40. *X. eod.*, *c.* 36. *X. de Off. iud. deleg.*, 2) wenn das Urtheil, welches den Kirchenbann verhängt, einen „*error intolerabilis*" enthält. Dieser ist in dem Falle vorhanden, in welchem der geistliche Richter entweder etwas befiehlt, was den Gesetzen oder dem Gewissen zuwiderläuft, wie ein Verbrechen, oder etwas verbietet, was an sich löblich oder empfehlenswerth ist, wie das Spenden von Almosen: *c.* 7. §. 5. *de Sent. exc. in VI.*, 3) wenn der Kirchenbann, als Censur, ohne vorgängige Verwarnung: *c.* 3. *eod.* oder 4) von Demjenigen ausgesprochen worden ist, welcher nicht dazu berechtigt war, also *a*) von einer Person, welche sich gar nicht im Besitze der *clauis iurisdictionis* befindet, z. B. von einem Pfarrer: *c.* 1. 3. *C. XXVI. qu.* 6., *b*) von einem incompetenten Richter: *c.* 3. *X. de Consuet.*, *c.* 12. *sub fin. X. de Priuil.*, *c*) von einem zwar competenten, aber solchen geistlichen Richter, welcher selbst excommunicirt oder suspendirt ist: *c.* 4. 36. *C. XXIV. qu.* 1., *c.* 18. *X. de Excessib. prael.*, *c.* 1. *de Re iud. in VI.* und 5) wenn die gedachte Strafe Denjenigen getroffen hat, welcher, kraft eines ihm ertheilten Privilegiums, nicht excommunicirt werden darf: *c.* 16. *X. de Priuil.*

Synode zu Agde[557]) wird derjenige Bischof, welcher auf die erwähnte Weise seine Amtsgewalt missbraucht, von der Gemeinschaft seiner Mitbischöfe ausgeschlossen.

Uebrigens braucht Derjenige, welcher ungerechter Weise excommunicirt worden ist, keineswegés um Absolution anzusuchen[558]), sondern nur die Ungerechtigkeit seiner Bestrafung vor der Provincial-Synode nachzuweisen, welche, wenn diess geschehen ist, den über ihn ausgesprochenen Kirchenbann wieder aufhebt[559]).

§. 38.

2) Vorgängige Verwarnung.

Dieses Erforderniss ist kein absolutes, denn es tritt nur dann ein, wenn die Excommunication nicht als Strafe, sondern als Censur zur Anwendung kommt, mithin bloss auf den Fall, dass es sich nicht um ein einzelnes, bereits begangenes Verbrechen handelt, welches den Urheber desselben zu keiner ferneren Leistung verpflichtet, sondern nur der Vergangenheit angehört, mithin eine Verwarnung gänzlich ausschliessen würde, wohl aber um den fortgesetzten Ungehorsam gegen die Vorschriften der Kirche[560]). Die Verwarnung selbst *(monitio canonica)*, welche, nach Christi Gebot[561]) und nach Inhalt der Apostolischen Canonen[562]), eine dreymalige seyn soll, wurde vom öcum. Concil zu Ephesus[563]) im J. 431. bey der Absetzung des *Nestorius* und von dem darauf folgenden zu Chalcedon[564]) im J. 451. bey der

[557]) *Syn. Agathens. a.* 506. (*c.* 8. *C. XI. qu.* 3.)

[558]) *c.* 46. *C. XI. qu.* 3. (Gelasius I. um das J. 494.)

[559]) *c.* 5. *Conc. Nicaen.* (*a.* 325.)

[560]) *c.* 37. *C. XI. qu.* 3. (Gelasius I. im J. 494.), *c.* 39. *ibid.* (*c.* 10. *Syn. Ilerdens.* (Lerida in Spanien) v. J. 524. — Ueber den gedachten Unterschied sagt *Suarezius (l. l. Disp. IV. Sect.* 5. *num.* 11.): „*Si peccatum semel commissum tale est, ut omnino transeat, nec relinquat vel obligationem aliquam satisfaciendi, vel quasi continuationem moralem ipsius peccati, nunquam ecclesia ratione illius fert censuram.*“

[561]) *Matth.* 18, 15—17.

[562]) *Can. Apost.* 30. 73. (74.)

[563]) *Act. I.*: „*Sancta Synodus, canonibus obtemperans, tertio Nestorium vocavit.*“

[564]) *Sess. III.*

Excommunication des *Dioscorus*, unter Berufung auf die erwähnten Satzungen und in Gemässheit derselben, beobachtet, späterhin aber durch mehrere gleichartige Rechtsnormen wieder in Erinnerung gebracht, denn 1) setzt sie Gregor d. Gr. in einem an den Bischof *Natalis* gerichteten Briefe[565]) v. J. 592. als ein wesentliches Erforderniss des Kirchenbannes voraus, 2) wird sie von einer im J. 829. zu Paris gehaltenen Synode[566]), mit Hinweisung auf das weltliche Recht und auf das Evangelium, nochmals eingeschärft und 3) in einer Decretale des Röm. Bischofs Nicolaus I.[567]) v. J. 867. in Bezug auf das Verfahren gegen Die, welche sich an Priestern thätlich vergreifen, ausdrücklich vorgeschrieben.

§. 39.

3) Vollständige Gewissheit des begangenen Verbrechens.

Wenn auch wegen geheimer Sünden oder Verbrechen die öffentliche Busse (§. 12.) und, seit dem Anfange des 6ten Jahrh., die *exc. minor s. medicinalis* (§. 35.) verhängt werden konnte, so war es doch zu keiner Zeit gestattet, dieselben mit der *exc. mortalis* zu bestrafen, weil eine Trennung vom Leibe Christi, also eine gänzliche Ausschliessung von der christlichen Gemeinschaft, selbstverständlich nur im Angesichte der Kirche geschehen und vor dieser durch einen triftigen Grund gerechtfertigt seyn musste. Hiermit stimmt auch eine Decretale des Röm. Bischofs Innocenz I.[568]) v. J. 405., so wie ein Beschluss der 7ten Synode zu Car-

[565]) *c.* 15. *C. XXIV. qu.* 3.

[566]) *c.* 6. §. 1. *ibid.*

[567]) *c.* 23. *C. XVII. qu.* 4. — Das Tridentinische Concil lässt es aber bey einer zweymaligen Verwarnung bewenden: *Sess. XXV. c.* 3. *de Ref.*, jedoch dergestalt, dass zu diesem Zwecke zwey durch eine Zwischenzeit getrennte, schriftliche Erlasse erforderlich sind. Hierdurch wird dem älteren Rechte: *c.* 9. *de Sent. exc. in VI.* (Gregor X.) derogirt, welches dem geistlichen Richter gestattet, die damals vorgeschriebenen, drey verschiedenen Verwarnungen in eine zusammen zu ziehen.

[568]) *c.* 23. *C. XXXII. qu.* 5. „*Non habent latentia peccata vindictam.*“

thago[569]) v. J. 419. überein, laut dessen ein Bischof sich niemals unterfangen darf, Denjenigen zu excommuniciren, welcher ihm ein Verbrechen im Vertrauen gestanden hat, dafern sich nicht die Gewissheit desselben auf andere Weise herausstelle, widrigenfalls er von der Gemeinschaft seiner Mitbischöfe ausgeschlossen werden soll. Darum kann die *exc. mortalis* nur wegen offenkundiger, d. h. wegen solcher Sünden oder Verbrechen ausgesprochen werden, deren der Urheber vor Gericht entweder geständig oder überführt ist. Diese Nothwendigkeit, welche schon *Origenes* und *Augustinus*[570]) anerkannt hatten, wurde von Justinian[571]) gesetzlich vorgeschrieben und auch in der ganzen Folgezeit aufrecht erhalten[572]).

Von einer vollständigen Gewissheit des fraglichen Verbrechens kann aber nur dann die Rede seyn, wenn dasselbe gerichtlich erwiesen ist[573]) und zu diesem Zwecke hat der geistliche Richter eine genaue Untersuchung aller einschlagender Umstände einzuleiten, welche jedoch wegfällt, wenn sie durch ungehorsames Ausbleiben des Angeschuldigten unmöglich wird, denn in diesem Falle muss man das Geständniss des Letzteren annehmen und den Kirchenbann sofort und ohne Weiteres verhängen[574]).

[569]) *c.* 5. (*c.* 3. *C. VI. qu.* 2.)

[570]) *Not.* 479.

[571]) *Nou.* 123. *c.* 11. (*c.* 11. *C. II. qu.* 1.): „*Nemo Episcopus, nemo Presbyter excommunicet aliquem ante quam caussa probetur, propter quam sanctae regulae hoc fieri iubcant.*“

[572]) *c.* 11. *Dist. XXXII.* (Urban II. im J. 1089.): „*De manifestis quidem loquimur, secretorum autem et cognitor Deus et iudex est,*“ *c.* 48. *X. de Sent. exc.* (Innocenz III. im J. 1215.): „*Caueat Praelatus diligenter, ne ad excommunicationem cuiusquam absque manifesta et rationabili caussa procedat.*“

[573]) So schreibt im 9ten Jahrh. *Hincmarus* (Erzbischof von Rheims) *ad Episcopos et Proceres suae prouinciae n.* 27.: „*Non temere et quomodo libet, sed per iudicium auferendos esse malos ab ecclesiae communione.*“

[574]) Derselbe *Hincmarus aduersus Hincmarum Laudunensem* (Bischof von Laon) *c.* 28.: „*Sacri canones neminem ab officio remoueri permittunt, nisi aut sponte confessum, aut regulariter conuictum, aut eum, qui regulariter vocatus ad reddendae rationis iudicium venire noluerit.*“

§. 40.

4) Der Unschuldige darf nicht mit dem Schuldigen leiden.

Dass Niemand wegen der Sünde eines Andern excommunicirt werden solle, ist von *Augustinus*[575]), in einem Briefe an den Bischof *Auxilius*, nachdrücklich eingeschärft und klar erwiesen worden. Letzterer hatte nämlich einen gewissen *Classicianus* mit dem Anatheme belegt, diese Strafe aber nicht nur über die Person, sondern auch zugleich über die ganze Familie desselben, welche bey seinem Verbrechen keinesweges betheiligt war, ausgesprochen. *Augustinus*, hiervon in Kenntniss gesetzt, machte dem *Auxilius* den Vorwurf der strafbarsten Uebereilung und erklärte ihm, dass, obwohl ein solcher Act der Willkühr, sogar von Seiten sehr berühmter Geistlicher, nicht unerhört sey, er selbst es dennoch niemals wagen würde, ein Urtheil der gedachten Art zu fällen, wie heftig auch sein Gemüth durch manche schwere Verbrechen gegen die Kirche bewegt werden möchte. Hieran knüpft er den Ausspruch, dass es auf keine Weise mit dem Inhalte der heil. Schrift und mit den Forderungen der Gerechtigkeit übereinstimme, einen Sohn wegen der Sünde seines Vaters, eine Gattin wegen der ihres Ehemannes, einen Diener wegen der seines Herrn oder eine ganze Familie wegen der ihres Hausvaters mit dem Bannfluche zu belegen. In der letzten Beziehung hebt er besonders hervor, dass durch jene Maassregel auch Ungeborene dem künftigen Verderben preisgegeben werden könnten, weil man diesen, wenn sie zu einer Zeit das Licht der Welt erblickten, zu welcher die sämmtlichen Angehörigen des Verbrechers im Banne lägen, nicht einmal in der Todesstunde durch das Bad der Wiedergeburt zu Hülfe kommen dürfe[576]). Darum aber sey es widersinnig, unschuldige Seelen für fremde Missethat mit dem geistigen Tode zu bestrafen.

[575]) *c.* 1. *C. XXIV. qu.* 3. (*c. a.* 398.).

[576]) Denn wenn eine ganze Familie jedweden Anspruch auf kirchliche Wohlthaten verloren hatte, so konnte auch keinem Mitgliede derselben das Sacrament der Taufe zu Theil werden.

Aus diesem Grunde hat das neuere Recht[577]) jede Excommunication moralischer Personen gänzlich untersagt und vielmehr verordnet, dass diese Strafe nur über diejenigen einzelnen Mitglieder des Collegiums oder der Gemeinheit verhängt werden soll, welche sich das fragliche Verbrechen erweislich zu Schulden gebracht haben.

§. 41.

III. Absolution vom Kirchenbanne.

Wenn die Excommunication den obigen Erfordernissen entspricht, so bleibt der Verurtheilte den Wirkungen derselben (§. 34.) so lange unterworfen, bis er Absolution empfangen hat. Diese kann ihm aber nur derjenige Kirchenobere ertheilen, welcher ihn mit der gedachten Strafe belegt hatte, dafern nicht Jener indessen mit Tode abgegangen ist, welchen Falles sein Amtsnachfolger oder, in dessen Ermangelung, der Erzbischof oder Patriarch an seine Stelle tritt[578]) und jeder Bischof, welcher die erwähnte Amtshandlung unberechtigter Weise vornimmt, wird von der Gemeinschaft seiner Mitbischöfe ausgeschlossen[579]). Nur in der Todesstunde des Excommunicirten fällt die Regel der Competenz hinweg, weil, wenn Gefahr im Verzuge ist, jeder Priester die Absolution mit voller Wirkung ertheilen kann[580]).

Aber auch der competente Richter darf die Absolution nicht als eine Gunstbezeigung oder als einen Gegenstand seiner Willkühr betrachten, sondern muss ausschliesslich dem Gesetze und der Stimme seines Gewissens folgen[581]), indem er von der einen Seite jene Wohlthat nur Demjenigen zu Theil werden lässt, welcher seine aufrichtige Reue über die Sünde, die den Kirchen-

[577]) *c. 5. de Sent. exc. in VI.* (Innocenz IV. im J. 1245.), *c. un. pr. Ne sede vac. in VI.* (Bonifaz VIII. um das J. 1298.) Anders verhielt es sich in der älteren Zeit, zu welcher noch ganze Corporationen, ja sogar kirchliche Diöcesen und Provinzen, excommunicirt wurden. (S. oben §. 31.)

[578]) *Can. Apost.* 31.; *c. 5. Conc. Nicaen.*; c. 28. *Syn. Epaunens.* (Epaon) *a.* 517. (*c.* 40. *C. XI. qu.* 3.) S. oben §. 27. f.

[579]) *c. 7. Syn. Carthag. II. a.* 390. (*c.* 29. *C. XI. qu.* 3.)

[580]) *c. 32. Syn. Carthag. III. a.* 397. (*c.* 14. *C. XXVI. qu.* 6.)

[581]) *c. 62. C. XI. qu.* 3. (Gregor d. Gr. um das J. 593.)

bann über ihn brachte, durch eine angemessene Busse an den Tag gelegt hat[582]), von der anderen aber, in diesem Falle, die Absolution niemals verweigert, wie schon die Apostolischen Canonen[583]) bey Strafe der Absetzung vorgeschrieben hatten. Diess gilt auch dann, wenn ein Excommunicirter in seiner Todesstunde die Lossprechung verlangt, welche ihm, gleich dem heil. Abendmahle, sofort ertheilt werden muss[584]), dafern er nur seiner Sinne noch mächtig und im Stande ist, seine Zerknirschung über die von ihm begangenen Sünden auf eine unzweydeutige Weise zu erkennen zu geben. Sollte dieses Letztere nicht Statt finden, wohl aber das Zeugniss glaubwürdiger Personen vorhanden seyn, laut dessen der Sterbende seinen Wunsch, zur Beichte gelassen zu werden, wirklich ausgesprochen hat, so kann ihm die Absolution allerdings zu Theil werden[585]). Wenn jedoch Der, welcher seinen Tod herannahen glaubte und darum absolvirt worden ist, wieder genest, so muss er in die Reihen der Büssenden zurücktreten und darf zuförderst nur unter die *Audientes* (§. 12.) aufgenommen werden, die Sacramente hingegen nicht eher empfangen, als bis er sich, durch Leistung einer entsprechenden Busse, derselben würdig gemacht hat[586]). Ist endlich ein Excommunicirter ohne Absolution verstorben, so ist diese Letztere und somit ein kirchliches Begräbniss, nach Ausspruch der im J. 517. zu Epaon gehaltenen Synode[587]), noch immer möglich, dafern nur dargethan werden kann, dass Jener, bey Lebzeiten, seine Reue durch unverkennbare Zeichen bewiesen habe und bloss durch äussere, unabweisbare Umstände verhindert worden sey, die Absolution zu erlangen.

Gleichwie es aber für die Auflegung des Kirchenbannes eine bestimmte, gesetzliche Form gab (§. 36.), so wurde auch für die Lossprechung von demselben

[582]) *c.* 88. *ibid.* (Derselbe.)
[583]) *Can.* 51.
[584]) *c.* 13. *C. XXVI. qu.* 6. (Cölestin I. im J. 428.)
[585]) *c.* 3. *Syn. Arausican.* (Orange) *a.* 441. (*c.* 7. *C. XXVI. qu.* 6.)
[586]) *c.* 82. *Syn. Bracarens.* (Braga in Spanien) *a.* 572. (*c.* 6. *C. XXVI. qu.* 6.
[587]) *c.* 11. *C. XXVI. qu.* 6. — Ueber das ältere Recht, welches in dieser Hinsicht das Gegentheil annahm, also demjenigen Excommunicirten, der ohne Absolution mit Tode abgegangen war, das kirchliche Begräbniss verweigerte, s. *Not.* 69.

eine solche eingeführt und zwar durch die Synode zu Orange[588]) im J. 441., welche in dieser Beziehung Folgendes verordnet: „Wenn Der, welcher excommunicirt oder mit dem Bannfluche belegt worden ist, von Reue erfüllt, um Wiederaufnahme bittet und Besserung gelobt, so hat sich derjenige Bischof, von welchem der Bann verfügt worden war, in Begleitung von zwölf Priestern vor die Kirchthüre zu begeben. Nachdem sich nun Jener auf die Erde geworfen, um Absolution gebeten und Gewährleistung für die Zukunft versprochen hat, nimmt ihn der Bischof bey der rechten Hand, führt ihn in die Kirche ein und erklärt, dass derselbe wieder ein Mitglied der christlichen Gemeinschaft sey, worauf er die sieben Busspsalmen singt, so wie das *Kyrie eleison, Pater noster* und *Salvum fac servum Tuum,* endlich aber die Feyerlichkeit mit folgendem Gebete beschliesst: „Wir bitten Dich, o Herr! gieb diesem Deinem Knechte eine würdige Frucht seiner Busse, damit er zu Deiner heiligen Kirche, von deren Reinheit er, sündiger Weise, abgewichen war, durch die Gnade der Absolution als ein Vorwurfsfreyer zurückkehren möge!“

§. 42.

IV. Excommunication der Geistlichen.

Von der in den Apostolischen Canonen enthaltenen Vorschrift, dass ein Geistlicher nicht excommunicirt werden dürfe (§. 27.), liess bekanntlich diese Gesetzgebung schon selbst mehrere Ausnahmen zu, in welchen Geistliche, wegen ausgezeichnet schwerer Verbrechen, nicht nur ihrer Aemter entsetzt, sondern auch gänzlich von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollten[589]). Diese Ausnahmen wurden aber späterhin noch durch verschiedene, kirchliche Sanctionen vermehrt, denn

1) erhielten die Bischöfe schon von der 4ten Synode zu Carthago[590]) im J. 398. die Weisung, alle diejenigen Geistlichen zu excommuniciren, welche gegen ihre Amtsbrüder eine falsche Anklage erheben würden.

[588]) c. 108. *C. XI. qu.* 3.
[589]) *Can. Apost.* 28. 50. 61.
[590]) c. 55. (*c.* 4. *Dist. XLVI.*)

Dass aber unter dieser Excommunication nicht die blosse Ausschliessung von der Gemeinschaft der Geistlichen, sondern das wirkliche Anathem zu verstehen sey, ergiebt sich sehr deutlich aus den Schlussworten: *„Et si emendauerint vitium, recipiat eos ad communionem, non ad clerum.“* Hiernächst bedrohete

2) die allgemeine Kirchenversammlung zu Chalcedon[591]) im J. 451. alle diejenigen Geistlichen und Mönche mit dem Bannfluche, welche sich unterfiengen, ein weltliches Amt zu übernehmen und selbiges, trotz der an sie ergangenen Verwarnung, noch ferner zu bekleiden. Auch erhielt dieses Gesetz durch die 1ste Synode zu Tours[592]) im J. 461. seine ausdrückliche Bestätigung. — Dem Einwurfe aber, dass hier von der Excommunication eines Geistlichen nicht mehr die Rede sey, weil sich derselbe durch Uebernahme des weltlichen Amtes bereits selbst laisirt habe, mithin, gleich den übrigen Laien, recht wohl mit dem Kirchenbanne belegt werden könne[593]), lässt sich dadurch begegnen, dass die Laisirung eines Geistlichen keine Handlung der Willkühr ist und darum nicht von diesem, sondern nur von der Verfügung des betreffenden Kirchenoberen abhängt. Gleicherweise verbietet

3) die im J. 506. zu Agde gehaltene Synode[594]), bey Strafe der Excommunication, den Geistlichen, sich in dem Falle, dass sie von ihren Vorgesetzten mit einer Strafe belegt worden sind, in den Schutz der weltlichen Obrigkeit zu begeben. — Dass nämlich dieses Gesetz vom wirklichen Kirchenbanne, nicht aber von der blossen Laisirung der Geistlichen spricht, geht unwidersprechlich aus den Worten hervor: *„cum eodem (scil. cum iudice seculari, qui clerico solatium defensionis impenderit) de ecclesiae communione pellatur.“* Endlich setzt

4) die im J. 572. zu Braga gehaltene Synode[595]) als bekannt voraus, dass Bischöfe, Priester und Diaconen

[591]) *c.* 7. (*c.* 3. *C. XX. qu.* 3.)

[592]) *c.* 5. *Syn. Turonens.* — Das Verbot selbst, vom Bannfluche abgesehen, wiederholten Justinian (*Nou.* 123. *c.* 15.) und, hinsichtlich der Mönche, Leo d. Weise (*Nou.* 8.)

[593]) *van* Espen *Comm. in Canones iur. vet. (in Opp.) Cap. III. Schol. in c.* 7. *Conc. Chalced.*

[594]) *c.* 8. *Syn. Agathens.* (*c* I. *C. XXI. qu.* 5.)

[595]) *c.* 35. (*c.* 5. *ibid.*)

excommunicirt werden können, indem sie diesen mit der gedachten Strafe belegten Geistlichen jede Hoffnung auf Absolution abspricht, wenn sie sich über die angebliche Ungerechtigkeit der ersteren bey dem Kaiser beklagen würden.

Dagegen können folgende von manchen Schriftstellern[596]) in derselben Beziehung angef. Gesetze keinesweges von den erwähnten Ausnahmen verstanden werden. Wenn nämlich

1) die Synode zu Neocäsarea[597]) im J. 314. hinsichtlich derjenigen Priester, welche sich eines fleischlichen Verbrechens schuldig machen, den Ausspruch thut: *„extra ecclesiam abiici et ad poenitentiam redigi oportet,"* so ist derselbe nicht auf den Kirchenbann, sondern nur auf die Laisirung jener Priester zu deuten[598]), weil sie zugleich eine Busse[599]) zu übernehmen hatten, welche mit der Excommunication natürlich nicht verbunden werden konnte. Eben so wenig darf

2) ein Beschluss der Synode zu Antiochien[600]) v. J. 341. hierher gezogen werden, laut dessen ein Geistlicher, welcher sich, nach seiner Absetzung, wiederum mit kirchlichen Amtshandlungen befasst hat, auch von

[596]) Pertsch a. a. O. Cap. 5. §. 34.

[597]) *c.* 1. *Syn. Neocaesariens.* (*c.* 9. *Dist. XXVIII.*)

[598]) *van* Espen *l. l. Schol. in c.* 1. *cit.*

[599]) Diese war nicht, wie Gratian im angef. *c.* 9. durch die dem *Isidorus* entlehnten Worte *„et ad poenitentiam inter laicos redigi,"* welche in keinem Exemplare der Synode befindlich sind, zu erkennen giebt, eine öffentliche, sondern eine geheime Busse, weil die erstere schon zu Anfange des 4ten Jahrh. den Geistlichen nicht mehr aufgelegt würde. Vielmehr verwies man dieselben, wenn sie schwere Verbrechen begangen hatten, nach erfolgter Absetzung, aus der betreffenden Kirchenprovinz und liess sie eine gewisse Zeit, ja öfters viele Jahre lang, als Pilger in der Ferne Busse thun: *c.* 9. *C. XXX. qu.* 1., *c.* 2. *Dist. VI. de Poenit.* Vgl. *Correct. Roman. ad c.* 9. *Dist. XXVIII.* und besonders *ad c. ult.* (17.) *Dist. XXX.*

[600]) *c.* 4. *Syn. Antiochen.* — Dieses Gesetz, welches Gratian an zwey Orten (*c.* 6. 7. *C. XI. qu.* 3.) und zwar an dem letzteren nach der Uebersetzung des *Martinus Bracarensis* mittheilt und welches auch, obwohl unter veränderter Gestalt, als *c.* 2. *X. de Cler. exc.* vorkommt, enthält nur die Bestätigung des *Can. Apost.* 27., wurde auch vom öcum. Concil zu Chalcedon (*Act. IV.*) gegen gewisse Mönche geltend gemacht, welche den von derselben Kirchenversammlung abgesetzten Erzbischof von Alexandrien, *Dioscorus*, noch immer anerkennen wollten.

der Gemeinschaft der Laien gänzlich ausgeschlossen werden soll. Denn durch seine Absetzung hatte der Geistliche aufgehört, ein solcher zu seyn, war folglich den Laien gleichgestellt worden und musste nun, wegen des neuerdings von ihm begangenen Verbrechens, die Strafe des Kirchenbannes über sich ergehen lassen. Hieran knüpft sich noch

3) eine Verordnung des öcum. Concils zu Chalcedon[601]) v. J. 451., kraft welcher derjenige Bischof, der den Geistlichen einer fremden Diöces in die seinige aufgenommen hat, gleich dem Letzteren so lange excommunicirt bleiben soll, bis dieser in sein früheres Kirchenamt wieder eingetreten ist. Hier müssen, nach der richtigen Meynung[602]), die Worte „*tamdiu excommunicatos manere*" nicht vom Anatheme, sondern nur von der Suspension verstanden werden, weil die erstere, so schwere Strafe mit der Uebertretung, welche sich die gedachten Geistlichen zu Schulden bringen, in keinem Verhältnisse stehen würde. Diess lässt sich um so weniger bezweifeln, als der *Codex Romanus* statt der angef. Worte folgende enthält: „*Placuit a communione (scil. clericorum) suspendi.*" Zudem scheint die Kirchenversammlung zu Trient[603]) dieselbe Ansicht gehabt zu haben, da sie verordnete, dass, wegen einer ähnlichen Einmischung in die Rechte eines competenten Bischofs, beyde Personen von ihren Aemtern sofort suspendirt seyn sollten.

In den oben genannten Fällen, in welchen man die wirkliche Excommunication über Geistliche verhieng, war mit derselben stets die Absetzung verbunden, mithin der Kirchenbann als eigentliche Strafe zu betrachten. Als jedoch der Letztere im Laufe der Zeit mehr und mehr die Natur der Censur annahm, so durfte er über die Geistlichen, auch ohne deren Absetzung, ausgesprochen werden.

§. 43.

V. Excommunication weltlicher Machthaber.

Von dieser konnte in der ältesten christlichen Kirche natürlich nicht die Rede seyn, weil Letztere, vom

601) *c. 20. (c. 4. Dist. LXXI.)*
602) *van* Espen *l. l. Schol. in c. 20. Conc. Chalced.*
603) *Sess. VII. c. 5. de Ref.*

Staate noch nicht anerkannt, weder das Recht, noch die Macht hatte, nach aussen zu wirken und ihre Maassregeln in der Staatsvereinigung geltend zu machen. Aber auch dann, als sie in diese Lage kam, wurden die weltlichen Fürsten noch mit dem Anatheme verschont, weil damals die Bischöfe klug genug waren, diese verhängnissvolle Strafe nicht über Diejenigen zu verhängen, welche sich im Besitze der höchsten Staatsgewalt befanden, denn sie suchten durch solche Duldsamkeit harte Unbilden von der Kirche abzuwenden. Anfangs hütete man sich daher, die Kaiser zu excommuniciren, obwohl mehrere derselben den Bann der Kirche in vollem Maasse verwirkten, indem sie theils die Ketzer in Schutz nahmen, theils auch die schwersten Missethaten verübten und überhaupt der christlichen Kirche feindlich entgegentraten[604].

Als aber diese sich späterhin mehr und mehr befestigt und einen sicheren Boden gewonnen hatte, trug sie kein Bedenken, auch die weltlichen Machthaber mit der gedachten Strafe zu belegen, wie folgende Beyspiele beweisen:

1) Theodosius d. Gr. unterzog sich, auf Geheiss des Ambrosius, einer feyerlichen Busse,

2) der Kaiserin Eudoxia untersagte Chrysostomus, wegen ihres Geizes, das Betreten des Gotteshauses,

3) Theodosius d. J. welcher einem Mönche ein mehrfach an ihn gerichtetes Gesuch abgeschlagen hatte und dafür von diesem in den Bann gethan worden war, erklärte, obwohl der competente Bischof den Urtheilsspruch annullirt hatte, dass er nicht eher wieder etwas zu sich nehmen werde, als bis er von jenem Mönche die Absolution erhalten hätte,

4) der Kaiser Anastasius I. wurde vom Röm. Bischof, Gelasius I., excommunicirt,

5) über den Kaiser Justinian verhieng der Patriarch von Antiochien, Anastasius, den Kirchenbann zu wiederholten Malen,

6) dieselbe Maassregel ergriff der Röm. Bischof, Nicolaus I., gegen den König Lothar, weil dieser seine Gemahlin, Thietberge, verstossen und die Waldrade geheyrathet hatte und

[604]) *Elliès du* Pin *l. l. Cap.* 2. *p.* 280., Babor a. a. O. §. 25.

7) wurde Carl d. Kahle, welcher sich nach dem Tode des Königs Lothar, der ohne Leibeserben verstorben war, in den Besitz von Lothringen gesetzt hatte und dieses nicht an den Kaiser Ludwig II. abtreten wollte, vom Röm. Bischof, Hadrian II., ebenfalls mit dem Banne belegt[605].

Dass aber die Kirche zur Excommunication weltlicher Machthaber berechtigt gewesen sey, kann darum nicht bezweifelt werden, weil die Letzteren zwar Oberhäupter ihrer Staaten und im ausschliesslichen Besitze der weltlichen Gewalt, in Bezug auf die Kirche aber nur einfache Mitglieder derselben waren, welche sich, wie alle übrige, den bestehenden Gesetzen unterwerfen und, im Uebertretungsfalle, mit vollem Rechte für unwürdige Genossen der christlichen Gesellschaft, mithin aller kirchlicher Rechte und geistiger Wohlthaten für verlustig erklärt werden konnten. Hierzu waren die Bischöfe nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, denn ausserdem würden sie, eines Theiles, die Wahrheit, dass vor Gott kein Ansehn der Personen gelte, völlig verläugnet, anderen Theiles dem christlichen Volke die Blösse der Folgewidrigkeit und Partheylichkeit gegeben und sich hierdurch selbst herabgesetzt haben. Weiter aber, als bis zu der bezeichneten Grenze, durfte sich die Wirkung eines solchen Kirchenbannes nicht erstrecken, durfte also in keiner Weise auf die weltliche Stellung des Excommunicirten angewendet werden und keinen Einfluss auf die Macht äussern, welche dem Letztern über die Staatsbürger, als solche, zustand, am Allerwenigsten aber, wie unter den späteren Päpsten und namentlich seit Gregor VII. mehrfach geschehen ist, auf den Verlust des Thrones und folglich darauf gerichtet werden, dass die Unterthanen ihres dem Landesherrn geleisteten Eides der Treue und des Gehorsams entbunden seyn sollten, denn diess war ein der Kirche fremdes Gebiet und Rebellion, Schisma und Bürgerkriege mussten die unausbleibliche Folge seyn, hierdurch aber ganze Länder und Reiche ins Verderben gestürzt werden, wie diess eben die Geschichte der späteren Zeiten sattsam bewiesen hat[606].

605) Ueber diese Beyspiele: Pertsch a. a. O. Cap. 4. §. 8—11. §. 16.

606) *Ellies du* Pin *l. l. p.* 279.

§. 44.

Resultate.

In der eben durchlaufenen Periode nahm der Kirchenbann folgende Gestalt an:

1) seine Wirkungen hörten auf, rein kirchliche zu seyn, es wurden vielmehr auch Verhältnisse des weltichen Lebens und staatsbürgerliche Rechte in seinen Bereich gezogen, denn in der ersteren Hinsicht sollte nicht nur ein Jeder, der mit Excommunicirten auf irgend eine Weise umgienge, derselben Strafe verfallen, sondern auch sogar Derjenige dieses Schicksal haben, welcher mit einer Person verkehrte, die mit Excommunicirten Gemeinschaft hielte und in der letzteren sahen sich Alle, welche vom Banne der Kirche getroffen waren, des Rechtes verlustig, als Ankläger aufzutreten oder ein Richteramt zu bekleiden. Wenn hiernächst

2) die *exc. minor s. medicinalis* in der früheren Periode nur eine Folge und Begleiterin der öffentlichen Busse war, mithin bloss den Verlust gewisser einzelner, kirchlicher Befugnisse nach sich zog, so wurde sie in der gegenwärtigen dahin umgestaltet, dass Der, welchen man mit dieser Strafe belegte, den sämmtlichen gottesdienstlichen Rechten und geistigen Wohlthaten entsagen musste, obwohl er noch Mitglied der Kirche blieb, welcher letztere Umstand von nun an den einzigen Unterschied zwischen *exc. minor s. medicinalis* und *maior s. mortalis* bildete. Ferner erfuhr auch

3) die *exc. mortalis* (das Anathem oder der Bannfluch) insofern eine Veränderung, als die Form derselben, welche vorher beliebig gewesen war, gesetzlich festgestellt und von gewissen Bannformeln und Ceremonieen abhängig gemacht wurde. Was aber

4) die Erfordernisse der *exc. mortalis* betrifft, welche in dem vorangehenden Zeitraume, durch Missbräuche mancher Art, nachgerade in Vergessenheit gekommen waren, so schrieb die Gesetzgebung ausdrücklich vor, dass das Anathem nur wegen einer offenkundigen Todsünde, nach vorgängiger, dreymaliger Verwarnung und nur dergestalt verhängt werden dürfe, dass nicht auch Andere, welche an der Verübung des Verbrechens

keinen Theil genommen hätten, davon getroffen würden. Doch musste Der, welcher die Ungerechtigkeit des über ihn gesprochenen Bannfluches behauptete, sich dem Letzteren, bis zum Beweise seiner Unschuld, ohne Weigerung fügen, wogegen, von der anderen Seite, derjenige Bischof, welchem hinsichtlich der Auflegung jener Strafe eine Partheylichkeit oder eine selbstsüchtige oder leichtsinnig verschuldete Willkühr zur Last fiel, von der Gemeinschaft seiner Mitbischöfe ausgeschlossen wurde. Hieran knüpfen sich

5) die Bestimmungen, welche über die Absolution vom Kirchenbanne gelten und kraft welcher

a) die Bischöfe, bey Ertheilung derselben, an eben die Competenzregeln gebunden sind, welche sie bey Auflegung des Anathems beobachten müssen. Nur die Todesstunde des Excommunicirten ist davon ausgenommen, in welcher jeder wirkliche Priester, auch ohne Auftrag oder Genehmigung des competenten Bischofs, gültiger Weise absolviren kann. Gleichwie aber

b) die Bischöfe verpflichtet sind, die Wohlthat der Absolution nur Demjenigen zu Theil werden zu lassen, welcher sich derselben durch aufrichtige Reue und angemessene Busse würdig gemacht hat, so dürfen sie auch, wenn dieses Letztere Statt findet, einem Excommunicirten die Lossprechung niemals verweigern, ja der Sterbende hat, sogar auch ohne Busse, Anspruch darauf. Ferner soll

c) denjenigen Excommunicirten, welche ohne Absolution, aber reuevoll, verstorben sind, das kirchliche Begräbniss nicht vorenthalten werden, wie, im Widerspruche mit den Gesetzen der vorigen Periode, verordnet worden ist. Endlich hat man noch

d) in derselben Maasse, wie für die Auflegung des Kirchenbannes, auch für die Lossprechung von demselben eine in gewissen Ceremonieen und Gebeten bestehende Form gesetzlich vorgeschrieben. Obwohl hiernächst

6) die ältere Kirche nur sehr wenige, ausgenommene Fälle zuliess, in welchen es gestattet war, Geistliche, wegen besonders schwerer Verbrechen, nicht bloss ihrer Aemter zu entsetzen, sondern auch zugleich von der kirchlichen Gemeinschaft gänzlich auszuschliessen, so wurde doch in der mittleren Zeit die Zahl dieser Ausnahmen, auch in Hinsicht auf minder bedeutende Uebertretungen, vermehrt, hierdurch aber der Weg zu der

späteren Einrichtung gebahnt, dass man Geistliche excommuniciren könne, ohne sie ihrer Aemter zu entsetzen. Schliesslich ist noch

7) zu erwähnen, dass die Kirche, wenn weltliche Machthaber die Excommunication verwirkt hatten, sich anfangs aus Klugheit hütete, diese Strafe über sie zu verhängen, später aber, als sie ihre Macht mehr und mehr kennen gelernt hatte, auch über die gedachten Personen den Kirchenbann unbedenklich und mit dem Erfolge aussprach, dass dieselben von allen kirchlichen Rechten ausgeschlossen wurden.

DRITTES CAPITEL.

Der Kirchenbann vom 11ten Jahrhunderte bis zu der neueren Zeit.

§. 45.

I. Wirkungen desselben:

1. kirchliche.

Mit der wachsenden Macht der Kirche nahm die *excommunicatio mortalis* eine immer ernstere Gestalt an, denn die nachtheiligen Wirkungen, welche sie früher hervorgebracht hatte, wurden durch viele spätere Gesetze noch bedeutend vermehrt. Diese Wirkungen aber waren, wie bereits oben gesagt worden ist, theils kirchliche, theils bürgerliche und was die ersteren betrifft, so bestanden sie von jeher in dem Verluste aller gottesdienstlicher Befugnisse und kirchlicher Wohlthaten und in dieser Beziehung hat das neuere Recht einige nähere Vorschriften gegeben. Da nämlich

1) ein Excommunicirter in keiner gottesdienstlichen Versammlung erscheinen darf[607]), so ist es, wenn diess dennoch geschieht, durch Beschluss des öcum. Concils zu Vienne[608]) dem fungirenden Geistlichen zur Pflicht gemacht worden, den Eindringling aufzufordern, dass er das Gotteshaus verlasse und, wenn diess ohne Erfolg bleibt, ein Zwang aber nicht füglich angewendet

[607]) *c.* 18. *de Sent. exc. in VI.*
[608]) *c.* 2. *de Sent. exc. in Clem.*

werden kann, die heilige Handlung sogleich abzubrechen und sich zu entfernen, er müsste denn eben den Canon der heil. Messe begonnen haben[609]). Wenn jedoch ein weltlicher Machthaber den Excommunicirten, welcher auf die gedachte Art hinausgewiesen worden ist, in Schutz nimmt und ihm zu bleiben gebietet, so soll er, nach Inhalt desselben Gesetzes, ebenfalls und zwar dergestalt excommunicirt seyn, dass er nur vom Apostolischen Stuhle absolvirt werden kann. Wenn nun, demgemäss, Derjenige, welcher im Kirchenbanne liegt, nicht einmal dem Gottesdienste beywohnen darf, so ist er

2) um so weniger berechtigt, irgend eine kirchliche Amtshandlung vorzunehmen und desshalb muss jeder Geistliche, welcher excommunicirt wird, von diesem Augenblicke an aufhören, die mit seiner Stellung verbundenen Functionen auszuüben[610]), so wie die Einkünfte seiner Pfründe zu geniessen, welche *ipso iure* wegfallen, d. h. ohne dass es eines besonderen, hierauf zu richtenden Urtheiles bedarf, indem sogar eine von dem Pfründner eingelegte Appellation in dieser Hinsicht keine Suspensivkraft hat[611]). Sollte sich aber ein excommunicirter Geistlicher, eigenmächtiger und hartnäckiger Weise, in seinem Amte behaupten wollen, so zieht er sich, nach Anordnung einer im J. 1248. zu Valenzia gehaltenen Synode[612]), insofern eine noch härtere Strafe zu, als er nun von dem über ihn verhängten Kirchenbanne bloss noch durch den Apostolischen Stuhl absolvirt werden kann. Endlich wird dem Excommunicirten auch

3) die Wohlthat des kirchlichen Begräbnisses versagt, welche Maassregel schon durch das ältere Recht[613]) vorgeschrieben, durch das neuere aber mit

[609]) Vgl. die Glosse zu *c.* 2. *cit.* — Weniger streng war in dieser Hinsicht das ältere Recht, welches allen Ungläubigen und Ketzern, mithin auch den Excommunicirten, gestattete, dem Gottesdienste bis zur *missa catechumenorum* beyzuwohnen. *c.* 84. *Syn. Carthag. IV.*

[610]) So dürfen die excommunicirten Domherren an keiner Prälatenwahl Theil nehmen: *c.* 23. *X. de Appellat.* und die Kirchenpatrone, welche im Banne liegen, müssen, so lange die Strafzeit dauert, der Ausübung ihres Rechtes gänzlich entsagen: *Franc. de* Roye *Tr. de iure patronatus (Andegav.* 1677. 4.) *Proleg. c.* 38. *p.* 134. *sq.*

[611]) *c.* 53. §. 1. *X. de Appellat.*

[612]) *c.* 14. 17. *Syn. Valentin. (Harduin. T. VII. p.* 427.)

[613]) *c.* 37. *C. XI. qu.* 3. (Gelasius I. um das J. 494.)

dem Zusatze bestätigt worden ist, dass, wenn die Bestattung in geweiheter Erde, aus Irrthum oder mit Gewalt, bereits erfolgt sey, der Leichnam wieder ausgegraben und, ausserhalb des Friedhofes, an einem abgesonderten Orte eingescharrt werden[614]), Der aber, welcher den Excommunicirten zum christlichen Begräbnisse gelassen hat, selbst dem Kirchenbanne verfallen soll[615]).

§. 46.

2. Bürgerliche Wirkungen.

Diese hatten schon im **älteren** Rechte, nämlich im 5ten Jahrh. (§. 34.), theils den Umgang im gemeinen Leben, theils die staatsbürgerlichen Rechte zum Gegenstande, waren aber zu jener Zeit viel weniger drückend, als sie im Laufe der späteren Periode geworden sind. Denn was

1) den **Umgang im gemeinen Leben** betrifft, so ist es

a) nicht wahrscheinlich, dass in der gedachten früheren Zeit nicht nur fremden Personen, sondern auch der nächsten Umgebung, nämlich den **Ehegatten**, **Kindern** und **Dienstboten** des Excommunicirten, der Verkehr mit demselben untersagt gewesen sey, da theils ein Gesetz, welches auf die genannten Personen besonders gelautet hätte, überhaupt nicht vorhanden ist, theils aber auch die Kirche damals wohl schwerlich schon in der Lage war, durch den Bannstrahl die innigen Bande der Ehe, der Verwandtschaft und des dienstlichen Gehorsams zu trennen. Dass diess aber späterhin wirklich geschehen und das Verbot des Umganges mit einem Excommunicirten als ein absolutes durchgeführt worden sey, ergiebt sich unwidersprechlich aus einem Gesetze, welches **Gregor** VII. in einer im J. 1078. zu **Rom** gehaltenen Synode[616]) erliess und kraft dessen jene Personen ausdrücklich von dem erwähnten Verbote ausgenommen wurden und

b) hat **Alexander** III.[617]) im J. 1179. verordnet,

614) *c.* 12. *X. de Sepultur.* (**Clemens** III. im J. 1190.)
615) *c.* 1. *eod. in Clem.* (S. oben: §. 4. *A.* 5.)
616) *c.* 103. *C. XI. qu.* 3.
617) *c.* 8. *X. de Sent. exc.*

dass selbst ein Privilegium des Apostolischen Stuhles, nach welchem es gestattet sey, mit Dem, der im Kirchenbanne liegt, auf irgend eine Weise zu verkehren, Niemandem zu Statten kommen solle. — Weit mannichfaltiger stellen sich aber in dem neueren Rechte die Nachtheile heraus, welche der Excommunicirte

2) hinsichtlich seiner staatsbürgerlichen Rechte erfuhr. Denn wenn die Letzteren in der älteren Zeit gesetzlich nur insoweit geschmälert wurden, als der Excommunicirte weder als Ankläger (in Criminalsachen) auftreten, noch ein Richteramt bekleiden durfte (§. 34.), so entzog ihm die spätere Gesetzgebung auch noch folgende Befugnisse:

a) die *personam standi in iudicio*. Er darf daher

α) als Kläger (in Civilsachen) seine Rechte weder persönlich[618]), noch durch einen Bevollmächtigten[619]) verfolgen, und erhebt er dennoch eine Klage, so wird ihm die *exceptio excommunicationis* (die Einrede des Kirchenbannes) entgegengesetzt[620]), welche, obwohl sie eine dilatorische ist, demungeachtet in jedem Theile des Processes, ja sogar dann eingewendet werden kann, wenn das Urthel bereits in Rechtskraft übergegangen, die Hülfsvollstreckung aber noch nicht erfolgt ist[621]). Sollte jedoch der Gegner diese Einrede aus irgend einem Grunde nicht geltend machen, so hat der Richter die Pflicht auf sich, sie von Amtes wegen zu berücksichtigen und den Kläger zurück zu weisen[622]). Von der anderen Seite kann sich aber der Excommunicirte einer gegen ihn selbst angestellten Klage keineswegs dadurch entziehen, dass er sich auf den über ihn verhängten

[618]) *c.* 8. *X. de Except.* (Honorius III.)

[619]) *c. vlt.* (15.) *X. de Procurat.* Hier verordnet Gregor IX., dass auch der Bevollmächtigte einer Gemeinde, welche als Klägerin auftrete, deren vornehmste Mitglieder aber, zur Zeit der ausgestellten Vollmacht, excommunicirt gewesen wären, zurückgewiesen werden solle, es müsste denn die Vollmacht weder von den gedachten Mitgliedern unterschrieben oder überhaupt bewirkt, noch von den übrigen Mitgliedern mit der Kenntniss jenes Umstandes ausgestellt worden seyn.

[620]) *c.* 21. §. 2. *X. de Off. et. pot. iud. deleg.* (Cölestin III.)

[621]) *c.* 12. *X. de Except.* (Gregor IX.) Als Grund wird hier angegeben: „*ne quisquam in periculum animae suae excommunicato communicare cogatur.*" Vgl. auch *c.* 1. *eod. in VI.* (Innocenz IV.), *c.* 1. *eod. in Clem.*

[622]) *c.* 1. *in fin. de Except, in VI.*

Kirchenbann beruft, weil ihm, solchen Falles, diese Strafe zum Vortheile gereichen würde, er ist vielmehr verbunden, sich auf die Klage einzulassen, was er jedoch, da er keine *personam standi in iudicio* hat, durch einen Bevollmächtigten bewerkstelligen muss[623]). Hiernächst darf der Excommunicirte auch

β) nicht als Sachwalter vor Gericht erscheinen[624]) und eben so wenig

γ) als Zeuge zugelassen werden[625]);

b) das Recht, öffentliche Aemter irgend einer Art zu übernehmen oder die bereits übernommenen fernerhin zu bekleiden. In dieser Beziehung verordnete

α) die im J. 1254. zu Albi, in Frankreich, gehaltene Synode[626]), dass alle weltliche Machthaber, welche einen Excommunicirten zu einem öffentlichen Amte befördern würden, dem kleineren Kirchenbanne verfallen sollten, nicht minder

β) eine Synode zu Avignon[627]) im J. 1326., dass, so wie die Excommunication eines öffentlichen Beamten ausgesprochen sey, die Absetzung desselben sofort erfolgen müsse, alle seit Auflegung des Kirchenbannes von ihm vorgenommenen, amtlichen Handlungen null und nichtig seyn, die Vorgesetzten, welche seine Entfernung vom Amte nicht verfügten, gleichfalls excommunicirt, endlich aber die Länder oder Provinzen, deren Oberhäupter obige Vorschrift unbeachtet liessen, mit dem Interdicte belegt werden sollten und, in Betreff des Richteramtes,

γ) Innocenz III.[628]), dass ein von mehreren delegirten Richtern gesprochenes Urtheil ungültig sey, wenn einer derselben excommunicirt gewesen wäre, als man den Rechtsspruch gefällt hätte,

c) das Recht, zum Schiedsrichter gewählt zu

623) *c.* 7. *X. de Judic.* (Alexander III.)

624) *c.* 8. *de Sent exc. in VI.* (Alexander IV. um das J. 1258.), *c.* 4. *Syn. Syluanectens.* (Senlis) *a.* 1326. (*Harduin. T. VII. p.* 1532.)

625) *c.* 8. *cit.* Hier wird an die geistlichen Richter verordnet, dass sie die weltlichen Behörden durch kirchliche Besserungsstrafen dazu anhalten sollen, die Excommunicirten als Kläger, Sachwalter oder Zeugen von ihren Tribunalen und Gerichtshöfen zurückzuweisen.

626) *c.* 31. 34. *Syn. Albiens.* (*Harduin. l. l. p.* 463.)

627) *c.* 16. *Syn. Auenionens.* (*Harduin. l. l. p.* 1500.)

628) *c.* 24. *X. de Re iud.*

werden, selbst wenn diess unter vollkommener Uebereinstimmung der Betheiligten geschieht[629]);

d) das Recht, die Treue und den Gehorsam zu verlangen, welche die Vasallen oder Unterthanen ihrem Lehns- oder Landesherrn schuldig sind, wie Gregor VII.[630]) und Urban II.[631]) in Bezug auf die Fürsten ausdrücklich verordnet haben. Diese Päpste entbanden die Vasallen und Unterthanen auf den Fall der Excommunication ihres Lehns- und Huldigungseides, erklärten also die Landesherren ihrer Throne für verlustig und Urban II. begründet in der angef. Decretale diese Maassregel durch den Ausspruch, es möge Derjenige, der sich auf einen solchen von ihm geleisteten Eid berufe, nicht ausser Acht lassen, dass man Gott mehr, als den Menschen gehorchen müsse und es sey Niemand verbunden, Demjenigen den Schwur der Treue zu halten, welcher den, den er Gott und den Heiligen geleistet, selbst gebrochen habe. Die Päpste pflegten jedoch zu jenem äussersten Mittel nur dann zu greifen, wenn der excommunicirte Machthaber länger, als ein Jahr im Kirchenbanne gelegen hatte, ohne den Forderungen der Kirche zu genügen, in welchem Falle sie die Vasallen und Unterthanen noch besonders ihres Lehns- und Gehorsamseides entbanden[632]).

Aus Obigem geht hervor, dass die Excommunicirten, laut der angef. Gesetze, Denjenigen gleichgestellt wurden, welche mit der *infamia iuris* behaftet sind, ja dass sie sich in einer noch schlimmeren Lage, als diese, befanden, welche doch wenigstens als Kläger[633]) und als Beweiszeugen[634]), obwohl sie, als solche, suspect sind, vor Gericht erscheinen können.

Die sämmtlichen bisher aufgezählten Nachtheile der Excommunication haben die Canonisten in die bekannten Verse gebracht:

[629]) *c.* 12. *X. de Except.* (S. *Not.* 621.) Dieses Verbot liegt nämlich schon in der Natur des Kirchenbannes, weil die Wahl zum Schiedsrichter einen Verkehr mit demselben und zugleich ein Vertrauen voraussetzt, dessen eben der Excommunicirte für unwürdig erklärt wird.

[630]) *c.* 4. *C. XV. qu.* 6.

[631]) *c.* 5. *ibid.*

[632]) *c. vlt.* (13.) *X. de Poen.* (Honorius III.) Vgl. auch *c. vlt.* (16.) *X. de Haeret.* (Gregor IX.)

[633]) §. *vlt.* (11.) *Inst. de Except.*

[634]) *L.* 3. *pr. D. de Testib.*

Si pro delictis anathema quis efficiatur,
Os, orare, vale, communio, mensa negatur[635]).

Diese Worte sind aber folgendermaassen zu verstehen:

1) *Os.* Hierdurch wird nicht bloss der Kuss, sondern auch jedes Gespräch und überhaupt jede Art der Mittheilung angedeutet, es möge nun dieselbe mündlich oder schriftlich, durch Worte oder durch Zeichen, persönlich oder durch Beauftragte geschehen.

2) *Orare.* Mit dem Excommunicirten darf Niemand in irgend eine kirchliche Verbindung treten.

3) *Vale.* Dieses umfasst alle Handlungen, durch welche man Jemandem sein Wohlwollen, seine Freundschaft, Achtung oder Ehrerbietung zu bezeigen pflegt.

4) *Mensa.* Mit einem Excommunicirten darf Niemand essen und trinken, schlafen oder wohnen und

5) *Communio.* Hierher gehört jeder bürgerliche Verkehr, so dass mit Dem, welcher im Kirchenbanne liegt, kein Geschäft irgend einer Art eingegangen werden darf[636]).

§. 47.

II. Form des Anathems.

Dass man seit dem 13ten Jahrh. durch falsche Auslegung älterer Gesetze einen Unterschied zwischen *exc. sollemnis s. anathema* und *exc. minus sollemnis s. maior in specie* in so fern gelten liess, als man jene, wegen ausgezeichnet schwerer Verbrechen, mit dem feyerlichen Bannfluche verband, diese jedoch nur einfach durch ein richterliches Urthel verhieng, obwohl die Wirkung der Strafe in beyden Fällen dieselbe blieb, ist schon oben (§. 35.) ausgeführt worden. Die Feyerlichkeit aber, unter welcher man das Anathem verkündigte, bestand theils in gewissen Ceremonieen, die sich in der Folge

[635]) Die Rechte, welche hierdurch den Excommunicirten entzogen wurden, gab man ihnen späterhin durch wesentliche Milderungen theilweise zurück. Diese Milderungen bezeichnete man durch den unten am geeigneten Orte (§. 52.) zu erklärenden Vers:

Vtile, lex, humile, res ignorata, necesse.

[636]) *Boehmer l. l.* §. 33.

nicht verändert haben, theils auch in bestimmten Bannformeln. Die Letzteren wurden, soweit sie der älteren Periode angehören und von besonderem Interesse sind, an dem erwähnten Orte bereits mitgetheilt, es kamen jedoch in der späteren Zeit noch mehrere andere hinzu, unter denen sich folgende zwey als merkwürdig auszeichnen:

1) die, welche von der Synode zu Limoges[637]) im J. 1131. ausgesprochen wurde:

> „*Ex auctoritate Dei, Patris omnipotentis, excommunicamus illos milites. Maledicti ipsi et adiutores eorum in malum! Maledicta arma eorum et caballi illorum! Erunt cum Cain fratricida et cum Juda traditore et cum Dathan et Abiron, qui viui introierunt in infernum. Et sicuti hae lucernae exstinguuntur in oculis vestris, ita gaudium eorum exstinguetur in conspectu sanctorum Angelorum*“ und

2) die Bannformel, welche aus den Compilationen des *Regino*, *Burchardus* und *Juo*, als gemeinrechtlich, in das *Pontificale Romanum*[638]) übergegangen ist:

> „*Eum, cum vniuersis complicibus fautoribusque suis, iudicio Dei, omnipotentis Patris, et Filii et Spiritus sancti et S. Petri, principis Apostolorum et omnium Sanctorum nec non et mediocritatis nostrae auctoritate et potestate ligandi et soluendi, in coelo et in terra nobis diuinitus collata, a pretiosi corporis et sanguinis Domini perceptione et a societate omnium Christianorum separamus et a liminibus sanctae matris ecclesiae in coelo et in terra excludimus et excommunicatum et anathematizatum esse decernimus et damnatum cum diabolo et angelis eius et omnibus reprobis in ignem aeternum iudicamus, donec a diaboli laqueis resipiscat et ad emendationem et poenitentiam redeat et ecclesiae Dei, quam laesit, satisfaciat, tradentes eum Satanae in interitum carnis, vt spiritus eius saluus fiat in die iudicii.*“

[637]) *Syn. Lemouicens. Sess. I. (Harduin. T. VI. p.* 847.)
[638]) *Tit. Ordo excommunicandi et absoluendi.*

§. 48.

III. Von dem Rechte, den Kirchenbann zu verhängen.

Dieses beruht zwar auch in der neueren Zeit auf dem Amte der Schlüssel, aber seit dem 12ten Jahrh. nicht mehr auf dem, welches, kraft der heiligen Weihe, sacramentlich ausgeübt wird *(clauis ordinis)*, sondern auf demjenigen Amte der Schlüssel, welches jedem Geistlichen zusteht, der sich aus irgend einem Grunde in dem Besitze der äusseren Kirchengewalt befindet *(clauis iurisdictionis)*, ohne Unterschied, ob er die heilige, oder eine niedere Weihe oder auch bloss die Tonsur empfangen habe (§. 13.).

Da nun aber die äussere Kirchengewalt verfassungsmässig den Bischöfen zusteht[639]), so sind es diese, welchen man, der Regel nach, das Recht, zu excommuniciren, zusprechen muss, wenn sie auch die Consecration noch nicht erhalten haben, sondern nur in ihren Aemtern bestätigt sind, denn die Ausübung der *iurisdictio externa* von Seiten der Bischöfe hängt keineswegs, wie die der Pontificalien, von der bischöflichen Weihe[640]), sondern nur von der Confirmation des Papstes ab[641]). Doch sind die Bischöfe, wie in jeder anderen Beziehung, auch hinsichtlich des Kirchenbannes an die Competenzregeln gebunden, so dass jeder derselben nur innerhalb seiner eigenen Diöces diese Strafe aussprechen, auf eine fremde aber niemals erstrecken darf, ja selbst der Erzbischof kann, gültiger Weise, nur die Mitglieder derjenigen Diöces excommuniciren, welcher er als einfacher Bischof vorsteht, weil er sich ausserdem einen unerlaubten Eingriff in die Amtsbefugnisse seiner Suffraganbischöfe zu Schulden bringen würde[642]). Nur der Papst macht hiervon eine Ausnahme, denn da ihm, als dem Nachfolger Petri, die *plenitudo potestatis ponti-*

[639]) *c.* 5. *C. X. qu.* 1., *c.* 23. *C. XII. qu.* 1., *c.* 10. *C. XVI. qu.* 7.

[640]) *c.* 28. §. 1. *X. de Elect.*

[641]) *c.* 15. *eod.*

[642]) *c.* 8. *C. IX. qu.* 3.

ficalis zusteht[643]), so ist er als der allgemeine Bischof (*Episcopus vniuersalis*) zu betrachten und kann daher das gedachte Recht in allen Theilen der kathol. Kirche geltend machen[644]). Die von ihm ausgehende Excommunication pflegt mit dem Namen „*Petri gladius*" und „*sedis Apostolicae mucro*" bezeichnet zu werden.

Aus Obigem und aus der Natur der Sache geht hervor, dass nur Derjenige den Kirchenbann mit Wirkung verhängt, welcher der Vorgesetzte der Person ist, die mit dieser Strafe belegt werden soll. Deshalb können Laien und niedere Geistliche vom competenten Bischof, Bischöfe von ihrem Erzbischof, in Uebereinstimmung mit der Provincialsynode, Erzbischöfe und Cardinäle nur vom Papste und dieser nur vom öcumenischen Concil excommunicirt werden[645]).

Obwohl nun, nach der kirchlichen Grundverfassung, das Recht, den Bann zu verhängen, bey den Bischöfen ist, so kann es doch auch anderen Geistlichen zustehen, insofern dieselben zur Ausübung der äusseren Kirchengewalt befugt sind, namentlich aber

1) den Cardinälen, welche, wenn sie auch nicht Bischöfe sind, demungeachtet über ihre Titel und Kirchen die *iurisdictio quasiepiscopalis* haben und, kraft derselben, nach ausdrücklicher Verordnung des Papstes Honorius III.[646]), das Interdict, die Suspension und den Kirchenbann innerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke verfügen können,

2) den Aebten und Prioren in Bezug auf die ihnen untergebenen Mönche und Regular-Domherren[647]),

3) den Archidiaconen[648]), welche in der früheren Zeit, als *iudices delegati* des Bischofs, die ordentliche Gerichtsbarkeit desselben innerhalb eines bestimmten Districtes ausübten[649]), darum aber als Prälaten, obwohl nur als niedere, betrachtet wurden,

4) den Officialen und zwar sowohl denen der

[643]) *c. 2. sub fin. de Re iud. in Clem.*
[644]) *d'Avezan Tr. de Excommunicatione p.* 449.
[645]) Pertsch Das Recht des Kirchenbannes Cap. 6. §. 1.
[646]) *c.* 11. *X. de Maior. et obed.*
[647]) *c.* 10. *eod.*
[648]) *c.* 1. *X. de Eo, qui furt. ord. suscep., c.* 7. *X. de Praeb.*
[649]) *c. vlt.* (10.) *X. de Off. Archidiac.*

höheren[650]), als der niederen Prälaten[651]). Die ersteren, nämlich die Officialen der Bischöfe, traten, als *iudices mandatarii*, an die Stelle der Archidiaconen, nachdem man diesen die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen hatte, die letzteren aber waren die Unterbeamten der Archidiaconen, endlich auch

5) allen denjenigen Geistlichen, welche zu Ausübung der äusseren Kirchengewalt, ausserordentlicher Weise, theils durch Delegation von Seiten des Papstes oder der Bischöfe, theils durch Herkommen oder Verjährung berechtigt sind[652]).

Nach dem Bishergesagten sind zwar nicht bloss der Papst, die Cardinäle und Bischöfe, sondern auch untergeordnete Geistliche zu Auflegung des Kirchenbannes befugt, auch bleibt in beyden Fällen die Wirkung des Letzteren dieselbe, allein die Art der Excommunication ist in diesen Fällen insofern verschieden, als die *exc. sollemnis* (das Anathem oder der feyerliche Bannfluch) nur von den erstgenannten Geistlichen ausgesprochen werden darf, wogegen alle übrige auf die *exc. minus sollemnis* beschränkt sind, welche in einem einfachen, richterlichen Urthel enthalten ist. Dieser Unterschied wurde nämlich, nach Vorgang der Glosse[653]), zu derselben Zeit eingeführt, zu welcher man das Anathem von der minder feyerlichen Excommunication trennte (§. 35. 47.) und von den Scholastikern dadurch motivirt, dass das Anathem den Bischöfen vorzubehalten sey, weil diese Strafe nur selten und nur wegen ganz schwerer Verbrechen zur Anwendung komme, der einfache Kirchenbann aber, welcher eine weniger harte Strafe sey[654]), recht wohl auch von den Unterrichtern verfügt werden könne[655]). Dass aber diese in die Praxis übergegangene Trennung der Begriffe nur auf einem Missverständnisse beruht, ist bereits oben (§. 35.) bewiesen worden.

650) *c.* 5. 7. *de Sent. exc. in VI., c.* 1. §. 1. *de Off. ord. in VI.*

651) *c.* 3. §. 1. *de Appellat. in VI.*

652) *van Espen Tr. de Censur. eccl. c.* 2. §. 4.

653) *ad c.* 7. §. 2. *X. (vers. Archidiaconatum) de Elect.*

654) Diess konnte sich jedoch, selbstverständlich, nur auf die Form beziehen, unter welcher die Excommunication ausgesprochen wurde, da der feyerliche und minder feyerliche Kirchenbann eine und dieselbe Wirkung hatten und beyde nur im äussersten Falle Statt finden durften.

655) *Suarezius l. l. Disp. XVIII. Sect.* 4. *num.* 10.

Endlich ist noch zu bemerken, dass das Recht, den Kirchenbann zu verhängen, ausnahmweise auch solchen Personen, welche keinen Theil an der äusseren Kirchengewalt hatten, durch päpstliches Privilegium zu Theil geworden ist. So verlieh Innocenz III.[656]) den Mönchen eines gewissen Klosters zur heil. Maria das Recht, den feyerlichen Bannfluch bey brennenden Kerzen zu verkündigen und sogar weltliche Personen haben dieses Privilegium erhalten, wie die Akten der Universität Toulouse beweisen, laut welcher der Rector derselben, der, verfassungsmässig, Professor der Rechte und Laie war, sich auch, als solcher, verheyrathen konnte, kraft päpstlicher Delegation das Befugniss hatte, die Excommunication und das Interdict zu verhängen[657]).

Von der anderen Seite wurden aber auch zuweilen gewisse Personen vom Apostolischen Stuhle dahin privilegirt, dass kein Prälat eine Censur, also eben so wenig den Kirchenbann über sie verhängen dürfe. Dieses Vorrecht empfiengen z. B. die Chorherren der Capelle des Herzogs von Burgund[658]). Dasselbe Privilegium erhielt ein Ritter, *Lambertus de Muletuna*, dergestalt, dass derselbe, wegen irgend eines Verbrechen, von Niemandem, als vom Papste excommunicirt werden dürfe und die Päpste Alexander II. und Gregor VII. ertheilten einem in der Diöces Chartres gelegenen Kloster die Immunität, von Niemandem mit dem Kirchenbanne oder Interdicte belegt werden zu dürfen, als von seinem eigenen Abte und dem Apostolischen Stuhle und sogar dann nicht, wenn das ganze Gebiet von Chartres einer dieser Strafen unterläge[659]).

§. 49.

IV. Strenge Handhabung des Kirchenbannes von Seiten der Päpste:

1. Excommunication Heinrichs IV.

Das Recht, den Kirchenbann zu verhängen, wussten die Päpste, seit dem 11ten Jahrh., mit einem Erfolge

[656]) *Ep.* 137. 147.
[657]) *d'Avezan l. l. p.* 252. *col.* 1.
[658]) *c.* 16. *X. de Priuil.*
[659]) *d'Avezan l. l. p.* 252. *col.* 2.

geltend zu machen, welcher, wenn er nicht auf geschichtlich erwiesenen Thatsachen beruhete, kaum glaublich scheinen dürfte. Der Bannstrahl des Apostolischen Stuhles war natürlich so lange am Wirksamsten, als die Gewalt der Päpste auf dem höchsten Gipfel stand und diese Periode beginnt mit Gregor VII. und endigt mit Bonifaz VIII., von dessen Falle an der Glanz des Papstthums bekanntlich wieder rückwärts geht. Es darf also nicht Wunder nehmen, dass man in der gedachten Zeit nicht nur das Volk, sondern auch die mächtigsten Kaiser und Könige vor Petri Schwerte zittern und die grössten Opfer bringen sieht, um den verhängnissvollen Streich desselben von sich abzuwenden. Am Merkwürdigsten sind aber die Excommunicationen, welche über Heinrich IV., Friedrich II. und Philipp den Schönen von Frankreich ausgesprochen wurden und welche, weil sie ein besonderes Interesse gewähren, hier einen Platz finden mögen.

Was die erstgenannte betrifft[660], so berief der Papst Gregor VII. im J. 1075. eine grosse Synode nach Rom. In dieser bestätigte und erneuerte er zuvörderst die Beschlüsse, welche, auf sein Andringen, von einer im J. 1074. eben daselbst gehaltenen Kirchenversammlung gegen die Simonie und gegen die Ehen der Geistlichen erlassen worden waren, trat aber hiernächst durch ein neues Verbot dem immer häufiger gewordenen Missbrauche der Investitur mit Ring und Stab entgegen, kraft welcher Bischöfe und Aebte von Kaisern, Königen und anderen weltlichen Machthabern durch die eben erwähnten Zeichen der geistlichen Gewalt in ihre Aemter eingesetzt, also zu Verwaltung derselben wirklich berechtigt wurden und verordnete daher, dass jeder höhere oder niedere Geistliche, welcher die Investitur aus den Händen einer weltlichen Person empfienge, so lange excommunicirt seyn solle, bis er von dem betreffenden Amte zurückgetreten sey, dass aber dieselbe Strafe Diejenigen erwarte, welche eine solche Investitur vornehmen würden[661].

[660]) Joh. Voigt Hildebrand als Gregor VII. und sein Zeitalter S. 308—310. 357—359. 370—372. 375—393. 408—442.

[661]) *„Si quis deinceps Episcopatum vel Abbatiam de manu alicuius laicae personae susceperit, nullatenus inter Episcopos vel Abbates habeatur, nec ulla ei vel Episcopo vel Abbati audientia concedatur. Insuper ei gratiam b. Petri et introitum*

Obwohl nun der Papst eifrig Sorge getragen hatte, diesen Beschluss in den sämmtlichen christlichen Staaten Europens, besonders aber in Deutschland zu allgemeiner Kenntniss zu bringen, so kehrte sich doch Heinrich IV. so wenig an denselben, dass er, nach kurzer Zeit, den Probst, Rupert von Goslar, zum Bischof von Bamberg und den Mönch, Ruzelin aus Hersfeld, zum Abte von Fulda mit Ring und Stab einsetzte, auch dieses Verfahren bald darauf noch in Bezug auf das Erzbisthum Mayland und die Bisthümer Spoleto und Fermo wiederholte. Gregor, hiervon in Kenntniss gesetzt, sendete dem Könige im December 1075. ein Schreiben, voll der heftigsten Vorwürfe, durch besondere Legaten zu, welche er zugleich noch mündlich beauftragte, den König vor eine Synode nach Rom zu laden, welche am 22ten Februar 1076. versammelt seyn und welcher er über seine der Kirche feindlichen Schritte Rechenschaft ablegen solle, widrigenfalls ihn der Bann des Apostolischen Stuhles unnachsichtlich treffen werde.

Heinrich, der diese verletzende Botschaft zu Goslar empfieng, entliess die päpstlichen Gesandten mit Geringschätzung und schrieb sogleich eine Synode nach Worms aus, die er am 24. Januar 1076. persönlich eröffnete und die, nach zweytägiger Berathung, einen Beschluss fasste, kraft dessen Gregor VII., wegen Missbrauches der geistlichen Gewalt und weil er der Simonie dringend verdächtig sey, seines Apostolischen Amtes entsetzt wurde.

Diesen Beschluss, welchem auch die sämmtlichen zu Piacenza versammelten Bischöfe der Lombardey und der Anconischen Mark durch ihre Unterschriften beytraten, brachte Roland, ein Priester aus Parma, nach Rom. Er erschien vor einer Synode, welche der Papst eben in die Kirche des Lateran berufen hatte, kündigte sich als den Abgesandten des Königs an, überreichte den Wormser Beschluss, der mit einem Briefe Heinrichs an Gregor

ecclesiae interdicimus, quoad usque locum, quem sub crimine tam ambitionis, quam inobedientiae, quod est scelus idololatriae, coepit, deseruerit. Similiter etiam de inferioribus ecclesiasticis dignitatibus constituimus. Item si quis Imperatorum, Ducum, Marchionum, Comitum vel quilibet secularium potestatum aut personarum investituram Episcopatus vel alicuius ecclesiasticae dignitatis praesumserit, eiusdem sententiae vinculo se adstrictum sciat." S. Voigt a. a. O. S. 309.

begleitet war und vollendete den Eindruck seines Erscheinens durch eine kurze Anrede, in welcher er dem Papste selbst dessen Absetzung feyerlich verkündigte. Den Aufruhr, welchen diese Rede hervorbrachte und in dessen Folge Roland beynahe getödtet worden wäre, wusste Gregor so kluger Weise zu beschwichtigen, dass er nicht nur dem kühnen Sprecher das Leben rettete, sondern auch, theils durch diese Grossmuth, theils durch die energische Erklärung, eher den Märtyrertod, als ein frevelhaftes Antasten der heiligen Kirche erleiden zu wollen, die Stimmen aller Anwesenden auf seine Seite zog und so kam es denn, dass die Versammlung am folgenden Tage, auf welchen sie der Papst, um die Gemüther zu beruhigen, verschoben hatte, stürmisch und mit einem Munde die Excommunication und Entthronung Heinrichs IV. verlangte.

Jetzt erhob sich Gregor und sprach nicht nur den Bannfluch des Apostolischen Stuhles über den König aus, sondern entband auch, auf das Feyerlichste, die Unterthanen desselben im ganzen deutschen Reiche und in Italien ihres Gehorsamseides, entsetzte ihn also hierdurch seiner Herrscherwürde. Diesen bis jetzt unerhörten Schritt theilte er sofort den deutschen Reichsständen mit, auf welche derselbe, zur grossen Mehrzahl, den gewünschten Eindruck hervorbrachte, denn obwohl Wilhelm, der Bischof von Utrecht, ein Freund des Königs, das Verfahren des Papstes öffentlich tadelte, auch die Bischöfe und Aebte der Lombardey in einer zu Pavia gehaltenen Synode den Bannfluch über ihn aussprachen, so fielen doch, wegen des allgemeinen Schreckens, der sich über Deutschland verbreitet hatte, viele Fürsten von dem Könige ab und hielten zu Tribur, bey Mainz, eine Versammlung, welche dem päpstlichen Urtheile der Entsetzung auf den Fall beytrat, dass Heinrich bis zum Februar 1077. von dem auf ihm lastenden Anatheme nicht absolvirt wäre. Der König, von den meisten seiner Getreuen verlassen, musste sich dem harten Spruche fügen und entschloss sich, nach Rom zu gehen und um Absolution zu bitten, trat auch diese Reise mit einem kleinen Gefolge an, konnte jedoch das Ziel derselben nicht erreichen, weil Gregor, welcher sich, auf Einladung der deutschen Fürsten, nach Augsburg hatte begeben wollen, aber, auf dem Wege dahin, für seine Sicherheit fürchtete, seinen Aufenthalt in dem der Markgräfin Mathilde zuge-

hörigen, festen Schlosse Canossa[662]) nahm. Dorthin lenkte nun der König seine Schritte und langte endlich, nach unsäglichen Schwierigkeiten, die ihm theils der harte Winter, theils die Hinterlist seiner Feinde bereitet hatten, vor dem Burgthore an. Hier wurde er, ohne seine wenigen Begleiter bey sich behalten zu dürfen, in den mittleren der drey Vorhöfe eingeführt und hier war es, wo ihn Gregor VII., bey strenger Kälte, im Bussgewande, mit blossen Füssen und ohne Trank und Speise, drey ganze Tage lang auf Lossprechung vom Banne harren liess, bis er ihm endlich am vierten, am 24. Januar 1077., obwohl unter schmachvollen Bedingungen, dieselbe ertheilte. Heinrich sollte sich nämlich der Entscheidung einer Reichsversammlung, in welcher der Papst den Vorsitz führen würde, ohne Weigerung auch dann unterwerfen, wenn dieselbe seine Absetzung bestätige, sich bis dahin aller Regierungs-Handlungen, so wie der königlichen Insignien enthalten und auf jede Rache wegen des Geschehenen Verzicht leisten. Diese Bedingungen einzugehen, konnte der König um so weniger Bedenken tragen, je verlassener und hülfloser er sich fühlte. Er leistete daher dem Papste einen Eid, durch welchen er die Erfüllung des ihm abgeforderten Versprechens feyerlich angelobte und erhielt nun von Jenem die ersehnte Absolution.

Es ist jedoch bekannt, dass Heinrich IV. seinem Gelübde in keiner Hinsicht nachkam und dass er, obwohl ihm die deutschen Fürsten in der Person des Herzogs, Rudolph von Schwaben, einen Gegenkönig setzten, auch Gregor ihn späterhin auf's Neue excommunicirte, dennoch die Absichten des Letzteren bis zu dessen Tode zu vereiteln wusste.

§. 50.

2. Excommunication Friedrichs II.

Friedrich II.[663]), Sohn des Kaisers Heinrich VI., wurde im J. 1215. in Aachen zum deutschen Könige gekrönt und versprach dafür dem Papste, Innocenz III.,

[662]) Canoza *(Canusium)* in den Apenninen.

[663]) Archib Bower Unpartheyische Historie der Römischen Päpste Th. VIII. S. 52—56. 58—78. 84—97.

einen Kreuzzug. Im J. 1220. setzte ihm Honorius III. in Rom die Kaiserkrone auf und im J. 1227. eröffnete Friedrich den angelobten Kreuzzug und gieng zu diesem Zwecke mit einer bedeutenden Flotte unter Segel, musste aber dieselbe, weil unter den Kreuzfahrern eine ansteckende Krankheit ausgebrochen war, schon nach drey Tagen wieder in den Hafen von Otranto zurückführen, wo sich das gesammelte Heer auflöste. Gregor IX., welcher indessen den Apostolischen Stuhl bestiegen hatte, sah das Unglück, von welchem der Kaiser betroffen worden war, nur für einen Vorwand an und sprach deshalb den Bann der Kirche über ihn aus. Friedrich, der die Erfüllung seines Versprechens noch immer im Auge hielt, segelte im J. 1228. auf's Neue nach Palästina ab, ohne jedoch vorher Absolution empfangen zu haben und zog im folgenden Jahre siegreich in Jerusalem ein, wo er sich selbst zu dessen König erklärte, weil der Patriarch dieser Stadt ihn, als einen Excommunicirten, nicht krönen wollte. Der Papst, der es dem Kaiser nicht vergessen konnte, dass derselbe, trotz dem über ihn verhängten Kirchenbanne, einen Kreuzzug unternommen hatte, liess, in seinem Zorne, durch ein angeworbenes Heer Einfälle in Unteritalien machen und entband die Deutschen und Lombarden ihres dem Kaiser geleisteten Gehorsamseides. Es kam jedoch im J. 1230. ein Friede zu Stande, in dessen Folge Friedrich II. von seinem Banne losgesprochen wurde. Weil aber der Letztere sich bald nachher verschiedene Eingriffe in die Rechte der Kirche dadurch zu Schulden brachte, dass er Geistliche vor weltliche Gerichte ziehen liess, auch mehreren Bischöfen und Aebten die Investitur mit Ring und Stab ertheilte, besonders aber seinen natürlichen Sohn, Enzio, zum König von Sardinien erhob, über welche Insel dem Apostolischen Stuhle die Lehnsherrlichkeit zustand, so wurde Friedrich von Gregor zum zweyten Male in den Bann gethan. Um aber dieser Maassregel jeden Schein von Partheylichkeit und Rachsucht zu benehmen, schrieb der Papst eine Synode nach Rom aus, welche seinen Urtheilsspruch förmlich und feyerlich bestätigen sollte, allein die auswärtigen Cardinäle und Bischöfe, welche sich, jenem Rufe gehorsam, auf genuesischen Schiffen nach Rom begeben wollten, wurden vom König Enzio zur grossen Mehrzahl gefangen genommen.

Als nach dem Tode Gregors IX., welcher am 21.

August 1241. erfolgte, sein Nachfolger, Cölestin IV., am neunzehnten Tage seiner Regierung gestorben war, forderte Friedrich II. die Cardinäle zur Wahl eines neuen Papstes auf, erhielt aber zur Antwort, dass dieselbe nicht eher geschehen könne, als bis der Kaiser die von Enzio gefangenen Prälaten in Freyheit gesetzt hätte. Diesem Ansinnen entsprach Friedrich in Hinsicht auf die verhafteten Cardinäle, behielt aber noch einige Bischöfe in seiner Gewahrsam und das Römische Gebiet mit seinen Truppen besetzt. Die Wahl fiel nun auf Fiesko, Grafen von Lavagna (*Sinibaldus Fliscus*, berühmten Glossator der Decretalen Gregors IX.), welcher am 23. Juny 1243., unter dem Namen Innocenz IV., den päpstlichen Thron bestieg und nicht eher mit dem Kaiser unterhandeln wollte, als bis derselbe die noch gefangenen Bischöfe freygelassen und mehrere in seinen Besitz genommene, päpstliche Städte herausgegeben hätte. Der Kaiser weigerte sich dessen und weil er seine Macht über den ganzen Kirchenstaat ausbreitete, so hielt sich Innocenz in Rom nicht mehr für sicher, sondern flüchtete nach Genua, seiner Vaterstadt. Von hier begab er sich nach Lyon, wo er eine allgemeine Kirchenversammlung hielt, in welcher er nicht nur den über den Kaiser gesprochenen Bann erneuerte, sondern Jenen auch des Thrones für verlustig erklärte[664]). Aber Friedrich II. setzte den Kampf, unerachtet zweyer Gegenkönige, des Landgrafen von Thüringen, Heinrich Raspo, der im J. 1246. und des Grafen von Holland, Wilhelm, welcher im nächstfolgenden Jahre gewählt wurde, unablässig fort, hatte auch im Laufe desselben unerwartetes Glück, als ihn am 13. December 1250. zu Firenzuola, in Apulien, der Tod ereilte. Er starb im

[664]) Das hierüber abgefasste Edict ist als *c.* 2. *de Re iud.* in den *Liber Sextus* übergegangen. — Dass aber Innocenz IV. die Absetzung des Kaisers vor dem versammelten, öcum. Concil erklärte, geschah nur, um der Welt zu zeigen, dass auch die übrigen Fürsten der Kirche mit ihm übereinstimmten, nicht aber, um der Handlung selbst die erforderliche Gültigkeit zu verleihen, welche der Papst vielmehr auf die *plenitudo potestatis pontificalis* stützte, die er als Nachfolger Petri in Anspruch nahm. So erklärte ja auch der Röm. Bischof Zacharias den fränkischen König, Childerich III., seines Reiches für verlustig und setzte am 1. März 752. an dessen Stelle den Pipin, den Vater Carls d. Gr. auf den Thron, ohne zu diesem Zwecke ein Concilium zu berufen: *c.* 3. *C. XV. qu.* 6.

56sten Lebensjahre, nachdem noch der Erzbischof von Palermo den Bann von ihm genommen hatte.

§. 51.

3. Excommunication Philipps des Schönen von Frankreich.

Die beyden Cardinäle, Jacob und Peter, aus dem berühmten und mächtigen Hause Colonna, hatten sich der Wahl des Papstes Bonifaz VIII, welche am 24. December 1294. erfolgte, auf das Heftigste widersetzt und, als dieselbe dennoch geschehen war, sie in einer öffentlichen Schrift für unrechtmässig erklärt und deshalb an eine allgemeine Kirchenversammlung appellirt. Auch waren sie mit Friedrich, dem Bruder des Königs Jacob von Arragonien, welcher im J. 1296., trotz dem entschiedensten Widerspruche des genannten Papstes, zum Könige von Sicilien gekrönt wurde, in ein Bündniss gegen Bonifaz VIII. getreten, welcher sie deshalb nicht nur mit den im *c. vn. de Schismat. in VI.* enthaltenen Strafen belegte, sondern auch, nebst dem Könige Friedrich, von dem allgemeinen Ablasse, den er im J. 1300. bey Gelegenheit des hundertjährigen Jubiläums verkündigte, namentlich ausnahm. Dafür rächten sich aber auch die Colonna, indem sie den König von Frankreich, Philipp IV., welcher den Beynamen des Schönen führte, so wie mehrere Kronvasallen desselben, zu einem Gewaltschritte bewogen, von welchem gleich unten die Rede seyn wird. Philipp, der mächtigste und beharrlichste Gegner des Papstes, hatte die Geistlichen seines Landes zur Mitleidenheit bey Entrichtung der Steuern gezogen, und im J. 1301. den Bischof von Pamiers, welchen ihm Bonifaz zugesendet hatte, um ihn zur Rücknahme jener Maassregel zu bewegen, als Gefangenen dem Erzbischof von Narbonne übergeben. Der Papst verlangte die Freylassung seines Legaten unter Androhung des Kirchenbannes, aber der König, statt diese Forderung zu bewilligen, erklärte vor den versammelten Reichsständen, dass er niemals einem Papste gehorchen werde, welcher sich, wie Bonifaz VIII., seiner erhabenen Stellung vollkommen unwürdig gemacht habe. Letzterer erliess nun eine Decretale, in welcher er die Besteuerung der französischen Geistlichkeit nochmals auf das Nachdrücklichste

untersagte und berief die sämmtlichen Prälaten Frankreichs zu einer Synode nach Rom. Der König verbot denselben bey harter Strafe, diesem Rufe zu folgen und als sich dennoch viele Bischöfe und Aebte nach Rom begaben, liess er ihre Güter confisciren und Bonifaz VIII. zögerte nun nicht mehr, seine Drohung zu verwirklichen und sprach im J. 1302 über Philipp den Schönen den Bannfluch aus, liess auch die sämmtlichen Paläste des Hauses Colonna und sogar die Stadt Präneste schleifen. Im J. 1303. erneuerte er das über den König verhängte Anathem und entband die Unterthanen desselben ihres Gehorsamseides. Aber am 7. September des gedachten Jahres wurde er zu Anagni, wo er sich gerade aufhielt, von einer Schaar bewaffneter Franzosen überfallen, an deren Spitze sich ein Mitglied des Hauses Colonna und Wilhelm von Nogaret befanden. Letzterer wollte den Papst, unerhörter Weise, durch persönliche Misshandlung zwingen, eine Bulle zu unterschreiben, laut welcher ein öcumenisches Concil berufen wurde, aber Bonifaz setzte seinen Drängern einen männlichen Widerstand entgegen und wurde auch bald von denselben befreyt, indem die Einwohner von Anagni muthig herbeyeilten und die frechen Abentheurer verjagten. Kaum war jedoch der Papst nach Rom zurückgekehrt, so verfiel er, zufolge der heftigen Gemüthsbewegungen, welche ihm der erlebte, schreckliche Auftritt bereitet hatte, in Wahnsinn und gieng in diesem Zustande am 11. October 1303. mit Tode ab. Sein Nachfolger, Benedict XI., nahm den über den König Philipp ausgesprochenen Bann ohne Weiteres zurück, excommunicirte aber die erwähnten Uebelthäter, welche sich an der geheiligten Person des Papstes vergriffen hatten und obwohl er auch diesen bald darauf Absolution ertheilte, bestätigte er doch die von Bonifaz VIII. verfügte Entsetzung der beyden Colonna von allen ihren kirchlichen Würden und Pfründen. Letztere wurden aber von Clemens V. wieder als Cardinäle anerkannt und starben, als solche, im ruhigen Besitze ihrer Aemter[665]).

[665]) Ueber die Excommunication Philipps des Schönen und den Kampf des Papstes Bonifaz VIII. mit dem Hause Colonna: Bower a. a. O. S. 237—244. 251—274. 279. f.

§. 52.

V. Milderungen des Kirchenbannes:

1. Gregor VII. und Innocenz III.

So mächtig sich die Bischöfe und Päpste im Besitze einer Strafgewalt fühlten, welche nicht nur die äusseren Verhältnisse der Kirchenmitglieder, sondern auch die Gewissen derselben bedroheten, so lehrte sie doch die Erfahrung, dass eine unbeschränkte und rücksichtslose Durchführung des Kirchenbannes in der bisherigen Gestalt eine Uebertreibung sey, welche, weil dadurch die Gemüther verbittert, die heiligsten Familienbande zerrissen und die staatsbürgerlichen Beziehungen zum grossen Theile vernichtet wurden, den Zweck der gedachten Strafe vereiteln und der geistlichen Macht bittere Früchte tragen müsse. In dieser Ueberzeugung liessen die kirchlichen Gesetzgeber allmälig folgende Milderungen eintreten:

1) Gregor VII. stellte in einem Beschlusse, welcher von der unter ihm im J. 1078. zu Rom gehaltenen Synode gutgeheissen wurde[666]), sehr wichtige Beschränkungen der damals noch allgemein gültigen Regel auf, dass Jeder, ohne Unterschied, welcher mit einem Excommunicirten auf irgend eine Weise Gemeinschaft halte, selbst dem Kirchenbanne verfalle[667]). Von dieser Regel wurden nämlich durch obigen Beschluss folgende Personen ausgenommen:

a) der Ehegatte des Excommunicirten, seine Kin-

[666]) *c.* 103. *C. XI. qu.* 3. — Allem Anscheine nach beabsichtigte Gregor VII. nur ein vorübergehendes Gesetz, welches bloss so lange gelten sollte, bis in Deutschland die Ordnung, welche durch die Excommunication Heinrichs IV. nicht wenig gestört worden war, wiederhergestellt seyn würde, worauf die Worte „*anathematis sententiam ad tempus, prout possumus, opportune temperamus*“ sehr vermuthbar schliessen lassen. Allein dieses päpstliche Gesetz erhielt durch mehrere Nachfolger Gregors, namentlich durch Innocenz III. *(c.* 34. *X. de Sent. exc.)* und Gregor IX. *(c.* 54. *eod.)* dauernde Gültigkeit, gieng daher in das *Decretum Gratiani* über und wurde solchergestalt zu gemeinem Rechte. Vgl. *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. Cap. VII.* §. 4.

[667]) *c.* 3. 26. *C. XI. qu.* 3.

der, Knechte, Mägde und Sklaven in der Stadt und auf dem Lande,

b) alle Diejenigen, welche ohne ihr Wissen[668]) mit ihm verkehren,

c) Solche, welche mit Personen in Berührung treten, die mit ihm umgehen[669]),

d) Reisende, welche sich durch das Bedürfniss gezwungen sehen, gewisse ihnen dringend nöthige Gegenstände von ihm zu kaufen und

e) Die, welche ihm, nicht um ihn in seiner Hartnäckigkeit zu bestärken, sondern aus christlicher Liebe, ein Geschenk verabreichen.

2) Innocenz III. gieng in Bezug auf die erstgenannte Ausnahme noch weiter, indem er allen Personen, welche mit dem Excommunicirten schon vor dem über ihn verhängten Anatheme durch die Bande der nächsten Verwandtschaft oder des Gehorsams verknüpft gewesen wären, den Umgang mit demselben nicht nur gestattete, sondern sogar zur Pflicht machte, mithin dem Excommunicirten das Recht ertheilte, von den gedachten Personen Treue und Ehrerbietung zu verlangen[670]).

3) Derselbe Papst liess aber auch in Bezug auf die nicht ausgenommenen Personen drey wichtige Milderungen gelten, kraft welcher dieselben, obwohl sie wissentlich mit einem Excommunicirten umgegangen wären, dennoch

a) nicht, wie bisher, dem grösseren Kirchenbanne *(exc. maior)*, der von allen kirchlichen Rechten, sondern nur dem kleineren *(exc. minor)*, welcher bloss vom Genusse der Sacramente ausschloss[671]), verfallen[672]), hiernächst auch

b) gänzlich straflos seyn sollten, wenn sie jene Gemeinschaft nur deshalb gepflogen hätten, um den Excommunicirten zu dem der Kirche schuldigen Gehorsam und überhaupt auf bessere Wege zurück zu führen[673]), endlich aber

[668]) Zum Beweise des Nichtwissens reicht schon die Wahrscheinlichkeit hin: *c.* 102. *ibid.*

[669]) *c.* 25. 102. *ibid.* S. oben §. 34.

[670]) *c.* 31. *X. de Sent. exc.*

[671]) Von diesem Institute des neueren Rechts wird ausführlicher unten (§. 56.) die Rede seyn.

[672]) *c.* 2. *X. de Except.*

[673]) *c.* 43. *X. de Sent. exc.* Dieses Gesetz wurde späterhin von Gregor IX. durch *c.* 54. *eod.* bestätigt.

c) eben so wenig zur Verantwortung gezogen werden dürften, wenn sie durch wirklich angewendete, äussere Gewalt zu dem gedachten Verkehre bewogen worden wären, wogegen die blosse Furcht vor einer solchen keineswegs zur Entschuldigung gereiche[674]).

Das unter a) erwähnte Gesetz wurde nun zwar von Innocenz IV. bestätigt, allein dieser Papst verordnete zugleich, dass, wenn Derjenige, über welchen, wegen seines Umganges mit einem Excommunicirten, der kleinere Bann ausgesprochen worden wäre, trotz einer dreymaligen, an ihn namentlich ergangenen Verwarnung jenen Umgang fortgesetzt hätte, er mit dem grösseren Banne bestraft werden solle[675]) und Gregor IX. stellte sogar einen Fall auf, in welchem Der, der mit einem Excommunicirten wissentlich verkehrt, sogleich und ohne vorgängige Verwarnung mit dem grösseren Banne belegt werden kann, nämlich wenn derselbe an dem von dem Excommunicirten fortgesetzten Verbrechen Theil genommen hat[676]). In diesem Gesetze handelt es sich darum, dass eine Frauensperson, welche wegen ihres unsittlichen Lebenswandels excommunicirt worden ist, nach der über sie verhängten Strafe ihre Unzucht mit einem oder mehreren Männern fortgesetzt hat. Hier können Letztere, auch ohne vorgängige Verwarnung, mit dem grösseren Banne bestraft werden, dafern sie nur zur Zeit ihres Umganges mit jenem Frauenzimmer von der über dasselbe ausgesprochenen Excommunication Kenntniss gehabt haben.

Die oben mitgetheilten Milderungen des Kirchenbannes sind von den Canonisten in folgende Verse gebracht worden:

Vtile, lex, humile, res ignorata, necesse,
Haec quinque soluant, anathema ne possit obesse

und der Sinn ist dieser:

1) *Vtile.* Wer mit einem Excommunicirten bloss zu dem Zwecke verkehrt, um ihn zum Gehorsam gegen die Kirche zu bewegen, hat die Strafe des Kirchenbannes nicht zu fürchten.

2) *Lex.* Denjenigen, welche dem Excommunicirten

674) *c. 5. X. de His, quae vi.*
675) *c. 3. X. de Sent. exc.*
676) *c. 55. X. eod.*

durch die Bande des Blutes angehören, ist der Umgang mit demselben nicht nur erlaubt, sondern geboten.

3) *Humile.* Dasselbe gilt von Denen, welche ihm durch ihre Dienstpflicht verbunden sind.

4) *Res ignorata.* Wer unwissentlich mit einem Excommunicirten verkehrt, bleibt von dem Kirchenbanne befreyt.

5) *Necesse.* Hierher gehören:

a) die Reisenden, welche ihre Bedürfnisse an einem bestimmten Orte von Niemandem anderen, als einem Excommunicirten bekommen können und

b) Die, welche zu dem Verkehre mit einem solchen durch Anwendung äusserer Gewalt bewogen worden sind.

§. 53.

2. Martin V.

Am Drückendsten war die Excommunication in der Gestalt der *exc. iuris sententia latae*[677]), d. h. auf den Fall, dass der Uebelthäter, nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes, schon in dem Augenblicke von ihr getroffen würde, in welchem er das Letztere übertreten hatte, so dass es also zur vollen Wirkung des Kirchenbannes nicht erst eines richterlichen Urtheiles bedurfte, sondern die Nachtheile dieser Strafe sich sofort nach begangenem Verbrechen geltend machten. Es lässt sich denken, welche Ungewissheit und Verwirrung ein solches Institut über die Staatsbürger brachte, da der durch das Vergehen eines Einzelnen verwirkte Kirchenbann schon mit jenem selbst eintrat, also, in Ermangelung eines richterlichen Urtheiles, nicht allgemein bekannt werden konnte, später aber, nach erfolgter Entdeckung, alle gerichtliche und viele aussergerichtliche Handlungen, welche der Excommunicirte nach dem von ihm begangenen Verbrechen vorgenommen hatte, für null und nichtig erklärt werden mussten. Dieser Uebelstand machte sich um so fühlbarer, je häufiger die Bischöfe und Päpste, besonders seit dem 14ten Jahrh., die Excommunication in der beschriebenen Gestalt und, in manchen Fällen, aus nur geringfügigen

[677]) S. §. 13. und unten §. 54.

Ursachen vorschrieben, ja fast jedes verbietende Gesetz durch Androhung der gedachten Strafe verschärften.

Um nun den verderblichen Wirkungen jener Maassregel für die Zukunft vorzubeugen und, im Hauptwerke, die Strenge derselben zu mildern, erliess der Papst Martin V.[678]), in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Costnitz, ein Gesetz, welches, im J. 1418. abgefasst, unter dem Namen der Extravagante „*Ad euitanda*" bekannt ist[679]) und folgendermaassen lautet:

„*Ad euitanda scandala et multa pericula subveniendumque conscientiis timoratis, statuimus, quod nemo deinceps a communione alicuius in sacramentorum administratione vel receptione aut aliis quibuscumque diuinis, vel extra, praetextu cuiuscumque sententiae aut censurae ecclesiasticae, suspensionis aut prohibitionis ab homine vel a iure generatim promulgatae, teneatur abstinere vel aliquem vitare aut interdictum ecclesiasticum obseruare, nisi sententia, prohibitio, suspensio vel censura huiusmodi fuerit vel contra personam, vel collegium, vniuersitatem*[680]), *ecclesiam aut locum certum a iudice publicata vel denunciata specialiter et expresse, saluo, si quem pro sacrilega manuum iniectione in clericum sententiam latam a canone adeo notorie constiterit incidisse, quod factum non possit aliqua tergiuersatione celari neque alio iuris suffragio excusari, nam a communione illius, licet denunciatus non fuerit, volumus abstineri iuxta canonicas sanctiones*"[681]).

[678]) Durch die Wahl dieses Papstes, welche am 11. Nov. 1417. von Seiten des Conciliums erfolgte, wurde das verhängnissvolle Schisma unter den drey Gegenpäpsten Johann XXIII., Benedict XIII. und Gregor XII. beendigt, da ein später aufgetretener Gegenpapst, Clemens VIII., welcher im J. 1429. seine Scheinwürde freywillig niederlegte, ohne Einfluss blieb.

[679]) *van* Espen *l. l.* §. 5.

[680]) Die Worte „*collegium, vniuersitatem*" sind natürlich nicht auf die Excommunication, sondern auf die beyden anderen Censuren, auf das Interdict und die Suspension zu beziehen, da nach den Gesetzen der Päpste Innocenz IV. *(c. 5. de Sent. exc. in VI.)* und Bonifaz VIII. *(c. vn. pr. Ne sede vac. in VI.)* der Kirchenbann niemals über moralische Personen, als solche, verhängt werden darf. (S. oben §. 40.)

[681]) *Antonius Summa theol. P. III. Tit. 25. c. 2.*

Nach Maassgabe dieses wichtigen Beschlusses reicht zur Wirkung der Excommunication ein allgemeines Gesetz oder eine allgemeine richterliche Verordnung, kraft welcher ein Jeder, der sich eines gewissen Vergehens schuldig machen würde, sofort dem Kirchenbanne verfallen solle, keinesweges aus, es können vielmehr die Nachtheile, welche durch die erwähnte Censur verwirkt werden, nicht eher eintreten, als nachdem der competente, geistliche Richter die Letztere über eine bestimmte, physische Person ausdrücklich und namentlich ausgesprochen und dieses Urtheil in gesetzlicher Weise öffentlich bekannt gemacht hat[682]).

Diese Vorschrift ist von jeder Art der Excommunication zu verstehen, es möge nun dieselbe *iuris* oder *hominis* und, im ersten Falle, *sententiae ferendae* oder *sententiae latae* oder auch nur eine eventuelle seyn, wie wenn der geistliche Richter ein Urtheil des Inhaltes erliesse, dass der Verbrecher, wenn er binnen einer gewissen Zeit der ihm gegebenen Weisung nicht nachkomme, in demselben Augenblicke excommunicirt seyn werde, ohne dass es einer speciellen Bekanntmachung der verhängten Strafe bedürfen solle. Es muss vielmehr in einem solchen Falle der Verfluss der anberaumten Frist abgewartet und, wenn der Ungehorsam fortdauert, das Urtheil auf's Neue gesprochen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Es kann daher, vor erfolgter Publication des richterlichen Urtheiles, jeder Gläubige mit Demjenigen, welcher bereits dem Kirchenbanne verfallen ist, ungestraft verkehren, was sogar auch von dem Pfarrer gilt, so lange derselbe das ihm zum Behufe der öffentlichen Vorlesung zugefertigte Excommunications-Urthel seiner Gemeinde noch nicht bekannt gemacht hat[683]). Eben so bleiben alle von dem Excommunicirten bis zu der Publication seines Bannes vorgenommene Rechtshandlungen bey Kräften und an allem Diesem ändert selbst der Umstand nichts, dass das Verbrechen des Excommunicirten ein notorisches sey, also der richterlichen Bekannt-

[682]) Die Art dieser Bekanntmachung richtet sich theils nach dem bereits oben (§. 36.) angef. Gesetze des Papstes Honorius I. *(c. 20. C. XI. qu. 3.)*, welches auch in das *Pontificale Romanum* übergegangen ist, theils und hauptsächlich nach dem in den einzelnen Provinzen oder Diöcesen geltenden Herkommen.

[683]) *van* Espen *l. l.*

machung gar nicht bedürfe. Nur eine Ausnahme kann in dieser Beziehung, nach Inhalt des obigen Beschlusses, Platz ergreifen, nämlich wenn der *Canon: „Si quis suadente diabolo“*[684]), wegen thätlicher Misshandlung eines Geistlichen, zur Anwendung kommt. In diesem einzigen Falle behält die *exc. sententiae latae* ihre ursprüngliche Beschaffenheit bey, so dass, wenn jenes Verbrechen notorisch ist, der Urheber desselben sich gleich vom Augenblicke der Verübung an allen Nachtheilen der Excommunication unterwerfen muss, es also keines richterlichen Urtheiles und eben so wenig einer Bekanntmachung desselben bedarf, weshalb denn ein Jeder, welcher nach dem begangenen Verbrechen mit dem Thäter wissentlich umgeht, der gesetzlichen Strafe[685]) eben so verfällt, als wenn die Excommunication öffentlich bekannt gemacht worden wäre. Notorisch kann aber das Verbrechen nur dann genannt werden, wenn es in einer öffentlichen Handlung bestanden hat, welche keinen Zweifel übrig lässt, wie z. B. wenn es vor versammelter Gemeinde verübt worden ist und darum ist die blosse Gegenwart von so viel Zeugen, als zum vollen Beweise vor Gericht nothwendig seyn würden, für den Begriff der Notorietät eben so unzureichend, als ein durch Hörensagen verbreitetes Gerücht.

Die Extravagante *„Ad euitanda“* wurde zwar von dem öcum. Concil zu Basel[686]) und von der Synode zu Rom[687]) unter Leo X. wiederholt und erneuert, erlitt jedoch, nach Inhalt dieser Schlüsse, dadurch eine bedeutende Modification, dass die Worte *„pro sacrilega manuum iniectione in clericum“* wegfielen. Solchergestalt würde die *exc. sententiae latae* nicht bloss hinsichtlich des *Canon: „Si quis suadente diabolo,“* sondern auch in

[684]) *c.* 29. *C. XVII. qu.* 4. Diesem *Canon*, welcher unter Innocenz II. im J. 1139. von der 2ten im Lateran gehaltenen, allgemeinen Kirchenversammlung abgefasst ist, hat aber die *exc. sententiae latae*, wie bereits oben (§. 13.) bewiesen wurde, ihren Ursprung keineswegs zu verdanken, vielmehr ist derselbe erst in das Ende des 12ten Jahrh. zu setzen. (S. unten §. 54.) Demungeachtet haben die Canonisten, nach Vorgang der Glosse, so wie die Päpste des 13ten Jahrh., die *exc. sententiae latae* einstimmig auf jenen *Canon* zurückgeführt

[685]) Dem kleineren Kirchenbanne: *c.* 2. *X. de Except.*

[686]) *Sess. XX.*

[687]) *Sess. XI.* Diese Synode ist das sogen. *Conc. Lateran. V.*, welches im J. 1512. gehalten wurde.

Bezug auf jedes notorische Verbrechen, welches, nach Vorschrift der Gesetze, die erwähnte Strafe nach sich zieht, einer öffentlichen Bekanntmachung nicht bedurft haben. Weil aber auf diese Weise der Zweck jener Extravagante zum grössten Theile vereitelt gewesen wäre, so wurde die Letztere als das in der gedachten Beziehung allein gültige Gesetz von der Kirche angenommen[688]).

§. 54.

VI. Neuere Institute:

1. *Excommunicatio iuris sententiae latae.*

Nach der durch die Extravagante *„Ad euitanda"* eingeführten Milderung unterscheidet sich die *exc. sententiae latae* von den übrigen Gattungen des Kirchenbannes bloss noch dadurch, dass sie in keinem Falle als Censur, sondern nur als Strafe vorkommen kann, indem ihr zu dem Begriffe der ersteren das wesentliche Kennzeichen der vorgängigen Verwarnung fehlt, welches stets bey der *exc. hominis*, bey der *exc. iuris sententiae ferendae* aber dann zu finden ist, wenn dieselbe wegen fortgesetzter Laster oder Verbrechen Platz ergreift. Auch wird jener Mangel keinesweges durch die Behauptung ersetzt, dass die Verwarnung schon in der Androhung liege, denn die Excommunication, unter der Gestalt der Censur, soll eben, als das äusserste Mittel, welches der Kirche zu Gebote steht, nur dann angewendet werden, wenn der Sünder, trotz einer mehrfachen Ermahnung, nicht zum Gehorsam zurückgeführt werden kann und darum muss man der Ansicht vieler Theologen und Canonisten beypflichten, dass in der *exc. sententiae latae* der Begriff der Censur nicht mehr zu erkennen sey[689]).

Was aber den Ursprung dieses Institutes betrifft, so haben Manche denselben schon in einem Ausspruche des *Augustinus*[690]) und in einem Decrete des 5ten öcum. Concils[691]), welches im J. 533. zu Constantinopel

[688]) *van* Espen *l. l.*
[689]) *Eiusd. Jus eccl. vniu. P. III. Tit. XI. c.* 7. §. 12—18.
[690]) *c.* 8. *C. XXIV. qu.* 3.
[691]) *c.* 9. *ibid.*

unter dem Kaiser Justinian gehalten worden ist, finden wollen, laut welcher sich die Gottlosen, wenn auch ihre Thaten nicht ruchbar geworden sind, dennoch als von Gott getrennt und von der Kirche ausgeschieden betrachten sollen. Allein diese Art der Excommunication, wenn man sie überhaupt so nennen darf, ist nur eine geistige, welche, ausschliesslich auf das Gewissen gerichtet, bloss von Gott und der unsichtbaren Kirche trennt, auf die sichtbare aber nicht den geringsten Einfluss hat, weil die Sünder, welche der Kirche unbekannt sind, nach, wie vor, Mitglieder derselben bleiben und, gleich allen übrigen, die sämmtlichen, kirchlichen Gesellschaftsrechte ungeschmälert geniessen, wogegen die *exc. sententiae latae,* welche vom Gesetze angedroht wird, nur auf ein ausdrücklich bezeichnetes Verbrechen gerichtet und eben nur auf die kirchliche Gesellschaft berechnet ist, weil sie dieselbe Wirkung hervorbringen soll, wie derjenige Kirchenbann, welcher durch ein Urtheil des geistlichen Richters ausgesprochen und deshalb *exc. sententiae ferendae* genannt wird[692]).

Eben so wenig ist aber der Ursprung der gedachten Excommunication im *Canon: „Si quis suadente diabolo“* zu suchen[693]), denn dieser enthält ganz einfach nur die Verordnung, dass Der, welcher sich thätlich an einem Geistlichen vergreife, excommunicirt und von Niemandem anderen, als vom Apostolischen Stuhle, absolvirt werden solle[694]). Hätten die Worte *„anathematis vinculo subiaceat,“* welche auch in vielen früheren Gesetzen vorkommen, die *exc. sententiae latae,* also eine bis dahin noch ganz unbekannte Einrichtung in's Leben rufen sollen, so würde sich die Kirchenversammlung ohne Zweifel deutlicher ausgesprochen und ausdrücklich vorgeschrieben haben, dass die Wirkung der angedroheten Strafe gleich im Augenblicke der verübten That eintreten solle. Diess ist aber erst vom Papste Clemens III. im J. 1190. durch eine Decretale geschehen[695]), welche ganz unzwey-

[692]) *Boehmer l. l.* §. 58.

[693]) S. *Not.* 684.

[694]) *„Anathematis vinculo subiaceat et nullus Episcoporum illum praesumat absoluere (nisi mortis vrgente periculo), donec Apostolico conspectui praesentetur et eius mandatum suscipiat.“*

[695]) c. 14. *X. de Sent. exc.* *„Quod a communione illius, qui, pro sacrilega manuum iniectione in clericum, in edictum excommunicationis incidit, licet denunciatus non sit, debes abstinere.“*

deutig dahin lautet, dass mit Demjenigen, der sich die persönliche Misshandlung eines Geistlichen zu Schulden gebracht habe, Niemand verkehren dürfe, wenn auch sein Verbrechen noch nicht zur Anzeige gekommen sey. Hierdurch erst wurde die *exc. sententiae latae* eingeführt und die bisherige, gewaltsame, aber usuelle Interpretation des *Canon: „Si quis suadente diabolo“* in eine authentische verwandelt. Darum darf es nicht Wunder nehmen, wenn sich im ganzen *Decretum Gratiani* keine einzige Stelle findet, aus welcher sich die Existenz der erwähnten Strafe beweisen liesse. Wohl aber wurde die Letztere, seit dem genannten Papste, so häufig angedroht, dass sich die Zahl der Fälle, auf welche man sie anwendete, in's Unglaubliche vermehrte, wovon der *Liber Sextus* und die späteren Compilationen der päpstlichen Decretalen hinreichendes Zeugniss geben. Daher kam es aber, dass Jemand sehr leicht auch unbewusst von der *exc. sententiae latae* getroffen werden konnte und so ereignete es sich nicht selten, dass eine sacramentliche oder auch eine vom Apostolischen Stuhle ertheilte Absolution ihren Zweck verfehlte, weil die betreffende Person noch aus einem anderen Grunde, als auf welchen die Absolution gerichtet war, im Kirchenbanne lag. Diesem Uebelstande zu begegnen nahm man seine Zuflucht zu der sogen. *„absolutio ad cautelam“*, durch welche sich der kirchliche Obere oder, *pro foro interno*, der Pfarrer auf das ihm bekannte Verbrechen beschränkte, ohne seine Lossprechung auf die *exc. sententiae latae* zu erstrecken, welcher der Verbrecher vielleicht wegen einer anderen Uebertretung des Gesetzes verfallen war[696]). Zum Zwecke einer solchen Absolution bediente man sich entsprechender Formeln, z. B.: *„Absoluo te ab omni vinculo excommunicationis in quantum possum et indiges,“* oder, wie sie in vielen päpstlichen Rescripten vorkommt: *„Te ab excommunicationis vinculo, quod incurristi, absoluentes vel absolutum fore censentes ad effectum harum litterarum consequendum, non alias.“* Auch wendete man dieses Hülfsmittel in denjenigen Fällen an, in welchen man von einer Rechtshandlung die Gefahr der Nullität abwenden wollte, welche dann eingetreten seyn würde, wenn Der, der sie vorgenommen oder

696) *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. Cap. III.* §. 4.

doch daran Theil genommen hätte, unbewusster oder unbekannter Weise, der *exc. sententiae latae* verfallen gewesen wäre. So pflegte z. B. ein päpstlicher Legat, welcher einer Bischofswahl beywohnte, die Wahlberechtigten, ehe sie zum Werke schritten, bloss für diese Handlung zu. absolviren, falls etwa der eine oder andere derselben im Kirchenbanne läge[697]). Dergleichen Vorsichts-Maassregeln sind aber durch die Extravagante „*Ad euitanda*" überflüssig geworden.

Wenn man nun die *exc. sentiae latae* mit der *exc. sententiae ferendae* vergleicht, so kommen beyde Gattungen darin überein, dass sie nicht eher eine Wirkung hervorbringen können, als nach völlig constatirtem Verbrechen und nachdem sie durch ein Urtheil des geistlichen Richters ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht worden sind, unterscheiden sich aber dadurch, dass bey der ersteren das Urtheil nur eine *sententia declaratoria* ist, welche zu erkennen giebt, es sey die schon im Gesetze enthaltene Verurtheilung auf den in Rede stehenden Fall anzuwenden, bey der letzteren aber eine *sententia condemnatoria*, welche selbst die Verurtheilung ausspricht und, dafern sie als Censur verhängt wird, eine vorgängige Verwarnung und den fortgesetzten Ungehorsam des Verbrechers erfordert[698]).

§. 55.

2. *Excommunicatio ad restituendum aut revelandum.*

Da die Excommunication nicht nur auf ihre äussere Wirkung, nämlich auf die gänzliche Trennung von der Kirche, sondern auch auf die innere berechnet war, welche die Gemeinschaft mit Gott aufhebt, die letztere Wirkung aber von den Gläubigen am Meisten gefürchtet wurde, so bediente man sich, seit dem 13ten Jahrh., der Androhung jener Strafe als eines Hülfsmittels zu Entdeckung unbekannter Verbrecher, welche auf keine andere Weise ermittelt werden konnten und erliess zu diesem Zwecke eine allgemeine Aufforderung an alle Diejenigen,

[697]) *Boehmer l. l.*

[698]) *d'Avezan l. l. p.* 246. *col.* 1., *Ellies du* Pin *l. l. p.* 273.

die entweder fremde Sachen inne hatten oder im Besitze eines erheblichen Geheimnisses waren, dass sie jene herausgeben oder dieses entdecken sollten, widrigenfalls sie vom Kirchenbanne getroffen würden. Eine solche Aufforderung wurde *„Monitorium ecclesiasticum“* und die darin angedrohete Strafe *„Excommunicatio ad restituendum aut reuelandum“* genannt[699]).

Zu Erlassung der Monitorien hielt sich die Kirche nicht nur in denjenigen Angelegenheiten für berechtigt, welche sie unmittelbar angiengen *(caussae mere ecclesiasticae s. spirituales)*, sondern auch in solchen, bey welchen sie nur mittelbar betheiligt war *(caussae ecclesiasticae mixtae)*, richtete also dieselben auch auf weltliche Gegenstände oder Verhältnisse, insofern es sich dabey um eine Sünde handelte. Eine Spur dieser Maassregel weist schon *Augustinus* nach[700]), welcher des kirchlichen Gebrauches Erwähnung thut, kraft dessen den unrechtmässigen Besitzern entwendeter Gegenstände, wenn sie dieselben, trotz allen an sie ergangenen, geheimen oder öffentlichen Verwarnungen, nicht zurück erstatteten, der Genuss des heil. Abendmahls versagt wurde, allein hier ist von Personen die Rede, welche der Kirche bekannt waren und nur den Ermahnungen derselben kein Gehör gaben, wogegen die oben erwähnte Art des Kirchenbannes unbekannte Verbrecher oder Mitwisser voraussetzt, welche dadurch erst entdeckt werden sollen.

Der Ursprung der gedachten Excommunication ist vielmehr in den Anfang des 13ten Jahrh. zu setzen und einer Decretale des Papstes Innocenz III. vom J. 1205. zuzuschreiben[701]). Es hatten nämlich zwey Personen, J. und G., an einen gewissen *Petrus* hohe Zinsen gezahlt, ihm aber mittelst Eides versprochen, dieselben niemals zurückfordern, noch deshalb Klage erheben zu wollen. Als hierauf *Petrus* mit Tode abgegangen war, fand sich

[699]) *Theoph.* Raynaud *de Monitoriis ecclesiasticis ad extorquendam restitutionem aut reuelationem P. I. II. in Opp. (Lugd.* 1665. *f.) Tom. XIV. p.* 129—520.

[700]) *Ep.* 54. *Maced. „Nolentes autem reddere quos nouimus et male abstulisse et, unde reddant, habere, arguimus increpamus et detestamur, quosdam clam, quosdam palam, sicut diuersitas personarum diuersam videtur posse recipere medicinam nec in aliorum perniciem ad maiorem insaniam concitari. Aliquando etiam, si res magis curanda non impedit, sancti altaris communione priuamus.“*

[701]) *c.* 20. *X. de Jureiur.*

in seinem Testamente die Bestimmung, dass seine Erben allen Denjenigen, welche beweisen könnten, ihm Zinsen bezahlt zu haben, diese zurückgeben sollten. Weil nun bey dieser Gelegenheit auch das Verhältniss zur Sprache kam, in welchem J. und G. zu dem Erblasser gestanden hatten, Letztere aber durch den von ihnen geleisteten Eid gebunden und die Erben des *Petrus* nicht geneigt waren, die fraglichen Zinsen zu erstatten, so befahl Innocenz III., welchem man hierüber berichtet hatte, durch die angef. Decretale dem Erzbischof von Pisa, öffentlich in der Kirche bekannt machen zu lassen, dass Jeder, welcher über diese Angelegenheit Auskunft geben könne, sich, bey Strafe des Kirchenbannes, vor dem geistlichen Richter einfinden und das erforderliche Zeugniss ablegen solle. Wenn sich aber durch dieses oder irgend ein anderes Mittel die Wahrheit der Sache herausstelle, so habe der Erzbischof den Erben des *Petrus* die Herausgabe der von J. und G. entrichteten Zinsen, unter Androhung einer kirchlichen Censur, zur Pflicht zu machen.

Eine Verfügung gleicher Art fällt in den Anfang des 14ten Jahrh. und ist in einem Edicte des Papstes Johann XXII. vom J. 1316. enthalten[702]), welches folgende Veranlassung hatte. Auf Befehl des Papstes Clemens V. war ein Kirchenschatz aus Perugia, wo man ihn bisher aufbewahrt hatte, unter Begleitung mehrerer dazu beauftragter Geistlicher, nach Lucca abgeführt und hier in der Sacristey des Klosters zum heil. *Fedrianus* einstweilen niedergelegt worden, damit er später zur Apostolischen Kammer, für die er bestimmt war, befördert werden könnte. Aber bey einem feindlichen Einfalle, welchen die Stadt Lucca erlitt, wurde der Schatz als Beute aus der gedachten Sacristey geraubt. Indessen war Clemens V. mit Tode abgegangen und sein Nachfolger, Johann XXII., beraumte in dem angef. Edicte die Zeit von vier Monaten an, innerhalb welcher nicht nur Diejenigen, welche den Schatz entwendet, sondern auch Alle, die ganz oder theilweise im Besitze desselben gewesen wären oder noch wären, nicht minder Die, welche irgend wüssten, wo oder bey wem er sich ganz oder theilweise befände, bey Strafe des Kirchenbannes das Geraubte, so weit sie es an sich gebracht, vollständig wieder erstatten oder, beziehendlich, bey den

[702]) *c. un. Extrav. Comm. de Furt.*

vom Papste hierzu delegirten Richtern die erforderliche Anzeige machen sollten.

Solche Monitorien erliessen auch die späteren Päpste und unter ihnen am Häufigsten Paul III., so dass dergleichen Excommunicationen zuweilen unter dem Namen „*Excommunicationes Paulianae*" vorkommen[703]).

Endlich hat aber auch die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient[704]) dieses Institut ausdrücklich anerkannt, jedoch dabey vorgeschrieben, dass ein *monitorium* der gedachten Art jederzeit nur von dem Bischof und niemals in geringfügigen Angelegenheiten, sondern bloss wegen ausserordentlicher Ereignisse erlassen werden solle[705]).

Obwohl nun die Frage, durch welche Fälle die Androhung der *exc. ad restituendum aut revelandum* zu rechtfertigen sey, von den Theologen und Canonisten im Allgemeinen dahin beantwortet wird, dass man hierzu eine Todsünde voraussetzen müsse, so bietet doch dieser Ausspruch keine sichere Norm, da schon der Diebstahl einer ganz geringen Summe, nämlich die Entwendung von dem vierten Theile eines Dukatens, als Todsünde zu betrachten ist, wegen eines solchen Vergehens aber, selbstverständlich, kein *monitorium* erlassen werden kann und selbst die von den Canonisten aufgestellte Regel, dass man bey Wohlhabenden die Entwendung von 50, bey Aermeren die von 20 Dukaten zu jener Maassregel für ausreichend zu halten habe, dürfte der Absicht des Gesetzes noch keineswegs entsprechen, es muss vielmehr in jedem vorkommenden Falle die Entscheidung der Umsicht und dem Ermessen des Bischofs anheimgestellt bleiben, wie auch das Concil von Trient noch besonders hervorgehoben hat.

Vor Allem aber darf man nicht aus den Augen lassen, dass die *exc. ad restituendum aut revelandum* stets nur als das äusserste Mittel, d. h. nur dann angewendet werden darf, wenn die Untersuchung vor dem weltlichen Richter schlechterdings zu keinem Resultate geführt hat und darum muss der Verletzte, welcher auf Erlassen eines *monitorium* anträgt, vorerst mittelst Eides

703) *Raynaud l. l. p.* 132.

704) *Sess. XXV. c.* 3. *de Ref.*

705) Diese Vorschrift erneuerte und bestätigte Pius V. in der Constitution „*Sanctissimus in Christo*" vom J. 1570.

erhärten, dass ihm kein anderer Weg zu Verfolgung seines Rechtes offen stehe[706]).

§. 56.

3. *Excommunicatio minor.*

Diese kommt in drey verschiedenen Zeiträumen unter drey verschiedenen Gestalten vor. Sie war nämlich

1) bis zum 6ten Jahrh. gleichbedeutend mit der öffentlichen Busse und in dieser Beschaffenheit konnte sie, nach Maassgabe der *stationes poenitentiales* (§. 12.), entweder in der gänzlichen Ausschliessung vom Gottesdienste, oder nur in der Entziehung gewisser, kirchlicher Wohlthaten bestehen (§. 30.). Ferner zeigte sie sich

2) vom 6ten Jahrh. an bis zum 13ten als eine von der öffentlichen Busse getrennte Besserungsstrafe, kraft welcher der Sünder nicht mehr nach den Graden der gedachten Busse verurtheilt wurde, sondern jedenfalls der sämmtlichen, gottesdienstlichen Rechte verlustig gieng, obwohl er noch Mitglied der kirchlichen Gesellschaft blieb (§. 35.). Endlich aber nahm sie

3) in den Gesetzen, welche darüber seit dem Anfange des 13ten Jahrh. erschienen, diejenige Gestalt an, unter der sie noch in der heutigen Kirche gilt, nämlich die einer Censur, welche weder von der kirchlichen Gesellschaft, noch von allen gottesdienstlichen Rechten, sondern bloss von dem Genusse der Sacramente ausschliesst.

Der erste Papst, welcher der *exc. minor* (des kleineren Bannes) in dem letzgedachten Sinne Erwähnung thut, ist Innocenz III., der die Existenz derselben in einer Decretale vom J. 1208. als schon bekannt voraussetzt[707]). Aber eben darum kann man der Ansicht, welche *Boehmer*[708]) über die Entstehung der *exc. minor* aufstellt, wohl schwerlich beypflichten. Dieser berühmte Canonist sucht sie nämlich in einem Beschlusse der unter dem genannten Papste gehaltenen, 4ten Kirchenversamm-

[706]) *Raynaud l. l. p.* 133—135.
[707]) *c.* 2. *X. de Except.*
[708]) *l. l.* §. 57., *ad Tit. de Missa* §. 43. *sq., ad Tit. de Poenit. et rem.* §. 33.

lung des Lateran[709]), durch welchen die Ohrenbeichte eingeführt und zugleich dem competenten Pfarrer das Recht ertheilt wurde, dem Beichtenden, nach Befinden der Umstände, die Absolution und somit den Genuss des heil. Abendmahls so lange zu verweigern, bis er sich durch Leistung einer ihm auferlegten Busse desselben würdig gemacht habe. Hieraus schliesst der erwähnte Gelehrte auf eine Umgestaltung desjenigen Amtes der Schlüssel, welches dem Pfarrer, wegen geheimer Verbrechen, in Hinsicht auf das *forum poenitentiale,* in sacramentlicher Weise zusteht und sagt, dass dasselbe, kraft jenes Beschlusses, noch das Befugniss gewonnen habe, eine Art der Excommunication zu verhängen, welche zwar anfänglich auf das Abendmahl beschränkt, bald aber auch auf die übrigen Sacramente erstreckt und von den späteren Päpsten als ausgebildeter, kirchenrechtlicher Begriff angesehen und behandelt worden sey. Hiergegen muss man aber einwenden, dass

1) das priesterliche Amt der Schlüssel durch Innocenz III. kein anderes geworden seyn kann, als es vor diesem Papste gewesen ist, weil dasselbe, wenn es, durch eine unstatthafte Vermischung der *clauis ordinis* und der *clauis iurisdictionis* (§. 13.), mit dem Rechte, die Excommunication auszusprechen, verbunden worden wäre, die ihm vorgeschriebenen Grenzen bey Weitem überschritten haben würde. Vielmehr geht das Befugniss des competenten Pfarrers, einem Beichtenden den Genuss des Abendmahls zu verweigern, aus der Natur des Sacramentes der Beichte hervor, dessen Endzweck die Absolution ist. Wenn sich nun der Pfarrer in seinem Gewissen gedrungen fühlt, den Sünder nicht eher, als nach Leistung einer angemessenen Busse, loszusprechen, so wird der Letztere, während dieser Zeit, allerdings vom heil. Abendmahle ausgeschlossen, aber keinesweges excommunicirt, weil letztere Strafe ein Verbrechen voraussetzt, welches *pro foro externo* bekannt seyn muss und sie deshalb nur von denjenigen Geistlichen verhängt werden kann, die sich im Besitze der *clauis iurisdictionis* befinden. Hiernächst ist auch

2) die *exc. minor* nicht auf das Abendmahl beschränkt, sondern besteht in der Versagung der sämmtlichen Sacramente und wenn *Boehmer* die Meynung

709) *c.* 12. *X. de Poenit. et rem.*

709) c..

ausspricht, dass diese Erweiterung des ursprünglichen Begriffes erst unter den späteren Päpsten und namentlich unter Gregor IX.[710]) erfolgt sey, so wird dieselbe dadurch widerlegt, dass Innocenz III. die *exc. minor* eben so, wie der letzgenannte Papst, ganz einfach durch die Ausschliessung von den Sacramenten erklärt. Wie sollte

3) der Pfarrer überhaupt zu dem Befugnisse kommen, ausser dem heil. Abendmahle noch andere Sacramante zu verweigern, da er ja nicht einmal berechtigt ist, sie alle auszuspenden[711])? und was

4) die Zeit betrifft, in welcher *Boehmer* den Ursprung der *exc. minor* sucht, so wurde das oben erwähnte, öcum. Concil im November 1215. unter Innocenz III. eröffnet, Letzterer gieng aber bald nach Beendigung desselben, nämlich im Juli 1216., mit Tode ab und es würde daher, wenn man auch das Datum des angef, *c.* 2. *X. de Except.* in die nach jener Kirchenversammlung fallende Zeit setzen wollte, nicht wohl anzunehmen seyn, dass ein kirchenrechtliches Institut in einer so kurzen Frist eine andere Gestalt angenommen hätte.

Weil nun aber in den geschriebenen Gesetzen nirgends ein Anhalten geboten ist, aus welchem man auf die Entstehung und Ausbildung der *exc. minor* schliessen könnte, auch die kirchlichen Schriftsteller hierüber gänzlich schweigen, so hat man ihren Ursprung, aller Wahrscheinlichkeit nach, in dem Gewohnheitsrechte zu suchen, durch welches die Strenge der mittleren Zeit dahin gemildert wurde, dass man gewisse Sünden oder Verbrechen nicht mehr mit Entziehung der sämmtlichen kirchlichen Rechte, in welcher damals die *exc. minor* bestand, sondern nur mit Ausschliessung von den Sacramenten bestrafte. Hierdurch würde es sich erklären, warum Innocenz III. in dem ersten Gesetze, in welchem der *exc. minor*, nach heutigem Sinne, Erwähnung geschieht, von dieser als von einer schon bekannten Einrichtung spricht.

Nach dem Bishergesagten giebt es im neueren, canonischen Rechte nur zwey Gattungen des Kirchenbannes,

[710]) *c. ult.* (10.) *X. de Cler. exc., c.* 59. *X. de Sent. exc.*

[711]) *c. un.* §. 7. *X. de Sacra unct., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap.* 4. *de Ordin.*

nämlich die *exc. maior* (den grösseren Bann), welche eine gänzliche Trennung vom Leibe Christi bewirkt und entweder unter der Form des *anathema s. exc. sollemnis* (des feyerlichen Bannfluches), oder der *exc. maior simplex s. minus sollemnis* (der einfachen, richterlichen Verurtheilung) ausgesprochen wird und die *exc. minor* (den kleinern Bann oder die Sacramentssperre), welche nur von dem Empfange der Sacramente ausschliesst. Beyde Strafen können, wie bereits oben gesagt worden ist, nur von denjenigen Geistlichen verhängt werden, welchen aus irgend einem Grunde das Recht zusteht, die äussere, kirchliche Gerichtsbarkeit auszuüben (§. 48.), unterscheiden sich aber, ausser der angegebenen Begriffsbestimmung, noch dadurch, dass

1) die *exc. minor* niemals bürgerliche Wirkungen hervorbringt und

2) ein mit dieser Strafe belegter Geistlicher, gültiger Weise, nicht nur an einer Prälatenwahl Theil nehmen, sondern auch die ihm zustehende, äussere Gerichtsbarkeit ausüben darf. Von der anderen Seite ist es ihm aber nicht gestattet

a) zum Prälaten gewählt zu werden, widrigenfalls die Wahl null und nichtig seyn würde und

b) die Sacramente auszuspenden. Hat er dieses dennoch gethan, so muss er sich einer ihm aufzulegenden, willkührlichen Strafe unterwerfen, contrahirt aber keine Irregularität (§. 9.) und die heilige Handlung selbst bleibt bey Kräften, weil die *exc. minor*, wenn man den Begriff derselben genau ins' Auge fasst, nur von dem Empfange, nicht aber von der Ertheilung der Sacramente ausschliesst[712]).

§. 57.

VII. Absolution vom Kirchenbanne. — *Absolutio ad cautelam et ad reincidendum.* —

Ueber den Vorbehalt der Fälle.

Die Absolution ist diejenige Handlung, durch welche eine Censur, also auch die Excommunication,

[712]) *c. vlt.* (10.) *cit.* — Daher wird die *exc. minor* von den Canonisten definirt: „*censura priuans passiua sacramentorum participatione.*“

unter der von der Kirche vorgeschriebenen Form ausser Wirkung gesetzt wird und nicht nur Dem, der darum ansucht, sondern auch ohne vorgängige Bitte verliehen werden kann[713]).

In der älteren Kirche, d. h. in den ersten Jahrhunderten derselben, war das Wort *„absolutio“* noch nicht gebräuchlich, vielmehr liest man in den damaligen Synodenschlüssen und in den Schriften der Kirchenlehrer die Worte: *„pax, venia, communio, reconciliatio,“* welche sämmtlich die Bedeutung haben, dass Der, welcher bisher von der Gemeinde der Gläubigen ausgeschlossen war, mit derselben wiederum vereinigt und versöhnt wird. Als man aber die Lehre von dem Amte der Schlüssel und somit das System der Censuren genauer festgestellt hatte, wurde das Wort *„absolutio“* mehr und mehr in die Kirchensprache eingeführt, weil es das Lösen der Bande, durch welche der Excommunicirte gefesselt ist, am Passendsten zu bezeichnen schien[714]). In der neueren Zeit bediente man sich, hin und wieder, auch noch der Ausdrücke: *„indulgentia poenae excommunicationis, relaxatio, remissio“*[715]).

Das Recht, einen Excommunicirten zu absolviren, beruht, nach Christi Vorschrift (§. 25.), auf dem Amte der Schlüssel. Da aber dieses, seit dem 12. Jahrh., verschiedenen Personen zusteht, jenachdem es entweder *pro foro interno*, oder *pro foro externo* ausgeübt wird, der Kirchenbann aber nur von Demjenigen auferlegt werden kann, der sich im Besitze der *clavis iurisdictionis*, also der äusseren Kirchengewalt befindet, so versteht es sich von selbst, dass der Sünder, wenn er auch *pro foro interno*, nämlich von seinem Beichtvater durch das Sacrament der Busse, losgesprochen worden und daher mit Gott versöhnt ist, dennoch vor der Kirche nicht als absolvirt betrachtet werden darf, so lange ihm diese Wohlthat nicht auch *pro foro externo*, also von Demjenigen zu Theil geworden ist, welcher den Bann über ihn verhängt hatte[716]). Es möge daher der Ex-

[713]) *c.* 9. *X. de Except.*

[714]) *d'Avezan l. l. p.* 252. *col.* 1., *van* Espen *l. l, Cap. XI.* §. 1.

[715]) *c.* 29. 41. 52. *X. de Sent. exc., c.* 7. 10. *eod. in VI.*

[716]) *c.* 28. *X. eod.* Hier sagt Innocenz III. sehr treffend: *„Vinculum, quo peccator ligatus est apud Deum, in culpae remissione dissolvitur, illud autem, quo ligatus est apud eccle-*

communicirte seine Reue und wirkliche Besserung noch so unzweydeutig und unbezweifelt an den Tag gelegt, er möge noch so vollständige Genugthuung wegen des von ihm begangenen Verbrechens geleistet haben, so wird er dennoch von dem auf ihm lastenden Banne nur durch die *absolutio pro foro externo* befreyt, obwohl ihm diese, in dem gedachten Falle, nicht verweigert werden darf, wenn der Beichtvater hierüber an den competenten, geistlichen Richter die erforderliche Anzeige gemacht hat[717]). Der Letztere ist aber, in Hinsicht auf die *exc. hominis*, jederzeit Derjenige, von welchem sie verhängt worden war, oder dessen Beauftragter oder Amtsnachfolger (§. 28.), wogegen von der *exc. iuris*, es möge nun dieselbe *sententiae latae* oder *sententiae ferendae* seyn, nicht bloss Der, von welchem das betreffende Gesetz ausgegangen ist, sondern auch der competente Bischof oder dessen Beauftragter *(pro foro externo)* und der competente Pfarrer *(pro foro interno)* absolviren kann, es müsste sich denn der Gesetzgeber dieses Recht ausdrücklich vorbehalten haben[718]), wie diess z. B. in Bezug auf Denjenigen gilt, welcher, wegen persönlicher Misshandlung eines Geistlichen, dem *Canon*: *„Si quis suadente diabolo“* verfallen ist und welcher nach Inhalt dieses Gesetzes, nur vom Apostolischen Stuhle absolvirt werden darf[719]).

Nach der Regel, welche in der älteren Zeit stets beobachtet wurde, darf die Absolution vom Kirchenbanne nur dann ertheilt werden, wenn der Excommunicirte die ihm auferlegte Genugthuung vollständig geleistet hat, aber das neuere Recht liess in dieser Beziehung eine Ausnahme zu, nämlich die sogen. *„absolutio ad cautelam“*[720]). Die ersten Spuren derselben finden sich zwar

siam, quum sententia remittitur, relaxatur.“ (Und bald darauf): *„Quantumcumque se quis, iuramento praestito, quod ecclesiae mandato pareret, humiliare curaverit, quantacumque poenitentiae signa praecesserint, si tamen, morte praeventus, absolutionis non potuerit beneficium obtinere, quamvis absolutus apud Deum fuisse credatur, nondum tamen habendus est apud ecclesiam absolutus.“*

[717]) *van* Espen *l. l.* §. 2.

[718]) *c.* 29. *X. de Sent. exc.*

[719]) Diese Bestimmung wurde späterhin von Gregor IX. erneuert und bestätigt: *c.* 58. *X. eod.*

[720]) *Jo.* Tournet *Tr. de absolutione ad cautelam in Opp. Franc.* Florentis *T. I. (Paris.* 1679. 4.).

schon in der früheren Zeit und besonders im 10. Jahrh., welches den gerichtlichen Formalitäten auch in der Kirche Eingang verschaffte, aber sie gelangte erst durch die Päpste Innocenz III. und Gregor IX. zu ihrer heutigen Gestalt und ist daher allerdings als neueres Institut zu betrachten.

Ihr Ursprung ist nämlich darin zu suchen, dass die Excommunicationen, welche von den geistlichen Richtern verhängt wurden, nicht in allen Fällen den vom Gesetze aufgestellten Erfordernissen entsprachen, sondern sehr häufig zu Beschwerden von Seiten der Excommunicirten Veranlassung gaben. Weil aber die Letzteren, so lange sie die Mangelhaftigkeit des über sie ausgesprochenen Bannes noch nicht dargethan hatten, vom kirchlichen und weltlichen Verkehre, mithin auch von dem Rechte zu ihrer Vertheidigung vor Gericht zu erscheinen, ausgeschlossen blieben, so ertheilte man ihnen, um sie, bis zu Austrag der Sache, vor den Nachtheilen jener Strafe sicher zu stellen, die *absolutio ad cautelam*[721]), zu deren Erlangung sie jedoch vorher eidlich angeloben mussten, sich dem künftigen Richterspruche unterwerfen und auf den Fall, dass die Excommunication als zu Recht beständig erfunden werde, die ihnen aufzuerlegende Genugthuung unweigerlich leisten zu wollen[722]).

Die Wirkung dieser Absolution zeigt sich nun darin, dass die Excommunicirten, während der gedachten Zeit, zwar alle aussergerichtliche, sowohl weltliche, als kirchliche Handlungen und, in der letzteren Beziehung, auch die priesterlichen, ohne eine Irregularität zu contrahiren[723]), vornehmen, sich aber keineswegs mit gerichtlichen Geschäften befassen, also weder als Richter, noch als Kläger, Sachwalter oder Zeugen auftreten dürfen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Rechtssache, wegen welcher der Kirchenbann über sie verhängt und zu deren Ausführung ihnen die *absolutio ad cautelam* ertheilt worden ist[724]).

[721]) *c.* 40. *X. de Sent. exc.*

[722]) *c.* 2. *eod. in VI.* — Das Nähere über die Form der *absolutio ad cautelam* findet sich in einer pragmatischen Sanction *(Constitutio super controversiis iurisdictionalibus)* des Papstes Clemens VIII. vom J. 1600. *(Art. XIV.)*.

[723]) *c.* 16. *X. de Appellat.* So können sie auch, gültiger Weise, an einer Prälatenwahl Theil nehmen, wie das eben angef. *c.* 2. ausdrücklich gestattet.

[724]) *c.* 2. *cit.* Durch dieses Gesetz, welches den Excom-

Aber nicht nur *pro foro externo*, sondern auch *pro foro interno*, nämlich zu Entlastung des Gewissens, kann eine solche Absolution Platz ergreifen und hierzu hat hauptsächlich die *exc. sententiae latae* Veranlassung gegeben, kraft welcher Jemand sogar unbewusst dem Kirchenbanne verfallen konnte. In diesem Falle würde die sacramentliche Absolution, welche der Pfarrer dem Beichtenden ohne Weiteres und ohne Vorbehalt gegeben hätte, null und nichtig gewesen seyn, weil sie zwar von den gebeichteten Sünden, nicht aber von derjenigen befreyt hätte, durch welche der Kirchenbann verwirkt worden war[725]). Aber eben darum bediente man sich der bereits oben (§. 54.) mitgetheilten Absolutionsformel.

Eine ganz eigenthümliche Gattung der *absolutio ad cautelam* ist die „*absolutio ad reincidendum s. cum reincidentia.*" Diese wird nämlich Demjenigen, welcher wirklich im Kirchenbanne liegt, entweder auf eine bestimmte Zeit, oder zum Zwecke einer bestimmten Handlung bewilligt, so dass der Excommunicirte, wenn die erstere abgelaufen oder die letztere beendigt ist, der über ihn verhängten Strafe wieder verfällt. Es würde z. B.

1) in Bezug auf die bestimmte Zeit eine solche Absolution Statt finden, wenn der Excommunicirte, bey schwerer Krankheit, von einem anderen, als seinem competenten Richter losgesprochen worden wäre, denn diese Absolution äussert ihre Wirkung nur bis zur Zeit der Genesung. Ist diese eingetreten, so verfällt die betreffende Person dem Banne wiederum so lange, bis sie von ihrem ordentlichen Richter absolvirt wird[726]) und

2) hinsichtlich des bestimmten Zweckes, wenn eine unumgänglich nothwendige, processualische Handlung ohne den Excommunicirten nicht vorgenommen werden kann. So gab Innocenz III. mehreren von ihm delegirten Richtern den Befehl, die excommunicirten Mitglieder eines gewissen Domcapitels *ad cautelam* zu absolviren, damit dieselben über die Vorgänge, welche sich im Capitel selbst zugetragen hatten und für welche es

municirten, nach Empfang der *absolutio ad cautelam*, die aussergerichtlichen Handlungen gestattet, wird dem *c.* 40. *X. eod.* derogirt.

725) *van* Espen *l. l.* §. 3.

726) *c.* 22. *de Sent. exc. in VI.*

ausserdem keinen Beweis gegeben haben würde, unbehindert Zeugniss ablegen könnten[727]).

Es ist bereits oben gesagt worden, dass von der *exc. iuris* nicht immer der competente, geistliche Richter und Pfarrer lossprechen dürfen, weil sich zuweilen ein höherer Vorgesetzter die Absolution von gewissen Sünden und von den dadurch verwirkten Strafen oder Censuren vorbehalten hat. Hieraus ist die Lehre von den vorbehaltenen Fällen *(casus reseruati)* entstanden, unter welchen man diejenigen Sünden oder Verbrechen zu verstehen hat, die für so bedeutend erachtet werden, dass das Recht, von denselben zu absolviren, nur den höheren, geistlichen Richtern zusteht, die niederen aber es bloss dann ausüben können, wenn sie von Jenen durch besonderen Auftrag dazu berechtigt worden sind[728]). Die höheren, geistlichen Richter, von denen hier die Rede ist, sind, nach ausdrücklicher Erklärung der Kirchenversammlung zu Trient[729]), sowohl der Papst, als die Bischöfe, weil gewisse, ausgezeichnet schwere Sünden nur von den obersten Priestern erlassen werden können. Daher ist aber der Vorbehalt der Fälle *(reseruatio casuum)* überhaupt von doppelter Art:

1) der päpstliche Vorbehalt *(reseruatio papalis)*. Nach einem Gesetze des Papstes Paul II.[730]) vom J. 1469. wurden folgende Verbrechen der Absolution des Apostolischen Stuhles vorbehalten:

a) jeder Angriff auf die Freyheit der Kirche,

b) die Uebertretung eines vom Papste verhängten Interdictes,

c) die Ketzerey,

d) Verschwörung gegen die Person oder gegen die amtliche Stellung des Papstes, so wie jede Beleidigung, jeder Ungehorsam und jede Widersetzlichkeit gegen denselben oder gegen den Apostolischen Stuhl,

e) Priestermord,

f) Persönliche Beleidigung eines Bischofs oder anderen Prälaten,

g) feindlicher Einfall in die der Röm. Kirche entweder unmittelbar, oder mittelbar untergebenen Länder

[727]) *c.* 38. *X. de Testib.*

[728]) *van* Espen *Jus eccl. univ. P. II. Sect I. Tit.* 6. *c.* 9. §. 1.

[729]) *Sess. XIV. cap.* 7. *de Poenit.*

[730]) *c.* 3. *Extrau. Comm. de Poenit. et remiss.*

oder Gebiete, so wie eine in denselben vorgenommene, widerrechtliche Besitznahme, Plünderung oder Verwüstung,

h) Angriff auf Diejenigen, welche entweder als Wallfahrer, oder zu irgend einem anderen Zwecke auf der Reise zur Röm. Curie begriffen sind,

i) Verhinderung, dass Rechtssachen zur Entscheidung der Röm. Curie gebracht werden,

k) Zuführung von Waffen oder anderer, verpönter Gegenstände an die Feinde des christlichen Glaubens,

l) Auflegung neuer Grund- oder Personensteuern in Bezug auf Kirchen oder Geistliche,

m) Simonie zu Erlangung geistlicher Weihen oder Pfründen, es möge nun dieselbe innerhalb oder ausserhalb der Röm. Curie begangen worden seyn, endlich aber auch

n) alle Verbrechen, welche, ausser den oben genannten, noch in der Bulle „*In coena Domini*" (§. 58.) enthalten sind.

Die Wirkung der *reseruatio papalis* zeigt sich darin, dass, wenn das betreffende Verbrechen ein offenkundiges ist, mithin vor das *forum externum* gehört, der Urheber desselben sich unmittelbar an die Röm. *Dataria* zu wenden hat, welche dann dem competenten Bischof, oder dessen Officialen, Auftrag zur Absolution ertheilt, wogegen von allen geheimen Verbrechen, bey welchen also nur das *forum internum* zur Sprache kommt, nach Anordnung des erwähnten, öcum. Concils[731]), der competente Bischof oder, in dessen Auftrage, der bischöfliche Official, absolviren kann. Was aber

2) den bischöflichen Vorbehalt (*reseruatio episcopalis*) betrifft, so bezieht sich derselbe nur auf das *forum internum*, weil auf dieses die Wirksamkeit der Beichtväter beschränkt ist, besteht also darin, dass der competente Pfarrer von denjenigen geheimen Sünden, von welchen, kraft des erfolgten Vorbehaltes, nur der Bischof losspricht, keine sacramentliche Absolution ertheilen darf[732]). Dieser Vorbehalt ist entweder ein allgemeiner (*reseruatio generalis*), welchen die sämmtlichen Pfarrer oder Beichtväter der betreffenden Diöces zu beobachten haben, oder ein besonderer (*reseruatio specialis*), welcher sich entweder nur auf bestimmte, einzelne Beichtväter,

[731]) *Sess. XXIV. c. 6. de Ref.*
[732]) *Conc. Trid. Sess. XIV. can. 11. de Sacram. poenit.*

als Individuen, oder auf alle diejenigen erstreckt, die innerhalb eines vom Bischof ausdrücklich bezeichneten Districtes ihre Aemter bekleiden[733]).

Der Vorbehalt der Fälle, er möge nun ein päpstlicher oder bischöflicher seyn, verliert aber in der Todesstunde des Verbrechers *(in articulo mortis)* seine Wirkung gänzlich, denn in dieser ist jeder Beichtvater berechtigt, von allen Sünden, ohne Unterschied, zu absolviren[734]).

§. 58.

VIII. Von der Bulle: *„In coena Domini."*

Diese hat ihren Namen nicht, wie andere allgemeine, päpstliche Gesetze, von ihren Anfangsworten, sondern von der Gewohnheit empfangen: sie an dem Tage zu öffentlicher Kenntniss zu bringen, an welchem das heil. Abendmahl eingesetzt worden ist.

Um nämlich bey der Christenheit die Vorstellung von der Strafe des Anathems, womit die Kirche die schwereren Verbrechen ihrer Mitglieder ahndet, in dauernder Lebendigkeit zu erhalten, pflegten die Päpste, besonders seit dem 12ten Jahrh., alljährlich, am grünen Donnerstage, ein Verzeichniss derjenigen Verbrechen öffentlich verlesen und dann an die Pforten der Hauptkirchen anschlagen zu lassen[735]), welche sie als ausgezeichnete betrachteten und darum dergestalt mit dem Anatheme belegten, dass nur der Apostolische Stuhl davon absolviren könnte[736]). Eine solche Bekanntmachung sollte jedoch nur als eine Maassregel des derzeitigen Papstes, nicht als eine stehende Rechtsnorm zu betrachten seyn und wurde deshalb, theils von demselben Papste, theils von dessen Nachfolgern, welche den schon vorhandenen Fällen noch neue hinzufügten, in jedem Jahre, an dem gedachten heiligen Tage, wiederholt, weshalb man diese Einrichtung mit dem Namen der

733) van Espen *l. l.* §. 2.
734) *c.* 13. *C. XXVI. qu.* 6., *c.* 29. *C. XVII. qu.* 4., *c.* 58. *X. de Sent. exc.*
735) *c.* 1. *de Judic. in Clem.*
736) Babor a. a. O. §. 59—65.

Annualprocesse bezeichnete. Aber Pius V. erhob die Letzteren zu einem wirklichen, allgemeinen Gesetze der kathol. Kirche, in welches er alle vor ihm geschehene Annualprocesse aufnahm und welches er, unter Hinzufügung seiner eigenen Sanctionen, am grünen Donnerstage des J. 1568. promulgiren, so wie an sämmtliche Bischöfe mit der Weisung ergehen liess, die Bulle in allen Theilen ihrer Diöcesen bekannt zu machen. Obwohl nun mehrere der vornehmsten, Europäischen Staaten der Anwendung dieses Gesetzes, welches sie, in manchen Stücken, mit ihrer Verfassung unvereinbar hielten, auf das Entschiedenste entgegen waren, so wurde doch die Verlesung und Promulgation desselben von den späteren Päpsten bis zu Clemens XIV. fortgesetzt, seit diesem aber gänzlich unterlassen.

Was den Inhalt der Bulle *„In coena Domini"* betrifft, so umfasst die neueste, durch den Druck bekannt gewordene, welche von Urban VIII. im J. 1627. promulgirt ist[737]), nicht nur diejenigen päpstlichen Reservationen, die bereits Paul II. im J. 1469. aufgestellt hatte[738]), sondern auch ausserdem noch folgende:

1) Appellation an eine künftige, allgemeine Kirchenversammlung oder eine dazu gegebene Veranlassung oder geleistete Hülfe (§. 2. der Bulle Urbans VIII.),

2) Seeräuberey und nähere oder entferntere Theilnahme an derselben (§. 3.),

3) Entwendung oder Besitznahme von Gegenständen, welche auf gescheiterten, christlichen Schiffen oder, weil man Jene aus Noth über Bord geworfen hatte, im Meere selbst oder an dessen Küste gefunden worden sind (§. 4.),

4) Fälschung päpstlicher Urkunden oder Verfertigung falscher Apostolischer Erlasse (§. 6.),

5) Benachrichtigung der Ungläubigen von der Lage und den Verhältnissen der christlichen Kirche zu deren Nachtheile, oder ein den Ersteren zum Schaden der Letzteren geleisteter Beystand (§. 7.),

6) Verhinderung von Zufuhr der für die Röm. Curie bestimmten Lebensmittel oder anderer Bedürfnisse (§. 8.),

7) Feindseligkeiten gegen Personen, welche bey der Röm. Curie Geschäfte irgend einer Art betreiben (§. 12.),

8) Appellation an die weltliche Behörde gegen päpst-

737) *Bullar. Rom. (Luxemb. 1742.) T. IV. p.* 138.
738) *c.* 3. *Extrau. Comm. cit.* (S. vor. §.)

liche Verfügungen, Auffangen oder Unterschlagen der Letzteren, so wie Feindseligkeiten gegen Die, welche sich, zu Führung ihrer Angelegenheiten bey dem päpstlichen Hofe, nach Rom begeben wollen (§. 13.),

9) Hemmung oder gänzliche Vereitelung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Sachen, welche Zehnten, Pfründen oder andere, kirchliche Rechtsverhältnisse betreffen (§. 14. 16.),

10) Anmaassung weltlicher Richter, welche geistliche Personen vor ihr Forum ziehen (§. 15. 19.),

11) Recurs an weltliche Behörden gegen Urtheile oder Verordnungen des geistlichen Richters (§. 16.) und

12) Beschlagnahme von Gebühren, welche für den Apostolischen Stuhl oder für geistliche Gerichte bestimmt sind (§. 17.).

Die Absolution Derjenigen, welche sich eines der eben genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, darf, nach Inhalt derselben Bulle (§. 22. 23.), bey Strafe des Anathems, von Niemandem anderen, als vom Apostolischen Stuhle, ertheilt werden[739]), ausgenommen in der Todesstunde und auch in dieser nicht anders, als nach geleisteter, hinlänglicher Sicherheit, dass der Verbrecher, wenn er genesen würde, sich dem Gebote der Kirche unterwerfen und angemessene Genugthuung leisten wolle. Auch sollen Privilegien irgend einer Art, sie mögen bewilligt worden seyn wem und von wem sie wollen, hierin keine Aenderung bewirken.

§. 59.

Von dem Verhältnisse des Kirchenbannes zur Staatsgewalt.

Durch Aufnahme der christlichen Kirche, als einer anerkannten Gemeinheit, übernahm der Staat die Verpflichtung, die derselben zugestandenen Rechte nach allen Seiten hin zu schützen und konnte sich in's Besondere der Nothwendigkeit, zu wirksamer Handhabung des

[739]) Diess gilt jedoch, seit der Kirchenversammlung zu Trient, nur von denjenigen der genannten Verbrechen, welche offenkundig sind (§. 57.).

Kirchenbannes den weltlichen Arm darzuleihen, um so weniger entziehen, je folgerechter sich diese Strafe aus dem Wesen der christlichen Gesellschaft ergab und je heilsamer sie, zu Verhütung von Lastern und Verbrechen, zugleich auf das bürgerliche Leben einwirkte. Darum haben, in dieser Hinsicht, die weltlichen Machthaber schon früh durch ihre Gesetzgebung der Kirche bereitwillig Vorschub geleistet und über diejenigen Excommunicirten, welche hartnäckig in ihrem Ungehorsam gegen die Gebote des ihnen vorgesetzten Bischofs beharreten, zu verschiedenen Zeiten folgende verschiedene Strafen verhängt:

1) dass dieselben kein Hofamt bekleiden durften und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten abtreten mussten[740]),

2) dass sie, unter königlicher Genehmigung, des Landes verwiesen wurden[741]),

3) dass die weltliche Obrigkeit, in Verbindung mit einem Delegirten des Bischofs, ermächtigt sey, das Vermögen einer solchen Person so lange mit Beschlag zu belegen, bis dieselbe in sich gegangen sey und den gebührenden Gehorsam geleistet habe, widrigenfalls sie, bey fernerer Widersetzlichkeit, mit schwerer Kerkerstrafe belegt werden und sowohl ihre persönliche Freyheit, als die Verfügung über ihr Vermögen nicht eher zurück erhalten sollte, als bis ihr der Bischof Absolution ertheilt hätte[742]). Hiernächst wurde

4) dem Könige, Heinrich IV., nachdem ihn der Papst, Gregor VII., excommunicirt hätte, von den zu Tribur versammelten Reichsständen der Verlust seines Thrones angedroht, wenn er nicht innerhalb eines Jahres von dem auf ihm lastenden Anatheme absolvirt worden wäre (§. 49.) und

5) erliess der Kaiser Friedrich II. im J. 1220. eine Constitution, in welcher er (*c.* 7.) erklärte, dass das weltliche Schwert zur Unterstützung des geistlichen bestimmt sey, darum aber Derjenige, welcher länger, als

[740]) *Decretio Childeberti c.* 2. *a.* 596.

[741]) *Capit. Pipin. c.* 9. *a.* 755.

[742]) *Capit. reg. Franc. Lib. VII. c.* 432. — Dieses Gesetz, insoweit es die Beschlagnahme des Vermögens betraf, erneuerte und bestätigte Ludwig IX. (der heilige) im 13ten Jahrh. auf den Fall, dass der Excommunicirte nicht binnen Jahresfrist um seine Absolution angesucht hätte.

sechs Wochen, im Kirchenbanne gelegen, sich also den Geboten der Kirche, trotz der über ihn verhängten Besserungsstrafe, noch ferner ungehorsam bewiesen hätte, der Reichsacht verfallen und von dieser nicht eher befreyt werden solle, als bis er von dem über ihn ausgesprochenen Kirchenbanne absolvirt worden wäre. Durch dieselbe Constitution wurden auch

6) die kirchlichen Vorschriften, nach welchen die Excommunicirten weder das richterliche Amt bekleiden, noch als Kläger oder Zeugen vor Gericht erscheinen durften[743]), auf den Fall bestätigt, dass die erfolgte Excommunication der weltlichen Behörde angezeigt worden wäre.

So geneigt sich nun, nach dem Bishergesagten, die Staatsgewalt von jeher bewies, der Kirche zu Vollstreckung des von ihr verhängten Anathems die erforderliche Hülfe zu leisten, so eifrig musste sie doch auch, von der anderen Seite, die missbräuchliche Anwendung der gedachten Strafe zu verhüten suchen, insofern dieselbe einen nachtheiligen Einfluss auf das bürgerliche Leben äusserte. In diesem Sinne traten die weltlichen Machthaber auf das Entschiedenste den ungerechten Excommunicationen entgegen, denn schon Constantin d. Gr. sprach den *Eusebius*, Bischof von Nicomedien, welchen das Concil zu Nicäa excommunicirt hatte, von dieser Strafe los und erhob ihn zum Patriarchen von Constantinopel[744]), Justinian verordnete, dass jede ungerechte Excommunication null und nichtig seyn, Der aber, welcher sie verhängt habe, derselben Strafe verfallen solle[745]), gleichartige Verbote ergiengen im Occidente von Carl d. Gr.[746]), Carl d. Kahlen[747]), so wie späterhin von den deutschen Kaisern[748]) und der heil. Ludwig erklärte in der Mitte des 13ten Jahrh., dass keiner seiner Vasallen verbunden seyn sollte, vor dem geistlichen Richter zu erscheinen, wenn er von diesem unter Androhung des Kirchenbannes vorgeladen worden sey, ordnete auch

743) *c.* 5. 8. *X. de Except.*, *c.* 7. *X. de Judic.*, *c.* 38. *X. de Testib.*, *c.* 8. *X. de Sent. exc.* (S. oben §. 46.)
744) Pertsch a. a. O. Cap. 13. §. 12.
745) *Nov.* 123. *c.* 11. *(c.* 11. *C. II. qu.* 1.*)* S. oben §. 37.
746) *Capitular. ed. Baluz. T. I. p.* 392.
747) *Ibid. T. II. p.* 36. 233.
748) *Jo.* Seldenus *de synedriis Ebraeorum etc. Lib. I. c.* 10. *p.* 244.

dem Erzbischof von Rheims, welcher die Einwohner dieser Stadt, wegen einer angeblich von denselben erfahrenen Beleidigung, excommunicirt hatte, zwey andere Geistliche als königliche Delegaten zu, denen er befahl, die verhängte Censur vor der Hand wieder aufzuheben und den Stand der Sache genau zu untersuchen. Derselbe König gab die ausdrückliche Vorschrift, dass kein weltlicher Richter von einem geistlichen wegen eines Streites über die ihnen beyderseits zustehende Gerichtsbarkeit excommunicirt werden, letzterer vielmehr, wenn er sich in seinen Amtsrechten benachtheiligt glaube, bey der Staatsgewalt Beschwerde führen, nicht aber zu einem Mittel greifen solle, welches die Handhabung der Gesetze erschweren und öffentliches Aergerniss geben müsse. Dasselbe verordneten auch Carl V. im J. 1540. für die Belgischen Provinzen, Philipp II. im J. 1586. für Spanien und Ludwig XIII. im J. 1629. für Frankreich[749]).

Nach allem Diesem ist es unbestritten, dass der Kirchenbann, wie auch schon aus der oben erwähnten Constitution Friedrichs II. hervorgeht, seine volle Wirkung nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates äussern kann[750]) und der Letztere, kraft des ihm zustehenden Majestätsrechtes befugt ist, die bürgerlichen Nachtheile, welche jene Strafe mit sich bringt und welche in der heutigen Zeit wohl überhaupt nur noch sehr selten zur Sprache kommen dürften, mit Hinblick auf die bestehenden, öffentlichen Verhältnisse, entweder zu beschränken oder gänzlich aufzuheben, wogegen, selbstverständlich, die kirchlichen Folgen der Excommunication unangetastet bleiben müssen.

§. 60.

Resultate.

In der Geschichte des Kirchenbannes nimmt diejenige Periode, welche mit dem 11ten Jahrh. beginnt und sich

[749]) *van* Espen *Tr. de Censur. eccl. Cap. II.* §. 5., *Boehmer l. l.* §. 54.

[750]) Pertsch a. a. O., Richter Lehrb. d. Kirchenr. §. 199.

bis zu der neueren Zeit erstreckt, insofern den wichtigsten Platz ein, als, während derselben, das gedachte Institut, mit Hülfe der Gesetzgebung einen Standpunkt erreichte, auf welchem es als ein systematisch abgeschlossenes Ganzes betrachtet werden muss. Die Fortschritte nämlich, durch welche es zu dieser Gestalt gelangte, betreffen

1) die Wirkungen, sowohl in kirchlicher, als bürgerlicher Beziehung. In der ersteren wurde die gänzliche Ausschliessung des Excommunicirten vom Gottesdienste und allen kirchlichen Wohlthaten, besonders auch vom kirchlichen Begräbnisse, durch Androhung schwerer Strafen gesichert, in der letzteren aber nicht nur jeder Umgang mit demselben auf das Strengste verboten, sondern ihm auch der grössere und wichtigere Theil seiner staatsbürgerlichen Rechte entzogen, indem er weder ein öffentliches Amt bekleiden, noch als Kläger, Sachwalter oder Zeuge vor Gericht erscheinen und eben so wenig zum Schiedsrichter gewählt werden oder, als Machthaber, von seinen Vasallen oder Unterthanen Treue und Gehorsam verlangen durfte;

2) die Form, welche bey der einfachen Excommunication nur in einem richterlichen Urtheile, beym Anatheme aber in dem feyerlichen Bannfluche besteht. Dieser wird unter den aus der früheren Periode beybehaltenen Ceremonieen ausgesprochen, wogegen die Bannformeln, deren man sich dabey bedient, nicht mehr die der älteren Zeit, sondern späteren Ursprunges sind;

3) das Recht, den Kirchenbann zu verhängen, welches, nach der kirchlichen Grundverfassung, dem Papste über alle Theile der kathol. Christenheit und den Bischöfen innerhalb ihrer Diöcesen zusteht, kraft besonderen Titels aber auch von anderen Geistlichen, dafern sich nur dieselben im Besitze der *clauis iurisdictionis* befinden, namentlich von denjenigen Cardinälen, welche nicht Bischöfe sind, von Aebten und Prioren, Archidiaconen, Officialen und von denen ausgeübt werden darf, welchen in dieser Beziehung Delegation, Gewohnheitsrecht oder Verjährung zu Statten kommen, nur mit dem Unterschiede, dass die letztgenannten sämmtlich auf den einfachen Kirchenbann beschränkt sind, das Anathem aber, welches in Folge ausgezeichnet schwerer Verbrechen Platz ergreift, bloss von dem Papste und den Bischöfen ausgehen kann. Wie verhängnissvoll dieses

Recht in den Händen der Päpste wurde, ergiebt sich aus den Excommunicationen, welche dieselben über mächtige Kaiser und viele, andere, weltliche Gewalthaber aussprachen;

4) die Milderungen, welche die Päpste, seit Gregor VII., in Handhabung des Kirchenbannes eintreten liessen und welche darin bestanden, dass der Umgang mit dem Excommunicirten Denjenigen, welche demselben durch die Bande der Ehe, der nächsten Blutsverwandtschaft oder des Dienstgehorsams angehörten, nicht nur nicht verboten, sondern sogar zur Pflicht gemacht wurde, dass hiernächst entferntere Personen, welche mit ihm Gemeinschaft hielten, nicht mehr, wie früher, derselben Strafe, sondern nur dem kleineren Kirchenbanne verfallen und nur dann mit dem grösseren belegt werden sollten, wenn sie, trotz den an sie ergangenen Verwarnungen, den strafbaren Umgang fortgesetzt hätten, dass ferner die Strenge des Bannes auf Diejenigen keine Anwendung leide, welche entweder unwissentlich, oder gezwungen, mit Personen Gemeinschaft hielten, welche im Kirchenbanne lägen oder mit solchen in Verbindung träten, welche mit Excommunicirten umgiengen oder, durch das Bedürfniss veranlasst, von den Letzteren nothwendige Gegenstände gekauft oder deshalb mit ihnen verkehrt hätten, um sie zu ihrer Pflicht zurück zu führen, oder sie in ihrer Armuth zu unterstützen, endlich aber auch, dass keine Excommunication die gesetzliche Wirkung hervorbringen solle, wenn sie nicht vom competenten, geistlichen Richter über eine bestimmte, physische Person ausdrücklich und namentlich ausgesprochen und, in hergebrachter Weise, öffentlich bekannt gemacht worden sey, es müsste denn Jemand einen Geistlichen persönlich gemisshandelt haben, in welchem Falle der Thäter sofort dem Kirchenbanne verfalle;

5) die Einführung neuer Institute und zwar der *exc. sententiae latae,* welche jedoch, den eben berührten Fall ausgenommen, dass sich Jemand wissentlich an einem Geistlichen vergreift, nach dem Erscheinen der Extravagante „*Ad euitanda*“ nur noch im Gewissen des Thäters, also *pro foro interno,* wirken kann, der *exc. ad restituendum aut reuelandum,* mit welcher man Diejenigen bedrohete, die sich im Besitze entwendeter Sachen oder wichtiger Geheimnisse befanden, damit sie jene herausgeben oder dieses entdecken sollten und der *exc.*

minor, welche, nach neuerem Rechte, bloss in der Ausschliessung von den Sacramenten besteht, endlich aber

6) die Absolution vom Kirchenbanne. Diese kann, wenn sie die *exc. hominis* betrifft, nur von Demjenigen ertheilt werden, welcher die Strafe aufgelegt hat, oder von dessen Amtsnachfolger, wenn sie sich aber auf die *exc. iuris* bezieht, entweder von dem Urheber des Gesetzes, oder von dem competenten Bischof oder dessen Beauftragten, es müsste sich denn der Gesetzgeber dieses Recht ausdrücklich vorbehalten haben und hieraus ist die Lehre von den päpstlichen und bischöflichen Reservationen hervorgegangen. In der Todesstunde des Excommunicirten kann aber in allen Fällen und mit voller Wirkung jeder Beichtvater absolviren. Obwohl nun die Lossprechung vom Kirchenbanne in der Regel nicht eher erfolgen soll, als bis der Excommunicirte wegen des von ihm begangenen Verbrechens vollständige Genugthuung geleistet hat, so liess doch das neuere Recht insofern eine Ausnahme zu, als es in gewissen Fällen auch eine vorläufige Absolution gestattete, welche unter dem Namen der *„absolutio ad cautelam“* bekannt ist und zuweilen auch unter der Gestalt der *„absolutio ad reincidendum“* vorkommt.

Druck von G. Pätz in Naumburg.